Staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft im Licht gesamtwirtschaftlicher und unternehmerischer Zielsetzungen

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
durch den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

Erhard Groß
aus Oberhausen

1977

1976

Staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft im Licht gesamtwirtschaftlicher und unternehmerischer Zielsetzungen

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
durch den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

Erhard Groß
aus Oberhausen

1977

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. D. Börner
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. H. Grossekettler
Dekan:	Prof. H. Hartmann Ph. D.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Mai 1976

Inhaltsverzeichnis

	-Seite-
TEIL I	1
Grundlagen	
Kapitel 1:	1
Problemstellung und Aufbau der Untersuchung	
Kapitel 2:	5
Staatliche Finanzierungshilfen als Gegenstand der Untersuchung	
Abschnitt 1:	5
Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen als Erscheinungsform staatlicher Subventionen	
Abschnitt 2:	8
Formen der staatlichen Investitionsförderung	
1 Steuerliche Erleichterungen	8
11 Indirekte Ermäßigungen der steuerlichen Belastung	10
111 Vergünstigungen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage	10
1111 Zusatzabschreibungen	12
11111 Begriff und Wirkung der Zusatzabschreibungen	12
11112 Formen der Zusatzabschreibungen	14
111121 Steuerliche Sonderabschreibungen	14
111122 Erhöhte Absetzungen	16
111123 Degressive Abschreibungen	17
1112 Übertragung stiller Reserven	22
1113 Steuerfreie Rücklagen	24
112 Vergünstigungen im Bereich der Tarifgestaltung	26
12 Direkte Ermäßigungen der steuerlichen Belastung	29
2 Finanzielle Zuwendungen	31
21 Effektive Zuwendungen	31
211 Investitionszulagen	31
212 Investitionszuschüsse	34
213 Zins- und Kapitalsubventionen	36
22 Eventualzuwendungen	39
Abschnitt 3:	
Kumulationsmöglichkeiten staatlicher Investitionsförderungsmaßnahmen	40

-Seite-

TEIL II 45

Staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen im gesamtwirtschaftlichen Zielsystem

Kapitel 1: 45

Das gesamtwirtschaftliche Zielsystem

Abschnitt 1: 45

Die Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Ziele

Abschnitt 2: 47

Die Beseitigung des Marktversagens durch staatliche Finanzierungshilfen

Abschnitt 3: 51

Zielbeziehungen im gesamtwirtschaftlichen Zielsystem

1 Horizontale Zielbeziehungen 51

2 Vertikale Zielbeziehungen 53

Kapitel 2: 56

Die Zuordnung der staatlichen Finanzierungshilfen zu den Bereichen der Wirtschaftspolitik

Abschnitt 1: 56

Strukturpolitik

1 Sektorale Strukturpolitik 57

11 Einzelziele der Sektoralen Strukturpolitik 57

111 Die Erleichterung der Anpassung an Strukturwandlungen 57

112 Die Förderung von zukünftig bedeutsamen Produktionszweigen 59

12 Die geförderten Bereiche 62

121 Sektoren mit hoher technischer Fortschrittsrate 62

1211 Luft- und Raumfahrtindustrie 62

1212 Elektronische Datenverarbeitung 65

1213 Sonstige "neue Technologien" 66

122 Rohstoffversorgungs - Sektoren 68

1221 Energieerzeugung und -verteilung 68

12211 Kerntechnik 70

12212 Mineralöl- und Erdgasindustrie 72

12213 Steinkohlenbergbau 74

1222 Mineralische Rohstoffe 77

	-Seite-
2 Regionale Strukturpolitik	78
21 Einzelziele der Regionalen Strukturpolitik	79
211 Förderung der Deglomeration	79
212 Beseitigung von Monostrukturen	82
22 Maßnahmen in den geförderten Regionen	83
221 In den Regionen laut Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	83
2211 Generelle Förderungsmaßnahmen	84
2212 Spezielle Förderungsmaßnahmen	86
22121 Abweichende Regelungen für das Zonenrandgebiet	86
22122 Abweichende Regelungen im Sonderprogramm zum vierten GA-Rahmenplan	87
222 Berlin	88
Abschnitt 2: Stabilitätspolitik	91
TEIL III ====== Staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen im Licht unternehmerischer Zielsetzungen	94
Kapitel 1: Die mit der Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen geförderten Ziele	94
Abschnitt 1: Das Gewinnziel	95
Abschnitt 2: Das Sicherheitsziel	99
Kapitel 2: Die Beeinflussung der unternehmerischen Zielsetzungen durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen	109
Abschnitt 1: Beim Gewinnziel	109
1 Grundlagen der Untersuchung	109
11 Die Aufstellung des Kapitalwertkriteriums	109
12 Die Bestimmung des Rentabilitätseffektes von staatlichen Finanzierungshilfen mittels Kapitalwertvergleiche	117

-Seite-

2 Die quantitative Bestimmung des Rentabilitätseffektes von staatlicher Finanzierungshilfen 118

21 Bei den steuerlichen Erleichterungen 118

211 Bei den indirekten Ermäßigungen der steuerlichen Belastung 120

2111 Bei den Vergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage 120

21111 Zusatzabschreibungen 123

21112 Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven 128

21113 Steuerfreie Rücklagen 133

2112 Bei den Vergünstigungen im Bereich der Tarifgestaltung 135

212 Bei den direkten Ermäßigungen der steuerlichen Belastung 143

22 Finanzielle Zuwendungen 145

221 Effektive Zuwendungen 145

2211 Investitionszulagen 145

2212 Investitionszuschüsse 147

2213 Zins- und Kapitalsubventionen 152

222 Eventualzuwendungen 155

3 Die quantitative Bestimmung des Rentabilitätsvorteils bei gleichzeitiger Inanspruchnahme aller eingeräumten staatlichen Finanzierungshilfen 157

31 Typen der Wirkung von Vergünstigungs-Kombinationen 157

32 Ausgewählte Modellfälle 164

Abschnitt 2: 170

Beim Sicherheitsziel

1 Die Erhöhung der Kapitalamortisation durch die Inanspruchnahme staatlicher Finanzierungshilfen 171

11 Die isolierte Untersuchung der einzelnen Fördermethoden 171

111 Subventionierungsmethoden ohne zwangsläufige Beeinflussung der Kapitalamortisation 172

112 Finanzielle Investitionshilfen mit dem Charakteristikum der Bevorzugung der Kapitalamortisation 175

1121 Zusatzabschreibungen 179

1122 Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven 181

-Seite-

113 Mögliche Fördereffekte der Subventionierungsmethoden ohne zwangsläufige Beeinflussung der Kapitalamortisation 183

1131 Investitionszulagen und -prämien 184

1132 Investitionszuschüsse 185

1133 Steuerfreie Rücklagen 187

12 Die Kumulation der staatlichen Finanzierungshilfen 188

2 Die Förderung der Zahlungsfähigkeit durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen 191

21 Subventionierungsmethoden mit der Wirkung eines endgültigen Liquiditätszuflusses 192

22 Subventionierungsmethoden mit dem Merkmal einer zeitlich befristeten Liquiditätsverbesserung 194

23 Mischformen 194

3 Die Förderung der Substanzerhaltung durch die Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen 195

31 Subventionierungsmethoden mit endgültiger Finanzierungswirkung 197

32 Subventionierungsmethoden mit zeitlich befristeter Finanzierungswirkung 200

33 Die Relativierung der Modellaussagen 203

TEIL IV 205

Die Erreichung der Kongruenz zwischen gesamtwirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Bewertung von Investitionen durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen

Kapitel 1: 205

In der Regionalen Strukturpolitik

Abschnitt 1: 205

Die Beeinflussung der unternehmerischen Standortentscheidung als Ziel der Regionalen Strukturpolitik

-Seite-

Abschnitt 2: 206
Die kritische Würdigung der Effizienz staatlicher Finanzierungshilfen an Hand empirischer Ergebnisse
1 In den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 206
11 Staatliche Finanzierungshilfen als Standortdeterminante 207
111 Die Ableitung der Standortdeterminanten aus Untersuchungen der empirischen Sozialforschung 208
112 Die Interpretation der Ergebnisse 210
12 Konsequenzen für die Regionalpolitik 215
2 In Berlin 218
21 Staatliche Finanzierungshilfen als Standortdeterminante 218
22 Die Auswirkungen der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen auf die Investitionstätigkeit 220
Kapitel 2: 222
In der Sektoralen Strukturpolitik
Abschnitt 1: 222
Die Beeinflussung der unternehmerischen Entscheidung im F/E-Bereich als Ziel der Sektoralen Strukturpoltik
Abschnitt 2: 225
Die Festlegung des unternehmerischen Periodenaufwands für den F/E-Bereich in einem F/E-Budget
Abschnitt 3: 227
Die Wirkung der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen auf die Zusammensetzung des F/E-Budgets
1 Generelle Förderung der F/E - Tätigkeit 227
2 Spezielle Förderung der F/E - Tätigkeit 229
Kapitel 3: 230
In der Stabilitätspolitik
Abschnitt 1: 230
Die Erhöhung des Investitionsvolumens der gewerblichen Wirtschaft als Ziel der Stabilitätspolitik

	-Seite-
Abschnitt 2:	233
Die Wirkung staatlicher Finanzierungshilfen auf das Investitionsvolumen	
1 Die Förderung der Investitionsneigung	233
2 Die Förderung der Investitionsmöglichkeit	236
Abschnitt 3:	238
Die kritische Würdigung der Effizienz staatlicher Finanzierungshilfen als Instrument der Stabilitätspolitik	
TEIL V	242
Zusammenfassung und Ausblick	
Literaturverzeichnis	246

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Ausgaben des Bundes für Weltraumforschung und -technik

Tabelle 2: Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung im DV-Bereich

Tabelle 3: Zuschüsse des Bundes bei Projekten im Bereich der sonstigen neuen Technologien

Tabelle 4: Mittelbereitstellung im Vierten Atomprogramm

Tabelle 5: Ertragsteuerbelastungen der einkommensteuerpflichtigen Personengesellschaften

Tabelle 6: Ertragsteuerbelastungen der Kapitalgesellschaften

Tabelle 7: Berechnung des Rentabilitätsvorteils durch Vornahme degressiver Abschreibungen

Tabelle 8: Rentabilitätssteigerungen durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen bei Vorliegen der Datenkonstellation $s = 0,35$ und $i_s = 0,06$

Tabelle 9: Rentabilitätssteigerungen durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen bei Vorliegen der Datenkonstellation $s = 0,5$ und $i_s = 0,1$

Tabelle 10: Rentabilitätssteigerungen durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen bei Vorliegen der Datenkonstellation $s = 0,6$ und $i_s = 0,2$

Tabelle 11: Rechenbeispiel für die Ermittlung der Kapitalwerterhöhungen bei Inanspruchnahme der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven

Tabelle 12: Rentabilitätssteigerungen durch sofortige Übertragung stiller Reserven in Höhe von 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes

Tabelle 13: Rentabilitätssteigerung durch eine Übertragung stiller Reserven in Höhe von 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes und zwischenzeitlicher Einstellung der freigesetzten Beträge in eine zweijährige steuerfreie Rücklage

Tabelle 14: Rentabilitätssteigerung durch Übertragung einer stillen Reserve auf ein nicht-abnutzbares Wirtschaftsgut in Höhe von 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des nicht-abnutzbaren Wirtschaftsgutes

Tabelle 15: Maximale Rentabilitätserhöhung durch Bildung einer gewinneutral aufzulösenden Rücklage in Höhe von 45 vH der abnutzbaren Wirtschaftsgüter

Tabelle 16: Reduzierung der Ertragsteuerbelastung durch Inanspruchnahme der Tarifvergünstigungen für die Einkommensteuer gemäß § 21 Abs. 1 BerlinFG

Tabelle 17: Reduzierung der Ertragsteuerbelastung durch Inanspruchnahme der Tarifvergünstigungen für die Körperschaftsteuer gemäß § 21 Abs. 2 BerlinFG

Tabelle 18: Rentabilitätssteigerung durch Inanspruchnahme der Tarifvergünstigungen gemäß §§ 21 Abs. 1 und 2 BerlinFG

Tabelle 19: Rentabilitätserhöhung durch Einräumung einer Umsatzsteuerpräferenz gemäß §§ 1 bis 13 BerlinFG

Tabelle 20: Gewerbeertragsteuer-Belastung der Unternehmen in Abhängigkeit vom Gewerbeertragsteuer-Hebesatz

Tabelle 21: Abweichungen der Ertragsteuerbelastung bei Variation des Gewerbeertragsteuer-Hebesatzes von der Ertragsteuerbelastung bei Ansatz des durchschnittlichen Gewerbeertragsteuer-Hebesatzes

Tabelle 22: Rentabilitätssteigerung durch Gewährung einer Investitionsprämie in Höhe von 7,5 vH

Tabelle 23: Rentabilitätserhöhungen durch die Inanspruchnahme von Investitionszulagen

Tabelle 24: Rentabilitätserhöhung durch Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses bei Versteuerung des Zuschusses in der Periode der Gewährung

Tabelle 25: Rentabilitätssteigerungen durch Einräumung eines Investitionszuschusses in Höhe von 10 vH, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten abnutzbaren Wirtschaftsgutes vermindert; $i_s = 0,1$

Tabelle 26: Rentabilitätssteigerung durch Einräumung eines Investitionszuschusses in Höhe von 10 vH, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten abnutzbaren Wirtschaftsgutes vermindert; $s = 0,5$

Tabelle 27: Kapitalwertsteigerungen durch Vergabe von Zins- oder Kapitalsubventionen bei Ansatz eines marktüblichen Kalkulationszinsfußes $i_k = 0,08$

Tabelle 28: Kapitalwertsteigerungen durch Vergabe von Zins- oder Kapitalsubventionen bei Ansatz eines marktüblichen Kalkulationszinsfußes $i_k = 0,15$

Tabelle 29: Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos durch Gewährung von Zusatzabschreibungen zum Zeitpunkt $t_{n/2}$

Tabelle 30: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen einer Amortisation von 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Tabelle 31: Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ durch die Übertragung stiller Reserven auf abnutzbare Wirtschaftsgüter

Tabelle 32: Verringerung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch Übertragung stiller Reserven auf abnutzbare Wirtschaftsgüter

Tabelle 33: Verringerung der Zeitdauer bis zum Erreichen einer Amortisation von 80 vH durch Thesaurierung von Investitionszulagen und -prämien

Tabelle 34: Verringerung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch Thesaurierung von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung als Betriebseinnahme verrechnet werden

Tabelle 35: Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ durch Thesaurierung von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung als Betriebseinnahme verrechnet werden

Tabelle 36: Verringerung der Kapitalamortisation zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ durch die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung auf die geförderten Wirtschaftsgüter übertragen werden

Tabelle 37: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung auf die geförderten Wirtschaftsgüter übertragen werden

Tabelle 38: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch Bildung einer gewinneutral aufzulösenden steuerfreien Rücklage

Tabelle 39: Verringerung des Investitionsrisikos durch Kumulation staatlicher Finanzierungshilfen

Tabelle 40: Thesaurierte Investitionszulagen und inflatorisch bedingter Finanzmehrbedarf

Tabelle 41: Kumulierte stille Reserven bei Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten und inflatorisch bedingter Finanzmehrbedarf

Tabelle 42: Motive für die Standortwahl der Betriebe in den Jahren 1964 bis 1967 auf Grund einer Umfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialforschung

Tabelle 43: Kriterien zur Beurteilung der Standortalternativen, festgelegt in einer Umfrage der Forschungsstelle für empirische Sozialökonomik in Köln

Tabelle 44: Übersicht über den Anteil der Eigenaufwendungen der gewerblichen Wirtschaft für die im Jahre 1973 vom BMFT geförderten F/E-Vorhaben, Studien und Gutachten

Verzeichnis der Schaubilder

		-Seite-
Schaubild 1:	Zielbaum eines Ziel-Mittel-Systems	53
Schaubild 2:	In den Bereichen der Wirtschaftspolitik eingesetzte staatliche Finanzierungshilfen	93
Schaubild 3:	Beeinflussung der Gesamtrentabilität bei Kumulation zweier staatlicher Finanzierungshilfen	162
Schaubild 4:	Kumulierte thesaurierte Investitionszulagen und kumulierter Finanzmehrbedarf	199
Schaubild 5:	Kumulierte Zusatzabschreibungen und kumulierter Finanzmehrbedarf	202

Abkürzungs-Verzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAnz	Bundesanzeiger
BB	Betriebsberater
Bd	Band
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMFT	Bundesministerium für Forschung und Technologie
BR - Dr.	Bundesrats - Drucksache
BStBl	Bundessteuerblatt
BT - Dr.	Bundestags - Drucksache
DB	Der Betrieb
DM	Deutsche Mark
DV	Datenverarbeitung
EntwLStG	Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern
ERP	European Recovery Program
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ET	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
FA	Finanzarchiv
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
F/E	Forschung und Entwicklung
FR	Finanzrundschau
FU	Freie Universität
GA	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaft
HJWG	Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschafts-wissenschaften
HRWF	Handbuch der Regionalen Wirtschaftsförderung
HWB	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
HWR	Handwörterbuch des Rechnungswesens
HWStR	Handwörterbuch des Steuerrechts
idF	in der Fassung
InvZulG	Investitionszulagengesetz
JfNS	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
KO	Konkursordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mill.	Millionen
MRCA	Multi Role Combat Aircraft
Mrd.	Milliarden
NB	Neue Betriebswirtschaft
NF	Neue Folge
Nr.	Nummer
OPEC	Organisation of the Petrol Exporting Countries
Rdnr	Randnummer
RGBl	Reichsgesetzblatt
SdVfS	Schriften des Vereins für Socialpolitik
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StBJb	Steuerberater - Jahrbuch
StRefGEntwurf	Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes
StuW	Steuer und Wirtschaft
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
TU	Technische Universität
UStG	Umsatzsteuergesetz

VStRG	Gesetz zur Reform des Vermögensteuergesetzes und zur Änderung anderer Steuergesetze
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WISU	Das Wirtschaftsstudium
Wpg	Die Wirtschaftsprüfung
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZonenRFG	Zonenrandförderungsgesetz

Symbol - Verzeichnis

a	Anteil der subventionierten Leistung am Gesamtumsatz (bei Umsatzsteuerpräferenz für Berliner Unternehmen)
AfA_{lin}	AfA bei Anwendung des linearen Abschreibungsverfahrens
A_o	Anschaffungsausgabe = Anschaffungs- oder Herstellungskosten
a_t	Ausgaben pro Periode = periodengerechte Aufwendungen
e_t	Einnahmen pro Periode = periodengerechte Erträge
i_i	Kalkulationszinsfuß für die Inflation
i_k	Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten
i_{ks}	durch Gewährung einer Subvention ermäßigter Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten
InvZul	Investitionszuschuß
i_s	Nettokalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten
IP	Investitionsprämie
IZ	Investitionszuschuß
i	Anteil der Investitionsprämie, der in den einzelnen Perioden zur Ermäßigung der Steuerschuld herangezogen werden kann
K_E	Kapitalwerterhöhung
K_{EEEV}	Kapitalwerterhöhung bei Kumulation aller Investitionshilfen für eine Investition im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung
K_{EFEB}	Kapitalwerterhöhung bei Kumulation aller erlaubten staatlichen Finanzierungshilfen für eine Investition im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin
K_{EGA}	Kapitalwertsteigerung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme aller eingeräumten Finanzierungshilfen für Investitionen in GA-Gebieten
$K_{EInvZul}$	Kapitalwerterhöhung durch die Inanspruchnahme einer Investitionszulage
K_{EIP}	Kapitalwerterhöhung durch die Inanspruchnahme einer Investitionsprämie
K_{ENF}	Kapitalwertsteigerung im Normalfall, d.h. bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG und bei Anwendung des degressiven Abschreibungsverfahrens
K_{ESTK}	Kapitalwerterhöhung durch Gewährung einer Steuervergünstigung auf der Basis des Steuerstundungseffektes

K_{ETB}	Kapitalwerterhöhung durch Gewährung einer Vergünstigung im Bereich der Tarifgestaltung
K_{EVBB}	Kapitalwerterhöhung bei Ausnutzung aller Investitionsanreize für Investitionen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin
K_{EZB}	Kapitalwerterhöhung durch Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses, der im Jahr des Zuflusses erfolgswirksam verrechnet wird
KE_{ZR}	Kapitalwertsteigerung bei Inanspruchnahme aller erlaubten Investitionsanreize bei Investitionen im Zonenrandgebiet
$KE_{ZÜ}$	Kapitalwerterhöhung durch Ausnutzung eines Investitionszuschusses, der im Jahr des Zuflusses auf das geförderte Wirtschaftsgut übertragen wird
$K_E(InvZul, StK)$	Kapitalwerterhöhung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung auf der Basis der Bemessungsgrundlage und einer Investitionszulage
$K_E(InvZul, i_{ks})$	Kapitalwerterhöhung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Zins- oder Kapitalsubvention und einer Investitionszulage
$K_E(StK, s_B)$	Kapitalwerterhöhung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage und auf der Basis der Tarifreduzierung
K_s	Kapitalwert im Steuerfall bei Eigenfinanzierung
K_{sF}	Kapitalwert im Steuerfall bei Fremdfinanzierung
K_{SFZKS}	Kapitalwert im Falle der Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention
K_{SIZ}	Kapitalwert für eine durch einen Investitionszuschuß geförderte Investition
n	Nutzungsdauer eines Investitionsobjektes
p	Höhe des Vergünstigungssatzes bei Inanspruchnahme einer Umsatzsteuerpräferenz für Berliner Unternehmen
R_{StK}	Risikosenkung durch Gewährung eines Steuerkredits
s	Ertragsteuerbelastung in der Bundesrepublik
s_B	Ertragsteuersatz für Berliner Unternehmen
s_e	Einkommensteuersatz auf das Einkommen natürlicher und juristischer Personen
s_{gew}	Gewerbeertragsteuersatz
stA_t	steuerlich erlaubte Absetzungen von der Bemessungsgrundlage "Gewinn"

$^{stA}IZ_t$	steuerliche Absetzungsmöglichkeiten von der Bemessungsgrundlage "Gewinn" im Falle der Übertragung eines Investitionszuschusses auf das subventionierte Wirtschaftsgut
$^{stK}_t$	Steuerkredit
^{t}A	Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
$^{t}AStK$	Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung auf der Basis des Steuerstundungseffektes
^{t}V	Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH der Anschaffungsausgabe
U	auf ein Investitionsobjekt entfallender Umsatz
U_p	Umsatzsteuerbegünstigung für Berliner Unternehmen
Z_{st}	Fremdkapitalzinsen im Falle der Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention
Z_t	Fremdkapitalzinsen für einen Kredit zu marktüblichen Bedingungen

TEIL I

Grundlagen

Kapitel 1:

Problemstellung und Aufbau der Untersuchung

Im System der Marktwirtschaft treffen alle Wirtschaftssubjekte ihre Entscheidungen autonom, also ohne staatliche Planvorgabe und Koordination. Historische Erfahrungen haben aber gezeigt, daß eine Laissez - Faire - Politik, in der der Staat auf jeglichen Eingriff in den Wirtschaftsprozeß verzichtet, zur Entstehung unerwünschter Situationen führen kann. Hieraus erwächst dem Staat als wichtigstem Träger der Wirtschaftspolitik eine Vielzahl von Aufgaben, um die angestrebte wirtschaftliche Situation (wieder) zu erreichen. Zur Lösung dieser Aufgaben steht den staatlichen Instanzen ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist die Beeinflussung der Investitionen der gewerblichen Wirtschaft.

Der erste Grund für den hohen Rang dieser Investitionen ist darin zu erblicken, daß im marktwirtschaftlichen System der überwiegende Teil der in der Volkswirtschaft getätigten Investitionen auf die privaten Unternehmen entfällt. So erreichte im Jahre 1975 die Summe der Anlageinvestitionen seitens der Privatwirtschaft einen Wert von 63,17 Mrd. DM, seitens des Staates dagegen lediglich 9,47 Mrd. DM [1].

Die große Bedeutung der unternehmerischen Investitionen resultiert zweitens aus den Aussagen der Theorien des Investitionsmultiplikators und -akzelerators [2]. Hiernach induziert eine Erhöhung der Nettoinvestition - je nach Höhe der Konsumquote - eine gesamtwirtschaftliche Einkommenssteigerung.

Als dritter Grund für die zentrale Stellung der privaten Investitionen ist schließlich zu erwähnen, daß mit den Investitionsentscheidungen in der Regel die Produktion der Unternehmungen und damit der Gesamtwirtschaft auf lange Sicht festgelegt wird.

---

1) Siehe STATISTISCHES JAHRBUCH 1975 FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. Hrsg: Statistisches Bundesamt. Stuttgart / Mainz 1975, S. 520.

2) Vgl. hierzu MIETH, Wolfram: Das Akzelerationsprinzip. Heft 14 der "Volkswirtschaftlichen Schriften". Berlin 1954 und HEINEN, Edmund: Die Bedeutung des Akzelerationsprinzips für die Betriebswirtschaftslehre. In: ZfB 1961 (Jg 31), S. 65 - 87.

Dem Staat stellt sich hier die Aufgabe, in bestimmten noch näher zu untersuchenden Fällen mögliche Fehlentwicklungen der Wirtschaft zu verhindern und die unternehmerischen Aktivitäten in die gesamtwirtschaftlich gewünschten Richtungen zu lenken.

Ein wichtiges Instrument zur Förderung von Investitionen stellen die staatlichen Finanzierungshilfen dar. Die intendierte Wirkung ihrer Gewährung liegt in einer Verhaltensänderung der Unternehmen bei ihren Investitionsentscheidungen. Unternehmen richten ihr Verhalten nach ihrem mehr oder weniger explizit formulierten Zielsystem. Sie führen diejenigen Investitionen durch, die ihnen auf Grund ihrer einzelwirtschaftlichen Zielsetzungen das höchste Maß an Nutzenstiftung versprechen.

Die einzelwirtschaftlichen Bewertungen der Investitionsvorhaben können dabei zu Ergebnissen führen, die vollkommen verschieden sind von den Resultaten bei der Aufstellung gesamtwirtschaftlicher Kalküle (z. B. mittels Nutzen-Kosten-Analysen). Zwei Konfliktsituationen sind von grundlegender Bedeutung: Im ersten Fall sind bei einzelwirtschaftlicher Bewertung vorteilhafte Investitionsprojekte gesamtwirtschaftlich unvorteilhaft. Man denke hier nur an die sozialen Kosten[1], die zwar in gesamtwirtschaftlichen, nicht aber in einzelwirtschaftlichen Investitionsrechnungen erfaßt werden. Der zweite Fall ist eine Umkehrung des ersten: Einzelwirtschaftlich unrentable Investitionen sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten. Eine solche unterschiedliche Beurteilung ist z. B. in konjunkturellen Abschwung- oder Depressionsphasen und bei Projekten der Grundlagenforschung anzutreffen.

Will der Staat mit staatlichen Finanzierungshilfen die Investitionsentscheidungen der Unternehmen beeinflussen, so hat er als Ansatzpunkt für die Methode und die Höhe der Gewährung die unternehmerischen Zielsetzungen zu wählen. Die staatlichen Träger der Wirtschaftspolitik müssen die Investitionsanreize so gestalten und einsetzen, daß die einzelwirtschaftliche Bewertung der staatlichen Maßnahmen an Hand der unternehmerischen Ziele zu denjenigen unternehmerischen Verhaltenswei-

---

1) Vgl. KAPP, Karl Wilhelm: Art. Sozialkosten. In: HdSW Bd 9. Hrsg: E.v.Beckerath u.a. Stuttgart / Tübingen / Göttingen 1956, S. 524 - 527.

sen im Investitionsbereich führt, die der Staat zur Verfolgung seiner wirtschaftspolitischen Ziele herbeiführen will. Im Mittelpunkt der Arbeit steht daher die Frage, ob und inwieweit die in der aktuellen Situation in der Bundesrepublik anzutreffenden staatlichen Finanzierungshilfen geeignet sind, eine Übereinstimmung zwischen gesamtwirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Bewertungen von Investitionen zu erreichen.

Wegen der Vielzahl an Möglichkeiten zur Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft ist eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes erforderlich. Unternehmen können Investitionen sowohl im Anlage- als auch im Umlaufvermögen durchführen. Die finanziellen Investitionshilfen im Umlaufvermögen bleiben im weiteren wegen ihrer relativen Bedeutungslosigkeit außer Betracht. Sie sind lediglich als komplementäre Maßnahme zu Investitionsanreizen im Anlagevermögen anzusehen.

Der Begriff "Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens" ist im folgenden weit auszulegen. Er erstreckt sich sowohl auf die aktivierungsfähigen bzw. - pflichtigen Güter als auch auf die selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für die § 5 Abs. 2 EStG ebenso wie § 153 Abs. 3 AktG ein Aktivierungsverbot vorsieht. Der Erwerb von betrieblichem Know How ist bei der Durchführung verschiedener Investitionsprojekte, vor allem im Bereich der Forschung und Entwicklung, von ausschlaggebender Bedeutung. Staatliche Finanzierungshilfen für immaterielle Anlagegüter können deshalb nicht aus der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Weiterhin erfolgt eine regionale Abgrenzung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin. Die Zielsetzungen bei der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern unterscheiden sich grundsätzlich von den Zielen, die der Staat mit finanziellen Investitionsanreizen im Inland realisieren will. Im folgenden bezieht sich die Untersuchung also lediglich auf staatliche Investitionshilfen, die die gewerbliche Wirtschaft für inländische Investitionen im Anlagevermögen beanspruchen darf.

Aus der Problemstellung ergibt sich nachfolgender Aufbau der Arbeit. Im Grundlagenteil wird zunächst eine Einordnung der staatlichen Finanzierungshilfen in den Bereich der Steuerpolitik vorgenommen. Gleichzeitig mit der Charakterisierung der einzelnen Methoden zur Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen erfolgt eine systematische Ordnung, die den Ausgangspunkt für die spätere Analyse bildet.

Gegenstand des zweiten Teils sind die gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen, die der Staat mit der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfen realisieren will. Der zweite Teil beginnt mit der Bildung von "Aufgabenbereichen der Wirtschaftspolitik". Die Ableitung derartiger Aufgabenbereiche - von denen im Rahmen dieser Untersuchung nur die Regionale und Sektorale Struktur- sowie die Stabilitätspolitik relevant sind - ist wegen der Unmöglichkeit erforderlich, aus den wirtschaftspolitischen Oberzielen mittels Suboptimierung zu praxisbezogenen Handlungsanweisungen zu gelangen. Schließlich ist im Teil II noch ein Überblick darüber zu geben, wie in der aktuellen Situation die öffentliche Hand Finanzierungshilfen einsetzt, um die Einzelziele der Regionalen und Sektoralen Strukturpolitik bzw. der Ziele der Stabilitätspolitik zu realisieren.

Im dritten Teil sind die Wirkungen der staatlichen Finanzierungshilfen auf die unternehmerischen Zielsetzungen zu untersuchen. Die quantitative Analyse der Förderung des Gewinnziels steht dabei im Vordergrund, jedoch ist ebenfalls auf die Fördereffekte bei der Realisierung des Sicherheitsziels der Unternehmungen näher einzugehen.

Im vierten Teil werden die hier erörterten Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Investitionen einer Würdigung unterzogen. Es ist zu untersuchen, ob die Förderung der unternehmerischen Ziele durch finanzielle Investitionsanreize die gewünschte Entsprechung zwischen gesamtwirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Zielen zu erreichen vermag. Im Bereich der Regionalen Strukturpolitik ist zu prüfen, inwieweit die Standortentscheidungen der privatwirtschaftlichen Unternehmungen durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen veränderbar sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob sich mit der Gewährung von staatlichen Finanzierungshilfen eine Kongruenz zwischen einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Bewertung von Investitionen auf dem Gebiete der Forschung und Entwicklung bzw. der Prospektion von Rohstoffen erzielen läßt. Als letztes bleibt der Frage nachzugehen, ob es dem Einsatz der hier diskutierten Instrumente gelingt, im Bereich der Stabilitätspolitik das Investitionsvolumen der Unternehmen zu stabilisieren und somit für einen stetigen, gleichförmigen Konjunkturablauf zu sorgen.

Kapitel 2:

Staatliche Finanzierungshilfen als Gegenstand der Untersuchung

Abschnitt 1:

Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen als Erscheinungsform staatlicher Subventionen

Der Begriff der "Subvention" zählt auch heute noch zu den brisantesten Ausdrücken im Bereich der Wirtschaftswissenschaft[1]. Es ist nahezu unmöglich, ohne Emotionen und ohne Vorurteil an dieses "heiße Eisen" der Wirtschaftspolitik heranzugehen. Dem Subventionsbegriff haftet nämlich in der Umgangssprache grundsätzlich etwas Negatives an[2]. Er impliziert erstens, daß der Staat - eventuell auf den Druck von Interessenverbänden ("Lobbies") hin - einseitig Geschenke verteilt. Zweitens wird die Subventionsgewährung als Eingeständnis der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Schwäche des Empfängers interpretiert.

Deshalb hat es nicht an Forderungen gefehlt, von einer weiteren Verwendung des Begriffes in der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie abzusehen. Der Subventions-

---

1) Die ersten grundlegenden Werke zur Subventionsproblematik erschienen in den dreißiger Jahren. Vgl. ZACHAU-MENGERS, Gertrud: Subventionen als Mittel moderner Wirtschaftspolitik. Dessau 1930; FREUDENBERG, Hans-Erich: Die Subventionen als Kreislaufproblem in Marktwirtschaft und Staatwissenschaft. Bd 2 der "Beiträge zur Finanzwissenschaft". Tübingen 1934; HOCHDÖRFER, K.: Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland. Landau 1930.

2) Vgl. z.B. DEBATIN, Otto: Das Übel Subventionitis. Die Gefälligkeitsdemokratie schaltet den Wettbewerb immer mehr aus. In: Der Volkswirt 1963 (Jg 17), S. 1959 - 1961; ALBRECHT, Dieter: "Zehn Gebote" für Subventionen. In: Der Volkswirt 1966 (Jg 20), S. 2346 - 2347; THOMAE, Georg: Die Problematik der Subventionen. Teilweise notwendig, aber vielfach überflüssig. In: Der Arbeitgeber 1967 (Jg 19), S. 56 - 57; HÜFNER, Adam: Nicht alle Subventionen sind gerechtfertigt. In: Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik 1967 (Jg 13), S. 54 - 57; LAUM, Bernhard: Schenkende Wirtschaft. Nichtmarktmäßiger Güterverkehr und seine soziale Funktion. Frankfurt 1960; WESEMANN, Hans Otto: Verschleierte Staatsgunst. Von Notständen, Bürgschaften und dergleichen. In: Soll der Staat Geschenke verteilen? Vorträge auf der achtzehnten Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 25. und 26. Juni 1962 in Bad Godesberg. Tagungsprotokoll Nr. 18 der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft. Ludwigsburg 1962, S. 58 - 78.

begriff sei primär politisch, diene nicht mehr einer objektiven und eindeutigen Beschreibung und lasse keine leidenschaftslose Diskussion mehr zu[1].

Dieser Anschauung wird hier nicht gefolgt, weil man einen derartig geläufigen Ausdruck nur unter größten sprachlichen Schwierigkeiten auf Dauer umgehen kann.

Der Versuch einer eigenen Definition der "Subvention" ist im Rahmen dieser Arbeit allerdings entbehrlich. Da hier nur ein bestimmter Teilbereich der Subventionen zu untersuchen ist, kann eine exakte Abgrenzung gegenüber anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen unterbleiben. Es sollen aber in gebotener Kürze die wichtigsten Merkmale genannt werden, die die Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft zur Förderung von Investitionen als Subventionen erscheinen lassen.

Das erste Subventionierungsmerkmal ist darin zu sehen, daß als Subventionsgeber nur öffentlichrechtliche Körperschaften in Frage kommen[2]. Hierunter sind alle Gebietskörperschaften wie Staat, Länder, Kreise, Gemeindeverbände und Gemeinden sowie alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen. Da in dieser Untersuchung nur Finanzierungshilfen des Staates zu erörtern sind, ist dieses Charakteristikum der Subvention als erfüllt zu betrachten.

Auch hinsichtlich der Subventionsempfänger als zweitem Kriterium für die Erfüllung des Subventionstatbestandes ist eine Übereinstimmung zwischen "staatlichen Finanzierungshilfen" und "Subventionen" festzustellen. In der Literatur sind zwar Meinungsverschiedenheiten darüber anzutreffen, ob die privaten Haushalte Subventions-

---

1) Vgl. HANSMEYER, Karl-Heinrich: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft. Zur Theorie einer sektoralen Finanzpolitik. Tübingen 1963, S. 28. Der gleichen Meinung hat sich allem Anschein nach der Staat angeschlossen. Selbst in den Subventionsberichten wird die Verwendung des Begriffes "Subvention" vermieden. Statt dessen gelangen die Ausdrücke "Finanzhilfen" und "Steuervergünstigungen" zur Anwendung. (Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1971 bis 1974 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967. BT - Dr. VII / 1144, S. 4f).

2) Vgl. z.B. MEINHOLD, Wilhelm: Art. Subventionen. In: HdSW Bd 10. Hrsg: E.v.Beckerath. Stuttgart / Tübingen / Göttingen 1959, S. 236 - 247; WESSELS, Theodor: Art. Subventionen. In: HWB Bd III. Hrsg: H.Seischab u. K. Schwantag. 3. Aufl. Stuttgart 1960, Sp. 5321 - 5329 und RUTZ, Karl: Staatliche Subventionen an private Unternehmungen. Diss. Zürich 1948, S. 14.

empfänger sein können[1]. Einigkeit herrscht aber bezüglich der unbeschränkten Einbeziehung der gewerblichen Unternehmen in den Kreis der möglichen Subventionsempfänger.

Das dritte begriffsbestimmende Element der Subvention ist die Art der Leistung. Die Subventionseinräumung muß unter dem Einsatz des finanzpolitischen Instrumentariums erfolgen[2]. Zu den Subventionen zählen demnach nur finanzielle Leistungen des Staates, die sich entweder als konkrete Geldhingabe oder als Einnahmenminderung durch Gewährung einer Ausnahmeregelung von einem allgemeinen Tatbestand niederschlagen, der die Unternehmen zu nichtmarktmäßigen Abgaben an den Staat verpflichtet (Steuern). Der begriffliche Einschluß der geldmäßig nicht faßbaren Begünstigungen durch den Staat würde nämlich "jede positive Maßnahme der staatlichen Wirtschaftspolitik zum Akt der Suventionierung"[3] machen. Wie im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird, erfüllen staatliche Finanzierungshilfen auch dieses Subventionsmerkmal.

Das vierte Kriterium, das zur Erfüllung des Subventionierungs - Tatbestandes eingehalten werden muß, besteht in der Begünstigungsabsicht, die in der Regel mit dem Ziel der Lenkung des Verhaltens der geförderten Wirtschaftssubjekte verbunden ist[4]. Dieses charakteristische Subventionsmerkmal trifft auf die staatlichen

---

1) Für die Einbeziehung der privaten Haushalte sprechen sich z.B. aus: BÖHME, Werner: Darstellung und Entwicklung des Subventionsverfahrens in der Wohnungswirtschaft. Kritik und Möglichkeiten der Umwandlung in ein einheitliches Subventionssystem. Diss. Münster 1960, S. 2; ALEXANDER-KATZ, Ernst: Öffentliche Subventionen und Zuwendungen. In: FA 1959/60 (Bd 20 NF), S. 234 - 249. Hier: S. 234; KRISCHER, Gerhard: Die Subventionen der deutschen Bundesländer von 1961 bis 1966. Bd 5 der "Berichte des Deutschen Industrieinstituts Köln". Köln 1966, S. 15. Für die alleinige Berücksichtigung der Unternehmen plädieren z.B. ZAVLARIS, Démêtre: Die Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1951. Eine Untersuchung ihres Umfangs, ihrer Struktur und ihrer Stellung in der Finanz- und Volkswirtschaft. Heft 14 der "Beiträge zur Strukturforschung". Hrsg: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Berlin 1972, S. 8; KÜNG, Emil: Der Interventionismus. Volkswirtschaftliche Theorie der staatlichen Wirtschaftspolitik. Bern 1943, S. 93; SCHMÖLDERS, Günter: Finanzpolitik. 3. Aufl. Berlin / Heidelberg / New York 1970, S. 232.

2) Vgl. hierzu unter anderem MEINHOLD, Wilhelm: a.a.O., S. 238; KNOBLOCH, Alfred: Die Subvention als Instrument der Wirtschaftspolitik. Eine theoretische Betrachtung. Diss. Mannheim 1964, S. 26; ANDEL, Norbert: Subventionen als Instrument des finanzwirtschaftlichen Interventionismus. Tübingen 1970, S. 5.

3) MEINHOLD, Wilhelm: a.a.O., S. 239.

4) Siehe hierzu z.B. KIRCHHOFF, Gerd: Subventionen als Instrument der Lenkung und Koordinierung. Bd 16 der "Beiträge zur Politischen Wissenschaft". Berlin 1973 und BUSCH, Roswitha: Steuerentlastungen oder Transferzahlungen - eine Untersuchung anhand geltender Steuerentlastungsnormen. Bd 13 der "Kölner Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Abhandlungen". Köln 1975, S. 36.

Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in besonderem Maße zu [1]. Dem Staat bietet sich zwar die Alternative, eine Änderung des unternehmerischen Verhaltens durch Gewährung von Produktionssubventionen herbeizuführen. Die Produktionssubventionen umfassen alle staatlichen Hilfeleistungen, die unterstützend in den laufenden Produktionsprozeß bei gegebener Ausstattung der Unternehmungen mit Aggregaten eingreifen oder den Absatz der produzierten Güter erleichtern [2]. Bei dieser Gruppe von Subventionen sind die wirtschaftspolitischen Einflußmöglichkeiten aber begrenzt, da die Anzahl und die Qualität der Aggregate festliegen. Eine Änderung der Produktion im Hinblick auf Art und Menge der hergestellten Güter ist mit Produktionssubventionen nur schwer zu erreichen.

Als Ansatzpunkt für wirtschaftspolitische Lenkungsmaßnahmen sind die finanziellen Investitionshilfen [3] weitaus besser geeignet. Die finanziellen Investitionshilfen - also diejenigen Subventionen, deren Ziel die Lenkung oder Steuerung der Höhe und Verwendung des unternehmerischen Investitionsvolumens mit Hilfe finanzpolitischer Anreize ist - können die zukünftige Produktion der gewerblichen Wirtschaft ohne etwaige Rücksichtnahme auf bestehende Fertigungsanlagen in bestimmte, gesamtwirtschaftlich erwünschte Richtungen lenken.

Abschnitt 2:

Formen der staatlichen Investitionsförderung

1 Steuerliche Erleichterungen

Unter steuerlichen Erleichterungen sollen steuerpolitische Maßnahmen verstanden werden, die "der Gesetzgeber nach Maßgabe seiner speziellen Zielsetzung in die Steuergesetze einbaut, um bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische, nicht fiskalische Zwecke zu fördern." [4]

---

1) Vgl. hierzu auch SCHORN, Rolf: Subventionswirkungen. Ein Beitrag zur Systematisierung und wirtschaftspolitischen Beurteilung von Hilfen aus dem Staatshaushalt. Diss. Mainz 1967, S. 16ff. SCHORN bezeichnet die staatlichen Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen als "investitionsgebundene Subventionen".

2) Diese Form der Subventionierung ist vor allem in der Agrarwirtschaft anzutreffen. Hier wurde ein umfangreiches System von Produktionskostenbeihilfen und Einkommensausgleichen geschaffen. So betrug z. B. der Subventionsbetrag für die Gasölverbilligung im Jahre 1974 553 Mill. DM (Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 36).

3) Aus Gründen der sprachlichen Abwechslung werden im weiteren "finanzielle Investitionshilfen" als Synonym zu "staatlichen Finanzierungshilfen zur Lenkung von Investitionen" verwendet.

4) BURBACH, Hans - Dieter: Die Förderung der Kapitalbildung durch Steuerbegünstigungen. Diss. Nürnberg 1960, S. 15.

Steuerliche Erleichterungen führen zu Mindereinnahmen des Staates[1]. Sie stellen also einen Verzicht der öffentlichen Hand auf Steuereinnahmen dar. Neben den nichtfiskalischen Gesichtspunkten, die den steuerlichen Erleichterungen ihr spezifisches Gepräge geben, sind daher bei der Gewährung von steuerlichen Erleichterungen stets auch fiskalische Erwägungen zu berücksichtigen. Höhe und Umfang der steuerlichen Erleichterungen müssen mit den jeweils geltenden Grundsätzen steuerlicher Deckungspolitik abgestimmt werden[2].

Als bevorzugter Ort für den Einbau von steuerlichen Erleichterungen gilt heute die Einkommensteuer[3]. Durch die Reform des Umsatzsteuergesetzes entfielen die meisten der dort zahlreich anzutreffenden Begünstigungen für verschiedene Personenkreise[4]. Mit Ausnahme des Umsatzsteuerpräferenz für Berliner Unternehmen werden im folgenden daher nur Steuervergünstigungen im Bereich der Einkommensteuer berücksichtigt.

Aus der Systematik der Steuergesetze ergeben sich unterschiedliche Ansatzpunkte für steuerliche Erleichterungen. In Anlehnung an KRUSE/STRICKRODT[5] lassen sie sich spezifizieren in Erleichterungen, die schon auf die Bemessungsgrundlage einwirken (indirekte Ermäßigungen), und in Erleichterungen, die erst beim Gesamtbetrag der Einkünfte (direkte Ermäßigungen) ansetzen. Die Einräumung einer steuerlichen Erleichterung ist schließlich noch über die Pauschalierung beim Steuersatz[6] und mittels direkter Anrechnung der Vergünstigung auf den Steuerbetrag möglich.

---

1) Zwar hängt die Realisierung der steuerlichen Erleichterungen letztlich vom Verhalten des Steuerpflichtigen ab. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß diese "staatliche Lenkung mit leichter Hand" den Steuerpflichtigen zur Wahrnehmung von Vorteilen veranlaßt.

2) Vgl. BURBACH, Hans-Dieter: a.a.O., S. 15.

3) EStG 1975 idF vom 5.9.1974 (BGBl I S. 2165). Laut § 6 Abs. 1 Satz 1 KStG sind die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auch für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen anzuwenden. (KStG 1968 idF vom 13.10.1969 (BGBl I S. 1869)).

4) Die Umsatzsteuer erreichte damit die von SCHMÖLDERS geforderte strikte Neutralität für den Wettbewerb in der Wirtschaft. (Vgl. SCHMÖLDERS, Günter: Finanzpolitik, a.a.O., S. 439.)

5) Vgl. KRUSE, Heinrich Wilhelm u. STRICKRODT, Georg: Art. Steuervergünstigung. In: HWStR Bd 2. Hrsg: W. Hartz u.a. München / Bonn 1972, S. 1059 - 1060.

6) Vgl. hierzu KNIEF, Peter: Steuerfreibeträge als Instrumente der Finanzpolitik. Diss. Köln 1967 und SCHULTE, Horst: Schätzung und Pauschalierung in der deutschen Einkommensteuer. Diss. Köln 1967.

Die Subventionierungsmöglichkeit, eine Vergünstigung über die Pauschalierung des Steuersatzes einzuräumen, wird zur Zeit bei der Vergabe finanzieller Investitionshilfen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft nicht angewendet. Die weitere Untersuchung beschränkt sich folglich auf die übrigen Formen der Einräumung steuerlicher Erleichterungen.

Charakteristisch für alle hier untersuchten Verfahren zur Gewährung einer Steuererleichterung ist der Umstand, daß in der Begünstigungsperiode eine Reduzierung der Steuerschuld erfolgt. Eine steuerliche Erleichterung kann daher nur einem Steuerpflichtigen zugute kommen, der eine Steuerschuld zu entrichten hat.

Wegen ihrer weitaus größeren empirischen Bedeutung ist zunächst ausführlich auf die Verfahren einzugehen, die eine indirekte Erleichterung der steuerlichen Belastung herbeiführen.

11 Indirekte Ermäßigungen der steuerlichen Belastung

Bei den Verfahren der indirekten Ermäßigung der steuerlichen Belastung erfolgt die Gewährung einer Steuererleichterung durch den Einbau der Vergünstigung in die Bedingungen für die Ermittlung der Steuerschuld. Bei jeder Steuerart ergibt sich die Steuerbelastung aus der Multiplikation der beiden Grunddeterminanten der Steuerschuld, nämlich der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes. Der Gesetzgeber kann daher eine Reduzierung der Steuerlast sowohl auf dem Wege der Senkung der Bemessungsgrundlage als auch mit Hilfe einer Tarifreduktion veranlassen.

111 Vergünstigungen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage

Bevor die Formen der Steuervergünstigung auf der Basis der Bemessungsgrundlage näher dargestellt werden, ist noch eine Abgrenzung von den nicht subventionsartigen steuerlichen Wahlrechten vorzunehmen, die - rein formal gesehen - große Ähnlichkeiten mit Steuererleichterungen aufweisen.

Steuerliche Wahlrechte bestehen immer dann, wenn an einen bestimmten Sachverhalt nicht notwendig nur eine ganz bestimmte steuerliche Folge geknüpft ist, sondern das Gesetz und die Rechtsprechung hierfür mindestens zwei Möglichkeiten vorsehen. Der Steuerpflichtige bestimmt erst durch seine Willens-Entscheidung, welche der vorhandenen Alternativen Anwendung finden soll[1]. Im Gegensatz zu

1) Vgl. KUMMER, Wolfgang: Steuerliche Wahlrechte. Diss. FU Berlin 1968, S. 19 und DREWES, Friedrich Hermann: Ausweichmöglichkeiten und Wahlrechte im Steuerrecht und ihre Bedeutung für die betriebliche Steuerpolitik. Diss. TU Berlin 1968, S. 19.

den Sachverhaltsgestaltungen, mit denen vor Erfüllung des steuerlichen Tatbestandes die jeweils günstigste Lösung realisiert werden soll, sind die steuerlichen Wahlrechte dadurch gekennzeichnet, daß der Steuerpflichtige nach Verwirklichung des steuerlichen Tatbestandes die Möglichkeit zur Wahl bestimmter steuerlicher Folgen besitzt[1].

Dieses steuerliche Wahlrecht ist bei allen Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage vorhanden. So hat der Steuerpflichtige bei ihnen zumindest die Wahl, ob er die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will oder nicht.

Bezüglich der Bemessungsgrundlage räumt das Steuerrecht aber auch Wahlrechte ein, die keinen Subventions-Charakter aufweisen.

Dazu zählen zunächst die Wahlrechte, die auf die beschränkte Operationalität des Steuerbilanzrechts zurückgehen. Der Mangel an Operationalität resultiert einerseits aus der Ungewißheit der Zukunft, andererseits aus rechnungstheoretischen Schwierigkeiten (Zurechnungsprobleme)[2]. Die aus der Ungewißheit der Zukunft herrührende beschränkte Operationalität des Steuerbilanzrechts zeigt sich besonders bei den Problemen der Aktivierungsfähigkeit bzw. bei der Frage nach dem Wirtschaftsgutcharakter von bestimmten Ausgaben oder bestimmtem Aufwand, wie es etwa bei den Ausgaben für Werbeaufwand, Forschung und Entwicklung, den Geschäftswert und immaterielle Wirtschaftsgüter der Fall ist. Mit Rücksicht auf die rechnungstheoretischen Schwierigkeiten sind im Gesetz Ermessensspielräume vorgesehen, wie z. B. bei der Regelung des Ansatzes der Herstellungskosten für Halberzeugnisse, Fertigerzeugnisse und selbsterstellte Anlagen[3].

---

1) Vgl. DIECKMANN, Karl: Steuerbilanzpolitik. Gegenwärtig bestehende Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung des steuerlichen Jahreserfolgs in der Bundesrepublik Deutschland. Bd 3 der Schriftenreihe "Besteuerung der Unternehmung". Hrsg: G. Rose. Wiesbaden 1970, S. 196.

2) Vgl. BÖRNER, Dietrich: Kennzahlen als Hilfsmittel der Unternehmungsführung. In: Die informierte Unternehmung. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis für die Zukunftsgestaltung der Unternehmung. Hrsg: H. Rühle von Lilienstern. Berlin 1972, S. 267 - 279; DERSELBE: Grundprobleme des Rechnungswesens. In: WiSt 1973 (Jg 4), S. 153 - 157 und 205 - 210; SZYPERSKI, Norbert: Art. Rechnungswesen als Informationssystem. In: HWR. Hrsg: E. Kosiol. Stuttgart 1970, Sp. 1510 - 1523.

3) Ein Wahlrecht besteht z. B. laut Abschnitt 33 EStR hinsichtlich der Einbeziehung der Kosten für die allgemeine Verwaltung, freiwillige soziale Aufwendungen und die Gewerbeertragsteuer. (EStR 1972 idF vom 22. 5. 1973 (BAnz Nr. 101 vom 30. 5. 1973)).

Eine zweite Kategorie der steuerlichen Wahlrechte ohne Subventions-Charakter stellen die Wahlrechte dar, die der Rationalisierung der Jahreserfolgsrechnung und des Veranlagungsverfahrens dienen[1]. Das Einkommensteuerrecht steht zwar unter der Forderung der Richtigkeit und Genauigkeit, es unterliegt jedoch ebenso dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Die daraus entstehenden Wahlrechte können zu Vorteilen für den Steuerpflichtigen führen. Wegen der fehlenden Begünstigungsabsicht liegen aber keine Steuervergünstigungen im hier gemeinten Sinne vor.

Ein derartiges Wahlrecht besteht für den Steuerpflichtigen z.B. laut § 6 Abs. 2 EStG. Hiernach kann er bei geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zwischen der Aktivierung (und entsprechender Aufwandsverrechnung in späteren Perioden) und sofortiger voller Aufwandsverrechnung wählen.

1111 Zusatzabschreibungen

11111 Begriff und Wirkung der Zusatzabschreibungen

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden vom Betrieb über mehrere Perioden genutzt. Ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind daher zu aktivieren und über die Jahre der Nutzung zu verteilen. Den Aufwand, den der Steuerpflichtige in den einzelnen Perioden für die Wertminderung der Gegenstände des Anlagevermögens verrechnet, bezeichnet man als Abschreibung.

Das wichtigste Problem bei der Bemessung der Abschreibungen besteht darin, die aktivierten Ausgaben entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagen und der jeweiligen Nutzungsintensität "richtig" auf die einzelnen Rechnungsabschnitte zu verteilen. Bei richtiger Bestimmung der Abschreibungskomponenten (Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Abschreibungsverfahren) erhält man "Normalabschreibungen" (auch "angemessene Abschreibungen"), die reine Aufwandsabschreibungen sind.

Ebenfalls zu den Aufwandsabschreibungen sind die "Sonderabschreibungen" zu zählen[2]. Sonderabschreibungen sind dann vorzunehmen, wenn durch außergewöhnliche Wert- oder Substanzverluste - wie z.B. durch Katastrophenverschleiß, Entwertung oder technischen Fortschritt - Aufwendungen entstanden sind, die die Normalabschreibung nicht erfaßt.

---

1) Vgl. BÖRNER, Dietrich: Grundprobleme des Rechnungswesens, a.a.O., S. 98 und KUMMER, Wolfgang: a.a.O., S. 98ff.

2) Hier sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Begriffe "Sonderabschreibungen" und "steuerliche Sonderabschreibungen" grundsätzlich verschiedene Begriffsinhalte abdecken, wie aus den obigen und den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist.

Im Gegensatz zu diesen beiden Formen der Aufwandsabschreibung stehen die "Zusatzabschreibungen". "Die Zusatzabschreibung stellt ein Mehr an Abschreibungen gegenüber den Aufwandsabschreibungen dar."[1] Für die Zusatzabschreibung als eine Methode der steuerlichen Erleichterung ist charakteristisch, daß ihre Höhe vom erzielten Gewinn abhängig ist, während bei der Aufwandsabschreibung der Gewinn von der Höhe der Abschreibung abhängt. Zusatzabschreibungen erhöhen in den Perioden ihrer Vornahme den Gesamtbetrag der Abschreibungen, der sich aus Aufwandsabschreibungen und Zusatzabschreibungen zusammensetzt, über den im Sinne periodengerechter Gewinnermittlung angemessenen Betrag hinaus.

Die Vornahme von Zusatzabschreibungen führt zu einer zeitlichen Vorwegnahme von Aufwandsabschreibungen[2]. Im Jahre der Durchführung der Zusatzabschreibung verringert sich der Steuerbilanzgewinn. Bei Vorliegen eines konstanten Steuertarifs sinkt die Steuerschuld proportional zur Kürzung der Bemessungsgrundlage. Unterliegt der Steuerpflichtige dagegen einem progressiv ansteigenden Steuertarif, so wie er für die Bundesrepublik im Bereich der Einkommensteuer anzutreffen ist, folgt aus der Verringerung der Bemessungsgrundlage ein progressives Sinken der Steuerbelastung.

Die Verminderung der Steuerschuld bedeutet ceteris paribus ein Ansteigen der liquiden Mittel in der Begünstigungsperiode um den Betrag, der im Vergleich zur Nichtsubventionierung weniger an Steuern zu entrichten ist.

Bei der Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen erfolgt allerdings kein endgültiger Liquiditätszufluß in Höhe der eingesparten Steuern. Die Summe der Abschreibungsbeträge entspricht stets den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Daher bedeutet die Vornahme einer Zusatzabschreibung in der Begünstigungsperiode, daß in den folgenden Perioden nur noch ein geringerer Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes abgeschrieben werden darf. In den der Begünstigungsperiode folgenden Veranlagungszeiträumen ist somit der anzusetzende Aufwand geringer als in dem Falle, in dem der Steuerpflichtige Nor-

---

1) HEINEN, Edmund: Handelsbilanzen. 7. Aufl. Wiesbaden 1974, S. 194.
2) WEICHSEL kennzeichnet die zeitliche Vorwegnahme von Abschreibungen als "beschleunigte Abschreibung", die im Vergleich zur "Basisabschreibung" vorgenommen wird. (WEICHSEL, Lothar: Beschleunigte Abschreibung, Wachstum und Konjunktur. Bd. 3 der "Wirtschafts- und Finanzwissenschaftlichen Forschungen". Hrsg: H. Jecht. Köln / Opladen 1964, S. 14).

malabschreibungen vornehmen darf. Mithin steigen ceteris paribus der Gewinn und die gewinnabhängigen Ertragsteuerzahlungen. Bei Ansatz eines konstanten Steuertarifs erhöhen sich die Steuerzahlungen der späteren Perioden um den gleichen Betrag, der durch die Durchführung der Zusatzabschreibung in der Begünstigungsperiode in der Unternehmung verblieben ist. Unter den geschilderten Bedingungen resultiert aus der Vornahme von Zusatzabschreibungen keine endgültige Steuerersparnis, sondern lediglich eine interperiodische Gewinnverlagerung. Für die Beschreibung dieser Finanzierungswirkung auf Grund der Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten (Überlassung von Finanzmitteln mit anschließenden Tilgungen) verwendet man üblicherweise die Begriffe "Steuerkredit" oder "Steuerstundung". Auf die hieraus entstehenden Konsequenzen bezüglich der Förderung unternehmerischer Ziele wird im TEIL III dieser Arbeit noch ausführlich einzugehen sein.

Wegen der Vielzahl an gesetzlichen Regelungen ist im folgenden ein Überblick über die in der augenblicklichen Situation anzutreffenden Möglichkeiten zur Durchführung von Zusatzabschreibungen zu geben.

11112 Formen der Zusatzabschreibungen

111121 Steuerliche Sonderabschreibungen

Zusatzabschreibungen[1] stehen in keiner Beziehung zum geschätzten Wertminderungsverlauf; sie dienen hauptsächlich zur Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage "Gewinn" in den ersten Jahren der Nutzung. Dieser Zusammenhang wird gerade bei den steuerlichen Sonderabschreibungen deutlich. Der Betrag, der über den betriebswirtschaftlich angemessenen Aufwand hinausgeht, darf im Jahr der Begünstigung als steuerliche Sonderabschreibung n e b e n der planmäßigen AfA und den außerordentlichen Aufwandsabschreibungen abgesetzt werden[2].

---

1) Siehe zum folgenden auch MÜLLER-KRÖNCKE, Gerhard A.: Entscheidungsmodelle für die Steuerbilanzpolitik. Analyse der Möglichkeiten zur Bilanzbeeinflussung nach geltendem und künftigem Ertragsteuerrecht. Diss. FU Berlin 1974, S. 47ff.

2) Vgl. WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd 1. 3. Aufl. München 1972, S. 449.

Bedeutende Ermächtigungen für die Gewährung von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten sind im § 51 EStG in den Buchstaben i bis w enthalten [1]. Hiernach ist es dem Gesetzgeber gestattet, Rechtsverordnungen zu erlassen, nach Maßgabe derer die Steuerpflichtigen steuerliche Sonderabschreibungen vornehmen dürfen.

Von diesen Ermächtigungen hat der Gesetzgeber in den §§ 75ff EStDV[2] auch ausgiebig Gebrauch gemacht. Er räumt bei Erfüllung der steuerlichen Voraussetzungen steuerliche Sonderabschreibungen ein, die sich auf 50 vH bei beweglichen und 30 vH bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens belaufen [3]. Der Steuerpflichtige kann die steuerlichen Sonderabschreibungen im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren beanspruchen, wobei die linearen Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 1 EStG nicht betroffen sind. Nach Durchführung der steuerlichen Sonderabschreibung richtet sich die jährliche Abschreibungsquote nach dem Restbuchwert und der Restnutzungsdauer.

Im einzelnen erstrecken sich die steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten für gewerbliche Unternehmen auf:

1) Anlagen, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern (Buchstabe l),
2) Anlagen im Teilbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaus (Buchstabe n),
3) Anlagen, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern (Buchstabe o),
4) Modernisierung bei Altbauwohnungen (Buchstabe q),
5) Anlagen aller Art, die jedoch in einem bestimmten Zeitraum erworben sein müssen (Buchstabe s),
6) Anlagen, die der Forschung und Entwicklung dienen (Buchstabe u),

---

1) Vgl. auch die entsprechenden Regelungen in den §§ 168ff des 3. StRefGEntwurf (BT - Dr. VII / 1470).
2) EStDV 1975 idF vom 24.1.1975.
3) Ausnahmen bilden lediglich die steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten bei Buchstabe w (laufende Nr. 8). Näheres siehe Fußnote 1, S. 16.

7) Anlagen, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern (Buchstabe v),

8) Handelsschiffe und Luftfahrzeuge (Buchstabe w)[1].

Schließlich sei noch auf die steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten gemäß § 3 ZonenRFG hingewiesen[2].

111122 Erhöhte Absetzungen

Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der erhöhten Absetzungen von den steuerlichen Sonderabschreibungen besteht darin, daß die erhöhten Abschreibungen anstelle der Normalabschreibungen gemäß § 7 Abs. 1 EStG vorgenommen werden dürfen[3].

Bei einem festgelegten maximalen Abschreibungsbetrag in der Begünstigungsperiode ist das Ausmaß der Zusatzabschreibung variabel: Die Höhe der Zusatzabschreibung - d. h. die über die betriebswirtschaftlich angemessene Abschreibung hinausgehende Abschreibungsvorverlagerung - ergibt sich aus der Differenz zwischen Periodenabschreibung und Normalabschreibung, hier als die lineare Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungdauer interpretiert[4]. Je höher die Normalabschreibung ist, desto geringer ist das Ausmaß der Zusatzabschreibung. Ist z. B. im Begünstigungszeitraum die Vornahme einer erhöhten Absetzung von 50 vH gestattet, so bedeutet das bei einem Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Zusatzabschreibung[5] von $50 - \frac{1}{5} \cdot 100 = 30$. Bei einer steuerlichen Abschreibungsdauer von 20 Jahren eröffnet sich dem Steuerpflichtigen dagegen die Möglichkeit zur Durchführung einer Zusatzabschreibung von $50 - \frac{1}{20} \cdot 100 = 45$. Der ausnutzbare Steuerkredit bei der Vornahme erhöhter Absetzungen ist demnach bei Wirtschaftsgütern mit hoher Nutzungsdauer und geringen Normalabschreibungen höher als bei Wirtschaftsgütern mit kurzer Nutzungsdauer und entsprechend hohen Normalabschreibungen.

---

1) Laut Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 13. 12. 1974 (BGBl I S. 3537) betragen die steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten bei Luftfahrzeugen 30 vH und bei Schiffen 40 vH.

2) Siehe hierzu TEIL II Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 22121, S. 83f.

3) Vgl. hierzu auch REIBERT, Winfried: Die wirtschafts- und finanzpolitische Problematik von Sonderabschreibungen. Nr. 9 der Schriftenreihe "Bochumer Wirtschaftswissenschaftliche Studien". Bochum 1975, S. 22ff.

4) Zur Begründung siehe hierzu TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 111123, S. 17ff.

5) Alle Angaben jeweils in vH.

Innerhalb der Vergünstigungsklasse der erhöhten Absetzungen ist eine weitere Unterteilung möglich.

Die erste Unterform umfaßt die erhöhten Absetzungsmöglichkeiten, bei denen die steuerliche Abschreibungsdauer der geförderten Wirtschaftsgüter von der Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nicht berührt wird (z. B. §§ 14 und 14a BerlinFG[1]). Die Abschreibungen in den Veranlagungszeiträumen, die sich an die Periode der Ausnutzung anschließen, bemessen sich folglich aus dem Quotienten von Restbuchwert und Restnutzungsdauer.

Das typische Merkmal der zweiten Unterform der erhöhten Absetzungen ist in der Kürzung der steuerlichen Abschreibungsdauer zu erblicken. Diese Möglichkeit der Gewährung von Steuererleichterungen (erhöhte Absetzungen plus Verkürzung der steuerlichen Abschreibungsdauer) ist in erster Linie zur Förderung der Bautätigkeit vorgesehen[2]. Hiermit werden aber vor allem die privaten Haushalte angesprochen. Da die vorliegende Untersuchung nur die gewerbliche Wirtschaft berücksichtigt, kann eine Erörterung dieser Steuervergünstigungen unterbleiben.

Für die gewerbliche Wirtschaft von Belang ist aber § 7d EStG[3]. Hiernach darf der Steuerpflichtige für Investitionen, die dem Umweltschutz dienen, im ersten Jahr bis zu 60 vH und in den Folgejahren jeweils bis zu 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur vollen Absetzung abschreiben. Bei maximaler Ausnutzung dieser Steuervergünstigung läßt sich die steuerliche Abschreibungsdauer auf fünf Jahre reduzieren.

111123 Degressive Abschreibungen

Die Einbeziehung der degressiven Abschreibung in die Subventionsmethoden zur Gewährung finanzieller Investitionshilfen wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Wegen der Unmöglichkeit der exakten Quantifizierung von Wertveränderungen einzelner Anlagegüter ist die "objektiv richtige" Abschreibung nicht zu ermitteln[4].

---

1) BerlinFG idF vom 29. 10. 1970 (BGBl I S. 1481).
2) Im einzelnen handelt es sich hierbei um §§ 82a und g EStDV sowie um §§ 7 und 12 des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 9. 1965 (BStBl I S. 543).
3) § 7d EStG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. 2. 1975 (BGBl I S. 525) in das EStG eingefügt.
4) Vgl. MELLEROWICZ, Kurt: Unternehmenspolitik, Bd III. Freiburg 1963, S. 298.

Vor allem ALBACH[1] und RIEBEL[2] sehen die degressive Abschreibung als diejenige an, die die beste Näherungslösung zur betriebswirtschaftlich "richtigen" Abschreibung darstellt. Zwei Aspekte sind für ihre Ansicht maßgebend.

Der erste Grund besteht darin, daß das degressive Abschreibungsverfahren der Verteilung des Aufwandes über die Jahre der Nutzung am besten entspräche. Als Begründung für die Vornahme von höheren Abschreibungen in den ersten Jahren gegenüber den späteren Jahren wird die nachlassende Leistungsfähigkeit von maschinellen Anlagen angegeben[3]. Die Reparaturanfälligkeit werde größer, wodurch sich der Anteil der Reparaturzeiten an der Gesamtzeit erhöht. Auch die Toleranzen der Werkstücke stiegen im Laufe der Zeit, was häufigere Umrüstungen und längere Bearbeitungszeiten zur Folge habe. Beziehe man zudem noch die Aktivierung und die Abschreibung der Anlageunterhaltungsaufwendungen in die Betrachtung ein, so habe die Anwendung des degressiven Abschreibungsverfahrens den Vorteil, daß sich die Summe der beiden Abschreibungen gleichmäßiger über die Nutzungsdauer verteile als bei der Anwendung des linearen Abschreibungsverfahrens[4].

Ein zweites Argument bezieht sich auf das Investitionsrisiko. Bei der degressiven Abschreibung wirke sich die Fehlschätzung der Nutzungsdauer geringer auf die Aufwandsrechnung aus, weil die Kurve des Restwertverlaufs in der Umgebung der geschätzten Nutzungsdauer flacher verlaufe[5]. Das gleiche gelte für das Risiko der wirtschaftlichen Überholung durch den technischen Fortschritt, da auch in den ersten Jahren der Nutzung die Kurve des Restwertverlaufs geringere Werte aufweise.

---

1) ALBACH, Horst: Die degressive Abschreibung. Ist die degressive Abschreibung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen notwendige Abschreibung? Wiesbaden 1967.
2) RIEBEL, Paul: Die Problematik der Normung von Abschreibungen. In: DB 1960 (Jg 13), S. 729 - 734.
3) Vgl. zum folgenden ALBACH, Horst: Die degressive Abschreibung, a.a.O., S. 51ff.
4) Vgl. SCHMALENBACH, Eugen: Dynamische Bilanz. 13. Aufl. Köln / Opladen 1962, S. 132ff.
5) Vgl. LEFFSON, Ulrich: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. 2. Aufl. Düsseldorf 1970, S. 311.

Die Ansicht, daß die degressiven Abschreibungen die betriebswirtschaftlich "richtigen" Abschreibungen sind, wird hier nicht geteilt[1]. Die Ablehnung beruht auf folgenden Argumenten:

Das Risiko-Argument für die Vornahme degressiver Abschreibungen ist nicht stichhaltig. Das Investitionsrisiko läßt sich besser - oder zumindest genau so gut - bei der Bemessung der Nutzungsdauer berücksichtigen[2]. Die Wahl des Abschreibungsverfahrens ist daher nur unter dem Aspekt der richtigen Verteilung des Aufwands zu untersuchen.

Die Ansicht, daß die degressive Abschreibung der beste Maßstab für den Wertverzehr von Anlagegütern sei, ist abzulehnen. Die Leistungsfähigkeit einer Anlage nimmt nicht in dem Maße ab, wie sie die degressiven Abschreibungssätze vorgeben. So müßte sich z.B. bei einer Anlage mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren bei Ansatz des zur Zeit maximal zulässigen Degressionssatzes von 20 vH[3] die Leistungsfähigkeit im fünften Jahr der Nutzung auf ca. 40 vH und im neunten Jahr gar nur auf 16,8 vH der Leistung des ersten Jahres reduziert haben. Aus dem Aufwandsargument ließe sich allenfalls ein Degressionssatz rechtfertigen, der geringfügig über dem der Aufwandsverteilung in gleichen Jahresraten liegt. Der steuerlich zulässige Degressionssatz ist mit dem Aufwands-Charakter der Abschreibungen nicht zu vereinbaren.

Auch gegen die Berücksichtigung der Anlageunterhaltungsaufwendungen sind gewichtige Gründe vorzutragen. Vor allem ist nicht einzusehen, warum gerade die Anlageunterhaltungsaufwendungen gemeinsam mit der Abschreibung betrachtet werden sollen. Es gibt noch andere Aufwendungen, die man mit der gleichen Berechtigung erfassen könnte. Insbesondere ist hier auf das Verhältnis von Abschreibungen und Zinsen hinzuweisen. Infolge der Abschreibung sinken die Restbuchwerte der Anlage und damit auch die Zinsbelastung von Periode zu Periode.

---

1) Vgl. hierzu auch BÖRNER, Dietrich: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht. In: Die Unternehmung in ihrer gesellschaftlichen Umwelt. Bericht von der wissenschaftlichen Tagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. vom 4. bis 7. Juni 1974 in München. Hrsg: P. Mertens. Wiesbaden 1975, S. 226 - 273. Hier: S. 254f.

2) Vgl. LICHY, Wolfgang: Besteuerung und Innenfinanzierung. Finanzierungseffekte der betrieblichen Steuerpolitik. Diss. TU Berlin 1967, S. 49.

3) Siehe § 7 Abs. 2 EStG.

Aus dieser Sicht müßte man also progressiv und nicht degressiv abschreiben. Gegen das Argument der gleichmäßigen Periodenbelastung durch eine gemeinsame Behandlung von Anlageunterhaltungsaufwendungen und der degressiven Abschreibung spricht, daß auf diese Weise die Vergleichbarkeit der Bilanzen mit den früheren und späteren Perioden bzw. mit anderen Unternehmungen nicht mehr gewährleistet ist. Aus den Bilanzen soll ja ersichtlich sein, ob und in welcher Höhe Anlageunterhaltungsaufwendungen angefallen sind[1].

Auch der Gesetzgeber hat sich die Auffassung zu eigen gemacht, daß die lineare Abschreibung am ehesten den Aufwandsabschreibungen entspricht. Der Einführung der degressiven Abschreibung in das Steuerrecht lag die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmungen zu stärken. Die Abhängigkeit der Anwendung des degressiven Abschreibungsverfahrens von der wirtschaftspolitischen Zielsetzung ist daran zu erkennen, daß die Degressionssätze je nach den Erfordernissen der aktuellen Wirtschaftspolitik erhöht bzw. gesenkt oder gar ausgesetzt werden können[2]. Der Gesetzgeber hat die degressive Abschreibung in der Vergangenheit häufig geändert. So reduzierte er im Rahmen der Steuerreform 1958[3] die degressive Abschreibung von maximal 28,3 vH auf maximal 25 vH. Eine weitere Senkung erfuhr dieser Maximalsatz im StÄndG 1960 vom 5. 8. 1960[4] auf 20 vH.

Eine vollständige Aussetzung der degressiven Abschreibung sah dann die Zweite Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen von 21. 7. 1970 vor[5]. Durch die vorübergehende Aussetzung der degressiven Abschreibung bei beweglichen Gütern des Anlagevermögens und bei zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden mit Ausnahme der Wohngebäude sollte dämpfend auf die überhitzte Konjunktur eingewirkt werden[6]. Die hier noch ausgeklammerten Wohngebäude wurden dann von der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom

---

1) Vgl. DIETZ, Horst: Die Normierung der Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz. Bd 37 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung". Hrsg: E. Gutenberg u.a. Opladen 1971, S. 164.
2) Siehe § 51 Abs. 2 EStG.
3) Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18.7.1958 (BGBl I S. 473).
4) BGBl I S. 616.
5) BGBl I S. 1128. Das Gesetz galt bis zum 31. 1. 1971.
6) Vgl. MÜLLER, Udo u. SCHMIDT, Reiner: Wirtschaftspolitische und verfassungsrechtliche Problematik einer Konjunktursteuerung durch Aussetzung der degressiven Abschreibung. In: BB 1970 (Jg 25), S. 1280 - 1283.

7. 6. 1973[1] betroffen. Diese sieht neben dem vorübergehenden Ausschluß der degressiven AfA bei beweglichen Gütern des Anlagevermögens auch den Ausschluß für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen vor[2]. Die Abhängigkeit der degressiven Abschreibung von den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen ist besonders gut daran zu erkennen, daß der Gesetzgeber frühzeitig auf die Veränderung der Konjunktur mit der Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 4. 2. 1974[3] reagierte. Hierin wird die Aussetzung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 7 Abs. 2 EStG sowie die Aussetzung der erhöhten Abschreibung nach § 7b EStG vorzeitig beendet.

Da man davon ausgehen muß, daß der Gesetzgeber auf jeden Fall die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen vornehmen läßt[4], und das sind nach seiner Meinung die linearen Abschreibungen, ist die Vornahme degressiver Abschreibungen grundsätzlich als finanzielle Investitionshilfe des Staates zu interpretieren.

Auch in der Praxis wird die degressive AfA als steuerliche Investitionshilfe betrachtet[5]. SCHMÖLDERS geht sogar so weit zu sagen, daß durch das Urteil des BfH vom 11. Februar 1955, durch das die degressive Abschreibung ausdrücklich zugelassen wurde, das steuerliche Signal für Gewinnmanipulationen mittels der Abschreibungen endgültig auf "freie Fahrt" gestellt wurde[6].

---

1) BGBl I S. 530.
2) Vgl. hierzu ZITZMANN, Gerhard: Die Dritte Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen. In: BB 1973 (Jg 28), S. 840 - 843.
3) BGBl I S. 155.
4) Die Pflicht zur Vornahme nutzungsbedingter Absetzungen läßt sich aus § 7 Abs. 1 EStG und die BFH - Rechtsprechung herleiten. Siehe hierzu z. B. die Urteile BFH IV 102/53 U vom 11.2.1955 und BFH I 15 - 17/59 vom 17.3.1959.
5) Vgl. LE COUTRE, Walter u. GIMMY, Theodor: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Stuttgart 1964, S. 36 und HETTLAGE, Karl M.: Wirtschaftsordnung und Steuerpolitik. In: StBJb 1965/66, S. 55 - 74. Hier: S. 63.
6) Vgl. SCHMÖLDERS, Günter: Allgemeine Steuerlehre. 4. Aufl. Berlin 1965, S. 148.

1112 Übertragung stiller Reserven

Eine weitere Möglichkeit zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen besteht in der Übertragung stiller Reserven, die bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens frei werden, auf Ersatzwirtschaftsgüter [1].

Die bedeutendste gesetzliche Grundlage hierfür liefert § 6b EStG. Diese Vorschrift gestattet eine Übertragung stiller Reserven, die beim Verkauf von Grund und Boden, beweglichen Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren, Schiffen und Anteilen an Kapitalgesellschaften entstehen [2].

Die Übertragung kann auf zweierlei Weise erfolgen. Entweder vermindert gemäß § 6b Abs. 1 Satz 2 der Veräußerungsgewinn unmittelbar die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der neu angeschafften Wirtschaftsgüter oder er kann mittelbar über eine steuerfreie Rücklage gemäß § 6b Abs. 3 EStG auf die Neuinvestition übertragen werden.

Der Subventions-Charakter des § 6b EStG ergibt sich aus der wirtschaftspolitischen Zielsetzung, die den Steuergesetzgeber zur Aufnahme dieses Paragraphen in das Einkommensteuerrecht bewogen hat [3]. Das Ziel dieser Regelung bestand in erster Linie darin, den Verkauf von Wirtschaftsgütern zu ermöglichen, die im Laufe der Jahre außerordentlich stark im Wert gestiegen waren, von den Unternehmungen jedoch nicht mehr benötigt wurden. Der Gesetzgeber wollte die Unternehmungen dadurch in die Lage versetzen, liquide Mittel für Rationalisierungsmaßnahmen freizusetzen, ohne daß diese Mittel sogleich der Besteuerung unterworfen werden. Insbesondere bei den Grundstücken wirkte der bis zur Einführung geltende Zwang zur Versteuerung aufgelöster stiller Reserven wie eine

---

1) Zu den Unterschieden zwischen § 6b EStG und der Rücklage für Ersatzbeschaffung gemäß Abschnitt 35 EStR vgl. vor allem BURKERT, Paulus: Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter. Diss. Köln 1962.

2) Aus der umfangreichen Literatur seien hier nur THIEL, Rudolf: Übertragung stiller Reserven. Kommentar zum § 6b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1964. Heidelberg 1965; KLEIN, Erhard: Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG. Ihre volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bedeutung. In: ZfB 1968 (Jg 38), S. 353 - 378; RICHTER, Heinz u. WINTER, Willi: Gewinnübertragungen nach §§ 6b/6c EStG. Herne/Berlin 1971, genannt.

3) Siehe Begründung zum Entwurf des StÄndG 1964 in BT - Dr. IV/2400, S. 46.

"Verkaufssperre"[1] und verhinderte in weitem Umfange betriebswirtschaftlich notwendige Standortverlagerungen. Nach LITTMANN stellt § 6b EStG einen erheblichen steuerlichen Vorteil für die begünstigten Wirtschaftskreise dar[2].

Eine in den wesentlichen Zügen dem § 6b EStG entsprechende Regelung existiert für den Steinkohlenbergbau im § 30 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. 7. 1963[3]. Das bezeichnete Gesetz gestattet es, die bei der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes aus dem Bergbauanlagevermögen realisierten stillen Reserven auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu beschaffter Güter des Bergbauanlagevermögens zu übertragen. Die zeitweilige Einstellung in eine steuerfreie Rücklage ist zulässig[4].

Die steuerliche Wirkung der Übertragung stiller Reserven entspricht im Falle der Übertragung auf a b n u t z b a r e Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens prinzipiell derjenigen bei der Einräumung von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten[5]. In Analogie zu den Zusatzabschreibungen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes im Begünstigungszeitraum um den Betrag der übertragungsfähigen stillen Reserve vermindert. In dieser Periode erhöht sich damit der Aufwand, die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Ertragsteuer wird niedriger. Die Unternehmung zahlt weniger Steuern, sie erhält einen Steuerkredit. Durch die Reduzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten verringert sich aber die Basis, von der die Abschreibungen vorzunehmen sind. In den nachfolgenden Perioden bis zur vollständigen Abschreibung des Wirtschaftsgutes muß der Steuerpflichtige auf Grund der geringeren Periodenabschreibungen und des geringeren Aufwandes einen höheren Gewinn ausweisen, woraus höhere Ertragsteuern resultieren. Auch bei der Übertragung von stillen Reserven auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens findet lediglich eine interperiodische Gewinnverlagerung statt.

---

1) Vgl. WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Bd II 2. Halbband. 2. Aufl. Berlin / Frankfurt 1965, S. 294.
2) LITTMANN, Eberhard: Das Einkommensteuerrecht. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. 9. Aufl. Stutgart 1969. Rdnr 2 zu § 6b EStG, S. 805.
3) BGBl I S. 549.
4) Näheres siehe LEKEBUSCH, Helmut: Die Sonderposten mit Rücklageanteil. Diss. Köln 1969, S. 40f.
5) Die erlaubte vorübergehende Einstellung der freigesetzten Beträge kann die für abnutzbare Wirtschaftsgüter festgestellten Effekte nicht verhindern, sondern lediglich verzögern.

Bei einer Übertragung der stillen Reserve auf n i c h t - a b n u t z b a r e Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eröffnet sich dem Steuerpflichtigen sogar die Möglichkeit, eine endgültige Steuerersparnis zu erzielen. Da von diesen Wirtschaftsgütern keine Abschreibungen vorgenommen werden, entfällt die Basis zum nachträglichen Ausgleich der Aufwandsvorverlagerungen. Der mit der Übertragung erzielte Steuerkredit läßt sich also theoretisch zeitlich unbegrenzt ausnutzen[1].

1113 Steuerfreie Rücklagen

Versteuerte Rücklagen entstehen durch Einbehaltung (Thesaurierung) eines Teils des Reingewinns. Im Gegensatz dazu werden die sogenannten steuerfreien Rücklagen[2] zu Lasten des unversteuerten Gewinns gebildet. Ihre Bildung führt also zu einer steuerunschädlichen Verwendung steuerpflichtiger Gewinne und zu einer Verhinderung des Abflusses liquider Mittel in Höhe der ersparten Steuer.

Die Bildung einer steuerfreien Rücklage hat damit in der Begünstigungsperiode im Prinzip die gleiche steuerliche Wirkung wie die Vornahme einer Zusatzabschreibung. Unterschiede ergeben sich aber in den Folgeperioden. Die Bildung steuerfreier Rücklagen beeinträchtigt nämlich nicht die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der subventionierten Wirtschaftsgüter. Deren Normalabschreibungen werden also in dem Zeitraum, der der Vergünstigungsperiode folgt, nicht gekürzt. Es entfallen die bei den oben aufgeführten Steuervergünstigungen in die Vergabebedingungen eingebauten jährlichen Verringerungen des Steuerkredits. Typisch für die Steuervergünstigungen, die die Bildung steuerfreier Rücklagen gestatten, ist daher der Umstand, daß die steuerfreien Rücklagen in voller Höhe zu einem bestimmten Zeitpunkt gewinnerhöhend oder gewinnneutral aufzulösen sind.

---

1) Bei einer Übertragung auf nicht-abnutzbare Wirtschaftsgüter ist es ohne Bedeutung, ob man die stillen Reserven in eine steuerfreie Rücklage einstellt oder ob man sie auf nicht-abschreibbare Wirtschaftsgüter überträgt. Bei beiden Alternativen bleiben die übertragenen stillen Reserven bis zur Liquidation der Unternehmung oder bis zum Verkauf des Ersatzwirtschaftsgutes unversteuert.

2) Zu den steuerfreien Rücklagen siehe vor allem WÖHE, Günter: Steuerfreie Rücklagen. Zwischen Billigkeit und Wirtschaftspolitik. In: Der Volkswirt 1966 (Jg 19), S. 393 - 396; DERSELBE: Bilanzierung und Bilanzpolitik. 2. Aufl. München 1972, S. 527ff.

Das derzeitige Ertragsteuerrecht bietet dem Steuerpflichtigen eine Reihe von Möglichkeiten zur Bildung von steuerfreien Rücklagen. Zum überwiegenden Teil sind sie für diese Untersuchung allerdings nicht relevant.

So sind die Rücklagen für Ersatzbeschaffung gemäß § 35 EStR und die Rücklagen für Preissteigerung gemäß § 74 EStDV nicht als finanzielle Investitionshilfen zu bezeichnen. Ihre Zielsetzungen sind in der Vermeidung unbilliger Härten durch höhere Gewalt oder behördlichen Eingriff bzw. der Verhinderung von Substanzbesteuerung bei Preissteigerungen zu erblicken [1]. Die Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 EntwLStG[2] fallen wegen der regionalen Beschränkung auf Entwicklungsländer nicht in den Rahmen dieser Untersuchung.

Unberücksichtigt bleiben weiterhin die steuerfreien Rücklagen gemäß § 3 Abs. 1 ZonenRFG[3]. Sie sind nur in seltenen Ausnahmefällen zu gewähren[4]. Derartige Ausnahmefälle liegen vor, wenn so erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten - insbesondere in mittelständischen Betrieben - vorliegen, daß die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel ohne Zubilligung einer steuerfreien Rücklage die Liquidität des Unternehmens gefährden würde. Die Bedeutung dieser steuerfreien Rücklage wird weiterhin dadurch eingeschränkt, daß der Steuerpflichtige mit den Investitionen, die mit der steuerfreien Rücklage erleichtert werden sollen, alsbald beginnen muß, d.h. spätestens im nächsten oder übernächsten Wirtschaftsjahr. Die steuerfreie Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit die Unternehmung für die Wirtschaftsgüter, deren Finanzierung die steuerfreie Rücklage erleichtern soll, Zusatzabschreibungen vornehmen darf. Schließlich ist noch auf die Erlaubnis zur Bildung steuerfreier Rücklagen durch das "Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken" vom 12.8.1965[5] hinzuweisen. Betreibt der Steuerpflichtige neu errichtete Kraftwerke mindestens 10 Jahre lang ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle, so darf er eine steuerfreie Rücklage bis zu 45 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Anlagegüter bilden. Die Auflösung findet im zehn-

---

1) Näheres siehe LEKEBUSCH, Helmut: a.a.O., S. 34ff.
2) Siehe Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern idF vom 13. 2. 1975 (BGBl I S. 493).
3) Sie ersetzen die bisherigen steuerfreien Rücklagen, die als Billigkeitsregelungen gemäß § 131 AO gewährt werden konnten. (Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 (RGBl I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (VStRG) vom 17. 4. 1974 (BGBl I S. 949))
4) Näheres siehe LÄNGSFELD, Herbert: Die steuerlichen Vorschriften des Zonenrandförderungsgesetzes. In: DB 1971 (Jg 24), S. 1492 - 1496.
5) BGBl I S. 777

ten der Inbetriebnahme folgenden Jahr in voller Höhe statt, und zwar nicht gewinnerhöhend, sondern gewinneutral. Es tritt also keine Steuerstundung, sondern eine endgültige Steuerersparnis ein[1].

112 Vergünstigungen im Bereich der Tarifgestaltung

Neben der Bemessungsgrundlage stellt der Steuertarif den zweiten Ansatzpunkt für Steuervergünstigungen dar. Steuervergünstigungen auf der Basis der Tarifgestaltung sind im Geltungsgebiet des deutschen Einkommensteuerrechts zunächst in Berlin (West) anzutreffen. Gemäß §§ 21 und 22 BerlinFG gelten hier - abweichend von den Sätzen im übrigen Bundesgebiet - ermäßigte Tarife für Arbeitnehmer und Unternehmungen. Die veranlagte Einkommensteuer für Einkünfte aus West-Berlin liegt um 30 vH unter der allgemein gültigen. Auch die Körperschaftsteuer für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in West-Berlin haben, ist niedriger als im übrigen Bundesgebiet. Sie ermäßigt sich für Berliner Einkünfte gemäß § 23 BerlinFG um 20 vH und um 3,2 vH der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 BerlinFG. Daraus entsteht ein Körperschaftsteuernachlaß, der insgesamt bis zu 26 vH betragen kann[2].

Ein weiteres wichtiges Teilgebiet hinsichtlich der Ermäßigungen beim Steuertarif stellt die Umsatzsteuer[3] für Unternehmen in Berlin (West)[4] dar. Hat ein

---

1) Zur Problematik dieser Vorschrift siehe WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd I, a.a.O., S. 597.

2) Der Nachlaß der Körperschaftsteuer läßt sich wie folgt ermitteln:

allgemeiner Körperschaftsteuersatz	51,0 vH
Steuerpräferenz von 20 vH auf 51 vH	10,2 vH
Steuerpräferenz von Einkünften	3,2 vH
	37,6 vH

Der Wert von 26 vH ergibt sich aus der Division der Steuerpräferenzen von insgesamt 13,4 vH durch den allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 51 vH.

3) Siehe Umsatzsteuergesetz idF vom 16.11.1973 (BGBl I S. 1682), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21.12.1974 (BGBl I S. 3656).

4) Vgl. zum folgenden SCHLIENKAMP, August: Zweites Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes. Anpassung der umsatzsteuerlichen Vergünstigungen des Berlinhilfegesetzes an die Mehrwertsteuer. In: BB 1968 (Jg 23), S. 33 - 38 und MALLON, Eberhard: Das neue Berlinförderungsgesetz. In: BB 1970 (Jg 25), S. 797 - 800.

Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist der Berliner Unternehmer im Regelfall berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vH des für diese Gegenstände vereinbarten Entgeltes zu kürzen. Voraussetzung dafür ist, daß diese Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in die übrigen Geltungsbereiche des UStG gelangen (§ 1 Abs. 1 BerlinFG). Der gleiche Kürzungsanspruch gilt für eine Vielzahl von Leistungen, die in §§ 1 Abs. 4, 5 und 6 im einzelnen spezifiziert sind.

Die Kürzung darf sogar 5 bzw. 6 vH betragen, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (laut § 6a BerlinFG) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vH bzw. 65 vH des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes erreicht hat.

Aber nicht nur der Berliner Unternehmer erhält einen Vorteil aus der Umsatzsteuerpräferenz. Um einen Anreiz zur verstärkten Auftragsvergabe an Berliner Unternehmen zu gewähren, darf ebenfalls der westdeutsche Unternehmer eine Umsatzsteuerkürzung durchführen. Laut § 2 Abs. 1 BerlinFG beträgt der Umsatzsteuerkürzungsanspruch für westdeutsche Unternehmer 4,2 vH.

Dem Steuerpflichtigen bietet sich noch eine dritte Möglichkeit, durch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen auf der Basis der Tarifreduzierung eine Senkung seiner Ertragsteuerbelastung herbeizuführen. Unterschiedliche Steuertarife sind nämlich auch im Bereich der Gewerbeertragsteuer vorzufinden[1]. Die Festlegung der Hebesätze für die Gewerbeertragsteuer obliegt der freien Entscheidung der Gemeinden, die die Gewerbesteuer erheben. Die Entscheidungsfreiheit führt je nach den örtlichen Gegebenheiten zu z. T. beträchtlich divergierenden Hebesätzen[2], die im Einzelfall bis zu 40 vH über das Durchschnittsniveau der Bundesrepublik hinausragen[3].

---

1) Gewerbeertragsteuergesetz laut Gewerbesteuergesetz idF vom 15. 8. 1974 (BGBl I S. 1972). Zur Nichtberücksichtigung der übrigen Möglichkeiten zur Erhebung von Gewerbesteuern siehe TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 11, S. 111f.
2) Näheres siehe REALSTEUERVERGLEICH 1973 - Istaufkommen, Grunderträge, Hebesätze der Realsteuern. In: Wirtschaft und Statistik 1974, S. 673 - 677. Hier: S. 675.
3) So beträgt z. B. der Gewerbeertragsteuer-Hebesatz in München 420 vH, in Berlin dagegen nur 300 vH. Der gewogene durchschnittliche Hebesatz betrug 1973 307 vH. Vgl. REALSTEUERVERGLEICH 1973, a.a.O., S. 675.

Die Gewährung einer Steuervergünstigung auf der Basis der Tarifgestaltung ist weiterhin gemäß § 51 Abs. 3 EStG möglich. Hierin wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer bis zu 10 vH herabgesetzt werden kann. Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen. Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet. Die Störung muß eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge haben oder erwarten lassen. Insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern ist die vorübergehende Senkung der Steuertarife zu erwägen.

Zu prüfen bleibt noch eine eventuelle Senkung des Steuertarifs gemäß § 131 Abs. 1 AO. Hiernach können Steuern ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach "Lage des einzelnen Falls unbillig" wäre. Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn die Einziehung der Steuern die unbehinderte Fortführung des Geschäftes oder gar die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährden würde[1].

§ 131 AO bezieht sich stets auf den Einzelfall. Zwar dürfen die Finanzverwaltungen gemäß § 131 Abs. 2 AO Richtlinien für gleichgeartete Fälle aufstellen, doch sind diese auf Folgen von Unwettern und ähnlichen Katastrophen beschränkt. Ein Steuererlaß aus wirtschaftspolitischen Gründen, z. B. zur Herstellung eines regionalen Steuergefälles, ist nach Ansicht der Rechtsprechung nicht statthaft[2]. Deshalb fällt die Möglichkeit zum Steuererlaß gemäß § 131 AO nicht unter den Begriff der finanziellen Investitionshilfe.

---

1) Vgl. z.B. KÜHN, Rolf u. KUTTER, Heinz: Abgabenordnung - Finanzgerichtsordnung. 10. Aufl. Stuttgart 1970, S. 149; BECKER, Enno, RIEWALD, Alfred u. KOCH, Carl: Reichsabgabenordnung mit Nebengesetzen. Finanzgerichtsordnung. Bd 1.Köln / Berlin / Bonn / München 1968, S 424ff; MATTERN, Gerhard u. MESSMER, Kurt: Reichsabgabenordnung. Grundgesetz Art. 105ff. Bonn o.J., S. 279ff.

2) Vgl. z.B. die Urteile BFH II 133/58 vom 21.12.1961 und BFH IV R 34/69 vom 9.7.1970. In den Urteilen wird festgestellt, daß es nicht zu den Aufgaben der Finanzverwaltung gehört, Wirtschafts-, Sozial- oder sonstige Politik zu betreiben.

113 Direkte Ermäßigung der steuerlichen Belastung

Neben den oben geschilderten Möglichkeiten, die Steuerbelastung indirekt durch Veränderung mindestens einer der Grunddeterminanten der Steuerschuld zu beeinflussen, tritt noch die Alternative, eine steuerliche Erleichterung durch eine d i r e k t e Ermäßigung der Steuerschuld herbeizuführen (Gewährung einer Investitionsprämie)[1]. Bei der Inanspruchnahme einer derartigen Steuervergünstigung bleibt die Ermittlung der Steuerschuld (Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem Steuertarif) zunächst unverändert. Die staatliche Finanzierungshilfe wird daraufhin nach Maßgabe des Investitionsprämienrechts von der ursprünglich ermittelten Steuerschuld abgezogen. Die tatsächliche Steuerbelastung der Unternehmung sinkt folglich um den Betrag der finanziellen Investitionshilfe.

Bei der Charakterisierung der Investitionsprämie als Maßnahme zur direkten Ermäßigung der steuerlichen Belastung bieten sich Analogien zur Reduzierung des Steuertarifs um einen bestimmten Prozentsatz an.

Beide Methoden zur Einräumung steuerlicher Erleichterungen weisen das gemeinsame Merkmal auf, daß im ersten Schritt die Höhe der Steuerschuld zu ermitteln ist, die sich ohne staatliche Hilfe ergibt. In einem zweiten Schritt findet dann die Verringerung der Steuerlast um den Subventionierungsbetrag statt.

Unterschiedlich ist bei beiden Subventionierungsmethoden hingegen die Verknüpfung der Vergünstigung mit der Durchführung von Investitionen. Die Tarifermäßigung kann von jedem Steuerpflichtigen ausgenutzt werden, der die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme erfüllt. Die Anwendung dieser Steuervergünstigung ist also auch einem Steuerpflichtigen gestattet, der keine Investitionen durchführt. Anders sind dagegen die Vergabemodalitäten bei der Investitionsprämie: Die Höhe der Investitionsprämie steht in linearem Verhältnis zum Investitionsvolumen. Je höher der Investitionsbetrag ist, für den der Steuerpflichtige eine Investitionsprämie beantragen kann, desto höher ist seine steuerliche Entlastung.

---

1) Gelegentlich wird in der Literatur auch der Ausdruck "Investitionsbonus" verwendet. Vgl. z.B. LUTZ, Friedrich A.: Die Stunde der Wahrheit - für Konsequenz in der Wirtschaftsordnung. In: Marktwirtschaft meistert die Zukunft. Vorträge und Diskussionen der neunundzwanzigsten Tagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 6. und 7. November 1967 in Bad Godesberg. Nr. 29 der "Tagungsprotokolle der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft". Ludwigsburg 1968, S. 19 - 28. Hier: S. 22.

Die Gewährung dieser nach NEUMARK[1] "unechten Investitionsprämie" ist auf solche Betriebe beschränkt, die einen Gewinn erzielen. Will ein Steuerpflichtiger die Investitionsprämie in Anspruch nehmen, so müssen seine Ertragsteuerzahlungen mindestens die gleiche Höhe aufweisen wie die ihm zustehende Investitionsprämie. Erwirtschaftet die Unternehmung keinen Gewinn, so entfällt die Möglichkeit zur Kürzung der Steuerschuld und damit auch zur Ausnutzung dieser finanziellen Investitionshilfe[2].

Besonders im Ausland wurde von dieser Form der Investitionssubventionierung[3] häufig Gebrauch gemacht[4]. Das führte schließlich auch in der Bundesrepublik zur Einführung von Investitionsprämien. Im StWG wurde erstmals die Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe s EStG zur Gewährung einer Investitionsprämie angewendet, um eine drohende oder schon eingetretene Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beheben. Die Prämie besteht in einer Kürzung der Einkommensteuerschuld bis zur Höhe von 7,5 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu angeschaffter bzw. hergestellter abnutzbarer beweglicher sowie hergestellter abnutzbarer unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Dabei muß die Anschaffung, Anzahlung, Herstellung bzw. der Beginn der Herstellung in einem festzulegenden Begünstigungszeitraum fallen, der ein Jahr nicht übersteigen darf. Die Kürzung der Einkommensteuer ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in den die Anschaffung oder Herstellung fällt. Übersteigt der abziehbare Betrag jedoch die Steuerschuld, so ist ein Abzug des übersteigenden Betrages von der Einkommensteuer des folgenden Veranlagungszeitraumes zulässig. Die Steuer der bezeichneten zwei Veranlagungszeiträume stellt also die Höchstgrenze für die zu gewährende Investitionsprämie dar[5].

---

1) NEUMARK, Fritz: Fiskalpolitische Maßnahmen als Mittel der Konjunkturpolitik. In: ZfbF 1968 (Jg 20), S. 490 - 503. Hier: S. 499.
2) Nach WÖHE liegt damit ein Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit und Wettbewerbsneutralität der Besteuerung vor. (Vgl. WÖHE, Günter: Steuern als Mittel der Wirtschaftspolitik. In: Steuerkongressreport 1975, S. 169 - 195. Hier: S. 187).
3) Im anglo-amerikanischen Sprachraum sind die Bezeichnungen "investment allowance" und "investment credit" üblich. Vgl. z. B. HALL, Challis A. jr: Fiscal Policy for Stable Growth. New York 1960, S. 155.
4) Zur Anwendung des steuerpolitischen Instruments "Investitionsprämie" in England, Holland, Italien und den USA siehe SCHINDLER, Stefan: Steuerpolitik als Mittel zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Diss. Erlangen - Nürnberg 1966, S. 145 und die dort angegebene Literatur.
5) Vgl. PIEPER, Götz: Liquiditäts- und Rentabilitätsauswirkungen steuerlicher Investitionshilfen und ihr Einfluß auf die unternehmerische Investitionsentscheidung. Diss. Hamburg 1970, S. 28f.

Eine fast identische Regelung war im § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968[1] vorgesehen. Hierin wurde die gesetzliche Grundlage zur Gewährung einer zehnprozentigen Investitionsprämie für Investitionsausgaben geschaffen, die vor dem 1. 1. 1970 im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einem Steinkohlenbergbaugebiet getätigt wurden.

2 Finanzielle Zuwendungen

21 Effektive Zuwendungen

Eine weitere bedeutende Subventionierungsmethode zur Förderung gesamtwirtschaftlich erwünschter Investitionen stellt die Vergabe von finanziellen Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft dar. Die effektiven Zuwendungen als wichtigste Erscheinungform der finanziellen Zuwendungen unterscheiden sich von den steuerlichen Erleichterungen in erster Linie dadurch, daß sie nicht die veranlagte Steuerlast reduzieren, sondern daß sie von staatlichen Stellen als Barzuwendungen an die zu fördernden Unternehmen erstattet werden. Die effektiven Zuwendungen führen zu einer zwingenden Belastung des Haushalts der Stelle, die derartige "verlorene Zuschüsse" ("Zahlungen à fonds perdu") gewährt. Auf Grund der fehlenden Bindung an eine Steuerschuld können auch solche Unternehmungen effektive Zuwendungen erhalten, die keinen Gewinn erzielen.

211 Investitionszulagen

Die Einräumung von Investitionszulagen[2] ist gesetzlich verankert. Jede Unternehmung ist im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme berechtigt. Dadurch kommt den Investitionszulagen eine sachlich und zeitlich weitreichende Bedeutung zu.

Die Investitionszulagen gehören gemäß § 5 Abs. 2 InvZulG[3] und § 19 Abs. 7 BerlinFG nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage der Abschreibungen. Laut § 5 Abs. 3 InvZul sowie § 19 Abs. 4 BerlinFG wer-

1) BGBl I S. 365.
2) Vgl. zum folgenden RICHTER, Heinz: Investitionszulagen - Kommentar zum Berlinförderungsgesetz, Investitionszulagengesetz a.F., Investitionszulagengesetz n.F., Investitionszulagengesetz 1975. 2. Aufl. Herne / Berlin 1975.
3) Investitionszulagengesetz vom 18.8.1969 idF vom 24.2.1975 (BGBl I S. 329).

den die Investitionszulagen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung endet, durch das Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer gewährt.

Gesetzliche Regelungen für die Gewährung von Investitionszulagen bestehen in der Bundesrepublik in zwei Fällen[1].

Der erste ist die Einräumung einer Investitionszulage in Berlin gemäß § 19 BerlinFG. Danach können Unternehmen für die nach dem 30. 6. 1960 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in einem Berliner Betrieb eine Investitionszulage von 10 vH beantragen. Die Investitionszulage erhöht sich auf 25 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn die Investitionen in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) erfolgen und unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen. Verwendet ein Steuerpflichtiger die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ausschließlich für Forschung und Entwicklung gemäß § 51 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe u Satz 4 EStG, so erhält er gemäß § 19 Abs. 1 BerlinFG eine Investitionszulage von 30 vH.

Weiterhin sind Investitionszulagen noch für diejenigen Unternehmen vorgesehen, die die Voraussetzungen des Investitionszulagengesetzes erfüllen.

Gemäß § 1 Abs. 1 InvZulG dürfen die Steuerpflichtigen für Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, für Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vH beantragen, falls die beschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte dienen. Die dadurch geförderten Betriebe müssen im Zonenrandgebiet, im Steinkohlenbergbaugebiet Saar oder in den Fördergebieten des Bundes liegen. Eine Umstellung bzw. eine grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte unterstützt der Gesetzgeber gemäß § 1 Abs. 3 InvZulG im Zonenrandgebiet mit einer Investitionszulage in Höhe von 7,5 vH[2].

1) Beide gesetzlichen Regelungen sind in weiten Teilen identisch. Es sind daher zahlreiche Fälle anzutreffen, in denen ein Steuerpflichtiger für eine Investition mehrere Investitionszulagen in Anspruch nehmen kann. Näheres zu den erlaubten bzw. verbotenen Kumulationsmöglichkeiten siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 3, S. 42.

2) Ist die Ertrags- und Vermögenslage eines Unternehmens nachhaltig so günstig, daß eine Finanzierungshilfe auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint, darf die 7,5 vH Investitionszulage nach § 1 Abs. 3 Satz 4 InvZulG nicht gewährt werden. Diese "Prosperitätsklausel" soll verhindern, daß ertrags- und vermögensstarke Unternehmen einen noch größeren Vorsprung erlangen. Vgl. KLOSE, Reinhard: Zur Problematik von Prosperitätsklauseln in steuerlichen Vergünstigungsvorschriften. In: BB 1971 (Jg 26), S. 393 - 394.

Ein weiterer Akt der Förderung von Investitionen über das InvZulG betrifft Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen, die ohne räumliche Beschränkung im gesamten Inland mit 7,5 vH begünstigt werden (§ 4 InvZulG). Die geförderten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen 100 vH, Gebäude bzw. Gebäudeteile zu mehr als 66 2/3 vH der Forschung und Entwicklung dienen.

Die dritte gesetzliche Regelung zur Inanspruchnahme von Investitionszulagen nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes bezieht sich gemäß § 4a InvZulG auf Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage von 7,5 vH erhalten. Die Investitionen müssen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung getätigt worden sein. Sie müssen im Zusammenhang stehen mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind.

Die vierte und letzte Möglichkeit für die Beantragung einer Investitionszulage auf Grund des Investitionszulagengesetzes ergibt sich aus den staatlichen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung im Herbst 1974, die sich in der Einführung des neuen § 4b InvZulG manifestierten. Hiernach[1] können Betriebe der gewerblichen Wirtschaft eine zeitlich befristete Investitionszulage von 7,5 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhalten. Begünstigt werden die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (mit Ausnahme der sofort abschreibbaren Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2 EStG) und die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist, daß der Begünstigte die Investitionsgüter nachweislich nach dem 30. 11. 1974 und vor dem 1. 7. 1975 bestellt oder in diesem Zeitraum mit ihrer Her-

---

1) Einzelheiten siehe GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSZULAGEN ZUR KONJUNKTURBELEBUNG. Ausführungserlaß der Finanzverwaltung zur Anwendung des neuen § 4b des Investitionszulagengesetzes. In: BB 1975 (Jg 30), S. 267 - 272.

stellung begonnen hat. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. 7. 1976 geliefert oder fertiggestellt werden[1].

212 Investitionszuschüsse

Im Gegensatz zu den gesetzlich geregelten Investitionszulagen fallen die Investitionszuschüsse in den Bereich der "gesetzesfreien Subventionierung"[2]. Investitionszuschüsse werden in den Fällen vergeben, in denen man von gesetzlichen Regelungen abgesehen hat, die man prinzipiellen Fragen des Gesamtlebens vorbehalten möchte. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Regel an Hand von Richtlinien[3]. Die Investitionszuschüsse lassen sich flexibler einsetzen, weil ihre Höhe[4] und ihre Empfänger zumindest teilweise im Ermessen der die Haushaltsmittel verteilenden Stellen liegen.

Der zweite Unterschied zu den Investitionszulagen besteht in der steuerlichen Behandlung der Investitionszuschüsse: Sie führen im Gegensatz zu den Investitionszulagen nicht zu steuerfreien Einnahmen.

Bei der ersten Form der Investitionszuschüsse, nämlich diejenigen für Investitionen im Bereich des materiellen Anlagevermögens, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz als Betriebseinnahme mit gleichzeitiger Versteuerung oder der erfolgsneutralen Verrechnung im Jahr des Zuflusses (gemäß Abschnitt 34 Abs. 1 EStR). Bei der letztgenannten Alternative mindert der Zuschuß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Dieser um die Höhe des Investitionszuschusses verminderte aktivierte Betrag bildet die Basis für die Bemessung der Abschreibungen. Der Zuschuß ist damit nicht zum Zeitpunkt der

---

1) Ausnahmeregelungen von dieser zeitlichen Befristung auf den 1.7.1975 bestehen gemäß § 4b Abs. 2 InvZulG für Gebäude und Gebäudeteile bzw. für Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung laut Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft. Hier lauten die entsprechenden Fristen 1.7.1977 und 1.7.1978.

2) DIESSELBERG, Volker: Die gesetzesfreie Subventionsverwaltung des Bundes. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Normsetzungsbefugnis der Verwaltung. Diss. Köln 1969, S. 31.

3) Vgl. z. B. die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14. Juni 1972 (BAnz Nr. 114 vom 23.6.1972) idF der Änderung vom 14. Dezember 1972 (BAnz Nr. 238 vom 20.12.1972).

4) So besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Förderungsprogramms für die Elektronische Datenverarbeitung "Zuschüsse bis zu 25 vH, in Ausnahmefällen bis zu 35 vH der Projektkosten" zu zahlen. (Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 103).

Gewährung, sondern verteilt auf die Jahre der Nutzung des Wirtschaftsgutes in Form von verminderten Abschreibungen zu versteuern [1].

Die zweite Form der Investitionszuschüsse umfaßt die staatlichen Fördermaßnahmen für Investitionen im Bereich der selbstgeschaffenen immateriellen Anlagegüter. Hierunter fallen in erster Linie die staatlichen Hilfen für die Erlangung betrieblichen Know Hows durch Betreibung von Forschung und Entwicklung. Bei dieser Kategorie der Investitionszuschüsse entfällt die Möglichkeit, im Jahr des Zuflusses den Investitionszuschuß erfolgsneutral zu verrechnen, da keine abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter zur Übertragung des Zuschusses bereit stehen. In der Begünstigungsperiode unterliegt der Zuschuß als Betriebseinnahme der sofortigen Versteuerung.

Wegen des punktuell - interventionistischen Einsatzes der Investitionszuschüsse ist die Zahl der staatlichen Aktivitäten außerordentlich hoch [2]. So gewährt die öffentliche Hand Zuschüsse zu den Kosten neuer Kraftwerke beim Einsatz von Gemeinschaftskohle, [3] Zuschüsse zur Verbesserung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen, [4] Zuschüsse zur Förderung der Entwicklung auf dem Gebiete der Elektronischen Datenverarbeitung [5] und Zuschüsse zur Entwicklung und damit zusammenhängenden Forschung in der Westberliner Industrie [6].

---

1) Vgl. QUAST, Dieter: Steuerbegünstigte Kapitalanlagen in betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und zivilrechtlicher Sicht. Köln / Bonn 1973, S. 48ff und GROH, Manfred: Öffentliche Zuschüsse in der Handels- und Steuerbilanz. In: BB 1973 (Jg 28), S. 742 - 746.
2) Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., und die Aufstellung von DITTES, Ellen: Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die gewerbliche Wirtschaft. Sonderausgabe der ZfgK 1973.
3) Vgl. Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14.6.1972 (BAnz Nr. 114 vom 23.6.1972), Richtlinienänderung vom 14.12.1972 (BAnz Nr. 238 vom 20.12.1972).
4) Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit mineralischen Rohstoffen vom 6.11.1970 (BAnz Nr. 210 vom 10.11.1970).
5) Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundeshaushalts zur Förderung der marktnahen technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung in der gewerblichen Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland. zit. nach DITTES, Ellen: a.a.O., S. 21f.
6) Siehe hierzu VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 102.

213 Zins- und Kapitalsubventionen

Die Gewährung einer Zuwendung in Form von Zins- oder Kapitalsubventionen ist an die Aufnahme eines Kredits seitens der zu fördernden Unternehmung geknüpft. Der Zuwendungs-Charakter der Zins- und Kapitalsubventionen liegt darin begründet, daß die Unternehmung diesen Kredit zu günstigeren als auf dem Kapitalmarkt üblichen Konditionen erhält.

Bei den Zinssubventionen wird die Differenz zwischen dem Marktzins und der von dem Kreditnehmer zu tragenden Zinslast aus öffentlichen Mitteln erstattet. Der Kreditgeber erhält dabei den Zins, der auf dem Markte zur Zeit gültig ist[1]. Der Kreditnehmer wird in Höhe der staatlichen Zinssubvention entlastet. Den Kredit gewährt also nicht der Staat, sondern ein privater Kreditgeber, in der Regel eine Geschäftsbank. Bei den finanziellen Investitionshilfen in Form der Zinssubventionen nimmt der Staat lediglich "einen Teil der an die privaten Kreditgeber zu zahlenden Zinskosten ab..."[2].

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Zinssubventionen sind zwei Methoden[3] denkbar: erstens die Verbilligung des Marktzinssatzes a u f einen bestimmten Zinssatz für den Kreditnehmer[4] oder zweitens die Verbilligung des Marktzinssatzes u m einen bestimmten Prozentsatz[5].

---

1) Hierbei ist auf die effektiven Beschaffungsmöglichkeiten der subventionierten Unternehmung abzustellen. Alle speziellen Umstände, die die Kapitalaufnahme einer Unternehmung erschweren, wie etwa Rechtsform, Betriebsgröße, ungünstige Ertragslage der Branche usw, sind bei der Festsetzung des alternativ anzusetzenden Marktzinssatzes zu berücksichtigen. Vgl. ALEWELL, Karl: Subventionen als betriebswirtschaftliche Frage. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung ihres Wesens, ihrer Erfassung im betrieblichen Rechnungswesen und ihrer Wirkung auf die empfangenden Betriebe. Köln / Opladen 1965, S. 166.

2) MOLITOR, Bruno: Wohnbaupolitik und Subventionierung. In: HJWG 1966 (Jg 11), S. 76 - 106. Hier: S. 91.

3) Vgl. WYSOCKI, Klaus von: Öffentliche Finanzierungshilfen. Nr. 946 der "Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen". Köln / Opladen 1961, S. 88.

4) Vgl. z. B. die Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaues und für den Saarkohlenbergbau. (VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 88).

5) Vgl. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Zinsbeihilfen für Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 14.10.1956.

Die beiden Methoden der Zinsverbilligung unterscheiden sich erheblich voneinander. Im ersten Fall übernimmt die öffentliche Hand das Risiko der Erhöhung des Marktzinssatzes. Beim zweiten Verfahren schwankt der vom Kreditnehmer zu zahlende Zins in Abhängigkeit vom Marktzins. Für den Kreditnehmer bedeutet das ein Unsicherheitsmoment bezüglich der Höhe seiner Zinsbelastung.

Eine Verringerung der Zinsbelastung für die zu fördernden Unternehmungen ist auch mittels "Kapitalsubventionen" zu bewerkstelligen.[1] Im folgenden sollen unter Kapitalsubventionen diejenigen Kapitalhilfen verstanden werden, die durch einen Zinsverzicht u n d durch die Kapitalgewährung des Staates[2] oder ihm gleichzustellende öffentlichrechtliche Körperschaften[3] charakterisiert sind.

Die Einordnung der Kapitalsubventionen mit einem Zinsvergünstigungseffekt unter die Zinssubventionen erfolgt aus Vereinfachungsgründen. Prinzipiell wäre es exakter, für die Vergünstigungsmethode der Kapitalsubvention einen gesonderten Gliederungspunkt "Einnahmenverzichte der öffentlichen Hand" einzufügen. In Anbetracht der später erfolgenden kapitaltheoretischen Untersuchungen ist aber eine Subsumption der Kapitalsubventionen mit einem Zinsvergünstigungseffekt unter die Zinssubventionen sinnvoll[4].

---

1) BÜNING hält die Zurverfügungstellung des Kapitalbetrages sogar für die bedeutendere Leistung der öffentlichen Hand (Vgl. BÜNING, Lidwina: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Zinssubventionen und ihre Einordnung in das System der wirtschaftspolitischen Mittel unter Berücksichtigung ihrer Marktkonformität. Sonderdruck Nr. 6 des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster. Münster 1954, S. 6).

2) Hier sind vor allem die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank, die Industriekreditbank und die Landwirtschaftliche Rentenbank zu nennen. Diese Institute verteilen vor allem die ERP-Kredite. Hierzu siehe SCHOLZ, Christoph: Kreditinstitute des Bundes und ihre Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung. Frankfurt 1960; ENGELKEN, Hans Gerhard u. FRANZKE, Hans-Ulrich: Wirtschaftsförderung durch Bund, Länder und Europäische Gemeinschaften. Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse. Freiburg 1967; BECKER, Wolfgang: Das ERP-Sondervermögen. Entstehung und Verwaltung. Bd 37 der "Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht". Hrsg: G. Erler. Göttingen 1968.

3) Dieser Begriff wird verwendet in Anlehnung an DIE VERSCHIEDENEN SUBVENTIONSVERFAHREN ZUR FÖRDERUNG DES WOHNUNGSBAUES, Gutachten des Wohnungswirtschaftlichen Beirats, Bd 3 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau. Bonn 1954, Ziffer 29. Zit. nach RICHTER, Jürgen: Die Zinssubventionen in der Bundesrepublik Deutschland. Formen, Entwicklungen und Wirkungen auf den Kapitalmarkt. Frankfurt 1970, S. 19.

4) Siehe hierzu TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 2213, S. 149ff.

Gelegentlich wird der volle Betrag des gewährten Kredits als Subventionsleistung angesehen. Bei einer rein auf Einnahmen und Ausgaben einer Periode ausgerichteten Betrachtungsweise kann diese Meinung berechtigt sein. Bezieht man jedoch die späteren Gegenleistungen der privaten Unternehmungen - also die Tilgungsbeiträge und Zinsen - ebenfalls in die Rechnung ein, so beschränkt sich die errechnete Subventionsleistung des Staates auf den Betrag, der sich durch den Verzicht der öffentlichen Hand auf die Zahlung von kapitalmarktmäßigen Zinsen seitens der Unternehmung ergibt.

Neben dem reinen Zinseffekt darf man im Hinblick auf den Begünstigungseffekt der Vergabe öffentlicher Darlehen einen weiteren Vorteil nicht übersehen: die im Vergleich zu den marktüblichen Bedingungen bei den Krediten staatlicher Stellen vorhandenen niedrigeren Kreditnebenkosten[1]. Die hierin liegenden Vergünstigungsmöglichkeiten werden in ihrem quantitativen Gewicht leicht verkannt, wie etwa ein Vergleich des Anteils der Kreditspesen an den Zinskosten in der Praxis erkennen läßt. Namentlich bei mittelfristigen Krediten beträgt der Anteil der Kreditnebenkosten an den gesamten Kreditkosten bis zu 50 vH und mehr[2]. Auf die "Hebelwirkung" der Verwaltungskosten bei einer elastischeren und attraktiveren Gestaltung der Förderungsbedingungen hat auch MOLITOR hingewiesen[3].

Ihrer Art nach sind die Kapitalsubventionen des Bundes außerordentlich vielfältig[4]. So sind z. B. Darlehen zur Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik[5], Neubaudarlehen an Unternehmen der Großen Hochseefischerei[6], Dar-

---

1) Vgl. ZEITEL, Gerhard: Staatliche Darlehensgewährung als Mittel der Finanz- und Wirtschaftspolitik. In: FA 1967 (Bd 26 NF), S. 193 - 214. Hier: S. 203.
2) Vgl. ZEITEL, Gerhard: a.a.O., S. 203, Fußnote 1.
3) MOLITOR, Bruno: a.a.O., S. 94.
4) Siehe die ausführlichen Aufstellungen bei DITTES, Ellen: a.a.O., und SCHLAUWITZ, Walter: Der Bund als Finanzier. ERP - Sondervermögen, Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung. Bad Godesberg 1966.
5) Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen in den Jahren 1969 bis 1974 zur Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland vom 27.4.1970 (BAnz Nr. 84 vom 9.5.1970).
6) Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Neubaudarlehen an Unternehmen der Großen Hochsee-Fischerei vom 17.8.1971 idF vom 27.11.1972 (BAnz Nr. 229 vom 28.11.1972).

lehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in Bergbaugebieten[1] und Darlehen zur Förderung der Entwicklung von zivilen Flugzeugen[2] anzutreffen.

22 Eventualzuwendungen

Eine weitere Form der finanziellen Zuwendungen stellen die Eventualzuwendungen dar. Während sich bei den effektiven Zuwendungen die Höhe der Haushaltsbelastung unmittelbar aus der Summe der Zuwendungen feststellen läßt, bereitet die Ermittlung des Etatansatzes für Eventualzuwendungen erhebliche Schwierigkeiten. Charakteristisch für die Eventualzuwendungen ist nämlich, daß ihr Anfall und ihre Höhe unsicher sind: Bei der Einräumung von Eventualzuwendungen ist in der Regel nicht abzusehen, ob sie zu einer späteren Zahlungsverpflichtung der öffentlichen Hand führen oder nicht.

Im Rahmen der staatlichen Investitionsförderung erfolgt die Vergabe von Eventualzuwendungen in der Form von Sicherheitsleistungen. Diese Subventionsart entstand daraus, daß die Beschaffung von Fremdkapital häufig an mangelnden Kreditsicherheiten scheiterte. Die öffentliche Hand braucht in diesen Fällen - wenigstens im Normalfall - keine Ausgaben zu leisten oder auf Einnahmen zu verzichten, sondern sie unterstützt die Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten, in dem sie für die Kreditverpflichtung der zu fördernden Unternehmung bürgt[3]. Die Bürgschaft[4] besteht in einem Vertrag, durch den der Bürge sich dem Gläubiger eines Dritten (des sogenannten Hauptschuldners) gegenüber verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einzustehen (§ 765 BGB). Dabei kann der Staat die Zahlung der Zinsen und die Zahlung der Tilgungsraten garantieren. In der Regel wird die Bürgschaft als "modifizierte Ausfallbürgschaft" gewährt und auf einen bestimmten Prozentsatz des Kreditbetrages beschränkt. Schon

---

1) Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Gewährung von besonderen Anpassungshilfen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus vom 11.12.1959 (BAnz Nr. 241 vom 16.12.1959).

2) Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Bundeshaushalts zur Förderung der Entwicklung von zivilen Flugzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15.7.1968 (BAnz Nr. 137 vom 26.7.1969).

3) Vgl. PAAL, Eberhard: Entwicklungen und Entwicklungstendenzen in der Kreditsicherung. Diss. Münster 1972, S. 101.

4) Der Unterschied zwischen den Bürgschaften und den Garantien besteht hauptsächlich darin, daß sich die Bürgschaft auf die Bestimmung einer bestimmten Schuld bezieht, während sich die Garantie darüber hinaus auf die Haftung für die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des Eintretens oder Nichteintretens im einzelnen zu bestimmender Tatbestände erstreckt. Vgl. SCHORN, Rolf: a.a. O., S. 50.

im Interesse des Steuerzahlers kann die öffentliche Hand nicht auf bestimmte Sicherheitsgrenzen verzichten. Obendrein ist die Wirksamkeit der Bürgschaften seitens der öffentlichen Hand an Klauseln gebunden, die den Kreditgebern nicht nur die Verantwortung für ihr eigenes Handeln, sondern auch für das Verhalten des Kreditnehmers auferlegen[1]. Durch die Eigenbeteiligung der Banken bei der Darlehensvergabe will man eine bessere Auswahl der Kreditnehmer und eine bessere Überwachung der staatsverbürgten Kredite durch die Hausbanken erreichen[2].

Der Zuwendungs - Charakter der Bürgschaften und Garantien zeigt sich in zweierlei Hinsicht: Erstens liegt eine Subventionierung vor, wenn die gewährleistende Körperschaft aus einer solchen Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird[3]. Zweitens ist eine staatliche Unterstützung darin zu sehen, daß die öffentliche Hand für die Übernahme des Risikos in einigen Fällen keine Prämien vom Kreditempfänger fordert. Die Übernahme von Bürgschaften läßt sich dann als unentgeltlicher staatlicher Versicherungsschutz betrachten[4].

Abschnitt 3:

Kumulationsmöglichkeiten staatlicher Investitionsförderungsmaßnahmen

Für die Charakterisierung der einzelnen Subventionierungsmethoden zur Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen ist zunächst eine isolierte Betrachtung der Vergünstigungsformen unumgänglich. Bei einer umfassenden Untersuchung der finanziellen Investitionshilfen kann man es aber nicht dabei belassen. In der Subventions - Praxis der Bundesrepublik Deutschland ist nämlich häufig der Fall anzutreffen, daß der Gesetzgeber den Unternehmungen für die

---

1) Vgl. WEFERS, Dieter: Die Methoden der Gewährung von Investitionskrediten durch die öffentliche Hand. Diss. Köln 1960, S. 200.
2) Vgl. PETER, Hans: Praktische Erfahrungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der finanziellen Förderung und der Ansiedlung von Industriebetrieben in Deutschland, insbesondere in Bayern. In: Finanzierung der Investitionen und die sozialen Aspekte der Umstellung. Bd 3 der "Regional- und wirtschaftspolitischen Studienreihe", Reihe I: Die industrielle Umstellung in Europa. Hrsg: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde. Luxemburg 1963, S. 25 - 42. Hier: S. 29.
3) So wurden z. B. 1960 250 Mill. DM an Schadenstiteln im Bundeshaushalt zum Ansatz gebracht. Vgl. CONRAD, Ernst-Albrecht: Bürgschaften und Garantien als Mittel der Wirtschaftspolitik. Diss. TU Berlin 1967, S. 54.
4) Vgl. ALEWELL, Karl: a.a.O., S. 168.

Durchführung bestimmter Investitionsprojekte verschiedene Anreize gewährt. Diese Anreize stellen nur selten sich gegenseitig ausschließende Alternativen dar: Bei einer Vielzahl von Investitionen ist es den Unternehmen gestattet, mehrere Vergünstigungen gleichzeitig in Anspruch zu nehmen und die hieraus erwachsenden Vorteile zu kumulieren. Eine genauere Würdigung der staatlichen Finanzierungshilfen sowohl für die Unternehmenspolitik als auch im Hinblick auf den Zweck der vorliegenden Arbeit ist somit erst möglich, wenn man die rechtlich zulässigen Kombinationsmöglichkeiten der finanziellen Investitionshilfen in die Betrachtung einbezieht. Dies wiederum setzt eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der gesetzlich erlaubten bzw. verbotenen Kumulationen voraus.

Das Hauptproblem bei einer Darstellung der zulässigen Kombinationen besteht darin, daß der Gesetzgeber - von wenigen Ausnahmefällen abgesehen - keine Aussagen über gestattete Kumulierungen getroffen hat. Gesetzliche Regelungen existieren dagegen für diejenigen Kombinationsfälle, in denen die gleichzeitige Inanspruchnahme finanzieller Investitionshilfen nicht erlaubt ist. Die rechtliche Zulässigkeit einer Kumulation läßt sich daher lediglich mit Hilfe eines Umkehrschlusses daraus entnehmen, daß die simultane Ausnutzung der staatlichen Finanzierungshilfen nicht verboten ist. Einem Überblick über die gestatteten Kombinationsmöglichkeiten hat daher eine Darstellung der bestehenden Kumulationsverbote vorauszugehen.

Das erste Kumulationsverbot bezieht sich auf die eventuelle Aggregation von Abschreibungsvergünstigungen. Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen oder steuerlicher Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so darf der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen oder die steuerlichen Sonderabschreibungen laut § 7 Abs. 5 EStG nur auf Grund einer dieser Vorschriften in Anspruch nehmen [1]. Verboten ist folglich z. B. die gleichzeitige Anwendung einer erhöhten Absetzung gemäß § 14 BerlinFG und einer steuerlichen Sonderabschreibung für die Herstellung von Schiffen gemäß § 76 EStDV. Ebenfalls ausgeschlossen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer

---

1) § 7 Abs. 5 EStG 1975 bedeutet somit eine Einschränkung der bis dahin bestehenden Kumulationsmöglichkeiten. Vgl. hierzu auch REIBERT, Winfried: a.a.O., S. 65f.

steuerlichen Sonderabschreibung[1] und des degressiven Abschreibungsverfahrens. In den Bedingungen für die Ausnutzung steuerlicher Sonderabschreibungsmöglichkeiten ist stets die Vorschrift enthalten, daß der Steuerpflichtige die steuerliche Sonderabschreibung nur neben den linearen Abschreibungsbeträgen gemäß § 7 Abs. 1 EStG vornehmen darf[2]. Auch der Restbuchwert ist in gleichen Raten auf die restlichen Jahre der Nutzung zu verteilen.

Das zweite Verbot zur gleichzeitigen Inanspruchnahme staatlicher Finanzierungshilfen betrifft bestimmte Investitionszulagen. Da das InvZulG dem § 19 BerlinFG nachgebildet ist, kann es vorkommen, daß Investitionen sowohl die Voraussetzungen des § 19 BerlinFG als auch des InvZulG erfüllen. Laut § 5 Abs. 1 InvZulG kann die Unternehmung wahlweise entweder die Investitionszulage gemäß § 1 bzw. § 4 InvZulG (Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrand und in anderen förderungswürdigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen) oder die entsprechende Investitionszulage nach § 19 BerlinFG beantragen. Gestattet ist lediglich die gemeinsame Beanspruchung von Investitionszulagen gemäß § 4a oder § 4b InvZulG mit den oben aufgeführten Investitionszulagen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 InvZulG) und die gleichzeitige Inanspruchnahme der Investitionszulagen gemäß §§ 4a und b InvZulG.

Nach dem Ausschluß der unzulässigen Kombinationen (Negativabgrenzung) können nunmehr die Kumulationsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die nicht ausdrücklich verboten und daher implizit gestattet sind. Die Aufstellung einer derartigen "Positivliste" erfolgt zweckmäßigerweise im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen an Hand der Fördermaßnahmen, so wie sie in der Bundesrepublik vorzufinden sind.

Besonders drastische Beispiele für die Kumulationsmöglichkeiten staatlicher Finanzierungshilfen bieten die Investitionsförderungsmaßnahmen in Berlin. So können hier Unternehmen für Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung folgende finanzielle Investitionshilfen gleichzeitig in Anspruch nehmen:

---

1) Die gleichzeitige Anwendung des degressiven Abschreibungsverfahrens und die Inanspruchnahme einer erhöhten Absetzungsmöglichkeit sind ex definitione ausgeschlossen, da die erhöhten Absetzungen stets a n s t e l l e der Abschreibungen gemäß § 7 EStG vorzunehmen sind.

2) Siehe z.B. § 81 Abs. 1 Satz 4 EStDV und § 82d Abs. 1 Satz 4 EStDV.

- Investitionszulagen in Höhe von 30 vH gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 2 BerlinFG,
- Investitionszulagen gemäß § 4b InvZulG,
- erhöhte Absetzungen gemäß § 14 BerlinFG,
- Tarifermäßigungen bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gemäß §§ 21 bis 25 BerlinFG,
- Zins- und Kapitalsubventionen (Zinssatz 4 vH p.a.)[1],
- Investitionszuschüsse (z.T. bedingt rückzahlbar)[2].

Investitionen des verarbeitenden Gewerbes erfahren in Berlin folgende Subventionierung:

- Investitionszulagen in Höhe von 25 vH gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 BerlinFG,
- Investitionszulagen gemäß § 4b InvZulG,
- erhöhte Absetzungen gemäß § 14 BerlinFG,
- Tarifermäßigungen bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gemäß §§ 21 bis 25 BerlinFG,
- Zins- und Kapitalsubventionen,
- Umsatzsteuerpräferenz gemäß §§ 1 bis 13 BerlinFG.

Einen weiteren Beleg für die erlaubte Kumulation mehrerer staatlicher Finanzierungshilfen liefert die Förderung von Investitionen im Zonenrandgebiet. Hier kann der Steuerpflichtige folgende Vergünstigungen für dieselbe Investition beantragen:

- Investitionszulagen gemäß § 1 Abs. 4 InvZulG in Höhe von 7,5 vH,
- Investitionszulagen gemäß § 4b InvZulG in Höhe von 7,5 vH,
- steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeiten gemäß § 3 ZonenRFG,
- Investitionszuschüsse[3],
- Zins- und Kapitalsubventionen.

---

1) Näheres zu diesen "Investitionskrediten" siehe "Grundsätze des Bundesministers für Wirtschaft (früher Bundesschatzminister) über Gewährung von ERP-Krediten für Investitionsvorhaben in Berlin" vom 9.2.1968 (BAnz Nr. 65 vom 9.2.1968).
2) Vgl. INVESTIEREN - PRODUZIEREN IN BERLIN. Hrsg: Der Senator für Wirtschaft, Zentralstelle für Industrieansiedlung. Berlin 1975.
3) Näheres siehe TEIL II Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 221, S. 86ff.

Derartige Beispiele für zulässige Kumulationen staatlicher Investitionsanreize lassen sich in nahezu beliebiger Zahl bilden. Im Rahmen dieser Arbeit ist eine erschöpfende Auszahlung aller Kombinationsmöglichkeiten aber nicht erforderlich. Hier interessieren lediglich die Grundzüge der Kumulationsmöglichkeiten. Neue Einsichten wären überdies aus einer vollständigen Aufzählung nicht zu gewinnen[1].

1) Weitere Beispiele für die Kombinationsmöglichkeit finanzieller Investitionshilfen finden sich in TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 32, S. 164ff.

TEIL II

Staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen im gesamtwirtschaftlichen Zielsystem

Kapitel 1:

Das gesamtwirtschaftliche Zielsystem

Abschnitt 1:

Die Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Ziele

Bei der Beschreibung von Gesellschaftsordnungen pflegt man zwischen (obersten) Grundzielen und abgeleiteten Zielen zu unterscheiden[1]. In der Regel werden folgende fünf Grundziele aufgeführt[2]: Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit, Frieden und Wohlstand. Die Definitionen dieser Ziele sind relativ vage. Deshalb ist eine Konkretisierung und Bildung von Subzielen erforderlich. Diese sollen als "gesamtwirtschaftliche Ziele" bezeichnet werden.

Nach GÄFGEN[3] lassen sich die gesamtwirtschaftlichen Ziele in drei Gruppen spezifizieren.

Die erste Gruppe der gesamtwirtschaftlichen Ziele (Distributionsziele) umfaßt diejenigen Ziele, die die Verteilung des Produktionsergebnisses auf verschiedene Verwendungszwecke und Personen zum Inhalt haben. Hierzu zählen neben dem Ziel der gerechten Verteilung der produzierten Güter zwischen den an der Produktion Be-

---

1) Vgl. z.B. WILLEKE, Eduard: Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen. In: Zur Grundlegung wirtschaftspolitischer Konzeptionen. Hrsg: H.-J. Seraphim. Bd 18 (NF) SdVfS. Berlin 1960, S. 115 - 173. Hier: S. 135 und LANGFELD, Joachim: Zur Problematik makroökonomischer Zielsysteme - Ein kritischer Überblick-. Diss. FU Berlin 1975, insbesondere S. 231ff.

2) In der Literatur herrscht weitgehend Übereinstimmung über die gesamtwirtschaftlichen Ziele. Einen Überblick vermittelt MACKSCHEIDT, Klaus: Ein Vergleich wirtschaftspolitischer Zielkataloge. In: Nationale Ziele und Soziale Indikatoren. Hrsg: G. Kirsch u. W. Wittmann. Bd 1 der Schriftenreihe "Wirtschaftswissenschaftliches Seminar". Hrsg: G. Kirsch u. W. Wittmann. Stuttgart 1975, S. 81 - 91.

3) Vgl. GÄFGEN, Gérard: Theorie der Wirtschaftspolitik. In: Kompendium der Volkswirtschaftslehre. Hrsg: W. Ehrlicher u.a. 4. Aufl. Göttingen 1975, S. 1 - 94. Hier: S. 16ff.

teiligten auch das Ziel der gerechten Berücksichtigung der Bedürfnisse kommender Generationen und das Ziel einer gerechten Verteilung zwischen den aktiven und den inaktiven Schichten der Bevölkerung.

Die zweite Klasse von gesamtwirtschaftlichen Zielen (Stabilitätsziele) beinhaltet die Ziele, die der Sicherung des Produktionsergebnisses und seiner Verteilung im Zeitablauf dienen. Es sind Ziele der Stabilisierung, die gleichermaßen individuelle Lebenslagen und gesamtwirtschaftliche Variable, wie etwa Beschäftigung und Produktion, betreffen.

Die dritte Gruppe (Allokationsziele) hat schließlich die Gestaltung des gesellschaftlichen Produktionsprozesses im Hinblick auf ein möglichst hohes Ergebnis der Produktion zum Inhalt. Hierin sind z.B. das Ziel der größtmöglichen Effizienz in der Allokation der gegebenen produktiven Ressourcen, das Ziel des technischen Fortschritts beim Einsatz der Ressourcen und das Ziel der Verbesserung der Qualität der verfügbaren Ressourcen eingeschlossen.

Die Realisation der gesamtwirtschaftlichen Ziele erfolgt nicht automatisch durch die Selbststeuerungsfähigkeit der Marktwirtschaft. In einigen Fällen versagt die Selbstregulierung durch Märkte: Läßt man die Wettbewerbsprozesse unter diesen Umständen unbeeinflußt, so entstehen Ergebnisse, die als suboptimal betrachtet werden müssen. In der Literatur wird in solchen Fällen von "Marktversagen" gesprochen[1]. Auf die Beseitigung des Marktversagens durch staatliche Finanzierungshilfen wird im nächsten Abschnitt näher eingegangen.

---

1) Zum "allokativen" Marktversagen vgl. BATOR, Francis M.: The Anatomy of Market Failure. In: Quarterly Journal of Economics 1958 (Vol LXXII), S. 1 - 94. zum "distributiven" Marktversagen vgl. KRAUSE - JUNK, Gerold: Zur Theorie des distributiven Marktversagens. In: Öffentliche Finanzwirtschaft und Verteilung II. Hrsg: W.Albers. Bd 75/II (NF) SdVfS. Berlin 1974, S. 33 - 67.

Abschnitt 2:

Die Beseitigung des Marktversagens[1] durch staatliche Finanzierungshilfen

Für das Versagen von Märkten bei der Lösung von Koordinationsfunktionen kann es zahlreiche Gründe geben[2]. Im Rahmen dieser Untersuchung brauchen nur diejenigen behandelt zu werden, die durch finanzielle Investitionshilfen behoben werden könnten.

Ein erster Grund für das Auftreten von Marktversagen liegt dann vor, wenn Eigentumsrechte entweder nicht vorhanden oder nicht durchsetzbar sind[3]. Auf Märkten schließen Anbieter und Nachfrager fallweise Verträge über den Erwerb oder die Nutzung von Gütern ab. Verträge können nur zustande kommen, wenn die Anbieter die Nachfrager von der Nutzung eines Gutes ausschließen können (Anwendung des sogenannten "Exklusionsprinzips"). Nur dann sind die Nachfrager zur Erbringung einer Kompensationsleistung - der Errichtung des Preises - bereit[4]. Die Anwendung dieses Prinzips ist in zwei Fällen schwierig oder gar unmöglich: Wenn bestehende Eigentumsrechte nicht durchsetzbar sind, weil eine Exklusion technisch nicht durchführbar oder zu kostspielig ist, und wenn an sich denkbare Eigentumsrechte nicht vorhanden sind, weil die auf einem bestimmten Gebiet bestehende Rechtsordnung die Exklusion nicht kennt oder ausdrücklich verbietet.

Böte ein Produzent trotz nicht vorhandener oder nicht durchsetzbarer Eigentumsrechte Güter an, so würde er "öffentliche Güter" zur Verfügung stellen, Güter

---

1) Der Begriff "Marktversagen" bezeichnet Koordinationsmängel auf Märkten. Er ist nicht ganz treffend, weil der eigentliche Grund für das Auftreten dieser Mängel durchaus nicht im Marktmechanismus selbst zu liegen braucht, sondern z. B. politisch bedingt sein kann. Da die Bezeichnung aber eingeführt ist, soll sie auch in dieser Arbeit beibehalten werden.

2) Vgl. hierzu die umfangreiche Prüfliste zur Aufdeckung von Koordinationsmängeln bei GROSSEKETTLER, Heinz: Kann man Koordinationsmängel durch Kooperation heilen? Ein Programm zur empirischen Erforschung der Möglichkeiten, die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs durch Kooperation zu fördern (Unveröffentlichtes Manuskript; erscheint demnächst in den Forschungsberichten zur Kooperationsforschung), S. 124.

3) Zur Beziehung zwischen Eigentumsrechten und externen Effekten siehe GROSSEKETTLER, Heinz: a.a.O., S. 74. Näheres zum Problemkreis der Eigentumsrechte siehe bei ARROW, Kenneth J.: Political and Economic Evaluation of Social Effects and Externalities. In: Frontiers of Quantitative Economics. Hrsg: M.D. Intriligator. Amsterdam/Oxford/New York 1975, S. 3 - 25 und CHEUNG, Steven N.S.: The Structure of a Contract and the Theory of a Non - Exclusive Resource. In: Journal of Law and Economics 1970 (Vol 13), S. 49 - 71.

4) Vgl. hierzu auch MUSGRAVE, Richard A., MUSGRAVE, Peggy B. u. KULLMER, Lore: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis Bd 1. Tübingen 1975, S. 6.

also, die allen Wirtschaftssubjekten unentgeltlich zur Verfügung stünden[1]: Alle Nachfrager könnten das Angebot ausnutzen, ohne eine marktmäßige Gegenleistung für die Nutzung oder den Erwerb zu erbringen; es entstünden somit "positive externe Effekte"[2].

Wenn die Anwendung des Exklusionsprinzips unmöglich ist, unterbleibt in den meisten Fällen die Herstellung der betreffenden Güter, da die potentiellen Anbieter nur in Ausnahmefällen damit rechnen können, auf ihre Kosten zu kommen[3]. Fehlende oder nicht durchsetzbare Eigentumsrechte führen demnach zu einer volkswirtschaftlich "falschen" Produktionsstruktur, deren äußeres Kennzeichen aktuelle oder potentielle externe Effekte sind (ersteres, wenn die Güter trotz der Nichtanwendung des Exklusionsprinzips produziert werden, letzteres, wenn die Produktion unterbleibt).

Gleichermaßen unerwünscht ist aber auch das Auftreten "negativer externer Effekte". Die Existenz positiver externer Effekte führt - wie gezeigt - dazu, daß ein G u t nicht produziert wird. Charakteristisch für die negativen externen Effekte ist dagegen, daß sie bei der Nutzung vorhandener Produktionsf a k t o r e n auftreten. Die - ebenfalls auf nicht vorhandenen oder nicht durchsetzbaren Eigentumsrechten be-

---

1) Zum Problemkreis der öffentlichen Güter vgl. z.B. MACKSCHEIDT, Klaus: Zur Theorie des optimalen Budgets. Tübingen 1973, S. 4ff. und BERNHOLZ, Peter: Grundlagen der Politischen Ökonomie. Erster Band. Tübingen 1972, S. 144ff.

2) Einzelheiten zu den externen Effekten finden sich z.B. bei HEINEMANN, Klaus: Externe Effekte der Produktion und ihre Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Heft 99 der "Volkswirtschaftlichen Schriften". Hrsg.: J. Broermann. Berlin 1966; LINK, Bruno: Social Costs - Die Lösung des Problems der social costs als Ansatz einer Theorie der Wirtschaftspolitik. Diss. St. Gallen 1968; LITTMANN, Konrad: Umweltbelastung - Sozialökonomische Gegenkonzepte. Zur Internalisierung externer Nachteile. Nr. 8 der Schriftenreihe der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Göttingen 1974, insbesondere S. 5ff; MICHALSKI, Wolfgang: Grundlegung eines operationalen Konzepts der Social Costs. Diss. Hamburg 1964; SOHMEN, Egon: Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik. Tübingen 1976.

3) Mögliche Ausnahmen bilden lediglich Fälle des Mäzenatentums, die Kopplung von finanziellen und sozialen Anreizen in kleinen Gruppen und die Kuppelproduktion von öffentlichen und privaten Gütern. Vgl. hierzu OLSON, Mancur jr.: Die Logik des kollektiven Handelns - Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen. Tübingen 1968, passim, insbesondere S. 42ff. und 52ff. und MACKSCHEIDT, Klaus: Zur Theorie des optimalen Budgets, a.a.O., passim, insbesondere S. 91ff.

ruhenden - negativen externen Effekte ziehen eine Verzerrung des Faktorkostengefüges nach sich: Da die Nutzung dieser Faktoren nicht zu den richtigen, die wahren Knappheitsverhältnisse widerspiegelnden Kosten erfolgt, werden diese Faktoren stärker in Anspruch genommen als gesamtwirtschaftlich vertretbar ist. Man denke etwa an Umweltbelastungen oder an den zu intensiven Fischfang, der auf den Weltmeeren betrieben wird.

Die durch positive und negative externe Effekte angezeigte Fehllenkung von Produktionsfaktoren kann durch Korrekturen aufgehoben oder zumindest reduziert werden. Der klassische Weg zur Beseitigung dieses Koordinationsmangels sind Steuern und Subventionen für die bevorzugten bzw. benachteiligten Unternehmen[1]. Je nachdem, ob bei anderen Wirtschaftssubjekten positive oder negative externe Effekte entstehen, wird dem Verursacher eine Steuer auferlegt oder eine Subvention gewährt, um das Produktionsvolumen auf das gesamtwirtschaftlich optimale Maß zurückzuführen oder anzunähern.

Die Funktionsweise staatlicher Finanzierungshilfen zur Behebung der geschilderten Form des Marktversagens ist damit gekennzeichnet: Die finanziellen Investitionshilfen sollen einen Ausgleich für diejenigen externen Effekte darstellen, die sich nur in volkswirtschaftlichen Kalkülen, nicht aber im Rechnungswesen der Unternehmen niederschlagen und die die privaten Wirtschaftssubjekte von der Durchführung gesamtwirtschaftlich erwünschter Investitionen abhalten.

Nach den fehlenden oder nicht durchsetzbaren Eigentumsrechten ist ein zweiter Bereich aufzuführen, in dem staatliche Finanzierungshilfen zur Beseitigung des Marktversagens beitragen können. Vom Marktversagen kann man nämlich auch dann sprechen, wenn Marktleistungen nicht erbracht werden, obgleich einerseits Nachfrager vorhanden wären, andererseits die Produktion rentabel wäre. Ein derartiges

---

1) Vgl. ANDEL, Norbert: a.a.O., S. 70ff; EWRINGMANN, Dieter u. HANSMEYER, Karl Heinrich: Zur Beurteilung von Subventionen. Nr. 2468 der "Forschungsberichte des Landes Nordrhein - Westfalen". Opladen 1975, S. 27ff. und PIGOU, Arthur C.: The Economics of Welfare. 4. Aufl. London 1960, S. 192ff.

Marktversagen kann auf das zu hohe Risiko zurückzuführen sein, mit dem die Investitionen in einer Branche belastet sind: Das für einzelne Investitionen notwendige Kapital beansprucht einen großen Teil des Investitionsfonds; im Extremfall müßte ein Unternehmen alle verfügbaren Finanzmittel für ein einziges Investitionsobjekt einsetzen. Die Anzahl der durchführbaren Investitionen wäre also gering. Die weitere Existenz des Unternehmens hinge dann in entscheidendem Maße vom Gelingen oder Scheitern jeder einzelnen Investition ab.

Typischerweise streben Unternehmen die Einhaltung bestimmter Sicherheitserfordernisse an. Im allgemeinen führen sie deshalb eine Politik der Risikomischung durch, in dem sie die vorhandenen Finanzierungsmittel auf mehrere Investitionsobjekte verteilen. Die eventuell bei einer Investition entstehenden Verluste können somit durch Gewinne bei anderen Investitionsobjekten kompensiert werden.

Bei Großobjekten führt die Unteilbarkeit der Produktionsanlagen aber dazu, daß die Unternehmen keinen Risikoausgleich mit anderen Investitionen vornehmen können. Die Unternehmungen unterlassen folglich aus Sicherheitsüberlegungen diese Investitionen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht hingegen unterliegen - wegen des Risikoausgleichs aufgrund der größeren Zahl an vergleichbaren Investitionen in den einzelnen Branchen - die Investitionen nur einem durchschnittlichen Risiko. Im Hinblick auf die angestrebte optimale Versorgung der Konsumenten müßten die Investitionen - eine ausreichende Rentabilität unterstellt - folglich durchgeführt werden.

Staatliche Finanzierungshilfen können diesen Marktmangel - zumindest prinzipiell - beseitigen. Durch die Gewährung finanzieller Investitionshilfen läßt sich der Kapitaleinsatz der Unternehmen und damit das einzelwirtschaftliche Investitionsrisiko auf ein normales Maß reduzieren. Die Unternehmen sind dann bereit, das Risiko einzugehen und die Investition durchzuführen.

Die dritte hier zu untersuchende Fallgruppe von Koordinationsmängeln auf Märkten bilden "dynamische Instabilitäten". Hierzu gehört auch die - für Marktwirtschaften typische - Neigung zu konjunkturellen Schwankungen, dazu also, das Produktionspotential ungleichmäßig auszulasten. Das marktwirtschaftliche System versagt somit bei der Sicherung oder Erhaltung einer im Zeitablauf stetigen wirtschaftlichen Entwicklung[1].

---

1) Konjunkturschwankungen gibt es allerdings nicht nur in Markt-, sondern auch in Zentralverwaltungswirtschaften. Näheres hierzu siehe bei TICHY, Gunther J.: Konjunkturschwankungen - Theorie, Messung, Prognose. Berlin/Heidelberg/New York 1976.

In der Bundesrepublik Deutschland hat das Streben nach Beseitigung oder zumindest Abschwächung dieser dynamischen Instabilität schließlich im StWG seinen Niederschlag gefunden. Dem Staat erwächst nach dem Gesetz die Aufgabe, für eine Glättung der Zyklen und damit für eine Stabilisierung des Wirtschaftsablaufes zu sorgen.

Auch zur Beseitigung dieser Kategorie des Marktversagens können staatliche Finanzierungshilfen eingesetzt werden: Sie sollen im Falle der Unterauslastung des Produktionspotentials für eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit sorgen, so daß eine Annäherung an die Normalauslastung erreicht wird.

Abschnitt 3:

Zielbeziehungen im gesamtwirtschaftlichen Zielsystem

1 Horizontale Zielbeziehungen

Die gesamtwirtschaftlichen Ziele im Hinblick auf Distribution, Stabilität und Allokation sind prinzipiell als gleichrangig zu betrachten. Bei der Bildung einer Hierarchie der gesamtwirtschaftlichen Ziele stehen sie daher auf der gleichen Stufe des Zielsystems. Zwischen gleichrangigen Zielen sind folgende Beziehungen möglich[1]: Identität, Harmonie, Neutralität, Antinomie und Konflikt. Von besonderer Bedeutung für die praktische Wirtschaftspolitik sind die Zielkonflikte[2].

---

1) Vgl. JÖHR, Walter Adolf: Das Problem der Wirtschaftsordnung. In: Individuum und Gemeinschaft. St. Gallen 1949, S. 130ff; GÄFGEN, Gérard: Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung. Untersuchungen zur Logik und Bedeutung des rationalen Handelns. 3.Aufl. Tübingen 1974, S. 209ff; HEINEN, Edmund: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Das Zielsystem der Unternehmung. 2. Aufl. Wiesbaden 1971.

2) Vgl. vor allem OTT, Alfred E.: Magische Vielecke. In:Fragen der wirtschaftlichen Stabilisierung. Ringvorlesung gehalten von Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Universität Tübingen, Sommersemester 1967. Hrsg: A.E.Ott. Bd 3 der "Tübinger Wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen". Tübingen 1967, S. 93 - 114; BAUMGARTEN, Peter u. MÜCKL, Wolfgang:Wirtschaftspolitische Zielkonflikte in der Bundesrepublik Deutschland. Eine theoretische und empirische Untersuchung. Bd 12 der Schriftenreihe des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen. Tübingen 1969;HALLER, Matthias: Wirtschaftspolitische Zielkonflikte. Zur Problematik ihres realwissenschaftlichen Gehalts. Bd 1 der Schriftenreihe "Volkswirtschaft, Veröffentlichungen der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften". Bern/Frankfurt 1973; KNIPS, Walter: Die Problematik wirtschaftspolitischer Zielkonflikte. Tübingen 1970; RÖSNER, Hans Jürgen: Das "magische" Viereck der Konjunkturpolitik. Erfahrungen der Bundesrepublik Deutschland von 1957 bis 1960. Diss. Münster 1975.

Bei der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen schenken die Träger der Wirtschaftspolitik indessen den möglichen und tatsächlichen Zielkonflikten nur selten hinreichende Beachtung.

Der erste Grund hierfür besteht darin, daß die Lösung eines Zielkonflikts sehr oft zur Festsetzung von Prioritäten führt[1]. Hierdurch werden diejenigen Gruppen der Bevölkerung benachteiligt, die vorwiegend ein Interesse an den zurückgestellten Zielen besitzen. Die staatlichen Träger der Wirtschaftspolitik - in erster Linie die Regierungen - sind bestrebt, solche Zielkonflikte nicht anzusprechen; sie befürchten, daß die Nichtberücksichtigung einzelner Interessen unpopulär sei und sich am Wahltag für sie negativ auswirken würde.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die geringe Beachtung der horizontalen Zielbeziehungen liegt darin, daß die verschiedenen Träger der staatlichen Wirtschaftspolitik - z.B. die Ministerien[2] - unterschiedliche Ziele verfolgen. Das Instrument "Finanzielle Investitionshilfen" wird deshalb häufig nur unter Beachtung eines einzigen wirtschaftspolitischen Ziels (dem eines bestimmten Ministeriums) eingesetzt. Als Beispiel hierfür möge die Einräumung einer Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG dienen. Der wirtschaftspolitische Einsatz dieses Instruments erfolgte allein zur Erhöhung der Beschäftigung der Produktionsfaktoren, wobei das Schwergewicht auf dem Faktor "Arbeit" lag[3]. Etwaige Konflikte - wie z.B. zum Verteilungsziel - blieben dabei unberücksichtigt.

Die staatlichen Träger der Wirtschaftspolitik nehmen also häufig keine Koordination der einzelnen Programme vor. Sie vernachlässigen bei der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen die Beziehungen zwischen den auf derselben Stufe

---

1) Zur folgenden Argumentation vgl. ALBERS, Willi: Ziele und Bestimmungsgründe der Finanzpolitik. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Hrsg: F. Neumark. 3.Aufl. Tübingen 1976, S. 123 - 163. Hier: S. 159.

2) Ein Beispiel hierfür liefert die Deutsche Bundesbahn. Nach Ansicht des Bundesverkehrsministers muß das Streckennetz erheblich reduziert werden, um das Defizit zu senken. Der Wirtschaftsminister plädiert dagegen aus regionalpolitischen Gründen für eine nur geringfügige Verkürzung.

3) Siehe z.B. ERKLÄRUNG DER BUNDESREGIERUNG ZUM KONJUNKTURPROGRAMM. Abgegeben von Bundeskanzler Helmut Schmidt vor dem Deutschen Bundestag. In: Bulletin Nr. 153 vom 16.12. 1974, S. 1549 - 1555. Hier: S. 1553.

stehenden gesamtwirtschaftlichen Zielen. Hierin wird sicherlich ein Mangel der staatlichen Wirtschaftspolitik sichtbar. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, eine Untersuchung dieser Zielbeziehungen vorzunehmen; die Diskussion der Zielbeziehungen würde zweifellos zu weit vom Thema wegführen. Im folgenden wird deshalb nur dann auf horizontale Zielbeziehungen eingegangen, wenn die öffentliche Hand mit dem Einsatz finanzieller Investitionshilfen gleichzeitig explizit mehrere Ziele realisieren will.

2 Vertikale Zielbeziehungen

Die Auffassung von Zielen als Elementen von Handlungs-Wirkungs-Ketten führt zu der Vorstellung von Zielsystemen[1]. Bei der Aufstellung des gesamtwirtschaftlichen Zielsystems sind daher neben den horizontalen auch vertikale Zielbeziehungen zu berücksichtigen.

Vertikale Zielbeziehungen entstehen auf Grund der Existenz unterschiedlicher Ebenen im gesamtwirtschaftlichen Zielsystem. Aus den Oberzielen lassen sich Zwischen- bzw. Unterziele ableiten, denen somit Mittel - Charakter für die Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Oberziele zukommt. Die Unter- und Zwischenziele sind ihrerseits wieder Oberziele für alle untergeordneten Ziele. Im Wege der Suboptimierung entsteht so ein pyramidenförmiges Zielsystem, das sich - ausgehend von den an oberster Stelle stehenden gesamtwirtschaftlichen Zielen - mit abnehmender Ranghöhe zunehmend in hierarchisch tiefer liegenden Zielsubsystemen verästelt[2]. Die Verfolgung eines untergeordneten Ziels ist dann adäquates Mittel zur Erreichung eines übergeordneten Ziels, wenn zwischen den beiden Zielen entweder eine vollständige Harmonie besteht oder aber, was häufiger anzutreffen ist, sich im Falle einer partiellen Zielantinomie die Konfliktzone exakt abgrenzen läßt.

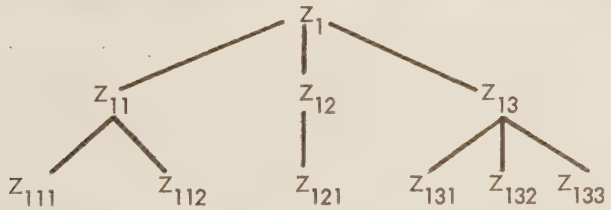

Schaubild 1: Zielbaum eines Ziel-Mittel-Systems

1) Vgl. BRÖSSE, Ulrich: Raumordnungspolitik. Bd 9006 der "Sammlung Göschen". Berlin/New York 1975, S. 12.

2) Vgl. ULRICH, Hans: Die Unternehmung als produktives soziales System. Grundlagen der allgemeinen Unternehmungslehre. Bd 1 der Schriftenreihe "Unternehmung und Unternehmungsführung". Hrsg: Institut für Betriebswirtschaft an der Hochschule St. Gallen. 2. Aufl. Bern/Stuttgart 1970, S. 222.

Für die Durchführung praktischer Maßnahmen in der Wirtschaftspolitik ist daher eine Konkretisierung der gesamtwirtschaftlichen Oberziele durch die Bildung von Zwischen- oder Unterzielen unerläßlich. Je tiefer ein Ziel in der Zielhierarchie steht, desto besser läßt es sich in der Regel operationalisieren. Der Erfolg einer Maßnahme im Hinblick auf ein verfolgtes Ziel ist deshalb um so besser zu beurteilen, je niedriger die Stufe des angestrebten Ziels in der Hierarchie ist[1].

Die aus den Oberzielen abgeleiteten Ziele der mittleren und unteren Ebene der Zielhierarchie lassen sich zu "Subsystemen"[2] zusammenfassen. Weitere Bestandteile dieser Untersysteme sind die zur Realisierung der Ziele eingesetzten Instrumente, die damit in einer direkten und unmittelbaren Zweck-Mittel-Beziehung zu den Unter-, Zwischen- und Oberzielen stehen.

Die Bedeutung des Verfahrens der Suboptimierung liegt in der einfachen Handhabung von Untersystemen. Sind die Subsysteme einmal gefunden, so lassen sie sich für "ganze Klassen von Entscheidungen" verwenden[3]. In der wirtschaftspolitischen Praxis wird deshalb überwiegend mit Subsystemen gearbeitet. Einschränkend gilt aber, daß sie nur in einer vereinfachten Form zur Anwendung gelangen.

Der Versuch, für die Lösung praktischer Entscheidungsprobleme Subzielsysteme als eindeutige Zweck-Mittel-Hierarchien zur Zerlegung komplexer Oberziele aufzustellen, stößt auf erhebliche Schwierigkeiten[4]. So fehlt zumeist die Kenntnis der funktionalen Beziehungen zwischen den Zielvariablen auf den unteren und mittleren Ebenen der Zielhierarchie, da die Wirkungszusammenhänge und Konfliktsituationen im Hinblick auf die Aufstellung umfassender Zielsysteme noch nicht ausreichend erforscht sind.

---

1) Vgl. ENGELS, Wolfram: Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie. Bd 18 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung". Hrsg: E. Gutenberg u.a. Köln/Opladen 1962, S. 46 und WILLE, Eberhard: Mittel- und langfristige Finanzplanung. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Hrsg: F. Neumark. 3. Aufl. Tübingen 1976, S. 427 - 474. Hier: S. 454.
2) Vgl. BIDLINGMAIER, Johannes: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß. Bd XI der Studienreihe "Betrieb und Markt". Hrsg: K.Ch.Behrens. Wiesbaden 1968, S. 56ff. und MEFFERT, Heribert: Informationssysteme. Grundbegriffe der EDV und Systemanalyse. Tübingen/Düsseldorf 1975, S. 6.
3) ENGELS, Wolfram: a.a.O., S. 51.
4) Vgl. BRÖSSE, Ulrich: Raumordnungspolitik, a.a.O., S. 12.

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, daß im Bereich der Wirtschaftspolitik sowohl die Integration der Ziele von Subsystemen als auch die Bildung operationaler Definitionen der relevanten Ziele zum Teil als ungelöste Probleme zu betrachten sind[1]. Zweck-Mittel-Verhältnisse zwischen Ober- und Unterzielen lassen sich deshalb vielfach höchstens vermuten. Zwingende oder gar eindeutige Antworten auf die Frage nach der Verträglichkeit gesamtwirtschaftlicher Unterziele mit den jeweiligen Oberzielen sind jedenfalls in der Regel noch nicht vorhanden.

Mangels besserer Möglichkeiten muß daher ein anderer, weniger anspruchsvoller Weg zur Aufstellung von wirtschaftspolitischen Subzielsystemen begangen werden: Statt "systemorientierter" Konzeptionen[2] sind "problemorientierte" Konzeptionen zugrundezulegen. Die problemorientierte Konzeption setzt bei der Lösung von Einzelproblemen an, die überall dort auftreten, wo unerwünschte Situationen ("soziale Mißstände") entstehen. Wenn man einen Konsensus finden will, ob in einem konkreten Fall eine unerwünschte Situation vorliegt oder nicht, kann aber auf ein geschlossenes, widerspruchsfreies Zielsystem verzichtet werden.

Um zu verdeutlichen, daß die Unterziele nicht auf logischem Wege aus den Oberzielen abgeleitet sind und ihre horizontalen Zielbeziehungen keineswegs konfliktfrei sind, wird in der weiteren Untersuchung auf die Verwendung des Begriffs "Subsystem" für die Kennzeichnung problemorientierter Konzeptionen verzichtet. Statt dessen wird der Ausdruck "(Aufgaben-) Bereich der Wirtschaftspolitik" gewählt, der der Unvollkommenheit der "Subsysteme" eher Rechnung trägt.

Derartige wirtschaftspolitische Bereiche, die auf problemorientierten Konzeptionen beruhen, sind in großer Zahl anzutreffen. Bei der Untersuchung des Einsatzes staatlicher Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen sind vor allem drei Bereiche von Bedeutung, auf die im folgenden ausführlich einzugehen ist.

---

1) Vgl. für den Geltungsbereich der Regionalen Strukturpolitik ZIMMERMANN, Horst: Zielvorstellungen in der Raumordnungspolitik des Bundes. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1966 (Bd 17), S. 225 - 245. Hier: S. 245; STORBECK, Dietrich: Zur Operationalisierung der Raumordnungsziele. In: Kyklos 1970 (Vol XXIII), S. 98 - 116. Hier: S. 111ff. Für den Bereich der Sektoralen Strukturpolitik siehe SEIDENFUS, Hellmuth St.: Sektorale Strukturpolitik. In: Kompendium der Volkswirtschaftslehre Bd 2. Hrsg: W. Ehrlicher u.a. Göttingen 1968, S. 287 - 352. Hier: S. 289; EDLER, Erika u. SCHLITT, A.: Subventionen für die Steinkohle - Gefahr für die Kernenergie. In: Atomwirtschaft 1968 (Jg XIII), S. 404 - 407; DIESELBEN: Verstromungsgesetze behindern den Fortschritt. In: Atomwirtschaft 1968 (Jg XIII), S. 126 -127.

2) Eine vieldiskutierte systemorientierte Konzeption stellt das PPBS (Planning-Programming-Budgeting-System) dar. Zu den zahlreichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Konzeption, die schließlich in den USA zur Abschaffung des Systems führten, vgl. SENF, Paul: Kurzfristige Haushaltsplanung. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Hrsg: F. Neumark. 3. Aufl. Tübingen 1976, S. 371 - 425. Hier: S. 417ff.

Kapitel 2:

Die Zuordnung der Staatlichen Finanzierungshilfen zu den Bereichen der Wirtschaftspolitik

Abschnitt 1:

Strukturpolitik

Die Wirtschaftsstruktur stellt als Zuordnung und innere Verbindung sämtlicher "Bauelemente" im ganzheitlichen Gefüge der Wirtschaft eines Staates eine außerordentlich komplexe Größe dar. Sie ist durch die Qualität und Quantität der vorhandenen Ressourcen, durch den Industrialisierungsgrad der Wirtschaft, durch den Ausbildungsstand der Bevölkerung usw. geprägt[1]. Die Wirtschaftsstruktur ist nun nicht als Datenkranz konstant: Sie ist einerseits das Resultat historischer Entwicklungen, andererseits lassen sich aber auch einzelne Strukturkomponenten durch wirtschaftspolitische Maßnahmen zielbezogen ändern.

Die Gestaltung und Beeinflussung der Wirtschaftsstruktur ist zumeist auf mittel- und langfristige Zeiträume hin berechnet. Derartige wirtschaftspolitische Maßnahmen werden hauptsächlich in den Bereichen der "Sektoralen" und der "Regionalen" Strukturpolitik durchgeführt.

1 Sektorale Strukturpolitik

Der Aufgabenbereich der Sektoralen Strukturpolitik umfaßt alle Aktivitäten, die staatliche Instanzen bewußt und gewollt zu dem Zwecke durchführen, Strukturwandlungen innerhalb von und zwischen Wirtschaftszweigen in einer Gesamtwirtschaft aufzulösen, zu verstärken, abzuschwächen oder unmittelbar zu gestalten[2]. Die Notwendigkeit zum Eingreifen ergibt sich daraus, daß die Marktprozesse in einigen Branchen in volkswirtschaftlich unerwünschter Weise ablaufen. Die staatlichen Instanzen haben sich hier das Ziel gesetzt, das Marktversagen zu beheben oder zumindest abzuschwächen.

---

1) Vgl. KLATT, Sigurd: Die Problematik einer Steuerung des Strukturwandels der Wirtschaft. In: Strukturwandel und makroökonomische Steuerung. Festschrift für Fritz Voigt zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Berlin 1975, S. 11 - 37. Hier: S. 13 und STORBECK, Dietrich: Zur Theorie der regionalen Bevölkerungsstruktur. Über den Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdichte und Erwerbsstruktur der Regionen. Bd 17 der "Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung". Hrsg: W. Ernst u. R. Thoss. Münster 1974, S. 14 ff.

2) Vgl. PETERS, Rudolf: Die Problematik der sektoralen Strukturpolitik in alternativen Wirtschaftssystemen. In: Struktur- und stabilitätspolitische Probleme in alternativen Wirtschaftssystemen. Hrsg: Ch. Watrin. Bd 76 (NF) SdVfS. Berlin 1974, S. 9 - 55. Hier: S. 12.

Im weiteren ist zunächst ein Überblick über die wichtigsten bereichsspezifischen Ziele der Sektoralen Strukturpolitik zu geben, die mit der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen realisiert werden sollen. Daran anschließend erfolgt die Zuordnung der Investitionshilfen zu den Einzelzielen der Sektoralen Strukturpolitik.

11 Die mit der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen verfolgten Einzelziele der Sektoralen Strukturpolitik

111 Die Erleichterung der Anpassung an Strukturwandlungen

Nach SCHUMPETER ist der dynamische Wirtschaftsablauf ein "Prozeß schöpferischer Zerstörung"[1], in dem alte Produkte, Technologien und Verfahren durch neue ersetzt und die wirtschaftenden Menschen ständig zu Umstellungs- und Anpassungsprozessen gezwungen werden[2]. Im Verlauf dieser Strukturwandlungen wechseln Phasen einander ab, in denen in den einzelnen Branchen Unter- und Überkapazitäten auftreten. In der Regel tendieren die Märkte zum Gleichgewicht, auftretende Überkapazitäten werden also im Zeitablauf abgebaut. Der Marktmechanismus funktioniert allerdings nicht in jedem Fall: Die auf einzelnen Märkten auftretenden dynamischen Instabilitäten sind so stark ausgeprägt, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt chronische Überkapazitäten entstehen, die die betroffenen Unternehmen nicht mehr aus eigener Kraft beseitigen können. Als Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit seien hier die Aluminium- und Chemiefaserindustrie[3] sowie die Binnenschiffahrt[4] genannt. In diesen Fällen betrachtet man es als Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik, durch Gewährung von Anpassungshilfen die Geschwindigkeit des Abbaues der Über-

---

1) SCHUMPETER, Josef Alois: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. Bd VII der Schriftenreihe "Mensch und Gesellschaft". Hrsg: K. Farner, Bern 1950, S. 143ff.

2) Zu empirischen Untersuchungen zum industriellen Strukturwandel vgl. MERTENS, Dieter: Veränderungen der industriellen Branchenstruktur 1950 - 1960. In: Wandlungen der Wirtschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg: H.König. Bd 26 (NF) SdVfS. Berlin 1962, S. 439 - 468. Hier: S. 442ff. SCHLECHT kommt für den Zeitraum von 1960 - 1967 zu ähnlichen Ergebnissen. Ebenso KNESCHAUREK für verschiedene schweizerische Kantone. (Vgl. SCHLECHT, Otto: Strukturpolitik in der Marktwirtschaft. Heft 46 der "FIW - Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. in Köln". Köln/Berlin/Bonn/München 1968, S. 9f; KNESCHAUREK, Francesco: Wachstumsbedingte Wandlungen der Beschäftigungsstruktur im industriellen Produktionssektor. In: Strukturwandlungen einer wachsenden Wirtschaft. Hrsg: F. Neumark. Bd 30/II (NF) SdVfS. Berlin 1964, S. 720 - 739. Hier: S. 720ff.)

3) Näheres siehe KRÜPER, Manfred: Sektorale Investitionslenkung in der Aluminium- und Chemiefaserindustrie. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 1973 (Jg 24), S. 774 - 780.

4) Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a. O., S. 118.

kapazitäten zu verringern und den Unternehmen in diesen Sektoren das wirtschaftliche Überleben zu ermöglichen[1].

Das wichtigste wirtschaftspolitische Instrument zum Abbau chronischer Überkapazitäten sollen die Stillegungsprämien darstellen[2]. Da im Mittelpunkt der Arbeit Investitionshilfen und keine Desinvestitionshilfen stehen, kann dieser Aspekt der Anpassung an Strukturwandlungen im weiteren unberücksichtigt bleiben.

Relevant für diese Untersuchung ist folglich allein der Aufbau neuer Kapazitäten. In vielen Sektoren stellt die Errichtung von Produktionsanlagen die Unternehmen vor nicht lösbare Finanzierungs- und Risikoprobleme. Man denke hier nur an die vor kurzer Zeit eingetretene Ölkrise und deren Konsequenzen. In solchen Fällen kann die Gewährung finanzieller Investitionshilfen eine wichtige Maßnahme zur Behebung des Marktmangels "Unteilbarkeit der Produktionsanlagen" und damit zur Anpassung der betreffenden Industriezweige an erfolgte Strukturwandlungen sein.

112 Die Förderung von zukünftig bedeutsamen Produktionszweigen

Die Sektorale Strukturpolitik darf sich nicht darauf beschränken, in Krisenfälle des marktwirtschaftlichen Prozesses einzugreifen. Die Konsequenzen einer solchen reaktiven Strukturpolitik zur nachträglichen Überwindung von sektoralen Disproportionalitäten bestehen in hohen volkswirtschaftlichen Kosten: Speziell bei diesem Typ der Sektoralen Strukturpolitik tritt die Gefahr auf, daß langfristige Erhaltungseffekte entstehen. Krisenzustände entwickeln nämlich ihr besonderes politisches Gewicht und erzwingen staatliche Schutzmaßnahmen, die sich selber prolongieren und in der

---

1) Die Anpassungshilfen sollen aus zwei Gründen die Strukturanpassungsprozesse verlangsamen: Als erstes soll verhindert werden, daß sozialpolitische Nachteile entstehen. Der zweite Grund ist die beim unkontrollierten Anpassungsprozeß entstehende Gefahr des Auftretens des "Reihenfolgefehlers" beim Kapazitätsabbau. Größere Unternehmen - die in der Regel vergleichsweise stark diversifiziert sind - können wegen der Möglichkeit zur internen Verlustkompensation länger im Markt bleiben als Spezialhersteller, selbst wenn letztere kostengünstiger produzieren. Vgl. hierzu GROSSEKETTLER, Heinz: Kann man Koordinationsmängel durch Kooperation heilen?, a.a.O., S. 109ff.

2) Beispiele für die Gewährung von Stillegungsprämien sind z.B. in der Mühlenindustrie anzutreffen. Vgl. hierzu SCHULTZE - GIVESIUS, Konrad: Kapazitätsabbau mit Staatshilfe. Die Stillegungsaktion in der Mühlenwirtschaft als Beispiel. Bd 26 der "Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Wirtschaftspolitik an der Universität Mainz". Hrsg: D.Diederich u.a. Berlin 1971, insbesondere S. 75ff.

Regel nur unter größten Schwierigkeiten abzubauen sind[1].

Neben der ex post - einsetzenden (retrospektiven) kommt daher der ex ante - einsetzenden (prospektiven) Sektoralen Strukturpolitik eine besondere Bedeutung zu. Die Sektorale Strukturpolitik soll nach Möglichkeit prophylaktisch in den Wettbewerbsprozeß eingreifen und zur planvollen und vorausschauenden Gestaltung der Wirtschaftsstruktur beitragen[2].

Die generelle Problematik einer prospektiven Strukturpolitik - z.B. hinsichtlich der Informationsgewinnung des Staates - darf nicht verkannt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wird daher keine vollständige, alle Sektoren erfassende Planung der zukünftigen Wirtschaftsstruktur vorgenommen[3]. Man beschränkt sich hier darauf, einzelne Wirtschaftszweige zu fördern, die aller Voraussicht nach für die zukünftige Entwicklung der deutschen Wirtschaft eine große Rolle spielen und auf denen man das Auftreten der bereits geschilderten Marktmängel beobachten kann.

Die geförderten Wirtschaftszweige lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen.

Die erste dieser beiden Gruppen ist durch eine hohe technische Fortschrittsrate charakterisiert. Der technische Fortschritt äußert sich hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des volkswirtschaftlichen Produktionsapparates in folgender Weise[4]:

- Im Einsatz neuartiger und verbesserter Produktionsverfahren. Hierdurch ist es möglich, eine bestimmte Menge einer gegebenen Leistung mit geringeren Kosten als bisher bzw. mit denselben Kosten eine größere Menge bestimmter Leistungen zu erstellen.

---

1) Diese Gefahr ist vor allem dann gegeben, wenn unter dem Druck von Verbänden und Interessengruppen die Anpassungsmaßnahmen nicht befristet werden und somit die öffentliche Hand lediglich eine Strukturerhaltungspolitik betreibt. Vgl. PETERS, Hans-Rudolf: Grundzüge sektoraler Strukturpolitik. Bd 15 der "Beiträge zur Wirtschaftspolitik". Hrsg: E.Tuchtfeldt. Freiburg 1971, S. 51ff.

2) Vgl. GIERSCH, Herbert: Aufgaben der Strukturpolitik. In: HJWG 1964 (Jg 9), S. 61 - 90. Hier: S. 62.

3) Eine umfassende Strukturplanung wird z.B. in Frankreich vorgenommen. Näheres hierzu siehe bei LUTZ, Vera C.: Zentrale Planung für die Marktwirtschaft. Eine Untersuchung der französischen Theorie und Erfahrung. Freiburg 1973 und RHEIN, Eberhard: Möglichkeiten und Probleme staatlicher Investitionsplanung in der Marktwirtschaft - dargestellt am Beispiel Frankreichs. Köln/Opladen 1960.

4) Vgl. STREBEL, Heinz: Die Bedeutung von Forschung und Entwicklung für das Wachstum industrieller Unternehmungen. Diss.Karlsruhe 1967, S. 24f.

- In Herstellung, Angebot und Nutzung neuartiger oder verbesserter Leistungen und im Einsatz der hierzu eventuell erforderlichen neuartigen oder verbesserten Produktionsverfahren.
- In Angebot und Nutzung bereits bekannter Güter für neuartige Verwendungs- und Einsatzzwecke.

Der technische Fortschritt ist letztendlich die Summe der erfolgreich abgeschlossenen F/E - Projekte[1], wobei die Forschung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft eine große Bedeutung erlangt hat.

Man sollte annehmen, daß in den für die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft wichtigen Wirtschaftszweigen aufgrund der zu erwartenden Gewinn- und Umsatzaussichten eine verstärkte F/E - Tätigkeit der privaten Unternehmen zu verzeichnen ist, staatliche Eingriffe also nicht vonnöten sind. Ein Blick in das praktische Wirtschaftsgeschehen zeigt aber, daß in einer Reihe von Wirtschaftszweigen mit einer hohen Rate des technischen Forschritts der Marktmechanismus versagt.

Ursache des Marktversagens ist das hohe Risiko hinsichtlich Kosten und Erfolge, mit dem die Entwicklungsarbeiten in diesen Bereichen verbunden sind und das über die finanzielle Leistungskraft der einzelnen Unternehmen hinausgeht.

Ein weiteres Problem stellt sich bei der Grundlagenforschung, die bei einer großen Anzahl von Vorhaben der marktlichen Verwertung vorausgehen muß. Unternehmen betreiben Grundlagenforschung wegen der fehlenden Gewinnaussichten auf kurze oder mittelfristige Sicht nicht oder nur in zu geringem Maße. Aus privatwirtschaftlicher Sicht erscheint dieses Verhalten als vernünftig: Die Ergebnisse der Grundlagenforschung sind fast nie durch Patente abzusichern und stehen als öffentliche Güter der Konkurrenz kostenlos zur Verfügung.

Der Staat kann in diesen Wirtschaftssektoren das Marktversagen heilen, indem er die Hemmnisse beseitigt, die die privatwirtschaftlichen Unternehmungen von der Betreibung der F/E - Tätigkeiten abgehalten haben. Ein geeignetes und vielfach eingesetztes Instrument stellen die finanziellen Investitionshilfen dar.

Die zweite Gruppe von Sektoren, die die Träger der Wirtschaftspolitik als für die zukünftige Entwicklung der deutschen Wirtschaft als wichtig erachten, umfaßt die

---

1) In Wortzusammensetzungen wird im weiteren "Forschung und Entwicklung" zu "F/E" verkürzt.

Wirtschaftszweige, die für die Versorgung des Landes mit Grundstoffen zuständig sind.

Voraussetzung für die Erfüllung aller gesamtwirtschaftlichen Ziele ist die gesicherte Versorgung der Wirtschaft mit der gewünschten Menge an Grundstoffen. Die Bundesrepublik als rohstoffarmes Land[1] ist gezwungen, beträchtliche Mengen der für die Durchführung der Produktionsprozesse erforderlichen Grundstoffe - vor allem in den Bereichen der Energie und der mineralischen Rohstoffe - aus politisch unsicheren Gebieten zu importieren. Auch hier gilt: Die Träger der Wirtschaftspolitik haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl kurz- als auch langfristig den sicheren Bezug ausreichender Mengen an preisgünstigen Grundstoffen zu gewährleisten, falls die Privatwirtschaft nicht dazu fähig oder bereit ist[2].

Die Unternehmen in den Grundstoffsektoren stehen prinzipiell den gleichen Problemen gegenüber wie die Unternehmen in den Sektoren mit hoher technischer Fortschrittsrate. Auch sie haben teilweise unüberwindliche Finanzierungsschwierigkeiten, weil die in Angriff zu nehmenden Vorhaben den Rahmen ihrer Unternehmensgröße sprengen. Den zweifellos vorhandenen hohen Erfolgsaussichten stehen zu hohe finanzielle Risiken entgegen; die finanzielle Basis ist zu gering, um die - wegen der hohen Fehlversuchquote - auf lange Sicht notwendige große Zahl an Explorationsversuchen durchzuführen.

Die Unternehmen sind nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Projekte durchzuführen, die auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft sind. In diesen Fällen stellt sich der Sektoralen Strukturpolitik die Aufgabe, das Marktversagen zu beheben und mit finanziellen Anreizen die Unternehmen zu den Verhaltensweisen zu veranlassen, die sowohl gesamtwirtschaftlich erwünscht als auch einzelwirtschaftlich rentabel sind.

---

1) Näheres siehe z.B. bei KRAATZ, Hans-J.: Die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit ausgewählten Erzen und Metallen und ihre künftige Sicherung. Diss. FU Berlin 1975.

2) Vgl. z.B. SCHMITT, Dieter: Empfehlungen für ein energiepolitisches Konzept. In: Wirtschaftsdienst 1973 (Jg 53), S. 306 - 312.

12 Die geförderten Bereiche

121 Sektoren mit hoher technischer Fortschrittsrate

Der technische Fortschritt ist - wie gezeigt - für die Entwicklung der Wirtschaft von großer Bedeutung. Der technische Fortschritt darf sich dabei nicht auf einzelne Sektoren beschränken, sondern er muß in allen Branchen verwirklicht werden. Die öffentliche Hand gewährt deshalb allen Sektoren einen finanziellen Anreiz, den technischen Fortschritt der Gesamtwirtschaft durch Betreiben von Forschung und Entwicklung in den einzelnen Unternehmungen zu beschleunigen. Unternehmen, die Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung durchführen, erhalten für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden gemäß § 4 Abs. 1 InvZulG eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Neben Gewährung dieses generellen Anreizes vergibt der Staat noch gezielt ergänzende finanzielle Investitionshilfen in denjenigen Sektoren, die als "Schlüssel-Industrien" für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft von ausschlaggebendem Rang sind.

1211 Luft- und Raumfahrtindustrie

Die Förderung der Luftfahrtindustrie durch staatliche Investitionsanreize ist auf folgende sektoralen Probleme zurückzuführen:

- Abhängigkeit von öffentlichen Aufträgen[1],
- Überforderung der privaten Finanzkraft und Risikobereitschaft durch technische, wirtschaftliche und politische Risiken[2],
- Zwang zu großen Serien[3],
- Ungünstige Unternehmensstruktur.

Die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie ist ohne staatliche Unterstützung nicht lebensfähig. Diese Branche gilt aber zum einen wegen des militärischen Bedarfs, zum anderen wegen der Ausstrahlungseffekte als wichtig: Von der Luft- und Raumfahrtindustrie gehen vielfältige Impulse auf andere technische Gebiete aus. So

---

1) So bestreitet die Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB) 80 vH ihres Umsatzes von öffentlichen Aufträgen. Vgl. STEIGT BONN BEI MBB EIN? o.V.. In: Der Spiegel 1973, Heft 33, S. 55.

2) Näheres hierzu siehe Diskussionsbeitrag von PASCHE in: Industrieforschung - Möglichkeiten und Grenzen im Rahmen einer zeitgemäßen Forschungspolitik. Essen o.J., S. 32 - 34. Hier: S. 33.

3) Der break - even - point des AIRBUS liegt bei 360 verkauften Einheiten. Vgl. FORSCHUNGS-SUBVENTIONEN. o.V. In: Der Spiegel 1973, Heft 25, S. 74.

werden - zumindest laut Überzeugung der Bundesregierung[1] - neuartige Werkstoffe, Bauweisen und Planungsverfahren entwickelt, die heute schon in anderen Industriezweigen Anwendung finden. Die öffentliche Hand hat sich deshalb zu einem Strukturprogramm entschlossen, das im wesentlichen aus folgenden Punkten besteht:

- Einräumung steuerlicher Investitionsanreize.
  Nach § 82f Abs. 7 EStDV dürfen für die Anschaffung oder die Herstellung von Flugzeugen steuerliche Sonderabschreibungen vorgenommen werden[2].
- Übernahme von Ausfallbürgschaften, wie z. B. im Fall der Deutschen AIRBUS GmbH[3] in Höhe von rund 1 Mrd. DM[4].
- Zinssubventionen für die Käufer.
  Im Falle einer Produktionsaufnahme vergibt die öffentliche Hand beim AIRBUS-Projekt zinsgünstige Darlehen an die Käufer. Laut Planung sind davon bis 1977 76 Mill. DM erforderlich, während der gesamte Subventionsaufwand in diesem Punkt auf 324 Mill. DM geschätzt wird[5].
- Vergabe von Kapitalsubventionen.
  Bis zu 90 vH der entstehenden Kosten können durch Kapitalsubventionen zunächst gedeckt werden. So gewährte die Bundesrepublik bisher ein Darlehen von 1,3 Mrd. DM zur Finanzierung der Entwicklungskosten des AIRBUS-Projektes[6]. Auch beim Bau der VFW 614, deren Entwicklungskosten auf 100 bis 120 Mill. DM geschätzt werden, wurden erhebliche staatliche Darlehen gewährt[7]. Gelingt es

---

1) Es muß offen bleiben, ob nicht Prestigedenken der entscheidende Faktor für die staatliche Förderung der Luft- und Raumfahrtindustrie ist. Die oben aufgeführte Begründung für die Unterstützung dieses Sektors ist dem STRUKTURBERICHT 1969 DER BUNDESREGIERUNG (a.a.O., S. 11) entnommen.

2) Hier ist kritisch anzumerken, daß bisher die Steuervorteile von Erwerbern von Flugzeugen weitaus mehr ausgenutzt wurden als von Herstellern von Fluggeräten. Vgl. LUCHTERHANDT, Hans-Friedrich: Luftfahrtbeteiligungen. In: Handbuch der steuerbegünstigten Kapitalanlagen. Hrsg: A.J. Rädler u. A. Raupach. Köln-Marienburg 1973, S. 269 - 291. Hier: S. 270.

3) An der Deutschen AIRBUS GmbH sind die MBB mit 65 vH und die Vereinigten Flugtechnischen Werke - Fokker GmbH mit 35 vH beteiligt.

4) Die Ausfallbürgschaft war Voraussetzung für die Kreditgewährung eines Bankenkonsortiums in Höhe von 500 Mill. DM. Vgl. AIRBUS: JUMBO-PLEITE FÜR DAS VOLK DER FLIEGER? o.V. In: Wirtschaftswoche 1973 (Jg 27), Heft 10, S. 22 - 29. Hier: S. 26.

5) Vgl. FORSCHUNGS-SUBVENTIONEN, a.a.O.. Die amerikanischen Jet-Hersteller gewähren zur Verteidigung ihrer Monopolstellung über die staatseigene EXIM-Bank Kredite mit Zinssätzen zwischen fünf und sieben Prozent. Vgl. AIRBUS: JUMBO-PLEITE FÜR DAS VOLK DER FLIEGER? a.a.O., S. 26.

6) Vgl. AIRBUS: JUMBO-PLEITE FÜR DAS VOLK DER FLIEGER? a.a.O., S. 22.

7) Vgl. FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG VON ZIVILEN FLUGZEUGEN. o. V. In: Bulletin Nr. 18 vom 9. 2. 1966, S. 139.

den Herstellern, mit dem Projekt einen kommerziellen Erfolg zu erzielen, so müssen sie das Darlehen zurückzahlen. Im Falle des Scheiterns werden die Darlehen in verlorene Zuschüsse verwandelt[1].

- Vergabe von Zuschüssen in der militärischen Luftfahrt.
  Die Luftfahrtindustrie erhält weiterhin Subventionen des Bundesministers der Verteidigung im Bereich der militärischen luftfahrttechnischen Entwicklungen und Beschaffungen. So gewährt der Staat bei der Entwicklung des Mehrzweck-Kampfflugzeugs MRCA (Multi Role Combat Aircraft), einer deutsch-englisch-italienischen Gemeinschaftsproduktion, beträchtliche Zuschüsse zur Entwicklung. Nachdem bis 1973 insgesamt 2 Mrd. DM für die Entwicklung und 500 Mill. DM für die Herstellung zweier Prototypen zu verzeichnen waren, sind im Herbst 1974 für die Finanzierung der MRCA-Entwicklungsaufträge weitere 850 Mill. DM seitens des Bundes bewilligt worden[2].
- Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung fördert den besonders fortschrittsintensiven Bereich der Weltraumfahrt durch das Weltraumforschungsprogramm. Hierin wird vor allem die Entwicklung und der Bau von Forschungssatelliten (AEROS), Anwendungssatelliten (SYMPHONIE), Raumsonden (HELIOS) und eines bemannten Weltraumlaboratoriums (SPACELAB) subventioniert[3]. Im Rahmen des Weltraumforschungsprogramms sind bisher folgende Ausgaben (in Mill. DM) getätigt worden[4]:

---

1) Der Gesamtbetrag der staatlichen Zuschüsse beläuft sich nach Ermittlungen des Bundeskanzleramtes beim Projekt VFW 614 auf 900 Mill. DM, beim AIRBUS sogar auf zur Zeit 2,926 Mrd. DM. Vgl. LUFTFAHRT: GROSSES GROSCHENGRAB. o.V. In: Der Spiegel 1975, Heft 51, S. 32 - 33.

2) Vgl. D'HEIN, P.: Ultimatum für den Jungfernflug. Warum Bonner Abgeordnete kein Geld mehr für die Entwicklung des neuen Mehrzweck-Kampfflugzeuges MRCA rausrücken wollen. In: STERN 1973, Heft 28, S. 102 - 104. Hier: S. 103f. Weitere Beispiele für die Förderung von Flugzeugentwicklungen in der Vergangenheit finden sich bei FLUGZEUGKONZERN VFW - FOKKER VOR SCHWIERIGKEITEN. DIE KONSTRUKTEURE FLIEGEN ZUERST. o.V. In: Capital 1973, Heft 12, S. 24 - 28. Hier: S. 26 und BUNDESBERICHT FORSCHUNG IV. Bd 3: Materialien (Übersichtsberichte). Ergänzung zu BT - Dr. VI/3251, S. 39.

3) So erhielt z. B. die DORNIER-SYSTEM GmbH 74, 1 Mill. DM für den Bau und die Entwicklung des Satelliten AEROS. Vgl. BMFT/BMBW - FÖRDERUNGSKATALOG 1972. Hrsg: Bundesminister für Forschung und Technologie und Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Bonn 1973, S. 387.

4) Vgl. WELTRAUMFORSCHUNG - WELTRAUMTECHNIK 74. Ziel, Nutzen und Projekte. Hrsg: Bundesminister für Forschung und Technologie. Bonn 1974.

Tab. 1: Ausgaben des Bundes für Weltraumforschung und -technik (in Mill. DM)

1972	1973	1974
536,7	550,8	552,1

1212 Elektronische Datenverarbeitung

Die Computer-Industrie hat eine katalytische Wirkung nicht nur auf die gesamte technisch-wissenschaftliche Entwicklung, sondern weit darüber hinaus auch auf die industrielle Produktion, die Verwaltung und andere Bereiche. Sie gilt als eine der wichtigsten Schlüsselindustrien[1].

Wegen der monopolartigen technischen und marktlichen Stellung der amerikanischen Konkurrenz[2] konnte sich die deutsche Industrie nur zögernd entschließen, in diesem Sektor als Wettbewerber aufzutreten. Wegen der überragenden technologischen Bedeutung des Datenverarbeitungs (DV)-sektors sah sich die Bundesregierung veranlaßt, hier Sektorale Strukturpolitik zu betreiben. Für die Förderung des DV - Sektors ergaben sich im wesentlichen zwei Ansatzpunkte: erstens die Forschung und die auf langfristige Zukunftsaufgaben gerichtete Entwicklungstätigkeit, und zweitens die Anwendung, d.h. die möglichst schnelle Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Möglichkeiten in marktfähige Produkte.

Die gesamten Aktivitäten der Bundesregierung sind für den Zeitraum von 1971 - 1975 im Zweiten DV-Programm vom 26. Oktober 1971 zusammengefaßt. Im einzelnen werden folgende Förderbereiche aufgeführt:

- Rechnerunterstützende Informations-, Dispositions- und Entscheidungssysteme,
- Datenverarbeitung im Bildungswesen,
- Datenverarbeitung in der Medizin,
- rechnerunterstütztes Entwickeln und Konstruieren,

---

1) Vgl. DV-PROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG. o.V. In: Bulletin Nr. 162 vom 5.11.1971, S. 1716 - 1718. Hier: S. 1716.

2) In der Bundesrepublik Deutschland verfügt allein die IBM bei großen und mittleren Anlagen über einen Marktanteil von 60 vH. Näheres zur Wettbewerbslage auf dem DV-Markt siehe ENTWURF BUNDESBERICHT FORSCHUNG V, o.O. 1975, S. 36 und ZWEITES DATENVERARBEITUNGSPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG. Hrsg: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. o.O. 1971, S. 15f.

- Prozeßlenkung mit Datenverarbeitungsmaßnahmen,
- Entwicklung von Großrechner-Teilsystemen,
- Entwicklung standardisierter Software,
- Förderung der Datenfernverarbeitung,
- Entwicklung regionaler Großrechenzentren,
- Durchführung eines Forschungsprogramms "Informatik" an den Hochschulen (gemeinsam mit den Bundesländern). An Mitteleinsatz ist vorgesehen[1]:

Tab. 2: Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung im DV-Bereich

Ausgabenbereiche	1967 - 1970		1971 - 1975	
	1. DV-Programm[2]		2. DV-Programm	
	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Hochschulbereich (einschließlich Hochschulrechner)	43,0	12	757,9	31
Berufsausbildungszentren	4,0	1	162,0	7
DV-Anwendungen	57,0	16	558,0	23
Industrielle Forschung und Entwicklung	215,0	59	705,4	29
Sonderprogramme	42,0	12	240,2	10
Insgesamt	361,0	100	2423,5	100

1213 Sonstige "neue Technologien"

Die Förderung des technischen Fortschritts kann sich nicht allein auf die Gebiete der Datenverarbeitung, der Luft- und Raumfahrt und - wie noch zu zeigen sein wird - auf die Kerntechnik erstrecken. "Im gesamten Technologiebereich gilt es, den Zusammenhang zwischen Forschung, Entwicklung und Anwendung weiter zu

1) Vgl. DV-PROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 1717.
2) Einschließlich paralleler Aktivitäten.

festigen..."[1]. Die besondere Bedeutung der breit angelegten Förderung der sonstigen "neuen Technologien" wird im FORSCHUNGSBERICHT IV ausdrücklich unterstrichen. "Die im Anfangsstadium noch verhältnismäßig geringen Mittel werden sich in den nächsten Jahren vervielfachen"[2]. Mit einem Bündel von Teilprogrammen will die Bundesregierung den technischen Fortschritt in solchen Gebieten fördern, die für die industrielle Innovation besonders wichtig sind[3].

Die Schwerpunkte der staatlichen Förderung des technischen Fortschritts im Bereich der "neuen Technologien"[4] sind[5]:

- Technologien für Umweltschutz und Umweltgestaltung,
- Biotechnologien zur Biosynthese von Nahrungs- und Grundstoffen und zum Abbau von Kunststoffen und Abfällen,
- Biomedizinische Technik für Diagnose, Therapie und Organhilfen,
- Technologien für Verkehr und Transport,
- Technologien für neuartige Kommunikationssysteme,
- Elektronische Bauelemente[6],
- Nachrichten- und Informationstechnik,
- Technologien unter Grenzbedingungen,
- Optik und Meßtechnik,
- Energietechnik,
- Werkstofftechnologien und Verfahrenstechnik,
- Meeresforschung[7].

---

1) BUNDESBERICHT FORSCHUNG IV. BT - Dr. VI/3251. S. 78, Tz 277.
2) BUNDESBERICHT FORSCHUNG IV, a.a.O., S. 78, Tz 277.
3) Vgl. auch MATTHÖFER, Hans: Die Bedeutung neuer Technologien zur Lösung von Strukturproblemen. In: Bulletin Nr. 119 vom 11.10.1974, S. 1209 - 1211.
4) Der Katalog enthält nicht die gesondert dargestellten Bereiche der Datenverarbeitung, der Luft- und Raumfahrt sowie der Kerntechnik.
5) Vgl. BUNDESBERICHT FORSCHUNG IV, a.a.O., S. 78, Tz 277. Wesentlich ausführlichere Darstellungen der geförderten Bereiche und Projekte finden sich im BUNDESBERICHT FORSCHUNG IV. Bd 3: Materialien, a.a.O., S. 11ff.
6) Für diesen Bereich gibt es seit 1974 ein "Programm Elektronische Bauelemente 1974 - 1978". Wegen seiner relativen Bedeutungslosigkeit (Mittelbereitstellung 1975: 50,0 Mill. DM) ist es hier unter den neuen Technologien aufgeführt.
7) Zwar existiert seit 1969 ein "Gesamtprogramm für die Meeresforschung in der Bundesrepublik Deutschland", doch wird auch hier wegen der geringen Bedeutung auf eine gesonderte Behandlung verzichtet.

Laut FINANZPLAN DES BUNDES 1971 BIS 1975[1] gewährte die öffentliche Hand im Bereich der sonstigen "neuen Technologien" Zuschüsse in folgender Höhe:

Tab. 3: Zuschüsse des Bundes bei Projekten im Bereich der sonstigen neuen Technologien (in Mill. DM)

1973	1974	1975
340	520	730

122 Rohstoffversorgungs-Sektoren

1221 Energieerzeugung und -verteilung

Verknappung und Verteuerung des Energieangebots seit Beginn der Ölkrise im Herbst 1973 haben die Ausgangsdaten und Bedingungen für die deutsche Energiepolitik drastisch verändert. Durch die Abhängigkeit vom Import - lediglich 7 vH des Gesamtbedarfs wird durch Eigenförderung gedeckt[2] - entstehen schwerwiegende Probleme der Versorgungssicherheit. Die Möglichkeit der OPEC - Länder, nach Belieben Preiserhöhungen vorzunehmen, bedeutet eine Gefahr für die Realisierung aller gesamtwirtschaftlichen Ziele[3]. Um zukünftige Engpässe in der Energieversorgung (z. B. durch einen Ölboykott aus politischen Motiven) zu vermeiden, bedarf es der Erforschung und Weiterentwicklung neuer Energiequellen, Energieträger und Energiesysteme[4].

Analog zu den Förderungsmaßnahmen hinsichtlich des technischen Fortschritts lassen sich auch im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung die finanziellen Investitionshilfen in zwei Gruppen unterteilen. Die erste Gruppe umfaßt die Finanzierungshilfen, die generell allen Unternehmen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Sektor gewährt werden. Die zweite Unterform beinhaltet demgegenüber diejenigen Investitionsanreize, mit denen der Staat die Durchführung von Investitionen in bestimmten Sektoren im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung veranlassen will.

---

1) Siehe FINANZPLAN DES BUNDES 1971 BIS 1975. Stabilität und gesellschaftspolitischer Fortschritt. Hrsg: Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen. Bonn o.J., S. 64.
2) Vgl. ÖLKRISE: Tempo 100. o.V. In: Wirtschaftswoche 1973 (Jg 27), Heft 46, S. 20 - 22. Hier: S. 20.
3) Näheres siehe ZU DEN GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER ÖLKRISE. Sondergutachten des Sachverständigenrates. BT - Dr. VII/1456, S. 3f.
4) Vgl. WELBERGEN, Johannes C.: Internationale und nationale Energie- und Ölpolitik. Wohin führt der Weg? In: OEL 1975 (Jg 13), S. 274 - 278. Hier: S. 274.

Gültigkeit für alle Unternehmen des Sektors "Energieerzeugung und -verteilung" hat zunächst § 4a InvZulG. Hiernach können alle Unternehmen für im Gesetz genau bezeichnete Investitionen eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten Wirtschaftsgüter erhalten.

Allen Unternehmen dieses Sektors stehen weiterhin die Investitionszuschüsse zur Verfügung, die ihnen im "RAHMENPROGRAMM ENERGIEFORSCHUNG"[1] für die Durchführung bestimmter Investitionen gewährt werden. Im einzelnen handelt es sich hierbei um Zuschüsse für

- Kohlevergasung und -verflüssigung (616 Mill. DM)
  - -- Substitution von Erdöl und Erdgas durch Produkte auf Kohlebasis,
  - -- Erweiterung des Anwendungsspektrums der Kohle,
  - -- Steigerung des Nutzungsgrades bei der Anwendung von Kohle,
  - -- Entwicklungen von Technologien für den Einsatz von Kohle, die den Bedürfnissen des Umweltschutzes und dem Bedienungskomfort an den Verbraucherstellen gerecht werden.
- Bergbautechnik und Aufbereitung (330 Mill. DM)
  - -- Steigerung der Produktivität des Steinkohlenbergbaus,
  - -- Verbesserung der Voraufklärung von Lagerstätten,
  - -- Weiterentwicklung vollmechanischer Vortriebs- und Abbausysteme,
  - -- Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten,
  - -- Optimierung der Kapazitätsauslastung.
- Energieumwandlung, - transport und -speicherung (270 Mill. DM)[2]
  - -- Weiterentwicklung von Technologien unter dem Gesichtspunkt der rationellen Energieverwendung,
  - -- Anpassung der Energieerzeugungs- und -transportsysteme an den steigenden Bedarf und an sich ändernde Nachfragestrukturen,
  - -- Studium von neuartigen Energieversorgungssystemen,
  - -- Entwicklung großtechnisch einsetzbarer Energiespeicher,
  - -- Erschließung neuer Energiequellen für den großtechnischen Einsatz.

1) Vgl. RAHMENPROGRAMM ENERGIEFORSCHUNG. Billigung durch das Bundeskabinett. o. V. In: Bulletin Nr. 4 vom 11. 1. 1974, S. 35 und ERSTE FORTSCHREIBUNG DES ENERGIEPROGRAMMS DER BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 20, Tz 82.

2) Zu einzelnen konkreten Projekten siehe z. B. MANDEL, Heinrich: Wege zur Sicherung der Energieversorgung. In: ET 1975 (Jg 25), S. 71 - 79.

- Rationelle Energieverwendung (56 Mill. DM)[1]
  - -- Steigerung des Nutzungsgrades der eingesetzten Primärenergie,
  - -- Verminderung der Umweltbelastung durch Abwärme und Schadstoffe,
  - -- Entwicklung von Technologien zur Nutzung der auf niedrigem Temperaturniveau anfallenden Abwärme,
  - -- Integration vieler Klein- und Einzelverbraucher zu einem Gesamtsystem.
- Technologien für die Prospektion und Erschließung von Erdöl und Erdgas (174 Mill. DM)
  - -- Steigerung der Empfindlichkeit und Aussagefähigkeit der Prospektionsmethoden,
  - -- Ortung und Erkundung abbauwürdiger Lagerstätten,
  - -- Schaffung von Techniken für den Abbau in großen Tiefen,
  - -- Steigerung des Anteils der Eigenversorgung mit Erdöl und Erdgas.

12211 Kerntechnik

Standen bis vor kurzem gesamtwirtschaftliche Rentabilitätsüberlegungen bei der staatlichen Förderung der Kerntechnik im Vordergrund, so ist durch die Boykottmaßnahmen der nahöstlichen Ölländer gerade in jüngster Zeit ein weiterer Aspekt hinzugekommen. Die Kerntechnik in ihrer spezifischen Ausprägung als Kernenergie soll langfristig die Energieversorgung der Bundesrepublik im Bereich der Elektrizitätswirtschaft sichern[2]. "Die künftige Energieversorgung ist zum Dreh- und Angelpunkt...für die weitere wirtschaftliche Entwicklung geworden."[3]

Der Kerntechnik kommt daher eine herausragende Stellung bei der Realisierung des Stabilitätsziels zu. Ihre Bedeutung besteht zum einen darin, daß sie den wesentlichsten Faktor für die Erzeugung von Substitutionsenergie in Hinblick auf die gefährdete Mineralölversorgung darstellt[4]. Zum anderen ist der Kernenergie besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie der drohenden Verknappung der fossilen Ener-

---

1) Näheres siehe bei BURGBACHER, Fritz: Probleme der Energieökonomie. Energieeinsparung und Energierückgewinnung. In: ET 1973 (Jg 23), S. 486 - 490.
2) Vgl. MANDEL, Heinrich: Strukturen der nuklearen Stromerzeugung in den 70er und 80er Jahren. In: Atomwirtschaft 1973 (Jg XVIII), S. 18 - 24 und MÜLLER, Wolfgang D.: Was kann die Kernenergie? In: Atomwirtschaft 1973 (Jg XVIII), S. 565.
3) ENERGIEINVESTITIONEN UND IHRE FINANZIERUNG. o. V. In: OEL 1974 (Jg 12), S. 340 - 341. Hier: S. 341.
4) Vgl. KELTSCH, E.: Mittel- und langfristige Sicherstellung der Kernbrennstoffversorgung. In: Atomwirtschaft 1974 (Jg XIX), S. 334 - 339. Hier: S. 334.

gieträger - dies gilt gleichermaßen für Erdöl und Erdgas, weniger für die Steinkohle - entgegenwirkt und mit der Entwicklung fortgeschrittener technischer Systeme eine weit in die Zukunft reichende Versorgungsgarantie verspricht[1].

Die Maßnahmen der Sektoralen Strukturpolitik im Bereich der Kernenergie erstrecken sich im wesentlichen auf die Beseitigung der Hemmnisse, die die Privatwirtschaft bislang davon abgehalten haben, sich im erforderlichen Umfang der Entwicklung der Kerntechnik zuzuwenden. Das VIERTE ATOMPROGRAMM DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DIE JAHRE 1973 BIS 1976[2] enthält folgende förderungswürdige Projekte:

- Grundlagenforschung.
  Wegen der fehlenden Gewinnaussichten auf kurze und mittelfristige Sicht wurde die Grundlagenforschung von den Unternehmungen nicht oder nur in geringem Umfang betrieben[3]. Andererseits hatten aber die wissenschaftlichen Institute nicht die notwendigen personellen oder materiellen Mittel zur Betreibung der Grundlagenforschung zur Verfügung.
- Industrielle Entwicklungstätigkeit in solchen Produktionsbereichen, in denen Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Nutzung der Kernenergie hergestellt werden, z. B. Unternehmungen, die
  -- Reaktoren für Kernkraftwerke und Schiffe bauen[4],
  -- Erze für Kernbrennstoffe beschaffen sowie Kernbrennstoffe herstellen und wiederaufbauen (Brennstoffkreislauf)[5],
  -- Geräte oder Einrichtungen für die Nutzung von Isotopen oder Kernstrahlen fertigen,
  -- Reaktoren speziell zur Stromerzeugung fertigen,
  -- Untersuchungen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit anstellen.

---

1) Vgl. SCHMIDT-KÜSTER, W.-J. u. POPP, M.: Die Rolle der Kernenergie in der Energiepolitik. Sonderdruck aus "Jahrbuch der Atomwirtschaft 1974", S. 3 und MANDEL, Heinrich: Die Kernenergie im Spannungsfehl der Energiepolitik. In: Atomwirtschaft 1974 (Jg XIX), S. 18 - 22. Hier: S. 19.
2) Vgl. VIERTES ATOMPROGRAMM DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DIE JAHRE 1973 BIS 1976. Hrsg: Bundesministerium für Forschung und Technologie. o.O. o.J.
3) Vgl. SCHMITT, Dieter: a.a.O., S. 311.
4) Im Zeitraum 1960 bis 1972 wurden z. B. für die Entwicklung der "schnellen Brüter" rund 1 Mrd. DM an Zuschüssen gewährt. Vgl. FORSCHUNG: GELD FÜR DIE MÖNCHE. o.V. In: Wirtschaftswoche 1973 (Jg 27), Heft 36, S. 15 - 16. Hier: S. 16.
5) So wurden z. B. im Jahre 1972 an die Urangesellschaft und an die Uranerzbergbau 18,6 Mill. DM für Uransuche bezahlt. Vgl. FORSCHUNG: GELD FÜR DIE MÖNCHE, a.a.O.

Laut VIERTEM ATOMPROGRAMM FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DEN JAHREN 1973 BIS 1976[1] ergeben sich als Bundessubventionen, die speziell diesen Sektor fördern sollen:

Tab 4: Mittelbereitstellung im Vierten Atomprogramm (in Mill. DM)

Jahr	1973	1974	1975	1976
Reaktorenentwicklung	527	527	555	530
Brennstoffkreislauf	227	232	290	265
Kerntechnik	801	813	879	853
Grundlagenforschung	509	517	498	511
Summe	1434	1484	1572	1568

12212 Mineralöl- und Erdgasindustrie

Trotz aller Anstrengungen der Wirtschaft, auf Substitutionsenergie auszuweichen, wird das Mineralöl auch in der weiteren Zukunft der mit großem Abstand wichtigste Faktor bei der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Primärenergie bleiben[2]. Die strukturpolitischen Maßnahmen im Bereich der Mineralöl- und Erdgasindustrie beziehen sich daher auf die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Rohstoffen. Voraussetzung hierfür ist die Verringerung der Abhängigkeit von den nahöstlichen Ölexportländern. Die finanziellen Investitionshilfen des Staates sollen die nur unzureichende finanzielle Kraft der deutschen Mineralöl- und Erdgasindustrie für die Übernahme der Risiken beim Aufschluß oder Erwerb von Erdöl- und Erdgaslagerstät-

1) Vgl. VIERTES ATOMPROGRAMM DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DIE JAHRE 1973 BIS 1976, a.a.O., S. 97.

2) Der Anteil des Energieträgers Mineralöl an der Energiebedarfsdeckung der Bundesrepublik Deutschland betrug 1973 55,2 vH. Vgl. ARENS, Hans Jürgen: Raum- und siedlungsstrukturelle Auswirkungen der Veränderungen im Energiesektor. In: ET 1975 (Jg 25), S. 520 - 524. Hier: S. 520.

ten stärken. Die Unternehmungen sollen somit in die Lage versetzt werden, für eine ausreichende nationale Energiebasis zu sorgen.

Die erste Förderungsmaßnahme nach Auftreten der Erdölkrise bestand in der Verbindung der VEBA AG mit der GELSENBERG AG[1] zu einem nationalen Erdölkonzern, der im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz eine verbesserte Betriebsgröße aufweist und im Inland einen Marktanteil von 25 vH besitzt. Diesen Verbund förderte der Staat mit einer Subvention von 780 Mill. DM[2].

Von besonderer Bedeutung ist der Zusammenschluß VEBA / GELSENBERG für die DEMINEX (Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH), an der die VEBA AG nun zu 63 vH beteiligt ist. Mit der Vereinigung der Unternehmen ist der Weg zu einer nationalen Erdöl- und Erdgasexplorationsgesellschaft geebnet.

Die Gründung der DEMINEX im Jahre 1969 schloß sich dem Starthilfeprogramm für die deutschen Mineralölgesellschaften an. Das ursprünglich von 1970 bis 1974 laufende Programm, das eine durchschnittliche Mittelbereitstellung seitens der öffentlichen Hand von 125 Mill. DM vorsah[3], ist durch ein "Anschlußprogramm DEMINEX"[4] ersetzt worden. Die durchschnittliche jährliche Mittelzuführung des Staates beträgt nun 200 Mill. DM. Die zur Verfügung gestellten Beträge sollen für folgende Zwecke und zu folgenden Bedingungen[5] verausgabt werden:

- Aufschluß neuer Erdöl- und Erdgaslagerstätten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Die öffentliche Hand vergibt bedingt rückzahlbare Darlehen zu einem Zinssatz von 5 vH bis zur Höhe von 75 vH der Aufwendungen. Wird kein Öl gefunden, entfällt die Rückzahlung der Darlehen. Bei Fündigkeit kann der Staat die Pflicht der Rückzahlung bis zu 50 vH erlassen, wenn und soweit die Ertragslage der Erdölversorgungsgesellschaften ein solches Vorgehen geboten erscheinen läßt.

---

1) Vgl. hierzu auch WETTBEWERBLICHE UND STRUKTURELLE ASPEKTE EINER ZUSAMMENFASSUNG VON UNTERNEHMEN IM ENERGIEBEREICH (VEBA / GELSENBERG). o. V. Bd 2 der "Sondergutachten der Monopolkommission". Baden-Baden 1975.
2) Vgl. ENERGIEKONZERN: WIE EINE RAKETE, a.a.O., S. 51.
3) Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 19, Tz 28.
4) Siehe FORTSCHREIBUNG DES ENERGIEPROGRAMMS. o. V. In: Bulletin Nr. 125 vom 24. 10. 1974, S. 1261 - 1263. Hier: S. 1262.
5) Vgl. Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen in den Jahren 1969 bis 1974 zur Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland vom 27. 4. 1970 (BAnz Nr. 84 vom 9. 5. 1970).

- Erwerb fündiger Erdölfelder und Erwerb von Anteil an anderen erdölfördernden Gesellschaften. In solchen Fällen kann der Bundesminister für Wirtschaft verlorene Zuschüsse bis zu 30 vH der Aufwendungen gewähren.
- Ferner kann die öffentliche Hand Bürgschaften für die Finanzierung von Investitionsvorhaben der Erdölversorgungsgesellschaften im Ausland nach Fündigkeit vergeben[1].

Schließlich ist noch auf die staatliche Förderung von Prospektionen und Explorationen von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Inland hinzuweisen. Gemäß den Richtlinien vom 27. 7. 1973[2] gewährt der Staat unverzinsliche Darlehen bis zur Höhe von 50 vH der Kosten der Vorhaben für Erdgastiefbohrungen sowie von projektgebundenen Weiterentwicklungen und Erprobungen moderner Geräte[3]. Die staatlichen Finanzierungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn das hiermit geförderte Projekt nach der Feststellung des Bundesministers der Finanzen zum Erfolg führt.

12213 Steinkohlenbergbau

Die Erdölkrise des Jahres 1973 hatte tiefgreifende Strukturänderungen für den Bergbau, insbesondere für den Steinkohlenbergbau, zur Folge. Bis dahin war der Bergbau ein stetes Sorgenkind der Wirtschaftspolitik, das nur durch umfangreiche Produktions- und Absatzsubventionen[4] am Leben gehalten werden konnte. Seitdem betrachtet man den Steinkohlenbergbau als unentbehrlichen Faktor für die Versorgung der Bundesrepublik mit Primärenergie, da er als größter heimischer Energieträger die Grundlage der deutschen Energiewirtschaft darstellt[5].

---

1) Bisher haben die Anstrengungen der DEMINEX überwiegend zu Fehlschlägen geführt. (Vgl. DEMINEX: OBEN OHNE, UNTEN NIX. o. V. In: Wirtschaftswoche 1973 (Jg 27), Heft 12, S. 82 - 83. Hier: S. 82). Zu den augenblicklichen Aktivitäten der DEMINEX siehe ERSTE FORTSCHREIBUNG DES ENERGIEPROGRAMMS DER BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 10, Tz 42.

2) Siehe Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aufsuchung von mineralischen Rohstoffen und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland vom 27.7.1973 (BAnz Nr. 144 vom 4. 8. 1973).

3) Die Bundesregierung hat für diesen Zweck bisher 40 Mill. DM bereitgestellt. Näheres siehe ERSTE FORTSCHREIBUNG DES ENERGIEPROGRAMMS DER BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 11, Tz 47.

4) So erhielt der Steinkohlenbergbau im Jahre 1973 an Absatzhilfen für Kokskohle und Hochofenkoks 356,6 Mill. DM, an Zuschüssen zur Haldenfinanzierung 73 Mill. DM und 4,4 Mill. DM Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden. Siehe hierzu VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 78ff.

5) Vgl. BUND, Karlheinz: Der Stellenwert der Steinkohle in der Energieversorgung. In: ET 1975 (Jg 25), S. 460 - 462 und LANTZKE, Ulf: Die energiepolitische Rolle der Kernenergie. In: ET 1974 (Jg 24), S. 3 - 6.

Die Abhängigkeit von Importenergie führt zu Problemen der Versorgungssicherheit, da Teile der Versorgungsbasis sich weitgehend einer eigenen wirtschaftlichen und politischen Beeinflussung entziehen[1]. Analog zum Sektor der Kernenergie sollen daher die wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Steinkohlenbergbau zur Realisierung des Stabilitätsziels beitragen: Die Aufrechterhaltung des Lebensstandards der Bevölkerung und der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft sind nur gewährleistet, wenn stets der Bedarf an Primärenergie gedeckt ist.

Ein wichtiges Instrument bei der Verfolgung des energiepolitischen Ziels der Sicherung der Versorgung mit Primärenergie stellen die in diesem speziellen Bereich eingeräumten finanziellen Investitionshilfen dar. Die staatlichen Finanzierungshilfen sollen im wesentlichen dazu dienen, den Abbau der Steinkohle zu rationalisieren, ihren Absatz für die Erzeugung von Elektrizität zu sichern und Anreize für die Untersuchung neuer Verwendungsmöglichkeiten für die Steinkohle zu geben. Im einzelnen sind folgende staatlichen Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen im Steinkohlenbergbau anzutreffen:

- Steuerliche Erleichterungen für Veräußerungsgewinne, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen stehen (gemäß § 30 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. 7. 1963[2]). Der Gesetzgeber gewährt Anreize, aussichtsreiche, zugleich aber auch risikobehaftete Neuentwicklungen in der Gewinnung, Förderung, Veredlung, Verwendung und dem Transport zu versuchen[3].
- Förderung des Baues von Steinkohlenkraftwerken durch die Verstromungsgesetze[4]. Das erste Verstromungsgesetz[5] räumte steuerliche Vorteile durch die Möglichkeit zur Bildung einer steuerfreien Rücklage bis zu 45 vH der Baukosten der Kraftwerke

---

1) Vgl. FISCHER, Klaus Dieter: Die Sicherheit der Energieversorgung. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. In: OEL 1967 (Jg 5), S. 367 - 375. Hier: S. 367; BURCHARD, Hans Joachim: Sichere Energie - preiswerte Energie - ein energiepolitischer Zielkonflikt? Nr. 53 der "Kieler Vorträge". Hrsg: E. Schneider. Kiel 1968, S. 9; HANSEN, Joachim: Die Sicherheit der Rohölversorgung Deutschlands. In: Außenpolitik 1967 (Jg 18), S. 398 - 408. Hier: S. 399.

2) BGBl I S. 549.

3) Vgl. SCHNEIDER, Hans K. (unter Mitarbeit von H. Bals und U. Bönner): Zur Konzeption einer interventionistisch-marktwirtschaftlichen Energiepolitik. Münster 1968, S. 83 und SCHMIDT, Claus-Dieter: Die Krise im Steinkohlenbergbau und ihre soziale Problematik unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes. Diss. Münster 1967, S. 326ff.

4) Einen Überblick über die Verstromungsgesetze gibt BURCHARD, Hans Joachim: Drittes Verstromungsgesetz - wenig flexibel. In: OEL 1974 (Jg 12), S. 102 - 104.

5) Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. 8. 1965 (BGBl I S. 777).

ein[1]. Im Zweiten Verstromungsgesetz[2], das als Ziel die Erhaltung eines Anteils der Kohle an der Erzeugung elektrischer Energie von 50 vH hatte, wurde in neu errichteten Kraftwerken und in leistungssteigernden Anlagen ein Zuschuß zu den Kosten beim Einsatz von Steinkohle gewährt. Dieser Zuschuß sollte die Mehrkosten gegenüber dem Einsatz von Heizöl ausgleichen. Da eine Förderung des Einsatzes von Steinkohle in Anlagen, die ab 1. 7. 1971 in Betrieb gingen, nach den ersten beiden Verstromungsgesetzen[3] nicht mehr möglich war, erfolgte im Jahre 1972 eine sog. "Anschlußregelung"[4]. Hierin sind zwei Formen von Investitionshilfen enthalten: Zum einen wird ein Investitionszuschuß von DM 110,-- je Kilowatt installierter Leistung gewährt, zum anderen als Ausgleich der "Wärmepreisdifferenz" und der höheren Einsatzkosten ein Betriebskostenzuschuß, der sich auf maximal DM 35,-- je Tonne beläuft.

Das Dritte Verstromungsgesetz[5] sieht die gleichen Begünstigungen wie die Anschlußregelung vor. Allerdings ist der Investitionszuschuß auf DM 150,-- je Kilowatt installierter Leistung erhöht worden. Er wird aus einem neugebildeten unselbständigen Sondervermögen des Bundes "Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes" (gemäß § 2 Abs. 1 des Dritten Verstromungsgesetzes) gewährt.

- Investitionszuschüsse an "Unternehmen des Stein- und Pechkohlenbergbaus"[6],
- Zinssubventionen für die Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaues und für den Saarkohlenbergbau[7],

---

1) Vgl. hierzu TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 1113, S. 24ff.
2) Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. 9. 1966 (BGBl I S. 545) idF vom 8. 8. 1969 (BGBl I S. 1083).
3) BURCHARD schätzt den Subventionsbedarf für das Erste Verstromungsgesetz auf 1,6 Mrd. DM, denjenigen für das Zweite Verstromungsgesetz auf 700 Mill. DM. (Vgl. BURCHARD, Hans Joachim: Drittes Verstromungsgesetz - wenig flexibel, a.a.O., S. 102).
4) Siehe die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14. 6. 1972 (BAnz Nr. 114 vom 23. 6. 1972) idF der Änderung vom 14. 12. 1972 (BAnz Nr. 238 vom 20. 12. 1972).
5) Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft vom 13. 12. 1974 (BGBl I S. 3473).
6) Die zwischen 1971 und 1974 gezahlten Investitionszuschüsse betrugen jährlich zwischen 106,6 Mill. DM und 109,3 Mill. DM. Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 86f.
7) Die Zinszuschüsse beliefen sich in den Jahren 1971 bis 1974 auf 22,6 Mill. DM bis 39,0 Mill. DM jährlich. Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 88f.

- Investitionszuschüsse für die Entwicklung und Erstinnovation im Steinkohlenbergbau[1],
- Investitionszuschüsse als "einmalige Sonderhilfen für Investitionen im Steinkohlenbergbau" in Höhe von 150 Mill. DM[2],
- Übernahme von Bürgschaften. So ist der Ruhrkohle AG eine Haldenfinanzierungsbürgschaft von 600 Mill. DM gewährt worden. Zudem findet ein revolvierender Einsatz des Bürgschaftsrahmens des Bundes von 3,7 Mrd. DM statt[3].

1222 Mineralische Rohstoffe

Die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der metallerzeugenden, -verarbeitenden und -exportierenden Industrie, setzt einen störungsfreien Bezug von mineralischen Rohstoffen voraus[4]. Diese Voraussetzung ist angesichts des heutigen Standes der Importabhängigkeit bei wichtigen Basismetallen (z. B. Kupfer, Blei und Zinn) wegen des unzureichenden Zugangs zu ausländischen Lagerstätten und der mangelnden Integration der Bundesrepublik Deutschland in die internationale Berg- und Rohstoffwirtschaft nicht gewährleistet. Die Erdölkrise hat deutlich gezeigt, welche negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sich aus der Abhängigkeit von Lieferungen anderer Staaten ergeben können.

Die öffentliche Hand will dieser Gefahr begegnen und führt seit 1970 ein Programm durch[5], das Vorhaben zum Aufsuchen mineralischer Rohstoffe im Ausland unterstützt. Das erklärte Ziel dieses Programms ist die langfristige Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Die hierin gewährten Zuwendungen beschränken sich auf solche Vorhaben, deren Förderung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht notwendig ist. Aus diesem Programm können Unternehmen der Privatwirtschaft unverzinsliche Zuschüsse bis zu 50 vH der Kosten für folgende Vorhaben beanspruchen:

---

1) Die Förderungsbeträge erreichen 1973 und 1974 9 bzw. 10 Mill. DM pro Jahr. Vgl. VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 94f.
2) Siehe STABILITÄTSGERECHTER AUFSCHWUNG. Programm zur Förderung von Beschäftigung und Wachstum bei Stabilität. o. V. in: Bulletin Nr. 153 vom 16. 12. 1974, S. 1556 - 1560. Hier: S. 1560.
3) Vgl. RAHMENPROGRAMM ENERGIEFORSCHUNG. Billigung durch das Bundeskabinett. o. V. In: Bulletin Nr. 4 vom 11. 1. 1974, S. 35.
4) Vgl. zum folgenden VIERTER SUBVENTIONSBERICHT, a.a.O., S. 19.
5) Vgl. Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit mineralischen Rohstoffen vom 6. 11. 1970 (BAnz Nr. 210 vom 10. 11. 1970).

- Vorerkundung einschließlich Erwerb von Aufsuchungsrechten,
- Durchführung von über- und untertägigen Prospektionsarbeiten und Explorationsarbeiten einschließlich Erwerb von Ergebnissen solcher Arbeiten,
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsstudien einschließlich Erwerb solcher Studien.
- Weiterentwicklung und Erprobung neuer Methoden und Geräte auf den Gebieten der Geophysik, der Geochemie sowie der Geomikrobiologie zur Durchführung förderungswürdiger Vorhaben[1].

Die Finanzhilfen sind zurückzuerstatten, falls das hiermit geförderte Projekt nach der Feststellung des Bundesministers für Finanzen zum Erfolg führt.

Dieses Programm ist durch die Richtlinien vom 27. 7. 1973[2] auf Prospektionen und Explorationen von Lagerstätten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erweitert worden.

2 Staatliche Finanzierungshilfen in der Regionalen Strukturpolitik

Die Wirtschaftspolitik steht einer räumlich heterogen strukturierten Volkswirtschaft gegenüber. Alle wirtschaftspolitischen Entschlüsse und Handlungen haben unterschiedliche Auswirkungen in diesem differenzierten Wirtschaftsraum[3]. Die Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Ziele durch eine staatliche Strukturpolitik erfordert daher neben der Aufstellung eines Aufgabenbereiches der Sektoralen Strukturpolitik noch die Bildung eines zweiten Aufgabenbereiches, dem der Regionalen Strukturpolitik. Neben dem Allokationsziel, das beim Einsatz der mobilen Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital zu beachten ist, wird im Bereich der Regionalen Strukturpolitik noch das Distributionsziel verfolgt. Die Entwicklungsprozesse in den einzelnen Regionen haben nämlich zu teilweise großen Unterschieden der Lebensverhältnisse geführt. Ziel der Regionalen Strukturpolitik ist es deshalb, die Einkommensdiskre-

---

1) Im letztgenannten Punkt können in Ausnahmefällen Zuwendungen bis zu 75 vH der Projektkosten vergeben werden.

2) Vgl. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aufsuchung von mineralischen Rohstoffen und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. 7. 1973 (BAnz Nr. 144 vom 4. 8. 1973).

3) Vgl. TÖPFER, Klaus: Regionalpolitik und Standortentscheidung. Die Beeinflussung privater Pläne, dargestellt an der unternehmerischen Standortentscheidung. Bd 6 der "Beiträge zur Raumplanung". Hrsg: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster. Bielefeld 1969, S. 11.

panzen in den Regionen abzubauen oder zumindest zu verringern.

Die Regionale Strukturpolitik beinhaltet alle wirtschaftlichen Maßnahmen und Bestrebungen, die bewußt im Hinblick auf ihre räumlichen Auswirkungen ergriffen werden[1]. Diese Aktivitäten sollen das "Standortgefüge von Regionen" ordnen, mittelbar beeinflussen oder unmittelbar gestalten[2].

21 Die mit der Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen verfolgten Einzelziele der Regionalen Strukturpolitik

211 Förderung der Deglomeration

Die räumliche Struktur der Wirtschaft ist Änderungen im Zeitablauf unterworfen. So verlagern sich die Schwerpunkte der industriellen Produktionstätigkeit in jene Räume, in denen die jeweils am stärksten expandierenden Sektoren in überdurchschnittlichem Maße vertreten sind. Daran anschließend erfolgt ein zweiter Konzentrationsprozeß, in dem sich weitere Unternehmen in den Wachstumsregionen niederlassen. Angeregt durch die mannigfaltigen Vorteile[3] organisatorischer, technischer und wirtschaftlicher Natur, die sich aus der Verbindung mehrerer Produktionsbetriebe, -zweige und -stufen am gleichen Ort ergeben (niedrigere Transportkosten, gemeinsame Energie- und Rohstoffnutzung, ständige personelle Kontakte, Vorhandensein öffentlicher Dienststellen usw.), wird der Agglomerationsprozeß ständig weiter ausgedehnt[4].

---

1) Vgl. LAUSCHMANN, Elisabeth: Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik. Bd 2 der "Taschenbücher zur Raumplanung", Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. 2. Aufl. Hannover 1973, S. 1.
2) Vgl. PETERS, Hans-Rudolf: Regionale Wirtschaftspolitik und Ziel-System-Konformität. Bd 7 der "Beiträge der Akademie für Raumforschung und Landesplanung". Hannover 1971, S. 3.
3) WEBER bezeichnet diese Vorteile als "Lokalisations- und Urbanisationsersparnisse". (Vgl. WEBER, Alfred: Über den Standort der Industrien. 1. Teil. Reine Theorie des Standortes. 2. Aufl. Tübingen 1922, S. 124ff).
4) Vgl. KERTH, Albin: Grundfragen der Industrieansiedlung. Diss. Mannheim 1960, S. 89ff.

Daraus ergeben sich Ballungszentren, die durch nachteilige Auswirkungen der Agglomeration belastet sind[1]. Durch die Zusammenballung steigen nämlich insbesondere die öffentlichen Ausgaben für Wohn-, Verkehrs-, Versorgungs- und Umweltschutzeinrichtungen übermäßig an. Die hierdurch aufzubringenden sozialen Kosten kompensieren bzw. überkompensieren die durch die Agglomerations-Effekte resultierenden Unternehmergewinne: Die Agglomeration bedeutet in diesem Falle keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt.

Ziel der Regionalen Strukturpolitik muß es daher sein, eine weitere Vergrößerung der Verdichtungsräume zu verhindern. Die sozialen Kosten werden in den Entscheidungskalkülen der Privatwirtschaft nur erfaßt, soweit sie dem Betrieb angelastet werden. Da die Überwälzung der sozialen Kosten in der Regel jedoch unterbleibt, muß die öffentliche Hand Anreize anderer Art - z. B. staatliche Finanzierungshilfen - gewähren, die die Agglomerationsvorteile aufwiegen. Hierdurch sollen die Unternehmen veranlaßt werden, die Ballungsgebiete zu meiden und statt dessen in den übrigen Regionen des Wirtschaftsraumes ihre Investitionen zu tätigen.

Das regionalpolitische Ziel "Verhinderung der Entstehung neuer und der Vergrößerung bestehender Agglomerationen" ist somit gleichbedeutend mit dem Ziel "Förderung der Deglomeration"[2].

Die Förderung der Deglomeration ist allerdings neben dem Aspekt, die Belastung der öffentlichen Hand mit sozialen Kosten zu verringern, noch aus einem zweiten Grund von regionalpolitischer Bedeutung.

Der sektorbezogene strukturelle Wandel hat in der Vergangenheit die einzelnen Regionen in unterschiedlicher Weise betroffen. Negative Auswirkungen ergaben sich in erster Linie in ausgeprägt ländlichen Räumen, in denen zahlreiche Arbeitskräfte freigesetzt wurden[3]. Durch das Fehlen von Industrie in diesen Regionen können die Ar-

---

1) Siehe hierzu RAUMORDNUNGSBERICHT 1972 DER BUNDESREGIERUNG. BT - Dr. VI/3793, S. 78f.

2) Vgl. KROES, Günter: Kriterien für den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Heft 26 der Schriftenreihe "Forschung und Beratung". Reihe C. Wissenschaftliche Berichte und Diskussionsbeiträge". Hrsg: Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wissenschaftsberatung beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein Westfalen. o. O. 1975, S. 9.

3) Vgl. ULRICH, Franz Heinrich: Strukturänderungen in der Wirtschaft. Bd 75 (NF) der "Kieler Vorträge, gehalten im Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel". Hrsg: H. Giersch. Tübingen 1973, S. 11.

beitslosen keine Arbeit finden[1]. Die "passive Sanierung"[2] der ländlichen Räume mittels Abwanderung dieser Arbeitskräfte (people to job - Strategie) ist schon allein wegen des Entstehens neuer oder größerer Agglomerationsgebiete unerwünscht.

Die Abwanderung eines großen Teils der erwerbstätigen Bevölkerung hätte überdies negative Konsequenzen für die ländlichen Räume. Es entstünden hier "Entleerungsgebiete"[3], die ihrer Entwicklung stagnierten, ja sogar z. T. einer regelrechten Atrophisierung unterworfen wären. Im Falle der Abwanderung der Bevölkerung entsteht ein kumulativer Prozeß, bei dem die Auslastungsgrade der in den ländlichen Räumen vorhanden Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen immer weiter sinken. Die Lebensbedingungen verschlechtern sich absolut, produktive Einrichtungen liegen brach.

Die Beseitigung der regionalen Arbeitslosigkeit läßt sich somit als Teilproblem des regionalpolitischen Ziels "Förderung der Deglomeration" interpretieren. Finanzielle Investitionshilfen sind ein wichtiges Instrument zur Realisierung dieses Ziels. Durch eine gezielte Industrieansiedlungspolitik sollen Investitionen in diejenigen Regionen gelenkt werden, in denen eine dauerhafte wesentliche Überschreitung der durchschnittlichen Arbeitslosenquote vorzufinden ist bzw. einzutreten droht (job to people-Strategie)[4].

---

1) So betrugen z. B. die durchschnittlichen Arbeitslosenquoten im Arbeitsamtsbezirk Passau in den Jahren 1972 und 1973 5,0 bzw. 5,7 vH. Im Gesamtraum der Bundesrepublik erreichte die durchschnittliche Arbeitslosenquote dagegen nur 1,1 bzw. 1,2 vH. Vgl. ARBEITSSTATISTIK 1973 - Jahreszahlen. Sondernummer der ANBA. Hrsg: Bundesanstalt für Arbeit. Nürnberg 1974.

2) Die passive Sanierung besteht darin, daß durch die Abwanderung der arbeitslosen Bevölkerung das Pro-Kopf-Einkommen der in der Region verbleibenden Menschen steigt. Vgl. STRUKTURPOLITIK IN DER WACHSENDEN WIRTSCHAFT. o. V. In: Wirtschaftsordnung und Strukturpolitik. Bd II: Modellanalysen. Hrsg: H.D. Ortlieb u. F. W. Dörge. Opladen 1968, S. 47 - 112. Hier: S. 75.

3) Zum Begriff des Entleerungsgebietes siehe SCHMIDT, Herbert: Räumliche Wirkungen der Investitionen im Industrialisierungsprozeß. Analyse des regionalen Wirtschaftswachstums. Bd 9 der Schriftenreihe "Die industrielle Entwicklung". Hrsg: F. Voigt u.a. Köln / Opladen 1966, S. 188ff.

4) Vgl. HOLDT, Wolfram: Industrieansiedlungen und ihre Auswirkungen auf das Arbeitsplatzangebot - dargestellt am Beispiel ausgewählter Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen. Heft 32 der Schriftenreihe "Landesentwicklung" des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1972.

Mit der Verminderung der Arbeitslosenzahl soll in erster Linie das Wohlstandsgefälle[1] zwischen den Regionen verringert werden. Damit soll vor allem das Ziel der gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung realisiert werden[2]. Die Vermeidung und Beseitigung extremer Disparitäten in der interregionalen Verteilung des Pro-Kopf-Einkommens ist somit die "regionale Implikation des Gerechtigkeitsziels"[3]. Räumt die öffentliche Hand zur Verminderung der regionalen Arbeitslosigkeit finanzielle Anreize für die Ansiedlung von Industriebetrieben ein, so erhofft sie sich davon eine gleichzeitige Förderung der aus den wirtschaftspolitischen Oberzielen abgeleiteten Unterziele der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstandes, eines angemessenen und stetigen Wachstums[4] und einer gerechten Einkommensverteilung.

212 Beseitigung von Monostrukturen

Ein weiteres Ziel der Regionalen Strukturpolitik, das mit der Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen angestrebt wird, besteht in der Beseitigung regionaler Monostrukturen. Im regional-wirtschaftlichen Sinn versteht man unter "Struktur einer Region" das Mischungsverhältnis der ansässigen Gewerbebetriebe. Als "monostrukturiert" sol-

---

1) MARX fordert sogar die Herstellung von Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Teilräumen. Diese Forderung geht zu weit. Wenn das Einkommensgefälle, das z. B. zwischen den Industriezentren und den schwach strukturierten Randgebieten besteht, völlig abgebaut werden soll, so müßten alle Teilräume ähnlich strukturiert sein. Das ist schon wegen des unterschiedlichen Vorkommens an Rohstoffen nicht möglich. PÜTZ schlägt deshalb auch lediglich eine Abweichung von ±20 vH vom gesamtwirtschaftlichen Durchschnittswert des Pro-Kopf-Einkommens als sinnvolles Ziel der Regionalpolitik vor. (Vgl. MARX, Detlef: Wachstumsorientierte Regionalpolitik. Heft 3 der "Wirtschaftspolitischen Studien". Hrsg: Institut für Europäische Wirtschaftspolitik an der Universität Hamburg. Göttingen 1966, S. 9 und PÜTZ, Theodor: Grundlagen der theoretischen Wirtschaftspolitik. Bd 1 der Schriftenreihe "Wirtschaftspolitik - Grundlagen und Hauptgebiete". Stuttgart 1971, S. 56f).

2) Zu den regionalpolitischen Implikationen des Verteilungsziels siehe auch BAUDLER, Jürgen: Die Zielbestimmung in der regionalen Wirtschaftspolitik. Ein Beitrag zur Rationalisierung raumbezogener Ziele und Zielsysteme unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungsstrukturentwicklung. Heft 81 der "Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung". Bonn - Bad Godesberg 1974, S. 47f.

3) SCHNEIDER, Hans K.: Über die Notwendigkeit regionaler Wirtschaftspolitik. In: Beiträge zur Regionalpolitik. Hrsg: H.K. Schneider. Bd 41 (NF) SdVfS. Berlin 1968, S. 3 - 17. Hier: S. 4.

4) Für die regionale Strukturpolitik stellt sich hier die Frage, ob sie das regionale oder das gesamtwirtschaftliche Wachstumsziel verfolgen soll. Für die Realisierung eines gesamtwirtschaftlich optimalen Wachstums dürfen die einzelnen Regionen nur nach Maßgabe ihres "Entwicklungs-Potentials" wachsen. Eine derartige Situation ist in den obigen Ausführungen, in der harmonische Zielbeziehungen unterstellt sind, vorhanden. Es ist jedoch möglich, daß ein Zielkonflikt zwischen der Beseitigung regionaler Arbeitslosigkeit und dem Wachstum der Gesamtwirtschaft auftritt.

len solche Räume bezeichnet werden, in denen eine oder zwei Branchen dominieren, die beschäftigungsrezessiv sind bzw. von einer starken Krisenanfälligkeit gekennzeichnet sind[1]. Darüber hinaus erfaßt man unter diesem Begriff aber auch solche Regionen, die zwar ein breites Produktionsspektrum aufweisen, deren Produktion aber nahezu ausschließlich von einer bestimmten Branche nachgefragt wird.

In derartig monostrukturierten Räumen stellt sich der staatlichen Regionalpolitik die Aufgabe, durch Diversifikation[2] konjunkturelle und strukturelle Schwankungen der Einkommensentwicklung in den Teilräumen zu vermeiden bzw. zu verringern und damit das Stabilitätsziel[3] - hier in erster Linie als Ziel der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstandes zu interpretieren[4] - langfristig zu verwirklichen.

22 Maßnahmen in den geförderten Regionen

221 In den Regionen laut Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Das im Jahr 1969 in Kraft getretene Programm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"[5] soll zur Realisierung der regionalpolitischen Ziele beitragen. Vor allem dient es der Aufgabe, die durch die föderative Konstitution der Bundesrepublik entstehenden Schwierigkeiten und Zielkonflikte bei

---

1) Vgl. SCHNEIDER, Hans K.: Anpassungsprobleme in monostrukturierten Räumen - das Beispiel der nordöstlichen Ballungsrandzone des Ruhrgebietes. In: Anpassungsprobleme der Wohnungs- und Raumwirtschaft. Bd 73 der "Beiträge und Untersuchungen des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster." Hrsg: H.K. Schneider. Münster 1970, S. 11.

2) Vgl. z. B. SCHNEIDER, Hans K.: Über die Notwendigkeit regionaler Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 6 und GERFIN, Harald u. MATHENZ, Harry: Regionalen Gleichgewichtsstörungen auf der Spur. In: Der Volkswirt 1969 (Jg 23), Heft 4, S. 28 - 32.

3) SCHNEIDER bezeichnet demzufolge die Reduzierung der strukturellen und konjunkturellen Anfälligkeit der Regionen als "regionalpolitische Implikation des Stabilitätsziels". (Vgl. SCHNEIDER, Hans K.: Über die Notwendigkeit regionaler Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 4).

4) Die Geldwertstabilität ist nur schwer in regionalpolitisch relevanter Weise zu definieren, das außenwirtschaftliche Gleichgewicht ist "regionalpolitisch weitgehend irrelevant". Vgl. BRÖSSE, Ulrich: Ziele in der Regionalpolitik und in der Raumordnungspolitik. Zielforschung und Probleme der Realisierung von Zielen. Berlin 1972, S. 51.

5) Siehe Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 10. 10. 1969 (BGBl I S. 1861). Im weiteren erfolgt eine Abkürzung der bezeichneten Gemeinschaftsaufgabe in Wotzzusammensetzungen zu "GA".

der Durchführung regionalpolitischer Maßnahmen zu beheben. Die Vergangenheit hat gelehrt, daß eine Vielzahl von Projekten, die bestimmte Regionen förderten, negative Auswirkungen auf die benachbarten Regionen hatten. Häufig wurde durch die Industrieansiedlung die Arbeitslosigkeit nicht beseitigt, sondern lediglich von einer Region in die andere "exportiert" [1].

2211 Generelle Förderungsmaßnahmen

Die regionalen Hilfen[2] lassen sich in zwei Gruppen klassifizieren:

- Förderung der Infrastruktur,
- Förderung der Privatwirtschaft.

Die Förderung der Infrastruktur kann im weiteren außer Acht gelassen werden. Aus der Themastellung ist ersichtlich, daß der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Gewährung von Anreizen an die gewerbliche Wirtschaft liegt. Die Subventionsmaßnahmen zur Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft umfassen:

- Gewährung einer Investitionszulage gemäß § 1 Abs. 1 InvZulG in Höhe von 7,5 vH bei der Errichtung oder Erweiterung eines gewerblichen Betriebes in den GA-Gebieten,
- Gewährung von Investitionszuschüssen aus GA-Mitteln. Die öffentliche Hilfe für die gewerblichen Unternehmen besteht in der Regel aus der Investitionszulage und einem Investitionszuschuß, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Höchstsatz und der Investitionszulage ergibt [3]. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf Investitionskosten in folgenden Fällen verbilligen:

---

1) Vgl. SIEBERT, Horst: Regionales Wirtschaftswachstum und interregionale Mobilität. Tübingen 1970, S. 217ff. Siehe ferner die heftige Diskussion um die Errichtung einer Wellpappefabrik in Witzenhausen. (Vgl. ZONENRANDFÖRDERUNG: ABGEHÖRT UND EINGEBROCHEN. In: Capital 1973, Heft 4, S. 73 - 74).

2) Zu den Fördermaßnahmen siehe vor allem VIERTER RAHMENPLAN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABE "VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR" FÜR DEN ZEITRAUM 1975 BIS 1978. BT - Dr. VII/3601, S. 11ff.

3) Die GA-Zuschüsse sind stets zusätzliche Hilfen, die erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn alle anderen öffentlichen und privaten Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. In der Regel ist daher die Investitionszulage gemäß § 1 Abs. 1 InvZulG als erstes zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die mögliche Investitionskostenverbilligung auch allein durch die Gewährung eines GA-Zuschusses zustande kommen. Vgl. VIERTER RAHMENPLAN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABE "VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR" FÜR DEN ZEITRAUM 1975 BIS 1978, a.a.O., S. 12f.

-- Bei der Errichtung oder Erweiterung von Produktionsbetrieben in Schwerpunktorten (C-Schwerpunkten) um höchstens 15 vH,

-- bei der Errichtung oder Erweiterung von Produktionsbetrieben in übergeordneten Schwerpunkten (B-Schwerpunkten) um höchstens 20 vH,

-- bei der Errichtung oder Erweiterung von Produktionsbetrieben außerhalb der Schwerpunktorte um höchstens 10 vH. Voraussetzung für die Gewährung ist die überwiegende Schaffung von Frauenarbeitsplätzen, die Bindung an bestimmte Standorte durch Rohstofflager oder die Hervorrufung erheblicher Gefährdungen oder Belästigungen (z. B. Immissionen, Geräusche, Erschütterungen oder Strahlungen) bei einer Ansiedlung des Betriebes in Wohnsiedlungsgebieten. In Ausnahmefällen - Investitionen mit besonderem Struktureffekt, wobei die Branchenzugehörigkeit des Investitionsvorhabens entscheidend ist - können die Investitionskosten um 15 vH verbilligt werden,

-- für die Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben um höchstens 15 vH,

-- für die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben oder Fremdenverkehrsbetrieben um höchstens 10 vH,

- Übernahme von Ausfallbürgschaften[1],
- Vergabe von zinsermäßigten Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen, die nicht die Investitionszulage und die GA-Zuschüsse in Anspruch nehmen können[2].

Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft belaufen sich in den Jahren 1975 bis 1978 auf[3]:

GA-Investitionszuschüsse	2,352 Mrd. DM[4]
Investitionszulagen gemäß § 1 Abs. 1 InvZulG	2,428 Mrd. DM

---

1) Vgl. VIERTER RAHMENPLAN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABE "VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR" FÜR DEN ZEITRAUM 1975 BIS 1978, a.a.O., S. 12.

2) Das Kreditvolumen betrug 1975 hierfür 230 Mill. DM. Vgl. Ebenda, S. 9.

3) Vgl. Ebenda, S. 8. Der Betrag der Investitionszulage ist geschätzt. Er ergibt sich auf Grund der Unterstellung, daß der erforderliche Haushaltsbetrag für die Zahlung der Investitionszulagen sich in gleicher Weise entwickelt wie die Höhe der GA-Zuschüsse. Wegen der Koppelung der GA-Zuschüsse an die Investitionszulagengewährung erscheint ein solches Vorgehen gerechtfertigt.

4) Davon 800 Mill. DM für die Förderung des Zonenrandgebietes.

2212 Spezielle Förderungsmaßnahmen

22121 Abweichende Regelungen für das Zonenrandgebiet

Durch die Teilung Deutschlands sind die Zonenrandgebiete benachteiligt worden. Das wirtschaftliche Verbundsystem des ehemaligen Deutschen Reiches wurde auseinandergerissen und die festgefügte regionale und sektorale Struktur aufgehoben. Als weiteres Problem des Zonenrandgebietes hat sich die Marktferne zu den Absatzzentren und den hochindustrialisierten Küstenstandorten im Gemeinsamen Europäischen Markt bemerkbar gemacht. Erschwerend kommt hinzu, daß in einigen Teilräumen des Zonenrandgebietes - so z. B. in Niedersachsen, in Oberbayern und in der Oberpfalz - Industriezweige in der Stagnations- oder sogar Rückbildungsphase, wie z.B. der Braunkohlenbergbau, anzutreffen sind. Will man der Verödung dieser Gebiete nicht tatenlos zusehen, so muß man geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Ansiedlung von Betrieben anderer Wirtschaftszweige zu veranlassen. Hiermit sollen die Beschäftigung und das Volkseinkommen im Zonenrandgebiet zumindest auf konstanter Höhe gehalten werden.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Zonenrandgebietes sind erheblich größer als die der übrigen GA - Gebiete. Die staatlichen Finanzierungshilfen für die Durchführung von Investitionen sind deshalb im Zonenrandgebiet stets höher als die der anderen geförderten Regionen[1]. Zusätzliche finanzielle Investitionshilfen sind:

- Steuervergünstigungen. Bei Investitionen in einer im Zonenrandgebiet gelegenen Betriebsstätte darf der Steuerpflichtige gemäß § 3 ZonenRFG neben den AfA gemäß § 7 EStG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren eine steuerliche Sonderabschreibung vornehmen, die bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens maximal 50 vH, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens maximal 30 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beträgt.
- Vergabe zusätzlicher Investitionszuschüsse. Für gleichartige Investitionen sind in der Regel im Zonenrandgebiet höhere Zuschüsse erhältlich als in den übrigen Regionen der Gemeinschaftsaufgabe. So beträgt die Förderpräferenz für die

1) "Aufgrund seiner gesetzlich festgelegten Förderungspriorität wird das Zonenrandgebiet... zeitlich und räumlich bevorzugt." (Siehe RAUMORDNUNGSBERICHT 1972 DER BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 81).

-- Errichtung oder Erweiterung einer gewerblichen Produktionsstätte in Schwerpunktorten in extremer Zonenrandlage (E-Schwerpunkte) 25 vH gegenüber 15 vH bei den vergleichbaren C-Schwerpunkten,

-- Errichtung oder Erweiterung einer gewerblichen Produktionsstätte in übergeordneten Schwerpunkten innerhalb des Zonenrandgebiets (A-Schwerpunkte) 25 vH gegenüber 20 vH bei den vergleichbaren B-Schwerpunkten,

-- Errichtung oder Erweiterung eines gewerblichen Produktionsbetriebes außerhalb von Schwerpunkten 15 vH im Zonenrandgebiet. In den übrigen GA-Gebieten beträgt die Förderpräferenz lediglich 10 vH.

- Gewährung einer zusätzlichen Investitionszulage. Gemäß § 1 Abs. 2 InvZulG wird allein im Zonenrandgebiet eine Investitionszulage für Investitionen gewährt, die gewerbliche Betriebe im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer gewerblichen Produktionsstätte durchführen[1].
- Vergabe besonders günstiger Kapitalsubventionen. Im Zonenrandgebiet ansässige Unternehmen erhalten laut Vergabebedingungen der ERP-Kredite günstigere Konditionen als die Unternehmen im übrigen Teil der Bundesrepublik[2].

22122 Abweichende Regelungen im Sonderprogramm zum vierten GA-Rahmenplan

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat am 2. Mai 1975 ein Sonderprogramm beschlossen, das bis zum 31. 12. 1977 befristet ist[3]. Mit diesem Programm soll die Schaffung von ca. 18 000 neuen Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen ergibt sich aus den Beschlüssen von Vor-

---

1) Unter Umständen kann eine Aufrechnung der Investitionszulage mit dem für die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung erhältlichen Investitionszuschuß erfolgen. Zwingend ist die Aufrechnung aber nicht. Vgl. VIERTER RAHMENPLAN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABE "VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR" FÜR DEN ZEITRAUM 1975 BIS 1978, a.a.O., S. 13.

2) Siehe z. B. die Darlehenskonditionen für das ERP-Regionalprogramm, das ERP-Existenzgründungsprogramm und das ERP-Wohnsiedlungsprogramm. In allen Programmen beträgt der Zinssatz z. B. 7 vH mit Ausnahme für Vorhaben im Zonenrandgebiet. Hierfür ist jeweils ein Zinssatz von 6 vH vorgesehen. Vgl. DAS ERP PROGRAMM '75. Hrsg: Referat Presse und Information des Bundesministeriums für Wirtschaft.Bonn 1975, S. 35ff.

3) Vgl. zum folgenden VIERTER RAHMENPLAN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABE "VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSSTRUKTUR" FÜR DEN ZEITRAUM 1975 BIS 1978, a.a.O., S. 119 und FLANKIERUNGSPROGRAMM ZUR SICHERUNG DER ARBEITSPLÄTZE. o. V. In: Bulletin Nr. 54 vom 25. 4. 1975, S. 513.

stand und Aufsichtsrat der Volkswagen-AG vom 14. und 15. April 1975, wonach der Personalbestand - verteilt auf sechs Werke - um den Gesamtbetrag von 18 000 vermindert werden soll.

Als Ergänzung zum VIERTEN RAHMENPLAN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABE sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung der Fördergebiete,
- Erhöhung der Investitionszuschüsse in den schon bisher zu den GA-Gebieten zählenden Regionen.

In den Jahren 1975 bis 1977 stehen für dieses Sonderprogramm insgesamt 210 Mill. DM zur Verfügung.

222 Staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen in Berlin

Die umfangreichsten staatlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Regionalen Strukturpolitik kommen der Stadt Berlin zugute. Die Teilung und die Isolierung wären schon vermutlich beim Wiederaufbau der zerstörten Stadt ohne staatliche Investitionshilfen kaum zu überwinden gewesen[1]. Aber auch im weiteren Verlauf zeigten sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Industrieansiedlungspolitik. Aus diesem Grunde bietet die öffentliche Hand den Unternehmen beträchtliche finanzielle Investitionsanreize[2]:

- Gewährung von Investitionszulagen gemäß § 19 BerlinFG,
- Einräumung erhöhter Absetzungsmöglichkeiten nach §§ 14 und 14a BerlinFG. Gemäß § 14 BerlinFG dürfen anstelle der Normalabschreibung (lineare AfA gemäß § 7 Abs. 1 EStG) für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für bestimmte Gebäude im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren maximal 75 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Nach § 14a BerlinFG darf der Steuerpflichtige bei Gebäuden und Eigentumswohnungen im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren bis zu insgesamt 50 vH der Herstellungskosten abschreiben.

---

1) So wurde schon 1949 das "Notopfer Berlin" eingeführt. Siehe hierzu "Gesetz zur Erhebung einer Abgabe "Notopfer Berlin" im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. 12. 1949 (BGBl I S. 35).

2) Vgl. zum folgenden PRODUZIEREN - INVESTIEREN IN BERLIN, a.a.O.

- Verminderung des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs. Nach § 21 Abs. 1 BerlinFG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 30 vH der Einkünfte aus Berlin im Sinne des § 23 BerlinFG. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen verringert sich die tarifliche Körperschaftsteuer (gemäß §§ 19 und 19a Abs. 6 KStG), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin entfällt, um 20 vH und um 3,2 vH der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin im Sinne des § 23 BerlinFG,
- Vergabe zinsgünstiger Kredite[1]. So werden aus dem ERP-Sondervermögen für förderungswürdige Investitionsvorhaben vor allem des produzierenden Gewerbes Darlehen gewährt, deren Zinssätze z. Z. zwischen 4 vH (für kulturelle Bauten) und 7 vH (im Auftragsfinanzierungsprogramm) liegen. Auch aus dem steuerbegünstigten Aufkommen nach §§ 16 und 17 BerlinFG[2] können Unternehmen zu günstigen Bedingungen - z. Z. betragen die Zinssätze 7 vH bzw. 7,75 vH - Darlehen zur Durchführung gewerblicher Investitionen erhalten[3],
- Förderung der Eigenkapitalfinanzierung durch Übernahme von Beteiligungen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens in volkswirtschaftlich besonders förderungswürdigen Fällen[4],

---

1) Vgl. zum folgenden "Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1975 vom 1. 4. 1975" (BGBl I S. 781); Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sowie der Richtlinien zur Gewährung von ERP-Darlehen vom 31. 7. 1974 (BAnz Nr. 142 vom 3. 8. 1974), S. 1ff; Bekanntmachung über das ERP-Programm 1975 vom 8. 4. 1975 (BAnz Nr. 69 vom 12. 4. 1975), S. 2f; Bekanntmachung über die Senkung der Zinsen für ERP-Darlehen vom 15. 4. 1975 (BAnz Nr. 81 vom 30. 4. 1975), S. 1.
2) Nach § 16 BerlinFG dürfen unbeschränkt Steuerpflichtige (Ausnahme: Kreditinstitute) steuerbegünstigt Darlehen für gewerbliche Investitionen gewähren. Der Steuervorteil liegt darin, daß im Jahr der Darlehenshingabe bis zu 12 vH der Darlehen von der geschuldeten Einkommen- und Körperschaftsteuer abgezogen werden können. Nach § 17 BerlinFG ermäßigt sich bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin gewähren, die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vH des Darlehensbetrages.
3) Siehe Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens, a.a.O., S. 796ff, Haushalts-Titel 86101 - 699 und 86201 - 691.
4) Siehe Ebenda, S. 798f, Haushalts-Titel 83101 - 699.

- Übernahme öffentlicher Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen. Soweit die von den Darlehensnehmern bankmäßig zu stellenden Sicherheiten einer Ergänzung bedürfen, kann die öffentliche Hand Ausfallbürgschaften bis zu 90 vH eines Ausfalls gegenüber Kreditinstituten übernehmen[1],
- Vergabe verlorener oder bedingt rückzahlbarer Zuschüsse für die Finanzierung förderungswürdiger Entwicklungsvorhaben und die damit zusammenhängende Forschung vor allem kleinerer oder mittlerer Betriebe[2],
- Umsatzsteuerkürzungsansprüche für Berliner Unternehmer gemäß §§ 1ff BerlinFG. Berliner Unternehmen können grundsätzlich die von ihnen geschuldete Umsatzsteuer für bestimmte Leistungen an westdeutsche Unternehmen um 4,5 vH des Rechnungsbetrages kürzen. Überschreitet die Wertschöpfungsquote der Berliner Unternehmen 50 bzw. 65 vH, so erhöht sich der Umsatzsteuerkürzungsanspruch auf 5 bzw. 6 vH,
- Ermäßigung der Transportkosten im Transitverkehr. Seit Abschluß des Transitverkehr-Abkommens[3] übernimmt die öffentliche Hand alle Abgaben und Gebühren im Transitverkehr nach Berlin. Die Bundesregierung zahlt an die Regierung der DDR eine jährliche Pauschale, die im Jahre 1975 234,9 Mill. DM betrug[4]. Diese Pauschalsumme umfaßt laut Artikel 18 Abs.2 des bezeichneten Abkommens Straßenbenutzungsgebühren, die Steuerausgleichsabgabe, Visagebühren und den Ausgleich der finanziellen Nachteile der DDR durch den Wegfall der Lizenzen im Linienverkehr mit Autobussen und die Erlaubniserteilung im Binnenschiffsverkehr sowie entsprechender weiterer finanziellen Nachteile. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Flugpreise zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet ermäßigt sind[5].

---

1) Siehe hierzu "Grundsätze des Senats von Berlin für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Berlin vom 6. 8. 1974".
2) Siehe Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens, a.a.O., S. 800f, Haushalts-Titel 68501-171.
3) Vgl. Artikel 18 Abs. 1 des ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ÜBER DEN TRANSITVERKEHR VON ZIVILEN PERSONEN UND GÜTERN ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK UND BERLIN (WEST). Abgedruckt in Bulletin Nr. 183 vom 11. 12. 1971, S. 1954 - 1960.
4) Diese Pauschale ist für die Jahre 1976 und 1977 auf jeweils 400 Mill. DM erhöht worden.
5) Vgl. INVESTIEREN - PRODUZIEREN IN BERLIN, a.a.O.

Abschnitt 2:

Finanzielle Investitionshilfen im Bereich der Stabilitätspolitik

Die stabilitätspolitischen Aufgaben stellen sich dem Staat sowohl in der Boomphase als auch in der Rezession. Für die vorliegende Untersuchung, in deren Mittelpunkt staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen stehen, ist lediglich der letztgenannte Aspekt der konjunkturellen Einwirkungen, die Bekämpfung bzw. Verhinderung der Rezession, von Bedeutung. Im weiteren sind also im Bereich der Stabilitätspolitik nur diejenigen finanziellen Investitionsanreize zu untersuchen, deren Ziel in der Belebung der Wirtschaftstätigkeit zu erblicken ist.

In der Abschwungphase stellt sich der staatlichen Wirtschaftspolitik die Aufgabe, durch eine Erhöhung der Investitions- bzw. Konsumquote der Volkswirtschaft hauptsächlich das Vollbeschäftigungsziel zu realisieren. Die Instrumente der Stabilitätspolitik sind die von der Notenbank betriebene Geld- und Kreditpolitik, die z. B. in der Änderung des Diskontsatzes, Erhöhung oder Senkung der Sätze für Mindestreserven, Veränderungen der Kreditrestriktionen oder der Offen-Markt-Politik bestehen kann, und die Haushaltspolitik, die der Fiskus mittels Variation der Einnahmen und Ausgaben durchführt.

Die angestrebte Beeinflussung läßt sich von der Geld- und Kreditpolitik nur indirekt durch Variation der Bestimmungsgründe und des Volumens der volkswirtschaftlichen Liquidität erreichen. Die staatliche Finanzpolitik besitzt dagegen über Steuern und Ausgaben die Möglichkeit des direkten Zugriffs auf Konsum und Investition.

Von dieser Zugriffsmöglichkeit hat der Staat auch Gebrauch gemacht. So sind im StWG Ermächtigungsvorschriften zur Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen enthalten, durch die im Falle einer möglichen oder der schon eingetretenen Rezession Unternehmen ein Anreiz zur Vornahme von Investitionen geboten werden kann. Die gesetzliche Regelung erfolgt in § 26 Abs. 3 StWG. Darin wird in Anschluß an § 51 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe s EStG in bestimmten Situationen eine Investitionsprämie in Höhe von 7,5 vH auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen und bei der Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt.

Die Bedeutung dieser Ermächtigungsvorschrift für die Stabilitätspolitik ist allerdings in der jüngsten Zeit erheblich zurückgegangen. Voraussetzung für die Beanspruchung einer Investitionsprämie (steuerliche Erleichterung durch direkte Ermäßigung der steuerlichen Belastung) ist das Vorliegen einer Steuerschuld, die im Jahr der Begün-

stigung und im folgenden Jahr mindestens die Höhe der Investitionsprämie erreicht. In der Rezession können daher nur die Betriebe, die einen hinreichend hohen Gewinn erwirtschaftet haben, die Investitionsprämie in Anspruch nehmen.

Der Gesetzgeber hat deshalb die Investitionsprämie durch die Investitionszulage ergänzt, weil er in der Investitionszulage, die unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation der Unternehmen gewährt wird, eine Förderungsmöglichkeit für alle Unternehmen sieht. Die öffentliche Hand verspricht sich daher eine größere Wirkung auf die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit[1]. Die Begünstigungsvorschriften des § 4b InvZulG - einschließlich der Spezifizierung der geförderten Investitionen und der Höhe der Subventionierung - entsprechen weitgehend denjenigen der Investitionsprämie gemäß § 26 Abs. 3 StWG. Die zeitliche Befristung der Gewährung erstreckt sich - von wenigen Ausnahmen abgesehen[2] - auf die Zeitspanne zwischen dem 1. 12. 1974 und dem 30. 6. 1975.

Zum Abschluß des zweiten Teils soll in einem Schaubild ein umfassender Überblick über den Einsatz der staatlichen Finanzierungshilfen in den Bereichen der Wirtschaftspolitik gegeben werden:

---

1) Zur Begründung des Einsatzes von Investitionszulagen anstelle von Investitionsprämien siehe STABILITÄTSGERECHTER AUFSCHWUNG, a.a.O., S. 1559.
2) Einzelheiten siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 211, S. 31ff.

Investitionsförderungsmaßnahme / Einsatzbereich	steuerl. Erleichterung auf der Basis der Bemessungsgrundlage	steuerl. Erleichterung auf der Basis der Tarifgestaltung	Direkte Ermäßigung der Steuerbelastung	Investitionszulage	Investitionszuschuß	Zins- und Kapitalsubvention	Eventualzuwendung
Sektorale Strukturpolitik							
- Luft- und Raumfahrtindustrie	x	-	-	x	x	x	x
- Elektronische Datenverarbeitung	x	-	-	x	x	x	-
- sst. "neue Technologien"	x	-	-	x	x	-	-
- Kerntechnik	x	-	-	x	x	-	-
- Mineralöl- und Erdgasindustrie	x	-	-	x	x	x	x
- Steinkohlenbergbau	x	-	-	x	x	x	x
- mineralische Rohstoffe	-	-	-	x	x	-	-
Regionale Strukturpolitik							
- GA - Gebiete	-	-	-	x	x	x	x
- Zonenrandgebiet	x	-	-	x	x	x	x
- Berlin	x	x	-	x	x	x	x
Stabilitätspolitik	-	-	x	x	-	-	-

Schaubild 2: In den Bereichen der Wirtschaftspolitik eingesetzte staatliche Finanzierungshilfen

1) Nicht berücksichtigt zu werden brauchen die degressive Abschreibung und die Erlaubnis zur Übertragung stiller Reserven gemäß § 6b EStG. Diese beiden steuerrechtlichen Vorschriften gelten für alle hier angesprochenen Bereiche.

TEIL III

Staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen im Licht unternehmerischer Zielsetzungen

Kapitel 1:

Die mit der Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen geförderten Ziele

Wie empirische Untersuchungen gezeigt haben, verfolgen die privatwirtschaftlichen Unternehmer eine Vielzahl von Einzelzielen[1]. Diese Zielsetzungen können sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Beziehung zueinander stehen ("unternehmerisches Zielsystem").

Bei der Analyse der Förderung unternehmerischer Ziele durch die Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen ist aber lediglich die Betrachtung eines kleinen Ausschnittes des komplexen Zielsystems der Unternehmung erforderlich.

Als erstes ist eine Unterscheidung zwischen "unmittelbaren" und "mittelbaren" Zielwirkungen vorzunehmen[2]. Staatliche Finanzierungshilfen üben dann unmittelbare Zielwirkungen aus, wenn sie explizite Determinanten der Zielgrößen sind. Mittelbare Zielwirkungen liegen vor, wenn keine unmittelbaren Wirkungen bestehen, wenn aber wenigstens ein Abhängigkeitsverhältnis vermutet werden kann[3].

Die unmittelbaren Zielwirkungen sind zweifellos besonders analysebedürftig. Bei ihrem Vorliegen werden entscheidungsrelevante Daten direkt verändert. In diesem Falle nehmen die finanziellen Investitionshilfen unmittelbar Einfluß auf die Ergebnisse der Entscheidungskalküle.

Die Bedeutung der letztgenannten Kategorie von Zielwirkungen ist um so größer, je höher der hierarchische Rang der beeinflußten Zielsetzung ist. Die Untersuchung der Wirkung von steuerlichen Parametern ist deshalb im Hinblick auf Oberziele wichtiger als im Hinblick auf nachgeordnete Ziele. Die Zielwirkungen sind deshalb im weiteren allein an den Oberzielen zu messen.

---

1) Vgl. z. B. KAPLAN, A.D.H., DIRLAM, Joel B. u. LANZILLOTTI, Robert F.: Pricing in Big Business - A Case Approach. Washington 1968 und CZERANOWSKY, G. u. STRUTZ, H.: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Unternehmensziele. In: Zielprogramm und Entscheidungsprozeß in der Unternehmung. Bd 11 der "Schriftenreihe zur Unternehmensführung". Hrsg: H. Jacob. Wiesbaden 1970, S. 7 - 26.

2) Vgl. POHMER, Dieter: Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Heft 12 der Schriftenreihe "Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen". Hrsg: E. Kosiol u. A. Paulsen. Berlin 1958, S. 96ff.

3) So wird z. B. die Realisierung des Prestigeziels durch die Höhe des Gewinns begrenzt. Führen staatliche Finanzierungshilfen zu einer Erhöhung des Gewinns, so ist daraus ebenfalls eine Förderung des Prestigeziels abzuleiten.

Schließlich sind noch die "monetären" von den "nicht-monetären" Zielen abzugrenzen. Die Unterscheidung der unternehmerischen Ziele an Hand dieses Kriteriums ist aus folgendem Grund empfehlenswert: Zielwirkungen auf nicht-monetäre Ziele sind weder mittelbar noch unmittelbar in der "Geldsphäre der Unternehmung"[1] quantifizierbar. Finanzielle Investitionshilfen sind aber stets quantitative (monetäre) Größen. Die aus der Vergabe staatlicher Finanzierungshilfen entstehenden Effekte auf die monetären Ziele verdienen deshalb besondere Beachtung.

Das Fazit lautet demnach: Bei der Erörterung, ob und inwieweit die unternehmerischen Zielsetzungen durch die Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen beeinflußt werden, ist nur auf monetäre Oberziele Bezug zu nehmen, bei denen die Investitionsförderungsmaßnahmen unmittelbare Zielwirkungen ausüben. Im folgenden soll ausführlicher auf die Ziele eingegangen werden, auf die die oben genannten Eigenschaften zutreffen.

Abschnitt 1:

Das Gewinnziel

Bei den empirisch relevanten Unternehmerzielen ist das Gewinnziel als wichtigstes Oberziel zu betrachten. "Das Gewinn-Motiv stellt nach wie vor die wichtigste Antriebskraft unternehmerischen Handelns dar."[2] Das Gewinnziel ist Ausdruck des Einkommensmotivs, des Strebens nach höherem Wohlstand bzw. umfassenderer Güterversorgung der Personen, die der Unternehmung Eigenkapital und residualentlohnte Unternehmerleistung zur Verfügung stellen[3]. Im marktwirtschaftlichen System ist zudem der Gewinn unumstößlich mit dem Unternehmerbild verbunden. Der Gewinn ist Kontrollinstrument, an dem die Unternehmer erkennen,ob ihre geschäftlichen Entscheidungen richtig oder falsch waren. Der Gewinn ist Maßgröße des unternehmerischen Erfolges und als solcher das Äquivalent zum Verlust als Ausdruck des Mißerfolges[4].

---

1) Vgl. HEINEN, Edmund: Die Zielfunktion der Unternehmung. In: Zur Theorie der Unternehmung. Festschrift zum 65. Geburtstag von E. Gutenberg. Hrsg: H. Koch. Wiesbaden 1962, S. 9 - 71. Hier: S. 18.
2) HEINEN, Edmund: Die Zielfunktion der Unternehmung, a.a.O., S. 28.
3) Vgl. HEINEN, Edmund: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen, a.a.O., S. 59.
4) Vgl. REMPEL, Hans Joachim: Leitmaximen des Unternehmerverhaltens. Diss. Fribourg. Plettenberg 1966, S. 18.

Der Gewinnbegriff[1] bedarf noch der inhaltlichen Präzisierung. Drei Problemkreise sind hierbei aufzugreifen.

Als erstes ist darauf einzugehen, daß kein Gewinn *vor*, sondern ein Gewinn *nach* Steuern zugrundezulegen ist. Die Begründung hierfür ist evident: Ein großer Teil der staatlichen Finanzierungshilfen ist in das Steuerrecht eingebaut. Will man die Förderung des unternehmerischen Gewinnziels durch steuerpolitische Maßnahmen untersuchen, so muß man hierfür eine Methode wählen, nach der sich die Zielwirkungen aller Investitionsanreize beurteilen lassen. Diese Bewertungsmöglichkeit bietet aber allein der Gewinn nach Steuern.

Das zweite Problem hinsichtlich der Präzisierung des in dieser Arbeit zu verwendenden Gewinnbegriffes beinhaltet die Fragestellung, ob eine pagatorische oder eine wertmäßige Gewinngröße verwendet werden soll.

Läßt man die Ertragsteuern außer Ansatz, ist der Gewinn als Überschuß des Umsatzes über die Kosten zu definieren. Interpretiert man den Kostenbegriff wertmäßig, erhält man einen kalkulatorischen Gewinn (Betriebsgewinn). Bei pagatorischer Interpretation des Kostenbegriffs ergibt sich dementsprechend ein pagatorischer Gewinn (Unternehmensgewinn).

Die beiden konkurrierenden Gewinngrößen unterscheiden sich in erster Linie dadurch, daß im Falle des kalkulatorischen Gewinns Eigenkapitalzinsen und kalkulatorischer Unternehmerlohn als gewinnmindernde Kostenbestandteile betrachtet werden, im Falle des pagatorischen Gewinns dagegen nicht.

Wegen der großen Bedeutung der im Steuerrecht verankerten Investitionshilfen nimmt in dieser Arbeit die Gewinnermittlung im Rahmen der Steuerbilanz und - qua Maßgeblichkeitsprinzip - die Feststellung des Handelsbilanzgewinns eine zentrale Stellung ein. Beide Konzeptionen basieren aber auf dem pagatorischen Gewinnbegriff[2]: Kalkulatorischer Unternehmerlohn und Eigenkapitalzinsen sind gleichermaßen im steuerlichen und handelsrechtlichen Jahresabschluß Gewinnbestandteile. Indika-

---

1) Wegen seiner Unbrauchbarkeit für praktische ökonomische Probleme wird eine eingehende Erörterung des Begriffs "Totalgewinn" unterlassen. "Gewinn" bedeutet demnach stets "Periodengewinn".

2) "Der kalkulatorische Gewinnbegriff eignet sich...nicht für handelsrechtliche und steuerliche Gewinnermittlungszwecke." (LITTMANN, Eberhard: a.a.O., Rdnr 49 zu §§ 4, 5; S. 231).

tor für die Zielwirkungen der staatlichen Finanzierungshilfen muß deshalb eine Veränderung des pagatorischen Gewinns sein[1].

Die Präzisierung des Gewinnziels erfordert drittens die Klärung der Frage, ob sich das monetäre Einkommensstreben in einer absoluten oder in einer relativen Gewinngröße konkretisiert. Im letzteren Fall bezieht sich der erzielte Gewinn auf das eingesetzte Kapital. Das "Gewinnstreben" wird durch das "Rentabilitätsstreben" ersetzt.

Bei rein formaler Betrachtung stellt sich obige Frage als entscheidungslogisches Problem der mathematischen Formulierung einer Zweck-Mittel-Relation[2]. Eine Zweck-Mittel-Differenz (absolute Gewinngröße) steht einem Zweck-Mittel-Quotienten (relative Gewinngröße) gegenüber.

Welche der beiden Relationen der Vorzug gegeben werden soll, ist aus Zweckmäßigkeitserwägungen jeweils nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu entscheiden. In dieser Arbeit ist das Ziel der Erreichung eines (pagatorischen) Gewinns nur insoweit relevant, als es zur Bewertung bestimmter Investitionen - nämlich derjenigen, für die der Staat finanzielle Investitionsanreize gewährt - herangezogen werden soll. Die Vorteilhaftigkeit von Investitionen im Hinblick auf das Gewinnziel wird in aller Regel[3] an der Relation "Ausmaß des Gewinns zu Höhe des eingesetzten Kapitals" beurteilt. Demzufolge ist auch in der vorliegenden Untersuchung das Rentabilitätsstreben (relative Gewinngröße) der adäquate Ausdruck für das Gewinnziel.

Im Rahmen der Investitionstheorie ist eine Vielzahl von Methoden zur Rentabilitätsermittlung von Investitionen entwickelt worden. Für die Zwecke dieser Untersuchung erweist sich die Kapitalwertmethode als das am besten geeignete Wirtschaftlichkeitsrechnungs-Verfahren.

---

1) Der pagatorische Gewinn läßt sich einerseits definieren als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, andererseits aber auch als Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen. Diese Unterscheidung ist hier ohne Bedeutung. In den später folgenden kapitaltheoretischen Modellen (siehe TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 2 S.115ff) sind etwaige Unterschiede zwischen den beiden möglichen Definitionen des pagatorischen Gewinns durch Einführung einer zweckentsprechenden Prämisse beseitigt.

2) Vgl. hierzu PACK, Ludwig: Rationalprinzip und Gewinnmaximierungsprinzip. In: ZfB 1961 (Jg 31), S. 207 - 220 und DERSELBE: Rationalprinzip, Gewinnprinzip und Rentabilitätsprinzip. In: ZfB 1965 (Jg 35), S. 525 - 551.

3) Nur bei der Aufstellung der irrealen Prämisse des vollkommenen Kapitalmarktes ist eine absolute Gewinngröße sinnvoll.

Die Entscheidung für die Kapitalwertmethode beruht auf folgendem Gedankengang.

Die Auswahl des Verfahrens zur Rentabilitätsermittlung hat zunächst davon auszugehen, daß die zu bestimmende Methode in der Praxis eingesetzt werden kann und auch realiter angewendet wird. Die Induzierung von Investitionen mittels Finanzierungshilfen ist nur dann möglich, wenn sich deren Rentabilitätseffekte rechnerisch in praxisrelevanten Wirtschaftlichkeitsrechnungs - Modellen niederschlagen.

Unter diesem Aspekt scheiden zunächst die "Simultanmodelle" als Alternativen aus. Bei den Simultanmodellen werden Rentabilitätskalküle nur für Investitionsprogramme durchgeführt. Bei der Aufstellung derartig komplexer Modelle ergeben sich zahlreiche Probleme, die in der Praxis zur Zeit unüberwindbar sind. Als Beispiel hierfür sollen lediglich der diesen Rechenverfahren immanente Zwang zur Quantifizierung qualitativer Größen[1] und die Zahl der notwendigen Rechenoperationen[2] aufgeführt werden.

Ein weiteres Auswahlkriterium für die hier zu verwendende Methode zur Rentabilitätsermittlung stellt die Fähigkeit des Verfahrens dar, die Rentabilitätseffekte der finanziellen Investitionshilfen hinreichend genau berücksichtigen zu können.

Dieser Gesichtspunkt läßt die sogenannten "statischen Partialmodelle" (Gewinnvergleichs-, Kostenvergleichs- und Rentabilitätsrechnungs - Verfahren) als ungeeignet - weil zu grob - erscheinen[3].

Soweit bei diesen Verfahren[4] Periodenüberschüsse anzusetzen sind, werden der Einfachheit halber nur durchschnittliche Werte für die Jahre der Nutzung in die Rechnung aufgenommen. Bei einer derartigen Vorgehensweise lassen sich aber die Rentabilitätswirkungen einer Vielzahl staatlicher Investitionsanreize - z.B. aller Methoden, die die Vornahme von Zusatzabschreibungen gestatten - nicht erfassen.

---

1) Vgl. BÖRNER, Dietrich: Die Bedeutung von Finanzierungsregeln für die betriebswirtschaftliche Kapitaltheorie. In: ZfB 1967 (Jg 37), S. 341 - 353. Hier: S. 344, Fußnote.

2) Vgl. JACOB, Herbert: Investitionsplanung mit Hilfe der Optimierungsrechnung. In: Optimale Investitionspolitik. Bd 4 der "Schriften zur Unternehmensführung". Hrsg: H. Jacob. Wiesbaden 1968, S. 93 - 115. Hier: S. 103.

3) Näheres zu diesen Verfahren siehe bei BIERGANS, Enno: Investitionsrechung. Verfahren der Investitionsrechnung und ihre Anwendung in der Praxis. Mit einer Erhebung über den Stand der Investitionsrechnung im Braugewerbe und zahlreichen Beispielen aus der Brauwirtschaft. Nürnberg 1973, S. 87ff.

4) Bei der Kostenvergleichsrechnung werden nur die je Zeiteinheit anfallenden Kosten zweier Investitionsobjekte miteinander verglichen. Dieses Verfahren wird im allgemeinen vorrangig als Hilfsmittel zur Beurteilung von Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen angesehen. Vgl. KRAUSE, Wolfgang: Investitionsrechnungen und unternehmerische Entscheidungen. Kritische Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen traditioneller und moderner Investitionsrechnungsverfahren. Nr. 19 der Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Studien". Berlin 1973, S. 69.

Übrig bleiben demnach die "dynamischen Partialmodelle", d.h. Interne Zinsfuß-, Annuitäten- und Kapitalwertmethode. Für die Ermittlung der Rentabilität von Investitionen kommt hiervon in erster Linie - schon allein aus Praktikabilitätserwägungen (Leichtigkeit der Berechnung) - das Kapitalwertverfahren in Betracht [1].

Indikator für die Rentabilität einer Investition und damit gleichzeitig Indikator für den Gewinn der Unternehmung ist also der Kapitalwert. Im weiteren ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit die Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen den Kapitalwert einer Investition erhöht und somit das Gewinnziel der Unternehmung fördert.

Abschnitt 2:
Das Sicherheitsziel

Das Gewinnziel der Unternehmung läßt sich bei langfristiger Betrachtung nur verwirklichen, solange der Bestand der Unternehmung gesichert ist. Insofern stellt die Erhaltung des Betriebes ein Minimalziel für jedes auf Dauer angelegte Unternehmen dar [2]. Die Sicherung des Bestandes der Unternehmung ist daher ein wichtiges Ziel im Rahmen des Zielsystems der Unternehmung. Das Sicherheitsstreben geht als ergänzende Bedingung bei der Verfolgung des primären Gewinnziels in den Entscheidungskalkül ein.

"Sicherheit" ist ein theoretischer Begriff, der operationalisiert werden muß. Er soll deshalb in operational definierte Komponenten zerlegt werden.

Der erste hier zu erörternde Aspekt des Sicherheitsziels umfaßt die Vermeidung von Verlustgefahren bei der Vornahme von Investitionen.

---

1) Die Diskussion über die Vorzugswürdigkeit der einzelnen Methoden ist in jüngster Zeit ausgiebig geführt worden. Aus der umfangreichen Literatur zu dieser Frage siehe z. B. BÜCHNER, Robert: Zur Frage der Zweckmäßigkeit des internen Zinsfußes als investitionstheoretisches Auswahlkriterium. In: ZfB 1973 (Jg 43), S. 693 - 710; KILGER, Wolfgang: Zur Kritik am internen Zinsfuß. In: ZfB 1965 (Jg 35), S. 766 - 798; PETERS, G.: Ziele und Methoden der dynamischen Investitionsrechnung. In: ZfB 1971 (Jg 41), S. 335 - 352.

2) Vgl. HAX, Karl: Die Substanzerhaltung der Betriebe. Köln / Opladen 1957 und JACOBS, Otto H.: Auswirkungen der Inflation auf unternehmerische und gesetzgeberische Entscheidungen. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1026 - 1030. Hier: S. 1026.

Investitionsentscheidungen sind stets durch Unsicherheit hinsichtlich des Eintritts der erwarteten Daten gekennzeichnet. In Anbetracht der Sicherheitserfordernisse sind zwei Typen von Investitionen bevorzugt: Erstens diejenigen mit geringer Verlustwahrscheinlichkeit, bei denen also das Eintreffen der Daten weitgehend sicher ist. Zweitens liegen die Präferenzen auf solchen Investitionsobjekten, die im Falle einer erheblichen Fehleinschätzung wichtiger Daten eine schnelle Anpassung an die veränderte Situation zulassen. Das mit der Investitionsentscheidung verbundene Risiko hängt somit maßgeblich vom Grad der Korrigierbarkeit der getroffenen Entscheidung ab.

Für die Möglichkeit zur Korrektur einer Investitionsentscheidung ist in erster Linie die Höhe des Betrages ausschlaggebend, der als Amortisation des in der Investition gebundenen Kapitals wieder in die Unternehmung zurückgeflossen ist. Das Investitionsrisiko, d.h. die Gefahr des Kapitalverlustes auf Grund der Durchführung einer Investition, ist beseitigt, wenn die Anschaffungsausgabe in voller Höhe amortisiert ist.

Die zweite Komponente des Sicherheitsziels besteht in der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit. Die Zahlungsfähigkeit (auch finanzielles Gleichgewicht genannt) beinhaltet die Forderung, daß eine Unternehmung zu jedem Zeitpunkt die zwingend fälligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt erfüllen kann[1]. AURICH und SCHRÖDER[2] sprechen hier von einer "zwangsläufigen" Zielsetzung zur Existenzsicherung: Selbst bei nur kurzfristiger, vorübergehender Zahlungsunfähigkeit ist mit dem Konkurs der Unternehmung zu rechnen[3]. Auch vollbeschäftigte und rentabel arbeitende Unternehmen sind gefährdet, wenn es ihnen nicht gelingt, stets die Zahlungsfähigkeit zu bewahren.

Der dritte hier relevante Gesichtspunkt bezüglich des Sicherheitsstrebens umfaßt die

---

1) Vgl. WITTE, Eberhard: Die Liquiditätspolitik der Unternehmung. Tübingen 1963, S. 3.
2) AURICH, Wolfgang u. SCHROEDER, Hans-Ueli: System der Wachstumsplanung in Unternehmen. München 1972, S. 197f.
3) Für Unternehmen sämtlicher Rechtsformen ist Zahlungsunfähigkeit Konkursgrund (§§ 102 KO), die Überschuldung ist es dagegen nur bei juristischen Personen. (Vgl. §§ 92 AktG, 63 GmbHG und 140 GenG).

Maßnahmen zur Substanzerhaltung, die die Unternehmen vor allem in Zeiten der allgemeinen Geldentwertung ergreifen müssen[1].

In der Handels- und Steuerbilanz ist das Nominalwertprinzip gültig. Der bei diesem Prinzip angewendete Grundsatz "Mark gleich Mark" führt in inflationären Zeiten zum Ausweis und zur Versteuerung von Scheingewinnen[2]. Kann die Unternehmung die Scheingewinne nicht eliminieren, so muß sie an Anteilseigner und Fiskus höhere Zahlungen leisten als im Sinne der Existenzsicherung des Unternehmens gerechtfertigt wäre. Früher oder später entsteht somit eine Finanzierungslücke, die nur im Falle der Geldzufuhr von außen ausgeglichen werden kann. Für einen ungestörten Fortbestand der Unternehmung ist das Eintreten dieser Situation aber unter allen Umständen zu verhindern[3].

Zu den Zielen, die der Staat mit der Vergabe staatlicher Finanzierungshilfen anstrebt, gehört auf keinen Fall die Förderung der Substanzerhaltung. Wollte der Gesetzgeber diese den Unternehmen ermöglichen, so stünden ihm dafür weitaus geeignetere Parameter zur Verfügung. Man darf allerdings nicht übersehen, daß in der Inflation die Unternehmen in der Praxis[4] die finanziellen Investitionshilfen zweckentfremdet als Instrument zur Substanzerhaltung einsetzen. Dieser Aspekt der Einräumung von Investitionsanreizen darf demnach nicht vernachlässigt werden.

---

1) Zu den Formen der Kapital- bzw. Substanzerhaltung siehe BÖRNER, Dietrich: Art. Kapitalerhaltung und Substanzerhaltung. In: HWB Bd 2. Hrsg: E. Grochla u. W. Wittmann. 4. Aufl. Stuttgart 1975, Sp. 2096 - 2113; DERSELBE: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht, a.a.O.; BUSSE VON COLBE, Walther: Art. Substanzerhaltung. In: HWB Bd 3. Hrsg: H. Seischab u. K. Schwantag. 3. Aufl. Stuttgart 1960, Sp. 5310 - 5321; SCHNEIDER, Dieter: Gewinnbesteuerung und Unternehmenserhaltung. In: ZfbF 1971 (Jg 23), S. 566 - 578.

2) Zum Begriff und zum Entstehen des Scheingewinns siehe z. B. BÖRNER, Dietrich: Kapitalerhaltung und Substanzerhaltung, a.a.O.; DERSELBE: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht, a.a.O.; SCHUMACHER, Peter: Scheingewinne beim abnutzbaren Sachanlagevermögen und Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Ausschüttung. In: BFuP 1973 (Jg 25), S. 563 - 576; SIEBEN, Günter: Kritische Würdigung der externen Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung von Scheingewinnen. In: ZfbF 1974 (Jg 26), S. 153 - 168.

3) Vgl. BÖRNER, Dietrich: Kapitalerhaltung und Substanzerhaltung, a.a.O., Sp. 2098.

4) Näheres zum Verhalten der Unternehmer in der Praxis in bezug auf die Verwendung von staatlichen Finanzierungshilfen zur Substanzerhaltung vgl. BIERICH, Marcus: Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis. In: BFuP 1973 (Jg 25), S. 521 - 530 und BIERLE, Klaus: Inflation und Steuer. Auswirkungen und Vorkehrungen im Unternehmensbereich. Bd 13 der "Grundlagen und Praxis des Steuerrechts". Berlin 1974, S. 52ff.

Zu klären bleibt noch die Frage nach der Wahl der (Rechen-)Verfahren, an Hand derer sich die Fördereffekte der staatlichen Finanzierungshilfen auf die oben aufgeführten Komponenten des Sicherheitsziels zeigen lassen.

Am leichtesten fällt die Darstellung der Förderwirkungen bei der Komponente "Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit". Die Beeinflussung dieses Sicherheitsaspektes durch Einräumung finanzieller Investitionshilfen kann ohne Aufstellung irgendwelcher Modelle untersucht werden. Indikator für die Zielwirkungen ist in diesem Falle die rechnerisch einfach feststellbare Veränderung der Liquidität, d.h. des Bestandes an flüssigen Mitteln.

Auch die Förderung der Kapitalamortisation durch die Inanspruchnahme finanzieller Investitionsanreize ist einer quantitativen Analyse zugänglich[1]. Im Hinblick auf die Untersuchung dieser Komponente des Sicherheitsstrebens ist eine ausführliche Erläuterung bezüglich der Auswahl des zu verwendenden Rechenverfahrens erforderlich: Der Begriff "Kapitalamortisation" ist nämlich in zweierlei Ausprägungen anzutreffen.

Beide Begriffsauslegungen lassen sich auf den Grundgedanken zurückführen, daß jede Periodenerfolgsrechnung eine Verteilungsrechnung[2] ist. Ein erwirtschafteter Überschuß (Umsatz minus variable Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben) wird auf Kapitalamortisation (Abschreibung), Fiskus (Ertragsteuern) und Kapitalverzinsung - zu wessen Gunsten auch immer - aufgeteilt.

---

1) Eine numerische Analyse der Fördereffekte führt - zumindest im vorliegenden Fall - zu besseren (weil konkreteren und leichter überprüfbaren) Ergebnissen als etwa "Tendenzaussagen". Eine auf Rechnungen beruhende Analyse ist deshalb vorzuziehen.

2) In dieser Form gilt obige Aussage nur für Kapitalgesellschaften. Bei Personengesellschaften sind die Gesellschafter in ihren Entnahmen nicht auf den Gewinn beschränkt. (Siehe hierzu z. B. KLUGE, Volker: Das Maßgeblichkeitsprinzip. Diss. FU Berlin 1969, S. 88) Für die folgenden Ausführungen soll die Prämisse gesetzt werden, daß die Gesellschafter von Personengesellschaften keine Entnahmen tätigen, die über den Anteil der Kapitalverzinsung am Periodenerfolg hinausgehen. Das Setzen einer solchen Prämisse erscheint unter anderem auch deshalb gerechtfertigt, weil über 90 vH aller Unternehmen lediglich eine Steuerbilanz aufstellen. (Vgl. SCHNEIDER, Dieter: Investition und Finanzierung. Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewißheitstheorie. Bd 4 der Schriftenreihe "Moderne Lehrtexte Wirtschaftswissenschaften". 3. Aufl. Opladen 1974, S. 259).

Bei der "engen" Auslegung des Amortisationsbegriffes steht nur der verrechnete Aufwandsersatz zur Amortisation bereit[1,2]. Bei einer nichtgeförderten Investition werden der Kapitalamortisation nur die Gegenwerte des Aufwandes zugerechnet, die aus dem Ansatz linearer Abschreibungen[3] resultieren.

Bei der "weiten" Begriffsinterpretation werden demgegenüber sowohl verrechneter Aufwand als auch Kapitalverzinsung (versteuerte Periodenüberschüsse) zur Amortisation einer Investition herangezogen.

Den gesamten Betrag der Periodenüberschüsse nach Steuern - wie es etwa beim Pay-Off-Kriterium[4] üblich ist - als Kapitalamortisation zu betrachten, ist aber unhaltbar. Wie das Verhalten der Unternehmer in der Empirie[5] zeigt, wird in aller Regel ein Teil des Jahresgewinns entnommen bzw. ausgeschüttet. Der abfließende Teil steht der Unternehmung aber nicht mehr zu Verfügung. Infolgedessen kann er nicht das Investitionsrisiko senken.

Den entzogenen Gewinn als Amortisation anzusehen, ist nicht nur falsch, sondern auch gefährlich. Das Investitionsrisiko wird hierbei stets zu niedrig eingeschätzt. Die Investition gilt schon als amortisiert, obwohl ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch nicht als verrechneter Aufwand in die Unternehmung zurückgeflossen ist.

Die weite Auslegung des Amortisationsbegriffes ließe sich allenfalls rechtfertigen, wenn man eine Gewinnverwendungs-Hypothese aufstellt, die Regelungen über die Verwendung des Gewinns im Hinblick auf Ausschüttung oder Einbehaltung enthält. Der thesaurierte Betrag ließe sich anteilsmäßig auf die Kapitalamortisation anrechnen. Der Zwang zur Aufstellung von Gewinnverwendungs-Hypothesen ist aber als gravierender Nachteil zu werten. Als generelles Rechenverfahren zur Erfassung des Sicherheitsziels scheint die Amortisationsrechnung in der weiten Fassung kaum geeignet.

---

1) Vgl. Art. Amortisation. o.V. In: Investitionslexikon. Hrsg: W. Lücke. München 1975, S. 5.
2) Diese Definition schließt nicht alle staatlichen Fördermaßnahmen - z. B. nicht die Investitionszulagen - ein. Die Gründe für dieses Vorgehen werden im weiteren Verlauf dieses Gliederungspunktes deutlich.
3) Bedingung hierfür ist selbstverständlich, daß die Leistungs-AfA gemäß § 7 Abs. 1 EStG nicht angewendet wird.
4) Vgl. hierzu KOCH, Helmut: Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsrechnung. Probleme der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie. Wiesbaden 1970, S. 176ff; LÜDER, Klaus: Zur dynamischen Amortisationsrechnung. In: DB 1966 (Jg 16), S. 117 - 121; KILGER, Wolfgang: Kritische Werte in der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung. In: ZfB 1965 (Jg 35), S. 338 - 353.
5) Vgl. z.B. die Ausschüttungsregelung des § 58 Abs. 1 AktG.

Wegen ihrer uneingeschränkten Gültigkeit ist daher die enge Fassung vorzuziehen. Sie ist ohne Modifikationen in gleicher Weise für alle Unternehmen aussagefähig.

Die Wahl der engen Begriffsauslegung ermöglicht es überdies, ein schwerwiegendes Problem bei der Förderung des Sicherheitsziels durch staatliche Finanzierungshilfen offenzulegen: Nicht alle Methoden zur Gewährung finanzieller Investitionshilfen tragen zwangsläufig zu einer Senkung des Investitionsrisikos bei.

Voraussetzung für die Erhöhung der Kapitalamortisation ist, daß vermehrt finanzielle Mittel in der Unternehmung verbleiben. Ein Teil der öffentlichen Hilfen (z. B. Investitionszulagen) erfüllt diese Forderung aber nur bedingt. Das Steuerrecht erzwingt nicht die Thesaurierung dieser Subventionen. Die Gegenwerte dieser Finanzierungshilfen können folglich im Jahr der Vergabe als Gewinnbestandteil der Unternehmung entzogen werden[1]. Diesen im Sinne der bezweckten Förderung unternehmerischer Zielsetzungen fatalen Mangel kann man allerdings durch entsprechende Maßnahmen - wie z. B. durch eine Ausschüttungssperre für diese staatlichen Anreize - abstellen. Die Förderwirkungen, die sich bei diesen Investitionsanreizen im Falle der Thesaurierung der finanziellen Gegenwerte ergeben, sollen deshalb ergänzend analysiert werden.

Bei der in dieser Arbeit zugrunde gelegten engen Amortisationsdefinition (Amortisation kann nur per verrechneten Aufwandsersatz erfolgen) ist - im Gegensatz zur weiten Begriffsauslegung - im Falle der Nichtförderung eine vollständige Amortisation erst am Ende der steuerlichen Abschreibungsdauer möglich[2]. Ist die Abschreibungsdauer zu hoch angesetzt, so verbleibt ein Restbuchwert, der z. B. aus offenen Rücklagen zu kompensieren ist.

Der - wie noch zu zeigen sein wird - im Hinblick auf die Förderung des Sicherheitsziels bedeutsamste Teilbereich der Investitionsanreize, die Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage, läßt die steuerliche Abschreibungsdauer unverändert. Im letzten Jahr der Nutzung ergeben sich durch die Inanspruchnahme finanzieller Investitionshilfen keinerlei Vorteile bezüglich der Kapitalamortisation: Auch ohne die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen besteht zu

---

1) Siehe hierzu das BFH-Urteil VIII 61/71 vom 15.7.1975 (= DB 1975, S. 2352f). Hiernach ist ein in Höhe der gewährten Investitionszulage entzogener Betrag bei den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft einkommensteuerpflichtig.

2) Auch hier gilt die Prämisse der Identität von steuerlicher Abschreibungsdauer und wirtschaftlicher Nutzungsdauer.

diesem Zeitpunkt kein Investitionsrisiko mehr, da die Investition bereits voll als Aufwand verrechnet ist.

Diese Vergünstigungsklasse kann man wohl kaum aus der Untersuchung ausschließen. Man darf deshalb nicht die Verkürzung der Amortisationsdauer als Maßstab für die risikomindernde Wirkung finanzieller Investitionshilfen heranziehen. Statt dessen müssen Risikomaße konstruiert werden, die der Konstanz der Amortisationsdauer bei der Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage Rechnung tragen.

Die Verringerung des Investitionsrisikos läßt sich dabei durch die Anwendung zweier Risikomaße darstellen.

Das erste Risikomaß fußt auf der Untersuchung, um welchen Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kapitalamortisation durch die Ausnutzung staatlicher Finanzierungshilfen im Vergleich zur Nichtförderung ansteigt. Dieser Zeitpunkt soll am Ende der ersten Hälfte der steuerlichen Abschreibungsdauer liegen ($t_{n/2}$). Der Indikator für die Risikominderung ist jener Amortisationsbetrag, der über den verrechneten Aufwandsersatz bei Ansatz linearer Abschreibungen - 50 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten - hinausgeht. Dieser Indikator gibt an, um welchen Betrag das unter Risiko stehende Kapital durch die Inanspruchnahme der staatlichen Finanzierungshilfen gesunken ist (Variante 1).

Zum zweiten kann man der Frage nachgehen, wann ein bestimmter Amortisationsbetrag - in der vorliegenden Arbeit ein Wert von 80 vH - durch den verrechneten Aufwandsersatz bzw. durch verrechneten Aufwandsersatz plus freiwillig thesaurierter Investitionshilfen gedeckt ist. In diesem Falle besteht der Indikator für die Verringerung des Investitionsrisikos in der Verkürzung der Zeitdauer, in der durch die Gewährung staatlicher Investitionsanreize der vorgegebene Amortisationsbetrag von 80 vH erreicht wird im Vergleich zum Fall der Nichtförderung (Variante 2).

Die Auswahl des Rechenverfahrens, an Hand dessen sich die Förderwirkungen staatlicher Finanzierungshilfen auf das Streben nach Substanzerhaltung[1] zeigen lassen, hat

---

1) Die Mehrzahl der hier zur Diskussion stehenden Investitionsanreize wirkt auf Posten der Aktivseite der Bilanz. Die Verfahren der "Geldkapitalerhaltung" beziehen sich dagegen auf die Passivseite. Sie können deshalb vernachlässigt werden.

zunächst von der Frage auszugehen, was eigentlich an "Unternehmenssubstanz" zu erhalten ist[1].

Hierin liegt das Kernproblem aller vorgetragenen Erhaltungskonzeptionen: Den Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten bildet in erster Linie der Umfang, in dem eine Unternehmung Substanzerhaltung betreiben soll. Einig ist man sich lediglich darüber, daß in Zeiten steigender Preise das zur Zeit gültige Nominalwertprinzip als Ausdruck der nominellen Kapitalerhaltung im Hinblick auf die - wie auch immer im speziellen zu definierende - Substanzerhaltung ungenügend ist.

Da sich keine allgemeingültige Ansicht über die "beste / richtige" Erhaltungskonzeption herauskristallisiert hat, stellt sich die Frage, welche Form der Substanzerhaltung zugrunde gelegt werden soll, wenn man eine Wirkungsanalyse der finanziellen Investitionshilfen auf das Ziel der Substanzerhaltung durchführen will. Die Antwort hierauf ist von entscheidender Bedeutung für die Aufstellung der Modelle: Die Erhaltungskonzeption bestimmt die Höhe der inflatorischen Finanzierungslücke.

Für die Untersuchung der Fördereffekte bieten sich zwei Vorgehensweisen an. Beide beruhen auf einer Reihung der Erhaltungsmodelle nach dem Umfang an zu erhaltender Substanz.

Die erste Möglichkeit besteht darin, die vom Umfang her gesehen weitestreichende Erhaltungsmethode zu wählen und entsprechende Schlußfolgerungen für die übrigen Erhaltungskonzeptionen daraus abzuleiten.

---

1) Damit ist implizit ausgedrückt, daß die Substanzerhaltung erforderlich ist. Die Problematik der Substanzerhaltung besteht nämlich nur im Falle der Eigenkapitalfinanzierung. Bei Fremdkapitalfinanzierung erzielen die Unternehmen Inflationsgewinne, die sie mit Inflationsverlusten aufrechnen können. Die in dieser Arbeit untersuchten Investitionsanreize beziehen sich stets auf das Anlagevermögen. In der Praxis gelten bezüglich des Anlagevermögens aber bestimmte Finanzierungsregeln. So schreibt z.B. die "goldene Bilanzregel" vor, daß das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt sein soll. Aus der Gültigkeit dieser Regeln ist die große Bedeutung des Substanzerhaltungs-Problems für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu erklären. Vgl. hierzu auch SCHUHMACHER, Peter: a.a.O., S. 566; SIEBEN, Günter u. SCHILDBACH, Thomas: Substanzerhaltung und anteilige Fremdfinanzierung. Ein Beitrag zur Behandlung des Schuldenproblems im Jahresabschluß bei Geldentwertung. In: BFuP 1973 (Jg 25), S. 577 - 592. Hier: S. 582; BOECKEN, Bernd: Nominalwertprinzip und Substanzerhaltung. In: DB 1974 (Jg 27), S. 881 - 885. Hier: S. 884.

Zweitens kann man umgekehrt verfahren: Man verwendet diejenige Konzeption, die von den zur Auswahl stehenden Verfahren den geringsten Umfang an zu erhaltener Substanz beinhaltet. Die hieraus gewonnenen Ergebnisse sind dann für weiterreichende Erhaltungsmodelle zu relativieren.

Für die vorliegende Arbeit empfiehlt sich die letztgenannte Alternative. Das hat folgenden Grund:

Die weiterreichenden Konzeptionen verlangen je nach spezieller Ausgestaltung die Erhaltung der "wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit"[1] oder die Wahrung der "relativen Werterhaltung in der Gesamtwirtschaft"[2]. Ungeachtet der Berechtigung dieser Forderung - beteiligt sich z. B. die Unternehmung nicht am Branchenwachstum, so könnte sie über kurz oder lang durch die Marktmacht der Konkurrenz gefährdet werden - sind die Schwierigkeiten einer exakten Messung bei diesen Formen der Substanzerhaltung nahezu unüberwindbar.

Unterstellt man dagegen in den Modellrechnungen eine Erhaltungskonzeption, die sich lediglich mit der reproduktiven oder leistungsmäßigen Unternehmenserhaltung bescheidet, in der mengenmäßig und qualitätsmäßig (mindestens) die gleiche Produktionsleistung sicherzustellen ist[3], dann kann man die Analyse auf die Bildung partialanalytischer Investitionsketten[4] leistungsgleicher Wirtschaftsgüter oder Wirtschaftsgütergruppen beschränken. Ein solches partialanalytisches Vorgehen korrespondiert zudem mit der Vergabepraxis bei den staatlichen Finanzierungshilfen, mit denen in der Regel nur ein bestimmter Teil der unternehmerischen Investitionen gefördert wird.

---

1) SCHNEIDER, Dieter: Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung. In: ZfbF 1968 (Jg 20), S. 1 - 29. Hier: S. 10.
2) SCHMIDT, Fritz: Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. 1929. Neudruck Wiesbaden 1951, S. 146.
3) Vgl. HAX, Karl: a.a.O., S. 19.
4) Die Bildung von Investitionsketten ist nur möglich, wenn gleichartige oder gar identische Ersatzinvestitionen vorgenommen werden können. Zur Entgegnung auf die üblicherweise gegenüber Ersatzinvestitionen vorgetragenen Einwendungen und Vorbehalte speziell unter dem Gesichtspunkt der Substanzerhaltung siehe BÖRNER, Dietrich: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht, a.a.O., S. 248 Fußnote 3.

Die Aufstellung von mehrperiodischen Investitionsketten bildet demnach die Grundlage der Untersuchung, ob sich mit der Inanspruchnahme und erhaltungsspezifischen Verwendung der staatlichen Finanzierungshilfen die Substanzerhaltung der Betriebe fördern oder gar verwirklichen läßt. Es ist der Frage nachzugehen, ob die Nominalkapitalvermehrung durch finanzielle Investitionshilfen ausreicht, um die Verteuerung von Ersatzwirtschaftsgütern auszugleichen. M.a.W.: Es ist zu prüfen, ob die Unternehmung durch die Ausnutzung der sich bietenden Investitionshilfen die inflatorische Finanzierungslücke für Ersatzinvestitionen schließen kann[1].

---

1) Die inflatorische Finanzierungslücke entsteht dadurch, daß in Inflationszeiten die bisherige Substanz nicht durch die Gegenwerte des verrechneten Aufwands, sondern nur durch einen Einsatz zusätzlicher Finanzierungsmittel wiederbeschafft werden kann. Unter der "inflatorischen Finanzierungslücke" versteht man daher die Differenz zwischen den durch die Inflation gestiegenen Wiederbeschaffungskosten und den ursprünglichen Investitionsausgaben. Vgl. hierzu SCHNEIDER, Dieter: Bestimmungsgründe des Substanzverzehrs durch Scheingewinn - Besteuerung. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1073 - 1078. Hier: S. 1076.

Kapitel 2:

Die Beeinflussung der unternehmerischen Zielsetzungen durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen

Abschnitt 1:

Beim Gewinnziel

Um die Rentabilitätseffekte der staatlichen Finanzierungshilfen besonders deutlich herauszuarbeiten, wird zunächst der Fall der sicheren, einwertigen Erwartungen unterstellt. Erst im hieran anschließenden Abschnitt 2 erfolgt explizit die Berücksichtigung der Unsicherheit.

1 Grundlagen der Untersuchung

11 Die Aufstellung des Kapitalwertkriteriums

Investitionen lassen sich durch Einnahmen und Ausgaben charakterisieren, die im Zeitablauf nach Größe, Dauer und zeitlichem Anfall unterschiedlich sein können[1]. Die einzelnen Beträge sind nur dann miteinander vergleichbar, wenn das Zeitelement in der Rechnung ausgeschaltet ist. Bei der Kapitalwertmethode wird ihre Vergleichbarkeit dadurch hergestellt, daß alle Zahlungen mit einem Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten (i_k) auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Durchführung der Investition abgezinst werden.

Darüber hinaus sind Einnahmen und Ausgaben noch mit einem zweiten Kalkulationszinsfuß (i_i) abzuzinsen[2]. In diesem Diskontierungsfaktor kommt die Inflation zum Ausdruck. Auf Grund der fortschreitenden Geldentwertung verkörpert nämlich eine frühe Einnahme eine größere Kaufkraft als eine gleich große spätere Einnahme. Die

---

1) Außer Betracht bleiben die "imponderablen Faktoren", d.h. jene Faktoren, die nicht quantifizierbar sind. Unter Umständen kommt ihnen jedoch eine entscheidende Bedeutung bei der Prüfung der Vorzugswürdigkeit einer Investition zu. Vgl. vor allem SCHNEIDER, Erich: Wirtschaftlichkeitsrechnung. 8. Aufl. Tübingen / Zürich 1973, S. 138ff.

2) Zum Verfahren, in Kapitalwertmodellen mit zwei Kalkulationszinsfüßen zu rechnen, siehe z. B. BLOHM, Hans u. LÜDER, Klaus: Investition - Schwachstellen im Investitionsbereich des Industriebetriebes und Wege zu ihrer Beseitigung. 3. Aufl. München 1974, S. 101 und NIEMANN, Joachim: Die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Investition anhand ihres Kapitalwertes unter Berücksichtigung von Preis- und Geldwertschwankungen. Diss. Mainz 1970, S. 101.

Einbeziehung der Geldwertverschlechterung in Wirtschaftlichkeitsrechnungen ist daher unumgänglich[1]. Nur so ist gewährleistet, daß "Zahlungsgrößen gleicher Kaufkraft"[2] aneinandergereiht werden können.

In den folgenden kapitaltheoretischen Modellen sind zwei vereinfachende Prämissen gesetzt: Erstens soll die Geldentwertung unbegrenzt andauern und jährlich konstant 6 vH betragen. Zweitens sollen gleichermaßen Einnahmen und Ausgaben um diese Inflationierungsrate zunehmen.

Bei den Ausgaben sind neben denen, die durch den Produktionsprozeß einschließlich Beschaffung und Absatz bedingt sind, noch diejenigen zu erfassen, die auf Grund der Besteuerung an den Fiskus abgeführt werden müssen. Eine Investition wird also nur dann als vorteilhaft betrachtet, wenn die Nettoperiodenüberschüsse neben einer Rückgewinnung der Anschaffungsausgabe mindestens eine Verzinsung des Kapitals in Höhe der Kapitalkosten unter Einbezug der Steuern gewährleisten[3]. Eine derartige Erfassung der Steuern im Kapitalwertmodell als Ausgaben ("Nettomethode") ermöglicht es vor allem, die steuerlichen Wirkungen der Einräumung finanzieller Investitionshilfen auf die Höhe der Kapitalwerte quantitativ exakt zu bestimmen[4]. Beim "Bruttoverfahren"[5] hingegen bewirkt die Besteuerung eine Erhöhung bzw. die Vergabe von Subventionen - z. B. in Form der in dieser Arbeit zu diskutierenden staatlichen Finanzierungshilfen - eine Senkung des Kalkulationszinsfußes. Exakte

---

1) Vgl. POENSGEN, O.H. u. STRAUB, H.: Inflation und Investitionsentscheidung. In: ZfB 1974 (Jg 44), S. 785 - 810; RÜCKLE, Dieter: Zielfunktion und Rechengrößen der Investitionsrechnung. In: Der oesterreichische Betriebswirt 1970 (Jg 20), S. 39 - 76; KRAUSE, Wolfgang: a.a.O., S. 166.

2) BÜSCHGEN, Hans E.: Investition und Finanzierung im Zeichen von Geldwertverschlechterung. In: Wpg 1974 (Jg 27), S. 10 - 19. Hier: S. 11.

3) Vgl. JOHN, Gerd: Art. Investitionen und Besteuerung. In: HWStR Bd 1. Hrsg: W. Hartz u.a. München/Bonn 1972, S. 616 - 619.

4) Zu den Befürwortern der Nettomethode zählen u. a. WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Bd II 2. Halbband, a.a.O., S. 198ff; SCHNEIDER, Dieter: Theorie und Praxis der Unternehmensbesteuerung. In: ZfbF 1967 (Jg 19), S. 206 - 230; SWOBODA, Peter: Der Einfluß der steuerlichen Abschreibungspolitik auf betriebliche Investitionsentscheidungen. In: ZfbF 1964 (Jg 16), S. 414 - 429.

5) Die Bruttomethode wird u. a. angewendet von MERTENS, Peter: Ertragsteuerwirkungen auf die Investitionsfinanzierung - ihre Berücksichtigung in der Investitionsrechnung. In: ZfbF 1962 (Jg 14), S. 570 - 588; NEBE, Hartmut: Die Investitionsentscheidung unter dem Einfluß des gespaltenen Körperschaftsteuer-Tarifs. In: BFuP 1970 (Jg 22), S. 157 - 178; HICKISCH, Gerd: Gewinnsteuerüberwälzung und Investition. In: ZfB 1973 (Jg 43), S. 491 - 506.

Angaben über die durch finanzielle Investitionshilfen veranlaßten Kapitalwerterhöhungen lassen sich mit dieser Methode nicht machen. Die Bruttomethode ist daher - zumindest für diese Untersuchung[1] - unbrauchbar.

Als nächstes Problem ist zu klären, welche Steuerarten im Nettokalkulationszinsfuß zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie zum Ansatz gelangen sollen.

Ein Kapitalwertmodell unter Einbezug der Steuern müßte alle Steuern umfassen, die das Ergebnis der Investitionsrechnung beeinflussen können[2]. Auf eine derartige vollständige Erfassung aller Steuerarten kann man jedoch verzichten. Unberücksichtigt bleiben diejenigen Steuerarten, die nur geringe Bedeutung für die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsrechnungen haben. Überdies sind bei diesen Steuerarten zahlreiche Probleme hinsichtlich der Feststellung der Höhe der Bemessungsgrundlage und eines einheitlichen Steuertarifs anzutreffen. Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- Vermögensteuer[3]. Obwohl die Vermögensteuer - nicht zuletzt wegen der Nichtabzugsfähigkeit bei der Einkommensteuerermittlung - die Unternehmen erheblich belastet[4], braucht sie hier nicht beachtet zu werden. Es besteht nämlich keine Interdependenz zwischen staatlichen Finanzierungshilfen und der Vermögensteuer. Eine steuerrechtliche Verknüpfung der finanziellen Investitionsanreize findet allein mit den Ertragsteuern statt[5].
- Gewerbekapitalsteuer. Ihre geringe absolute Höhe (Steuermeßzahl von 2 vT x Hebesatz) gestattet es, sie in Wirtschaftlichkeitsrechnungen zu vernachlässigen. Hinzu kommt das Problem der Festlegung eines allgemeingültigen Hebesatzes.

---

1) HEIGL hält das Bruttoverfahren als "vom Denkansatz her für unvertretbar". (Vgl. HEIGL, Anton: Zur betriebswirtschaftlichen Planung der Besitzsteuerbelastung. In: FR 1970 (Jg 25), S. 53 - 60, 87 - 91, 113 - 120. Hier: S. 113, Fußnote).
2) Einen solchen Versuch hat BREUKER unternommen. (Vgl. BREUKER, Peter: Besitzsteuerliche Korrekturen im Rahmen des investitionstheoretischen Kapitalwertmodells. In: StuW 1972 (Jg 49 (3)), S. 239 - 248).
3) Siehe Vermögensteuergesetz vom 17. 4. 1974 (BGBl I S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974 (BGBl I S. 3610).
4) Siehe hierzu ROSE, Gerd: Ärgernis Substanzbesteuerung. Betriebswirtschaftliche Untersuchungen zur Belastung gewerblicher Betriebe mit periodischen Substanzsteuern ab 1975. In: FR 1975 (Jg 57 (30)), S. 77 - 82.
5) Die einzige Ausnahme hiervon bildet die Umsatzsteuerpräferenz in Berlin.

- Lohnsummensteuer. Die Berücksichtigung der Lohnsummensteuer bereitet deshalb besondere Schwierigkeiten, weil in den einzelnen Bundesländern und Gemeinden unterschiedliche Regelungen für ihre Erhebung gelten. So wird z. B. in Baden-Württemberg und im Saarland keine Lohnsummensteuer erhoben, während in Rheinland - Pfalz Sonderregelungen für lohnintensive Betriebe existieren[1]

Übrig bleiben demnach lediglich

- Einkommensteuer (Symbol: s_e). Hier sind die laut EStG 1975 gültigen Tarife angesetzt. Zu beachten ist, daß mit der Einführung der neuen Tarife die Ergänzungsabgabe nicht mehr erhoben wird. Neben der Einkommensteuer ist die Kirchensteuer in Höhe von 9 vH in Ansatz gebracht[2]. Die Kirchensteuer knüpft indirekt an den Ertrag als Bemessungsgrundlage an. Sie kann bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrages als Sonderausgabe abgezogen werden.
- Körperschaftsteuer (Symbol: s_e). Ihr unterliegen die juristischen Personen, in erster Linie also Kapitalgesellschaften. Kennzeichnend für die Körperschaftsteuer ist der gespaltene Tarif für ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne. Laut KStG 1968[3] betragen die jeweiligen Steuersätze 15 vH für ausgeschüttete und 51 vH für einbehaltene Gewinne. Im Gegensatz zur Einkommensteuer besitzt für die Körperschaftsteuer die Ergänzungsabgabe noch immer Gültigkeit. Die Ergänzungsabgabe ist folglich bei der Bestimmung der Körperschaftsteuerbelastung zu erfassen.
- Gewerbeertragsteuer[4] (Symbol: s_{gew}). Die Bemessungsgrundlage für die Gewerbeertragsteuer ist der gewerbesteuerpflichtige Gewinn. Aus Vereinfachungsgründen sind hier der gewerbesteuerliche und der einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Gewinn identisch, vorausgesetzt, daß keine langfristigen Schuldzinsen anfallen. Den Steuersatz erhält man aus dem Produkt der Steuermeßzahl von 5 vH

---

1) Einzelheiten siehe bei SCHNEIDER, Dieter: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung. Bd 8 der Schriftenreihe "Moderne Lehrtexte:Wirtschaftswissenschaften". Opladen 1974, S. 169.

2) Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EStG 1975 sind teilweise Senkungen der Kirchensteuersätze erfolgt, um zu einer Vereinheitlichung der Kirchensteuerbelastungen in der Bundesrepublik beizutragen. Vgl. KRAWITZ, Norbert: Steuern und Finanzpolitik der Kapitalgesellschaften. Eine Analyse des geltenden Steuerrechts und finanzpolitisch relevanter Reformvorschläge. Frankfurt / Zürich 1975, S. 223.

3) Da das Inkrafttreten des neuen KStG noch nicht abzusehen ist, sind im folgenden die bisher geltenden Körperschaftsteuersätze zugrundegelegt. Zum neuen KStG vgl. ENTWURF EINES DRITTEN STEUERREFORMGESETZES. BR - Dr. 700/73, S. 169ff.

4) Gewerbeertragsteuergesetz laut Gewerbesteuergesetz idF vom 15. 8. 1974 (BGBl I S. 1972).

und dem Hebesatz, der hier mit 300 vH[1] angenommen wird[2]. Die Gewerbesteuererschuld verringert ihre eigene Bemessungsgrundlage. Die effektive Belastung beträgt daher nur 13,04 vH[3].

Die Gewerbesteuerzahlung vermindert als Betriebsausgabe den Gewinn der Personen- oder Kapitalgesellschaft. Die gesamte Ertragsteuerbelastung der Unternehmen ist demnach geringer als die Summe aus den beiden Steuerarten. Die Ertragsteuerbelastung beträgt folglich

$$(1) \qquad s = s_e + s_{gew} - s_e \cdot s_{gew};$$

Zu klären bleibt noch die Frage, in welcher Höhe die oben aufgeführten Steuerarten im Investitionskalkül zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Ertragsteuerbelastung[4] der einzelnen Unternehmen liegen beträchtliche Unterschiede vor. Dies mögen folgende Tabellen verdeutlichen:

Tab. 5: Ertragsteuerbelastungen der einkommensteuerpflichtigen Personengesellschaften

Einkommensteuersatz (vH)	22	30	40	56
Ertragsteuersatz (vH)	33,48	40,73	49,63	63,57

Tab. 6: Ertragsteuerbelastungen der Kapitalgesellschaften

Ausschüttungssatz (vH)	0	20	50	80	100
Ertragsteuersatz (vH)	58,72	55,41	49,32	41,31	34,40

1) Der gewogene durchschnittliche Hebesatz betrug 1973 für die Gewerbeertragsteuer 307 vH. Siehe hierzu REALSTEUERVERGLEICH 1973 - Istaufkommen, Grunderträge, Hebesätze der Realsteuern. In: Wirtschaft und Statistik 1974, S. 673 - 677. Hier: S. 675.

2) Der gewerbesteuerliche Freibetrag infolge des Staffeltarifs für die ersten DM 16 800 des Gewerbeertrags bleibt unberücksichtigt. (Siehe hierzu § 11 Abs. 2 GewStG).

3) Vgl. WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd II 2. Halbband, a.a.O., S. 210.

4) Näheres zur Steuerbelastung der Unternehmungen siehe vor allem bei ROSE, Gerd: Die Steuerbelastung der Unternehmung. Grundzüge der Teilsteuerrechnung. Bd 1 der Schriftenreihe "Besteuerung der Unternehmung". Hrsg: G. Rose. Wiesbaden 1973; DERSELBE: Untersuchung über die Steuerbelastung der Unternehmung. In: DB 1968 (Jg 23), Beilage Nr. 7, S. 1 - 12; DERSELBE: Neueste Teilsteuersätze unter Berücksichtigung der Herabsetzung des Vermögensteuersatzes. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1132 - 1133.

Die Ertragsteuerbelastungen variieren in einem derartigen Ausmaß, daß der Ansatz eines allgemeingültigen Steuersatzes nicht möglich ist. Man kommt nicht umhin, bei der quantitativen Analyse des Rentabilitätseffektes von staatlichen Finanzierungshilfen mit alternativen Werten für die Ertragsteuerbelastung zu rechnen. Um die Rechnungen nicht unnötig zu komplizieren, wird mit abgerundeten Ertragsteuersätzen gerechnet. Es gelangen folgende Sätze zur Anwendung:

- 35 vH als typisch für Unternehmen, die entweder 100 vH des Gewinns ausschütten bzw. für die der Tarif der unteren Proportionalzone des Einkommensteuerrechts gilt,
- 50 vH als typisch für Unternehmen, die 50 vH des Gewinns ausschütten bzw. deren Einkommensteuersatz bei 40 vH liegt,
- 60 vH als typisch für Unternehmen, die den gesamten Gewinn ausschütten bzw. dem höchsten Einkommensteuersatz unterliegen.

Bei der Aufstellung des Kapitalwertkriteriums im Steuerfall ist weiterhin zu beachten, daß die Periodenüberschüsse nicht als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der Besteuerung unterliegen, sondern als Differenz zwischen den vollständig ertragsteuerpflichtigen Erträgen und den steuerlich verrechneten Aufwendungen. Für das Kapitalwertmodell ergeben sich daraus zwei Konsequenzen: Erstens muß man eine Vorschrift finden, die es gestattet, Einnahmen und Ausgaben mit Erträgen und Aufwendungen vergleichbar zu machen. Diese Vergleichbarkeit soll im weiteren durch die Prämisse hergestellt werden, daß Einnahmen und Ausgaben mit periodenechten Erträgen und Aufwendungen identisch sind. Zweitens ist zu berücksichtigen, daß laut Vorschriften zur Gewinnermittlung die Steuerbemessungsgrundlage "Gewinn" um die steuerlich erlaubten Absetzungen, wie z. B. die AfA, gekürzt werden darf.

Das Kapitalwertmodell im Falle der Eigenkapitalfinanzierung

Aus Vereinfachungsgründen ist die Annahme getroffen, daß die Einnahmenüberschüsse (also periodengerechte Erträge minus periodengerechte Aufwendungen) am Ende der Periode anfallen. Sie sind deshalb um den Geldentwertungssatz der laufenden Periode erhöht. Andererseits sind sie sowohl mit dem Abzinsungsfaktor für die Kapitalkosten als auch mit dem Abzinsungsfaktor für die Inflation zu diskontieren.

Bei der Bestimmung der Höhe der Kapitalkosten ist zu beachten, daß bei einer eigenkapitalfinanzierten Investition ein Nettokalkulationszinsfuß anzusetzen ist[1]:

$$(2) \quad i_s = (1-s)\, i_k ;$$

Unter der Voraussetzung der Kaufkraftkonstanz der Periodenüberschüsse ergibt sich bei Anwendung der Nettomethode der Kapitalwert einer eigenkapitalfinanzierten Investition[2] als[3]

$$(3) \quad K_s = -A_o + \frac{(e_1 - a_1)(1+i_i)^1 - s\left[(e_1 - a_1)(1+i_i)^1 - stA_1\right]}{(1+i_s)^1 (1+i_i)^1}$$

$$+ \frac{(e_2 - a_2)(1+i_i)^2 - s\left[(e_2 - a_2)(1+i_i)^2 - stA_2\right]}{(1+i_s)^2 (1+i_i)^2}$$

$$+ \cdots \frac{(e_n - a_n)(1+i_i)^n - s\left[(e_n - a_n)(1+i_i)^n - stA_n\right]}{(1+i_s)^n (1+i_i)^n}$$

$$(4) \quad K_s = -A_o + \frac{(1-s)\sum_{t=1}^{n}(e_t - a_t)}{(1+i_s)^n} + \frac{s \cdot \sum_{t=1}^{n} stA_t}{(1+i_s)^n (1+i_i)^n} ;$$

---

1) Auf die Erörterung der Probleme beim Ansatz eines Kalkulationszinsfußes ist hier verzichtet worden. Näheres siehe z.B. bei HEIGL, Anton u. MELCHER, Günther - Herbert: Betriebliche Steuerpolitik - Ertragsteuerplanung. Köln 1974, S. 24ff und HABERSTOCK, Lothar: Zum Ansatz des Kalkulationszinsfußes vor und nach Steuer in investitionstheoretischen Partialmodellen. In: ZfbF 1970 (Jg 22), S. 510 - 516.

2) Aus Vereinfachungsgründen sei hier auf die explizite Berücksichtigung des Restverkauferlöses verzichtet. In Ansatz gebracht wird der Restverkauferlös z.B. von SWOBODA und ALBACH. (Vgl. SWOBODA, Peter: Der Einfluß der steuerlichen Abschreibungspolitik auf betriebliche Investitionsentscheidungen, a.a.O., S. 416f. und ALBACH, Horst: Steuersystem und unternehmerische Investitionspolitik. Wiesbaden 1970, S. 31ff).

3) Die Symbole haben folgende Bedeutung:
   K_s ... Kapitalwert im Steuerfall bei Eigenkapitalfinanzierung
   e_t ... Einnahmen pro Periode = periodengerechte Erträge
   a_t ... Ausgaben pro Periode = periodengerechte Aufwendungen
   s ... Ertragsteuersatz
   stA_t ... steuerlich erlaubte Absetzungen von der Bemessungsgrundlage "Gewinn"
   n ... Nutzungsdauer (wirtschaftliche Nutzungsdauer = steuerliche Abschreibungsdauer)
   i_s ... Nettokalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten
   i_i ... Diskontierungsfaktor für die Inflation
   A_o ... Anschaffungsausgabe = Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Das Kapitalwertmodell im Falle der Fremdkapitalfinanzierung

Als vereinfachende Prämisse wird unterstellt, daß Laufzeit des Kredits und wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. steuerliche Abschreibungsdauer identisch sind. Die lineare Abschreibung entspricht in diesem Falle dem jährlichen Tilgungsbetrag[1]. Die jährliche Zinsbelastung der Unternehmung sinkt also im Zeitablauf. Bei der Einkommensteuerermittlung darf der Steuerpflichtige die Zinsbeträge als Betriebsausgaben vom steuerpflichtigen Gewinn abziehen. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer sind sie hingegen gemäß § 8 Ziff. 1 GewStG wieder hinzuzurechnen, da sie im gewerbesteuerlichen Sinn langfristigen Charakter aufweisen[2]. Im Falle der Fremdkapitalfinanzierung ist wegen der unterschiedlichen Höhe der Bemessungsgrundlage von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer die gemeinsame Erfassung beider Steuerarten in einem gemeinsamen Multifaktor s nicht mehr zulässig[3].

Bei Anwendung der Formeln (1) und (4) ergibt sich der Kapitalwert einer Investition im Falle der reinen Fremdkapitalfinanzierung demnach als[4]:

---

1) In der Praxis wird häufig mit Annuitäten gerechnet, um die jährliche Belastung der Unternehmung aus Tilgung und Zinsleistung konstant zu halten.
2) Der langfristige Charakter liegt vor, wenn die Schuldzinsen aus Krediten stammen, die der Unternehmung länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Diese Bedingung ist in den folgenden Kapitalwertberechnungen erfüllt. Es werden nur Kredite mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren betrachtet.
3) In der Literatur ist die Meinung zu finden, daß man auch bei einer fremdkapitalfinanzierten Investition die steuerlichen Wirkungen durch Bildung eines Nettokalkulationsfußes hinreichend berücksichtigen könne. Diese Methode erscheint aber angesichts der obigen Überlegungen als zu ungenau. Dieses groben Rechenverfahrens bedienen sich z.B. MOXTER, Adolf: Die Bestimmung des Kalkulationszinsfußes bei Investitionsentscheidungen. In: ZfbF 1961 (Jg 13), S. 186 - 201; SCHAUB, Günter: Die Bestimmung des Kalkulationszinsfußes bei Investitionsentscheidungen auf Grund der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der Unternehmer. Bd 10 der Schriftenreihe "Bankwirtschaftliche Sonderveröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln". Hrsg: H. Rittershausen u.a. Köln 1968, S. 105; MOZER, Klaus: Der Kapitalzinsfuß unter Berücksichtigung der Erfolgsteuern bei Publikumskapitalgesellschaften, insbesondere im deutschen und amerikanischen Steuersystem. Diss. TU Berlin 1972, S. 44ff.
4) Neue Symbole:
K_{sF} ... Kapitalwert im Steuerfall bei vollständiger Fremdfinanzierung
s_{gew} ... Gewerbeertragsteuersatz
s_e ... Einkommen- bzw. Körperschaftsteuersatz
Z_t^e ... zu zahlende Fremdkapitalzinsen

$$(5)\quad K_{sF} = -A_o + \sum_{t=1}^{n} \frac{(e_t - a_t)\ (1+i_i)^n}{(1+i_k)^n\ (1+i_i)^n} -$$

$$\sum_{t=1}^{n} \frac{s_{gew}\ \left[(e_t - a_t)\ (1+i_i)^n - stA_t\right]}{(1+i_k)^n\ (1+i_i)^n} -$$

$$\sum_{t=1}^{n} s_e \frac{\left[(e_t - a_t)\ (1+i_i)^n - stA_t - Z_t - s_{gew}\ \left[(e_t - a_t)(1+i_i)^n - stA_t\right]\right]}{(1+i_k)^n\ (1+i_i)^n}$$

Nach Umformungen läßt sich obige Formel vereinfachen zu

$$(6)\quad K_{sF} = -A_o + (1-s) \sum_{t=1}^{n} \frac{(e_t - a_t)}{(1+i_k)^n} + s \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{stA_t}{(1+i_k)^n\ (1+i_i)^n}$$

$$+ s_e \sum_{t=1}^{n} \frac{Z_t}{(1+i_k)^n\ (1+i_i)^n} \quad ;$$

12 Die Bestimmung des Rentabilitätseffektes von staatlichen Finanzierungshilfen mittels Kapitalwertvergleiche

Einzelne Investitionsprojekte gelten dann als vorteilhaft, wenn sie einen Kapitalwert aufweisen, der nicht kleiner als Null ist. Existieren für die Unternehmung mehrere sich gegenseitig ausschließende Investitionen mit positiven Kapitalwerten, so ist jener Investition der Vorzug zu geben, für die sich der höchste Kapitalwert errechnet.

Gewährt der Staat zur Steigerung der Rentabilität von Investitionen Finanzierungshilfen und werden diese von den Unternehmungen ausgenutzt, so ändern sich die Kapitalwerte im Vergleich zum Falle der Nichtbegünstigung. Ordnet man die Investitionsalternativen nach der Höhe ihrer Kapitalwerte, so erreichen die geförderten Investitionen ceteris paribus durch die Inanspruchnahme der finanziellen Investitionshilfen einen höheren Rang in der Reihenfolge. Will man das theoretisch verdeutlichen, so muß man für jede Investition in einem Kapitalwertvergleich die Kapitalwerterhöhungen bestimmen, die sich auf Grund der Ausnutzung der vom Staate eingeräumten Finanzierungshilfen ergeben. Den Ausgangspunkt eines solchen Ver-

gleichs bildet dabei stets der Kapitalwert, der sich ohne staatliche Förderung ermitteln läßt.

Selbstverständlich variiert die Erhöhung der Kapitalwerte in Abhängigkeit von den verschiedenen Fördermaßnahmen. Im folgenden ist daher zu untersuchen, inwieweit die verschiedenen Methoden zur Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen die Kapitalwerte von Investitionen erhöhen.

2 Die quantitative Bestimmung des Rentabilitätseffektes einzelner staatlicher Finanzierungshilfen

Unter diesem Gliederungspunkt erfolgt zunächst aus naheliegenden Gründen eine isolierte Betrachtung der Förderwirkung, die jeweils aus der alleinigen Inanspruchnahme einer staatlichen Finanzierungshilfe resultiert. Erst im hieran anschließenden Gliederungspunkt 3 wird die für unternehmerische Investitionsentscheidungen wesentlich bedeutsamere Frage behandelt, welche Kapitalwerterhöhungen sich bei der gemeinsamen Ausnutzung aller subventionsrechtlich möglichen bzw. zulässigen Investitionshilfen ergeben.

Ausgangspunkt aller folgenden Rechnungen ist ein Investitionsobjekt mit einer Anschaffungsausgabe von $A_o = 100$. Die erzielten Kapitalwerterhöhungen lassen sich somit in Prozentsätzen der Anschaffungsausgabe ausdrücken und unmittelbar miteinander vergleichen. Da der Diskontierungsfaktor für die Inflation (i_i) mit 0,06 einen konstanten Wert annehmen soll, sind variable Größen dann nach den Gegebenheiten des Einzelfalls die übrigen Bestimmungsgrößen der Höhe eines Kapitalwertes (n, s, AfA_t und i_s).

21 Bei den steuerlichen Erleichterungen

Die im folgenden ermittelten Werte für die Kapitalwertsteigerungen durch die Inanspruchnahme finanzieller Investitionsanreize haben nur Gültigkeit, wenn bestimmte Prämissen eingehalten werden.

Generelle Voraussetzung für die Fördereffekte der steuerlichen Erleichterungen ist die Gewinnerzielung[1] seitens des Steuerpflichtigen. Der Gewinn als Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern stellt den Anknüpfungspunkt der steuerlichen Erleichterungen dar. Erwirtschaftet die Unternehmung keinen Gewinn, so bleibt ihr die Ausnutzung steuerlicher Erleichterungen verwehrt. M.a.W.: Wer eine ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage von Null ermittelt, setzt in seinen Wirtschaftlichkeitsrechnungen einen Ertragsteuersatz von s = 0 an. Der Steuerpflichtige erhält folglich bei der Inanspruchnahme steuerlicher Erleichterungen automatisch eine Kapitalwerterhöhung von Null.

Für den wichtigsten Teilbereich der steuerlichen Erleichterungen - die Zusatzabschreibungen in Form von erhöhten Absetzungs- und steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten - gilt die Bedingung der Gewinnerzielung in einer eingeengten Fassung. Bei diesen Steuervergünstigungen erstreckt sich die Prosperitätsbedingung nicht auf das Gesamtunternehmen, sondern auf den Betrieb, dem das geförderte Wirtschaftsgut zugeht. § 7a Abs. 6 EStG schreibt nämlich vor, daß erhöhte Absetzungen und steuerliche Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes bei diesem Betrieb führen dürfen (Verlustklausel)[2].

Bei den übrigen Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage (z.B. § 6b EStG) besteht die Möglichkeit, den in einem Betrieb entstandenen Verlust im Wege des horizontalen Verlustausgleichs[3] mit Gewinnen aus anderen Betrieben aufzurechnen. Überdies kann hierbei der Steuerpflichtige die Regelung des § 10d EStG anwenden: Laut dieser gesetzlichen Vorschrift ist ein Verlustvortrag gestattet. Allerdings ist eine zeitliche Begrenzung von fünf Jahren zu beachten. In diesem Falle braucht der Steuerpflichtige die Prosperitätsbedingung nicht unbedingt in dem Veranlagungszeitraum zu erfüllen, in dem er die staatliche Finanzierungshilfe ausnutzen will.

1) Wegen der weitaus größeren empirischen Bedeutung der steuerlichen Erleichterungen im Bereich der Einkommensteuer beziehen sich die obigen Ausführungen lediglich auf die Einkommensteuer. Ähnliche Überlegungen gelten aber auch für die Umsatzsteuer: Der Steuerpflichtige kann Umsatzsteuererleichterungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn er einen Umsatz erzielt.

2) Ausgenommen von dieser Verlustklausel ist lediglich die Errichtung oder Veränderung von Bauten in Berlin gemäß § 53 Abs. 3 EStG.

3) Zu den Verfahren des Verlustausgleichs siehe KRAWITZ, Norbert: Die betriebswirtschaftliche Problematik des Verlustausgleichs und des Verlustabzugs und die Beurteilung von Verbesserungsvorschlägen im Rahmen einer Reform des Ertragsteuerrechts. In: BFuP 1972 (Jg 24), S. 485 - 498.

Der Tatbestand, daß zur Inanspruchnahme steuerlicher Erleichterungen die Prosperitätsbedingung gewahrt sein muß, ist überwiegend positiv zu werten[1]. Die Prosperitätsbedingung führt zu einer gesamtwirtschaftlich erwünschten Lenkung der Investitionen: Finanzielle Investitionsanreize erhalten nur wirtschaftlich gesunde Unternehmen, die auch ohne staatliche Förderung rentabel sind. Für die steuerlichen Sonderabschreibungen und für die erhöhten Absetzungen, bei denen noch zusätzlich die Verlustklausel zu beachten ist, gilt sogar der Satz: Staatliche Finanzierungshilfen können nur diejenigen Unternehmen ausnutzen, die einen Bilanzgewinn erzielen, obwohl sie im Begünstigungszeitraum einen erhöhten Periodenaufwand verrechnen. Kapitalfehlleitungen in Unternehmen, die bisher nicht rentabel gearbeitet haben und nur auf Grund der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen einen Gewinn erzielen können, sind bei Einsatz des Instruments "steuerliche Erleichterungen" also nahezu ausgeschlossen.

211 Die Rentabilitätseffekte der Gewährung indirekter Ermäßigungen der steuerlichen Belastung

2111 Vergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage

Bei der Untersuchung der Rentabilitätssteigerungen durch Vergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage[2] - also Vergünstigungen, bei denen die Rentabilitätswirkungen durch Einräumung eines zinslosen Steuerkredits entstehen - sind neben

---

1) Anderer Meinung ist dagegen WÖHE. Nach seiner Ansicht verstoßen die steuerlichen Erleichterungen gegen die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Wettbewerbsneutralität der Besteuerung. Betriebe, die Verluste aufweisen und gerade deshalb förderungswürdig sein können, sind nämlich von der Inanspruchnahme dieser staatlichen Finanzierungshilfen ausgeschlossen. (Vgl. WÖHE, Günter: Steuern als Mittel der Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 187).

2) Die Analyse der Rentabilitätsvorteile an Hand von Partialmodellen hat folgende Konsequenz: Es erübrigt sich eine Untersuchung, inwieweit sich die Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage zu einer Reduzierung der Steuerbelastung durch interperiodische Gewinnverlagerung verwenden lassen, falls das betreffende Unternehmen einem progressiven Einkommensteuertarif unterliegt. Eine derartige Analyse ist nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Unternehmung möglich. Zu diesem Problemkreis siehe z.B. MARETTEK, Alexander: Steuerbilanz- und Unternehmenspolitik. Freiburg 1971; DERSELBE: Entscheidungsmodelle der betrieblichen Steuerbilanzpolitik - unter Berücksichtigung ihrer Stellung im System der Unternehmenspolitik. In: BFuP 1970 (Jg 22), S. 7 - 31; DERSELBE: Zum instrumentellen Charakter der Steuerbilanzpolitik für die betriebliche Finanzpolitik. In: StuW 1974 (Jg 4 (51)), S. 327 - 334; HEIGL, Anton: Bedingungen der unternehmerischen Steuerplanung. In: StuW 1971 (Jg 2 (48)), S. 127 - 138; MELCHER, Günther-Herbert: Planungskonzepte für die betriebliche Steuerpolitik. In: DB 1971 (Jg 24), S. 108 - 111; DERSELBE: Anwendungsbereiche und Mittel betrieblicher Steuerpolitik. In: StuW 1972 (Jg 2 (48)), S. 327 - 332; DERSELBE: Zu den Zielprämissen für eine betriebliche Steuerpolitik. In: StuW 1973 (Jg 3 (50)), S. 344 - 351.

der Voraussetzung der Gewinnerzielung noch weitere einschränkende Bedingungen für die Realisation der Kapitalwerterhöhungen zu beachten.

So führt der Steuerstundungseffekt nur dann zu einer Kapitalwertsteigerung, wenn die Ertragsteuersätze in der Zukunft gleichbleiben, sinken oder allenfalls schwach steigen. Sind dagegen stark steigende Steuern zu erwarten, so können die Rentabilitätsvorteile des zinslosen Steuerkredits durch die vermehrten Steuerzahlungen überkompensiert werden.

Zweitens ist unter sonst gleichen Bedingungen die Realisierung dieser Steuervergünstigungen nur sinnvoll, wenn keine Beschränkungen für den Gewinnausweis zu beachten sind. So kann der Wunsch vieler Aktiengesellschaften, eine möglichst gleichbleibende Dividende zu zahlen, mit dem Ziel der Rentabilitätssteigerung mittels des Steuerstundungseffektes in Konflikt geraten. Das deutsche Steuerrecht erkennt als Grundsatz die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz an. Es legt das Maßgeblichkeitsprinzip so aus, daß in der Handelsbilanz keine höheren Wertansätze vorgenommen werden dürfen als in der Steuerbilanz [1]. Finanzielle Investitionshilfen in Form von Steuervergünstigungen führen also dazu, daß sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz der Gewinn vermindert wird [2]. Damit reduziert sich zwangsläufig die Möglichkeit, Gewinne auszuschütten.

Abschließend sind noch die Bestimmungsfaktoren des Steuerstundungseffektes herauszuarbeiten [3]. Auszugehen ist von der oben aufgestellten Kapitalwertformel im Steuerfall für eine eigenkapitalfinanzierte Investition [4]

$$(4)\quad K_s = (1-s)\sum_{t=1}^{n}\frac{(e_t - a_t)}{(1+i_s)^n} + s\sum_{t=1}^{n}\frac{stA_t}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} - A_o \;;$$

---

1) Vgl. hierzu § 5 Abs. 1 EStG und die BFH - Urteile GrS 2/68 vom 3. 2 1969 (BStBl. S. 291), I R 15/68 vom 24. 6. 1969 (BStBl. S. 581) und I 39, 40 vom 28. 4. 1971 (BStBl. S. 601).

2) Vgl. hierzu z. B. FLÄMIG, Christian: Die Umkehrung des Maßgeblichkeitsprinzips der Handels- für die Steuerbilanz. In: DB 1968 (Jg 21), S. 2045 - 2048 und KARSTEN, Johann - Friedrich: Die Deformierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch steuerliche Maßnahmen der Wirtschaftsförderung. In: BB 1967 (Jg 22), S. 425 - 428.

3) Die Ableitung der Bestimmungsfaktoren erfolgt analog zu ZACHARIAS, Otto Heinrich: Sonderabschreibungen - betriebswirtschaftlich, handelsrechtlich und steuerlich. In: StBJb 1970/71, S. 321 - 398. Hier: S. 344.

4) Zum gleichen Ergebnis gelangte man, wenn man das Kapitalwertmodell im Falle der Fremdkapitalfinanzierung zugrundelegen würde. Statt i_s müßte man allerdings jeweils i_k ansetzen.

Diesem Kapitalwert wird ein zweiter Kapitalwert gegenübergestellt, der sich für die gleiche Investition bei Gewährung einer finanziellen Investitionshilfe ergibt. Zur Unterscheidung werden die Symbole dieses Vergleichsobjektes mit einem Apostroph versehen.

$$(7)\quad K_s' = (1-s)\sum_{t=1}^{n} \frac{(e_t' - a_t')}{(1+i_s)^n} + s\sum_{t=1}^{n} \frac{stA_t'}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} - A_o \;;$$

Da definitionsgemäß die Werte e_t und a_t sowohl im Falle der Begünstigung als auch im Falle der Nichtbegünstigung gleich hoch sind ($e_t - a_t = e_t' - a_t'$), läßt sich die Differenz der Kapitalwerte schreiben als

$$(8)\quad K_s' - K_s = s\sum_{t=1}^{n} \frac{(stA_t' - stA_t)}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} \;;$$

Gilt die Gleichung

$$(9)\quad stA_t' - stA_t = StK_t \;,$$

so ergibt sich die Erhöhung des Kapitalwertes durch Gewährung einer Steuerstundung als[1]

$$(10)\quad K_{ESTK} = K_s' - K_s = s \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{StK_t}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} \;;$$

Aus dieser Gleichung ist ersichtlich, daß die Änderung der Kapitalwerte durch den Steuerstundungseffekt von folgenden Bestimmungsgrößen abhängig ist:

---

1) Neues Symbol:
K_{ESTK} ... Kapitalwerterhöhung durch Gewährung einer Steuervergünstigung auf der Basis des Steuerstundungseffektes.

- Höhe des Steuerkredits in den einzelnen Perioden (StK_t)
- Nutzungsdauer (n)
- Ertragsteuersatz (s)
- Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten (i_s)
- Diskontierungsfaktor für die Inflation (i_i).

Die einzelnen Methoden der Subventionsgewährung bestimmen das Ausmaß des Steuerkredits (StK_t). Für sie erhält man drei variable Größen, da die Inflationsrate mit jährlich 6 vH konstant gesetzt ist. Um die Zahl der Tabellen auf ein überschaubares Maß zu reduzieren, sind im folgenden drei typische Datenkonstellationen gewählt. Sie spiegeln die unterschiedlich hohen Rentabilitätssteigerungen wider, die mit der Ausnutzung der Steuervergünstigungen auf der Grundlage des Steuerkredits erzielbar sind.

Datenkonstellation I:	$s = 0,35$	$i_s = 0,06$
Datenkonstellation II:	$s = 0,5$	$i_s = 0,1$
Datenkonstellation III:	$s = 0,6$	$i_s = 0,2$

Die drei Datenkonstellationen sind so gewählt, daß mit steigendem Ertragsteuersatz eine Erhöhung des Nettokalkulationszinsfußes einhergeht. Das beruht auf folgendem Grund: Ein hoher Steuersatz impliziert in der Regel einen hohen Gewinn[1]. Ein hoher Gewinn bedeutet zumeist aber auch, daß die einzelnen Investitionsobjekte eine hohe Rentabilität aufweisen. Unternehmen, die einen hohen Ertragsteuersatz aufweisen, setzen deshalb meistens in ihren Wirtschaftlichkeitsrechnungen einen hohen Kalkulationszinsfuß an.

In allen Datenkonstellationen wird die Nutzungsdauer als variable Größe angesehen.

21111 Die quantitative Bestimmung des Rentabilitätseffektes von Zusatzabschreibungen

Das Rechenverfahren zur Ermittlung der Rentabilitätssteigerungen ist bei allen Formen der Zusatzabschreibungen gleich. Das Zustandekommen der Kapitalwerterhö-

1) Uneingeschränkt trifft diese Aussage auf Unternehmen zu, die der Einkommensteuer unterliegen. Für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen gilt das oben Gesagte nur bei der Unterstellung, daß stets eine konstante Dividende ausgeschüttet und der verbleibende Rest thesauriert wird. Mit steigendem Gewinn erhöht sich ceteris paribus die Rücklagenbildung und damit die Ertragsteuerbelastung.

hungen läßt sich demnach an einem Rechenbeispiel demonstrieren, das auch für die übrigen Formen der Zusatzabschreibungen anzuwenden ist.

Als Beispiel ist die Darstellung der Kapitalwerterhöhung durch die Anwendung des degressiven Abschreibungsverfahrens[1] gewählt worden.

Bei der Bestimmung des Rentabilitätsvorteils aus der Vornahme degressiver Abschreibungen sind die speziellen Vorschriften des deutschen Einkommensteuerrechts für die Anwendung der degressiven Abschreibung zu beachten.

Gemäß § 7 Abs. 2 EStG lautet die erste eingrenzende Bestimmung, daß der Abschreibungssatz keinesfalls mehr als 20 vH betragen darf. Eine weitere Höchstgrenze stellt das Doppelte des Abschreibungssatzes bei Vornahme gleichbleibender Abschreibungsbeträge dar. Die degressiven Abschreibungen dürfen also den Bruchteil $2\,\frac{1}{n}$ der Abschreibungssumme nicht übersteigen. Bei langlebigen Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren bedeutet dieser Tatbestand eine Senkung des Degressionssatzes und damit auch eine Verminderung des Rentabilitätseffektes.

Eine weitere wichtige Regelung des Einkommensteuerrechts ist in § 7 Abs. 3 EStG enthalten. Hiernach ist es möglich und zur rentabilitätsmaximalen Ausnutzung des degressiven Abschreibungsverfahrens auch erforderlich, auf die lineare Abschreibung überzugehen, wenn die bei Anwendung des degressiven Abschreibungsverfahrens festgestellten Periodenabschreibungen niedriger liegen als jene bei Anwendung des linearen Abschreibungsverfahrens. Die Abschreibungsbeträge bemessen sich in diesem Fall nach dem Restbuchwert und der Anzahl der Perioden, auf die der Restbuchwert zu verteilen ist.

Unter Beachtung dieser limitierenden Vorschriften soll an einem Rechenbeispiel gezeigt werden, inwieweit sich der Kapitalwert einer Investition durch die Abschreibung des Anschaffungswertes in degressiven Sätzen erhöht. Die Vergleichsbasis bildet dabei die Methode der gleichmäßigen Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

---

1) Wenn im folgenden die degressive Abschreibungsmethode angesprochen ist, so ist stets die geometrisch-degressive Abschreibung gemeint. Dem arithmetisch-degressiven Abschreibungsverfahren kommt wegen der Beschränkung des Degressionssatzes auf 20 vH des Buchwertes kaum noch Bedeutung zu: Es läßt sich erst bei Wirtschaftsgütern mit fast zwanzigjähriger Nutzungsdauer anwenden. Vgl. WÖHE, Günter: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd I, a.a.O., S. 473.

Tab. 7: Berechnung des Rentabilitätsvorteils durch Vornahme degressiver Abschreibungen

	AfA degr.	AfA lin.	Differenz	StK bei s=0,5	Barwert bei i_s			
					0,06	0,10	0,15	0,20
1	20,0	10,0	+10,0	+5,0	+ 4,45	+ 4,29	+ 4,10	+ 3,93
2	16,0	10,0	+ 6,0	+3,0	+ 2,38	+ 2,21	+ 2,02	+ 1,85
3	12,8	10,0	+ 2,8	+1,4	+ 0,99	+ 0,88	+ 0,77	+ 0,68
4	10,2	10,0	+ 0,2	+0,1	+ 0,06	+ 0,05	+ 0,04	+ 0,04
5	8,2[1]	10,0	- 1,8	-0,9	- 0,50	- 0,42	- 0,33	- 0,27
6	6,6	10,0	- 3,4	-1,7	- 0,84	- 0,68	- 0,52	- 0,40
7	6,6	10,0	- 3,4	-1,7	- 0,75	- 0,58	- 0,42	- 0,32
8	6,6	10,0	- 3,4	-1,7	- 0,67	- 0,50	- 0,35	- 0,25
9	6,5	10,0	- 3,5	-1,7	- 0,60	- 0,43	- 0,29	- 0,19
10	6,5	10,0	- 3,5	-1,8	- 0,56	- 0,39	- 0,25	- 0,16
	100,0	100,0	0	0	+ 3,96	+ 4,43	+ 4,77	+ 4,91

An Hand des gleichen Rechenverfahrens sind die Kapitalwerterhöhungen für die übrigen Zusatzabschreibungen zu ermitteln, die zur Zeit in der Bundesrepublik anzutreffen sind. Es handelt sich hierbei um[2]

- steuerliche Sonderabschreibungen von 30, 40 und 50 vH
- erhöhte Absetzungen von 50 und 75 vH.

1) Übergang auf die steuerlich zulässige lineare Abschreibung.
2) Einzelheiten hierzu siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 1111, S. 12ff.

Tab. 8: Rentabilitätssteigerungen durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen bei Vorliegen der Datenkonstellation: $s = 0,35$ und $i_s = 0,06$

n	degr. AfA	steuerliche Sonderabschreibungen von			erhöhte Absetzungen von		
		30	40	50	50	75	50 + NDV[1]
6	0,29	2,67	3,56	4,44	2,97	5,18	4,35
8	1,39	3,32	4,43	5,54	4,15	6,89	6,61
10	2,77	3,88	5,19	6,47	5,19	8,42	8,59
12	2,95	4,37	5,84	7,29	6,08	9,74	10,30
15	3,10	5,00	6,66	8,34	7,22	11,40	12,50
20	3,31	5,80	7,73	9,67	8,69	13,55	15,30

Tab. 9: Rentabilitätssteigerungen durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen bei Vorliegen der Datenkonstellation: $s = 0,5$ und $i_s = 0,1$

n	degr. AfA	steuerliche Sonderabschreibungen von			erhöhte Absetzungen von		
		30	40	50	50	75	50 + NDV
6	0,51	4,55	6,07	7,59	5,08	8,14	7,36
8	2,30	5,57	7,43	9,29	6,96	11,58	10,96
10	4,43	6,41	8,56	10,69	8,56	13,90	13,95
12	4,69	7,11	9,49	11,86	9,88	15,82	16,44
15	4,74	7,63	10,63	13,29	11,50	18,16	19,52
20	4,81	9,00	12,00	15,01	13,51	21,03	23,22

1) In dieser Spalte sind die Kapitalwerterhöhungen durch diejenigen Zusatzabschreibungsmöglichkeiten aufgeführt, bei denen die Vergünstigung gleichzeitig in einer Vornahme einer Zusatzabschreibung in der Begünstigungsperiode und in einer Verkürzung der steuerlichen Abschreibungsdauer zu erblicken ist. Näheres hierzu siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 111122, S. 16f.

Tab. 10: Rentabilitätssteigerungen durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen bei Vorliegen der Datenkonstellation: $s = 0,6$ und $i_s = 0,2$

n	degr. AfA	steuerliche Sonderabschreibungen von			erhöhte Absetzungen von		
		30	40	50	50	75	50 + NDV
6	0,77	6,90	9,16	11,45	7,64	13,36	10,93
8	3,23	8,10	10,80	13,49	10,12	16,85	15,47
10	5,89	9,02	12,05	15,05	12,05	19,57	18,95
12	5,88	9,76	13,01	16,26	13,54	21,67	21,65
15	5,67	10,52	14,08	17,60	15,24	24,06	24,72
20	5,35	11,47	15,30	19,12	17,21	26,77	28,20

Zum Abschluß sind noch einige Erläuterungen zu den Tabellen 7 bis 10 zu geben.

Bei allen Berechnungen der Kapitalwerterhöhungen ist unterstellt, daß der Steuerpflichtige die Zusatzabschreibungen jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt in voller Höhe vornimmt. Nur dadurch läßt sich eine rentabilitätsmaximale Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen erzielen.

Die Tabellen zeigen dreierlei:

Erstens steigen die Rentabilitätsvorteile mit Zunahme des Kalkulationszinsfußes (i_s). Der Grund liegt darin, daß bei hohen Kalkulationszinsfüßen die in den späteren Perioden vorzunehmenden Tilgungen des Steuerkredits mit niedrigeren Abzinsungsfaktoren zu multiplizieren sind als bei Ansatz eines vergleichsweise niedrigen Kalkulationszinsfußes.

Zweitens ist zu erkennen, daß mit Länge der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes die Kapitalwerterhöhungen zunehmen. Die Tilgungen des Steuerkredits werden mit steigender Länge der Nutzungsdauer in spätere Perioden mit dementsprechend geringeren Abzinsungsfaktoren verlagert. Die Summe der Barwerte der Tilgungsbeträge nimmt mit dem Anwachsen der Länge der Abschreibungsdauer ab; folglich steigen die Kapitalwerte.

Drittens ist schließlich festzustellen, daß die Höhe des Steuerkredits ausschlaggebend für die erzielte Kapitalwerterhöhung ist. Die Höhe des Steuerkredits ist ihrerseits von zwei Faktoren abhängig: zum einen vom Ausmaß der Zusatzabschreibung in den Begünstigungsperioden, zum anderen von der Höhe der Ertragsteuerbelastung. Wie Tabelle 7 zeigt, bestehen bei einem gegebenen Kalkulationszinsfuß i_s lineare Beziehungen zwischen der Höhe des Ertragsteuersatzes (s) und Höhe der Rentabilitätssteigerungen. Will man z. B. bei einem Kalkulationszinsfuß $i_s = 0,1$ die Rentabilitätserhöhungen ermitteln, die sich bei einem Ertragsteuersatz von $s = 0,6$ statt des in der Tabelle 9 angesetzten Ertragsteuersatzes von $s = 0,5$ ergeben, so braucht man lediglich die entsprechenden Werte der Tabelle 9 mit dem Faktor $\frac{0,6}{0,5}$ zu multiplizieren.

Bei den Zusatzabschreibungen gilt also, daß mit steigendem Steuersatz - implizit mit zunehmenden Gewinnen - ein verstärkter Anreiz für die Durchführung der subventionierten Investitionen geboten wird. Die Prosperität der Unternehmen bestimmt demnach das Ausmaß der staatlichen Förderung.

21112 Die Kapitalwerterhöhungen von Investitionen durch die Übertragung stiller Reserven

Bei der Untersuchung, welche Rentabilitätssteigerungen sich durch die Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter erzielen lassen, sind zunächst zwei Fälle voneinander zu unterscheiden: Zum einen kann eine derartige Übertragung auf ein abnutzbares Wirtschaftsgut erfolgen, zum anderen ist unter Umständen auch eine Übertragung auf ein nicht-abnutzbares Wirtschaftsgut erlaubt. Letzteres Wahlrecht ist gemäß § 6b Abs. 1 EStG aber insoweit eingeschränkt, als daß es sich sowohl beim Veräußerungsobjekt als auch beim Ersatzwirtschaftsgut um Grund und Boden handeln muß.

Als erstes wird auf die Kapitalwerterhöhung im Falle der Übertragung der stillen Reserven auf ein abnutzbares und damit abschreibungspflichtiges Wirtschaftsgut eingegangen.

Wie im Grundlagenteil[1] geschildert, läßt sich bei einer Übertragung von stillen Reserven auf ein abnutzbares Wirtschaftsgut eine Steuerstundung erzielen. Dieser Steuerkredit wird in gleichen Anteilen mit den Jahren der Nutzung bis zur vollständigen Abschreibung des Wirtschaftsgutes getilgt, auf das die stille Reserve übertragen wurde[2].

Die Höhe der mit der Übertragung stiller Reserven zu erzielenden Rentabilitätssteigerung ist von den gleichen Determinanten abhängig wie die Kapitalwerterhöhung durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen: Ertragsteuersatz (s), Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten (i_s), Länge der Nutzungsdauer des Ersatzwirtschaftsgutes (n) und Höhe des Steuerkredits (StK_t). Bestimmungsgröße für das Ausmaß des zu erreichenden Steuerkredits ist der Anteil der stillen Reserven an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes. Der Steuerkredit kann demnach alle Werte zwischen Null und 100 vH - bezogen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes - annehmen. Ein Steuerkredit von 100 vH bedeutet demnach, daß der Steuerpflichtige das Ersatzwirtschaftsgut vollständig mit den Gegenwerten aus der übertragenen stillen Reserve finanzieren kann.

Rechenbeispiel

Auch dieses Rechenbeispiel geht von einer Anschaffungsausgabe $A_o = 100$ aus. Die übertragungsfähige stille Reserve soll 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes ausmachen. Setzt man als weitere Daten $n = 6$, $s = 0,35$ und $i_s = 0,06$, so erhält man folgende Kapitalwertsteigerung durch die Übertragung der stillen Reserve auf das Ersatzwirtschaftsgut:

---

1) Siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 1112, S. 22ff.
2) Vgl. GIERSCH, Hans-Helmut: Der Einfluß der Besteuerung auf die Quellen der Investitionsfinanzierung von Aktiengesellschaften. Diss. Köln 1959; RIEDEN, Wolfgang: Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Übertragung stiller Rücklagen gemäß § 6b des Einkommensteuergesetzes. Diss. Köln 1972; BÜSCHGEN, Hans E.: Betriebswirtschaftliche Aspekte des § 6b des Einkommensteuergesetzes für die Industrieunternehmung. In: BFuP 1966 (Jg 18), S. 277 - 290, 341 - 353.

Tab. 11: Rechenbeispiel für die Ermittlung der Kapitalwerterhöhung bei Inanspruchnahme der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven

t	AfA bei Übertragung der stillen Reserve	lineare AfA	Differenz	Steuerkredit	Barwert des Steuerkredits
1	25	16,67	+ 8,33	+ 2,90	+ 2,58
2	15	16,67	- 1,67	- 0,58	- 0,46
3	15	16,67	- 1,67	- 0,58	- 0,41
4	15	16,67	- 1,67	- 0,58	- 0,36
5	15	16,67	- 1,67	- 0,58	- 0,32
6	15	16,67	- 1,67	- 0,58	- 0,29
·	100	100	0	0	+ 0,74

Bei der Bestimmung des in der Begünstigungsperiode zu verrechnenden Aufwandes ist zu beachten, daß der Periodenaufwand sich aus der übertragenen stillen Reserve und der Normalabschreibung zusammensetzt. Basis für die Bemessung der Normalabschreibung sind die um den Betrag der übertragenen stillen Reserve verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes. In diesem Rechenbeispiel ergibt sich die Normalabschreibung demnach als (100 - 10) : 6 = 15. Der gesamte in der Begünstigungsperiode anzusetzende Aufwand für das Ersatzwirtschaftsgut beträgt also 10 + 15 = 25. Der Steuerkredit errechnet sich als $(25 - 16,67) \cdot 0,35 = 2,90$ [1].

Wendet man diese Berechnungsmethode für verschiedene Kombinationen der Determinanten n, i_s und s an, so erhält man unter Zugrundelegung eines zehnprozentigen Anteils der übertragenen stillen Reserve an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes folgende Rentabilitätserhöhungen:

1) Der Vergleichswert von 16,67 entspricht der linearen Regel-AfA für die nicht geförderte Investition.

Tab. 12: Rentabilitätssteigerungen durch sofortige Übertragung stiller Reserven in Höhe von 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes

n	Datenkonstellation I $s=0,35/i_s=0,06$	Datenkonstellation II $s=0,5/i_s=0,1$	Datenkonstellation III $s=0,6/i_s=0,2$
6	0,74	1,26	1,91
8	0,96	1,62	2,36
10	1,16	1,75	2,70
12	1,35	2,03	2,98
15	1,58	2,48	3,28
20	1,84	2,85	3,63

Wie bei der Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten zeigt sich hier, daß mit steigendem Kalkulationszinsfuß, mit wachsender Ertragsteuerbelastung und mit längerer Abschreibungsdauer die Rentabilitätsvorteile zunehmen.

Die Kapitalwerterhöhungen für andere Anteilswerte der stillen Reserve an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes sind ohne Schwierigkeiten zu ermitteln. Es bestehen jeweils lineare Beziehungen zwischen den Anteilswerten und den Kapitalwertsteigerungen für jede der in der Tabelle 12 aufgeführten Datenkonstellationen. Läßt sich z. B. das Ersatzwirtschaftsgut zu 50 vH aus den Gegenwerten der stillen Reserve finanzieren, so erhält man für jede der drei Datenkonstellationen die entsprechenden Kapitalwerterhöhungen, indem man die jeweiligen Werte der Tabelle 12 mit 5 multipliziert.

Linearität existiert ebenfalls zwischen dem Ausmaß der Rentabilitätserhöhung und dem Ertragsteuersatz. Der Ansatz einer Ertragsteuerbelastung von s = 0,6 bewirkt folglich eine doppelt so große Rentabilitätssteigerung wie der Ansatz einer Ertragsteuerbelastung von s = 0,3. Auch bei der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven erhalten Unternehmen mit hoher Rentabilität einen größeren Investitionsanreiz als Unternehmen, die mit einer geringeren Wirtschaftlichkeit arbeiten.

Die Kapitalwertsteigerungen laut Tabelle 12 lassen sich noch weiter erhöhen. Der Steuerpflichtige kann gemäß § 6b Abs. 3 EStG die bei der Veräußerung freigesetzten Beträge vorübergehend - d.h. maximal bis zur zulässigen Höchstgrenze von zwei

Jahren - in eine steuerfreie Rücklage einstellen. Wenn er dieses Wahlrecht wahrnimmt, fallen die Tilgungsbeträge des Steuerkredits später an. Ihre Barwerte sind auf Grund der niedrigeren Abzinsungsfaktoren geringer, der Kapitalwert wird folglich höher.

Tab. 13: Rentabilitätssteigerung durch eine Übertragung stiller Reserven in Höhe von 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes und zwischenzeitlicher Einstellung der freigesetzten Beträge in eine zweijährige steuerfreie Rücklage

n	Datenkonstellation I $s=0,35/i_s=0,06$	Datenkonstellation II $s=0,5/i_s=0,1$	Datenkonstellation III $s=0,6/i_s=0,2$
6	1,24	2,07	2,62
8	1,41	2,33	3,25
10	1,57	2,54	3,48
12	1,70	2,73	3,63
15	1,78	2,96	3,82
20	2,10	3,23	4,06

Auch hier gelten selbstverständlich die in Anschluß an die Tabelle 12 getroffenen Aussagen hinsichtlich der Proportionalität zwischen Kapitalwerterhöhungen und Steuersatzänderungen bzw. Veränderung der Höhe des Anteils der stillen Reserve an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes.

Als zweite Möglichkeit bietet sich dem Steuerpflichtigen die Alternative, die Übertragung auf ein n i c h t -abnutzbares und daher n i c h t - planmäßig abschreibbares Wirtschaftsgut vorzunehmen. In diesem Fall finden keine Tilgungen des Steuerkredits in regelmäßig anfallenden jährlichen Raten statt. Die Laufzeit des Steuerkredits ist ex ante zeitlich nicht eindeutig begrenzt, da die betriebliche Nutzungsdauer unbekannt ist. Eine Versteuerung der stillen Reserven tritt erst bei einer Privatentnahme, beim Verkauf des Wirtschaftsguts oder bei der Liquidation der Unternehmung ein[1].

1) Vgl. KLEIN, Erhard: a.a.O., S. 358.

Die Rentabilitätssteigerung ist also nur von der Höhe der übertragenen stillen Reserve, vom anzusetzenden Ertragsteuersatz und vom Kalkulationszinsfuß abhängig. Die Nutzungsdauer ist unendlich, wenn man unterstellt, daß das Ersatzwirtschaftsgut weder verkauft noch privat entnommen wird. Die Länge der Nutzungsdauer beeinflußt also nicht das Ausmaß der Rentabilitätserhöhung.

Tab. 14: Rentabilitätssteigerung durch Übertragung einer stillen Reserve auf ein nicht-abnutzbares Wirtschaftsgut in Höhe von 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des nicht-abnutzbaren Wirtschaftsgutes

	Datenkonstellation I $s=0,35/i_s=0,06$	Datenkonstellation II $s=0,5/i_s=0,1$	Datenkonstellation III $s=0,6/i_s=0,2$
K_E	3,12	4,29	4,72

Auch bei der Übertragung stiller Reserven auf ein nicht-abnutzbares Ersatzwirtschaftsgut sind lineare Beziehungen zwischen Kapitalwertsteigerung und Höhe des Ertragsteuersatzes bzw. Anteilsatz der stillen Reserven an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes anzutreffen.

21113 Die quantitative Bestimmung des Rentabilitätseffektes der Bildung steuerfreier Rücklagen

Durch die Einstellung von Beträgen in steuerfreie Rücklagen entsteht ein Steuerkredit[1]. Muß der Steuerpflichtige die steuerfreie Rücklage in späteren Perioden gewinnerhöhend auflösen, wird der Steuerkredit getilgt. Auf Grund der mit steigender zeitlicher Distanz vom Planungszeitpunkt sinkenden Abzinsungsfaktoren ist der Barwert der Tilgungsbeträge des Steuerkredits geringer als der Barwert des Steuerkredits. Der Kapitalwert einer Investition, für die der Gesetzgeber die Bildung einer steuerfreien Rücklage gestattet, ist also höher als der Kapitalwert einer Investition, für die kein derartiger Steuerkredit in Anspruch genommen werden kann.

---

1) Vgl. TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 1113, S. 24.

Auf eine quantitative Ermittlung der in einem solchen Falle entstehenden Rentabilitätsvorteile kann aber verzichtet werden. In der aktuellen Situation in der Bundesrepublik wird das steuerpolitische Instrument "Bildung gewinnerhöhend aufzulösender steuerfreier Rücklagen" nicht zur Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen zur Förderung von Investitionen eingesetzt.

Dagegen können aber Steuerpflichtige die Möglichkeit ausnutzen, bei der Erfüllung der gesetzlichen Tatbestände eine gewinneutral aufzulösende steuerfreie Rücklage zu bilden. Im "Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohlen in Kraftwerken" ist die Bildung einer steuerfreien Rücklage vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 45 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Anlagegüter bei der Neuerrichtung von Kraftwerken beträgt. Die steuerfreie Rücklage darf nach einer zehnjährigen Frist gewinneutral aufgelöst werden. Da sich der zu versteuernde Gewinn im Jahr der Auflösung der Rücklage nicht erhöht, kann man in diesem Fall nicht mehr von einer Steuerstundung sprechen; es liegt eine endgültige Steuerersparnis vor.

Die Rentabilitätssteigerung ist bei einer solchen Rücklage zunächst von der Höhe des Ertragsteuersatzes abhängig. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Unternehmung den Steuerkredit erst am Ende des Veranlagungszeitraumes erhalten kann. Der Steuerkredit ist daher mit dem Diskontierungsfaktor für t_1 abzuzinsen, falls die subventionierte Investition zum Zeitpunkt t_0 erfolgt.

Eine weitere Determinante stellt der Anteil des Werts der begünstigt beschafften abnutzbaren Anlagegüter an der Gesamtinvestitionssumme dar. Auf Grund der linearen Beziehung zwischen dem Wert der auf diese Art subventionierten Wirtschaftsgüter und der Gesamtinvestitionssumme gilt die Aussage: Je höher dieser Anteil ist, desto umfangreicher ist der daraus resultierende Rentabilitätsvorteil. Um die maximal mögliche Wirkung zu zeigen, ist in der folgenden Tabelle 15 ein Anteil der abnutzbaren Anlagegüter an der Gesamtinvestitionssumme von 100 vH unterstellt.

Tab. 15: Maximale Rentabilitätserhöhung durch Bildung einer gewinnneutral aufzulösenden Rücklage in Höhe von 45 vH der abnutzbaren Wirtschaftsgüter

	Datenkonstellation I	Datenkonstellation II	Datenkonstellation III
Barwert der Rücklage	14,02	20,03	21,22

Will man die Kapitalwerterhöhungen für geringere Werte des Anteils der abnutzbaren Anlagegüter an der Gesamtinvestitionssumme als 100 vH bestimmen, braucht man lediglich die Werte aus der Tabelle 15 mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren. Bei einem fünfzigprozentigen Anteil der abnutzbaren Wirtschaftsgüter an der Gesamtinvestitionssumme erhält man somit für die Datenkonstellation I eine Kapitalwerterhöhung von 7,01.

2112 Die quantitative Bestimmung der Rentabilitätsvorteile durch Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen im Bereich der Tarifgestaltung

Die bedeutendsten Vergünstigungen im Bereich der Tarifgestaltung erstrecken sich regional abgegrenzt auf Berlin. Dort gelten sowohl bei der Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld als auch bei der Feststellung der Umsatzsteuerschuld niedrigere Steuertarife als im übrigen Bundesgebiet.

Als erstes sollen die Rentabilitätseffekte untersucht werden, die aus der Tarifreduktion im Bereich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer resultieren.

Nach § 21 Abs. 1 BerlinFG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer laut § 32a Abs. 1 und 5 EStG um 30 vH, wenn sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 BerlinFG entfällt. Zu beachten ist, daß die Höhe der Gewerbesteuerschuld von den Tarifsenkungen bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht betroffen wird. Die Reduzierung der prozentualen Ertragsteuerbelastung insgesamt ist also niedriger als die Senkung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuertarifs.

Im einzelnen verringert sich die Ertragsteuerbelastung im Vergleich zum sonstigen Bundesgebiet folgendermaßen:

Tab. 16: Reduzierung der Ertragsteuerbelastung durch Inanspruchnahme der Tarifvergünstigung für die Einkommensteuer gemäß § 21 Abs. 1 BerlinFG

I	Ertragsteuerbelastung in der Bundesrepublik	0,3348	0,4963	0,6357
II	Ertragsteuerbelastung in Berlin	0,2744	0,3893	0,4893
III	Relation II zu I	0,8196	0,7844	0,7697

Auch im Bereich der Körperschaftsteuer ist eine Tarifermäßigung anzutreffen. Nach § 21 Abs. 2 BerlinFG vermindert sich die tarifliche Körperschaftsteuer laut §§ 19 und 19a Abs. 6 KStG, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 BerlinFG entfällt, um 20 vH und um 3,2 vH der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 BerlinFG.

Tab. 17: Reduzierung der Ertragsteuerbelastung durch Inanspruchnahme der Tarifvergünstigung für die Körperschaftsteuer gemäß § 21 Abs. 2 BerlinFG

I	Ertragsteuerbelastung in der Bundesrepublik	0,3440	0,4932	0,5872
II	Ertragsteuerbelastung in Berlin	0,2697	0,3877	0,4638
III	Relation II zu I	0,7840	0,7861	0,7899

Da ohnehin lediglich mit abgerundeten Ertragsteuersätzen gerechnet wird, erfolgt bei der quantitativen Analyse der Rentabilitätsvorteile aus der Inanspruchnahme obiger Tarifvergünstigungen eine pauschale Reduzierung der Ertragsteuersätze um 20 vH. Die entsprechenden abgerundeten Ertragsteuersätze betragen demnach in Berlin

- in der Datenkonstellation I: $0,35 \cdot 0,8 = 0,28$
- in der Datenkonstellation II: $0,5 \cdot 0,8 = 0,40$
- in der Datenkonstellation III: $0,6 \cdot 0,8 = 0,48$

Zu untersuchen bleibt noch die Frage, ob die Senkung der Ertragsteuerbelastung für Unternehmen, die in Berlin ansässig sind, den Kalkulationszinsfuß $i_s = (1 - s)\, i_k$ verändert oder nicht.

Prima facie könnte man annehmen, daß in Anbetracht der obigen Formel eine Senkung der Ertragsteuern um 20 vH den Kalkulationszinsfuß um den gleichen Betrag erhöht.

Gegen die Erhöhung des Kalkulationszinsfußes spricht aber zweierlei:

- Eine quantitative Analyse der Rentabilitätssteigerungen durch Tarifreduktionen ist nur bei Einhaltung der Ceteris - paribus - Klausel sinnvoll. Bei einer Erhöhung des Kalkulationszinsfußes fände eine teilweise Kompensation der Rentabilitätseffekte statt. Man würde gleichzeitig zwei Bestimmungsgrößen des Kapitalwertmodells - i_s und s - variieren.
- Der Kalkulationszinsfuß ist Ausdruck der erwünschten Mindestverzinsung nach Steuern. Diese Mindestverzinsung ist unabhängig vom Standort, an dem die Investition durchgeführt wird. Führt eine Unternehmung Überlegungen hinsichtlich des günstigsten Standortes durch, dann wird sie wohl kaum für unterschiedliche Standorte divergierende Mindestverzinsungswünsche ansetzen.

Die Rentabilitätswirkungen, die sich durch die Senkung der Ertragsteuerbelastung erzielen lassen, sollen wiederum mit Hilfe eines Kapitalwertvergleiches gezeigt werden. Zu vergleichen sind die Kapitalwerte bei Ansatz des "normalen", in der Bundesrepublik üblichen Ertragsteuersatzes mit denjenigen Kapitalwerten, die sich bei Anwendung der ermäßigten Berliner Tarife errechnen lassen. Der Einfachheit halber sollen in den folgenden Berechnungen die Kapitalwerte der Investitionen, bei denen die Ertragsteuersätze der Bundesrepublik zum Ansatz gelangen, stets Null sein. Zu prüfen ist dann, inwieweit sich die Kapitalwerte bei Zugrundelegung der ermäßigten Berliner Ertragsteuersätze bei ansonsten gleicher Datenstruktur erhöhen.

Rechenbeispiel

Es seien folgende Daten angenommen: $A_o = 100$, $i_i = 0,06$, $i_s = 0,06$, $n = 6$ und $s = 0,5$. Einzige Variable ist die Höhe der Einnahmenüberschüsse $(e_t - a_t)$. Die Einnahmenüberschüsse sind in einer solchen Höhe festzulegen, daß der Kapitalwert gerade Null wird.

Unter Verwendung der Formel (4) erhält man

$$(4)\ K_s = (1 - s)\sum_{t=1}^{n} \frac{(e_t - a_t)}{(1 + i_s)^n} + s\sum_{t=1}^{n} \frac{s \cdot StA_t}{(1 + i_s)^n (1 + i_i)^n} - A_o = 0\ ;$$

$$(4a)\ K_s = (1 - 0,5) \cdot (e_t - a_t) \cdot 4,9164 + 0,5 \cdot 16,67 \cdot 4,0699 - 100 = 0;$$

$$(4b)\ e_t - a_t = 26,88;$$

Der in der Gleichung (4b) errechnete Wert für $(e_t - a_t)$ wird nun in das Kapitalwertmodell eingesetzt, in dem der verringerte Ertragsteuersatz für Berlin $s_B = 0,8 \cdot 0,5 = 0,4$ zugrundegelegt ist[1].

$$(4c)\ K_{ETB} = (1 - 0,4) \cdot 26,88 \cdot 4,9164 + 0,4 \cdot 4,0699 \cdot 16,67 - 100 = 6,43\ ;$$

In diesem Beispiel beträgt demnach die Kapitalwerterhöhung auf Grund der Inanspruchnahme der Tarifvergünstigung in Berlin für den Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer 6,43.

Verwendet man das im Rechenbeispiel geschilderte Verfahren für alle Kombinationen zwischen Datenkonstellationen und Nutzungsdauern, so erhält man folgende Rentabilitätserhöhungen:

Tab. 18: Rentabilitätssteigerung durch Inanspruchnahme der Tarifvergünstigungen gemäß §§ 21 Abs. 1 und 2 BerlinFG

n	Datenkonstellation I $s_B=0,28/i_s=0,06$	Datenkonstellation II $s_B=0,4\ /i_s=0,1$	Datenkonstellation III $s_B=0,48/i_s=0,2$
6	3,46	7,90	15,95
8	4,17	9,34	18,23
10	4,77	10,55	19,96
12	5,31	11,54	21,33
15	5,97	12,78	22,86
20	6,83	14,26	24,58

Laut Tabelle 18 nehmen die Kapitalwerterhöhungen zu, wenn die Länge der steuerlichen Abschreibungsdauer, die Höhe des Ertragsteuersatzes und die Höhe des Kalkulationszinsfußes steigen. Daß die Rentabilitätssteigerungen nicht noch höher ausgefallen sind, ist dem folgenden Umstand zuzuschreiben: Eine Senkung des Ertragsteuersatzes führt zwar auf Grund der Reduzierung der Ertragsteuerbelastung zu einem Anwachsen der Summe der diskontierten Einnahmenüberschüsse. Andererseits sinkt aber bei einer Verringerung von s auf s_B die Summe der diskontierten steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten. Hierdurch tritt eine teilweise Kompensation des erstgenannten Effektes ein.

---

1) Neues Symbol:
K_{ETB} ... Kapitalwerterhöhung durch Gewährung einer Vergünstigung im Bereich der Tarifgestaltung.

Eine weitere Steuervergünstigung mit steuersparender Wirkung ist in Berlin im Bereich der Umsatzsteuer vorhanden. Gemäß §§ 1 bis 13 BerlinFG dürfen Berliner Unternehmen für Lieferungen, Werklieferungen, Werkleistungen sowie für Vermietung und Verpachtung an westdeutsche Unternehmen je nach Charakter der Leistung[1] die an den Fiskus zu zahlende Umsatzsteuer um 4,5 bis 6 vH des auf diese Gegenstände und Geschäfte entfallenden Entgelts kürzen.

In den Investitionskalkülen der Unternehmen schlägt sich die Senkung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der Höhe des begünstigten Umsatzes in einer Kürzung der laufenden Ausgaben nieder. Durch die Verringerung der Ausgaben erhöhen sich aber die Einnahmenüberschüsse der einzelnen Perioden, so daß die Umsatzsteuerkürzungs-Beträge der Ertragbesteuerung unterliegen.

Bei der Ermittlung der aus der Umsatzsteuerpräferenz entstehenden Rentabilitätsvorteile ist zunächst zu bestimmen, welchen Anteil die geförderten Unternehmensleistungen an der Gesamtsumme des Umsatzes ausmachen. Weiterhin ist die absolute Höhe des Umsatzes von Belang. Während in der Investitionsrechnung auf eine Differenz abgestellt wird, nämlich derjenigen zwischen periodischen Einnahmen und Ausgaben, betrifft der Umsatzsteuerkürzungsanspruch lediglich e i n e Komponente dieser Differenz. In der Wirtschaftlichkeitsrechnung spielt es keine Rolle, ob sich die Periodenüberschüsse als 100 - 90 = 10 oder als 1000 - 990 = 10 ergeben. Anders dagegen bei der Umsatzsteuerpräferenz: Auf einen Umsatz von 100 DM entfallen unter Zugrundelegung eines Umsatzsteuersatzes von 11 vH 11 DM Umsatzsteuer, bei einem Umsatz von 1000 DM demgegenüber 110 DM. Im zweiten Fall ist die Basis für die Durchführung der Umsatzsteuerkürzung zehnmal so groß wie in der erstgenannten Situation.

Rechenbeispiel

In diesem Rechenbeispiel sind folgende vereinfachende Prämissen gesetzt:

Die Unternehmung erreicht mit der neu vorzunehmenden Investition in der ersten Periode einen Umsatz von 200 DM. Da laut oben genannter Prämisse[2] die Unternehmung ihren Umsatz pro Periode im Gleichschritt mit der Geldentwertung erhöhen

---

1) Siehe im einzelnen §§ 1 Abs. 6 und 7 BerlinFG.
2) Siehe TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 11, S. 109f.

kann, brauchen die Umsatzsteuerkürzungen nur mit dem Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten diskontiert zu werden. Da die Einnahmen und Ausgaben jeweils am Ende der Perioden anfallen sollen, findet § 18 Abs. 2 UStG keine Beachtung[1]. Der Anteil der Leistungen, die von Unternehmen aus dem übrigen Bereich der Bundesrepublik beansprucht werden, beträgt 50 vH, der Kürzungsanspruch bei der Umsatzsteuer 4,5 vH. Für die Datenkonstellation I ($s_B = 0,28$ / $i_s = 0,06$) erhält man bei einer Investition mit einer Nutzungsdauer von n = 6 Jahren folgende Kapitalwertsteigerung[2]:

$$(11)\quad K_E = (1 - s) \cdot U_p \cdot (1 + i_s)^{-n} \quad ;$$

wobei

$$(12)\quad U_p = U \cdot p \cdot a = 200 \cdot 0,045 \cdot 0,5 = 4,5;$$

$$(11a)\quad K_E = 0,72 \cdot 4,5 \cdot 4,9164 = 15,93.$$

Für die verschiedenen Datenkonstellationen ergeben sich in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer des Investitionsobjektes folgende Kapitalwerterhöhungen[3]:

---

1) Gemäß § 18 Abs. 2 UStG hat der Unternehmer binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Voranmeldung abzugeben. Hierin hat er die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen. Gleichzeitig mit der Voranmeldung ist die entsprechende Vorauszahlung zu entrichten. Fallen die Umsätze im Laufe des Wirtschaftsjahres an, so kann der Unternehmer mehr oder weniger gleichzeitig mit der Realisierung des Umsatzes auch die Umsatzsteuerpräferenz in Anspruch nehmen. Eine Diskontierung ist somit nicht erforderlich.

2) Die Rentabilitätserhöhung ergibt sich auch in diesem Fall aus einem Kapitalwertvergleich. Da in den übrigen Bundesländern keine derartige Umsatzsteuerpräferenz anzutreffen ist, ist die Vergleichsbasis ein Kapitalwert von Null. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch der in der Bundesrepublik ansässige Unternehmer einen Kürzungsanspruch von 4,5 vH des Entgelts besitzt, das ihm vom Berliner Unternehmer in Rechnung gestellt wird.

3) Symbole:
U_p ... Umsatzsteuerbegünstigung
U^p... auf das Investitionsobjekt entfallender Umsatz
p ... Höhe des Vergünstigungssatzes
a ... Anteil der subventionierten Leistungen am Gesamtumsatz.

Tab. 19: Rentabilitätserhöhung durch Einräumung einer Umsatzsteuerpräferenz gemäß §§ 1 bis 13 BerlinFG

n	Datenkonstellation I $s_B=0,28/i_s=0,06$	Datenkonstellation II $s_B=0,4/i_s=0,1$	Datenkonstellation III $s_B=0,48/i_s=0,2$
6	15,93	11,76	7,78
8	20,12	14,40	8,98
10	23,84	16,59	9,81
12	27,16	18,40	10,39
15	31,46	20,54	10,94
20	37,16	22,99	11,40

Rentabilitätssteigernd ist die Umsatzsteuerpräferenz in erster Linie für Unternehmen, die keine oder nur eine geringe Ertragsteuerbelastung aufweisen und die einen niedrigen Kalkulationszinsfuß in ihren Wirtschaftlichkeitsrechnungen ansetzen. Hier liegt also eine "Umkehrung der Prosperitätsbedingung" vor.

Die in der Tabelle 19 angegebenen numerischen Werte bedürfen aber noch einer gewissen Einschränkung. Die Einräumung von Umsatzsteuerkürzungsmöglichkeiten läßt sich nämlich als Ausgleich der höheren Transportkosten interpretieren, die der Berliner Wirtschaft zwangsläufig durch die ungünstige Standortlage - große Entfernung von den Absatzgebieten in der Bundesrepublik - entstehen[1]. Je nach Lage des Einzelfalls verringern sich daher die ermittelten Rentabilitätsvorteile. Man darf aber vermuten, daß in aller Regel die Kapitalwerterhöhungen durch die Inanspruchnahme der Umsatzsteuer - Vergünstigung größer sein werden als der durch den Standort bedingte Mehraufwand an Transportkosten[2].

---

1) Laut Gesetzesbegründung soll die Westberliner Wirtschaft befähigt werden, ihren Rückstand gegenüber den übrigen Bundesgebieten aufzuholen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen. Vgl. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER HILFSMASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT VON GROSS-BERLIN (WEST). BT - Dr. I/496, S. 5.

2) Die Umsatzsteuerpräferenz wird durchweg als wirtschaftliche Hilfe für die Berliner Wirtschaft gewertet. Vgl. z.B. SÖNKSEN/SÖFFING: Berlinförderungsgesetz, Kommentar. Berlin 1973, Abschnitt J 990, S. 1ff.

Als letztes ist noch auf die Frage einzugehen, ob und inwieweit Kapitalwertänderungen aus der Variation der Gewerbeertragsteuersätze resultieren.

Bei allen bisher vorgenommenen Kapitalwertberechnungen war stets ein Hebesatz für die Gewerbeertragsteuer von 300 vH zugrundegelegt worden. Setzt man andere Hebesätze an, erhält man folgende Veränderungen der Ertragsteuerbelastung[1]:

Tab. 20: Gewerbeertragsteuer-Belastung der Unternehmen in Abhängigkeit vom Gewerbeertragsteuer-Hebesatz (in vH)

Gewerbeertragsteuer-hebesatz / Einkommen-steuersatz	200	250	300	420
22	7,09	8,67	10,17	14,54
40	5,45	6,67	7,82	11,42
56	4,00	4,89	5,74	7,64

Zieht man die Ertragsteuerbelastung bei Ansatz des durchschnittlichen Gewerbeertragsteuer-Hebesatzes von 300 vH als Vergleichswert heran, so erhält man folgende absolute Abweichungen der Ertragsteuerbelastung durch Veränderung des Gewerbeertragsteuer-Hebesatzes:

Tab. 21: Abweichungen der Ertragsteuerbelastung bei Variation des Gewerbeertragsteuer-Hebesatzes von der Ertragsteuerbelastung bei Ansatz des durchschnittlichen Gewerbeertragsteuer-Hebesatzes (in vH)

Gewerbeertragsteuer-hebesatz / Einkommen-steuersatz	200	250	420
22	-3,08	-1,58	+4,37
40	-2,37	-1,22	+3,60
56	-1,74	-0,85	+2,00

1) Zu beachten ist, daß die Gewerbeertragsteuerzahlungen bei der Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Aufwand abgezogen werden dürfen. Eine Erhöhung der Gewerbeertragsteuer führt damit zu einer Verringerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbelastung.

Laut Tabelle 21 sind die absoluten Erhöhungen oder Senkungen der Ertragsteuerbelastung durch die Variation des Gewerbeertragsteuer-Hebesatzes vergleichsweise gering. Eine Einbeziehung dieser Steuersatzänderungen wäre sinnvoll, wenn in einem konkreten Falle exakt gerechnet werden soll. Bei Verwendung abgerundeter Zahlen - wie z. B. in der vorliegenden Arbeit - ist es vertretbar, die Ertragsteuerbelastungs-Veränderungen durch Variation der Gewerbeertragsteuer-Hebesätze zu vernachlässigen.

212 Die quantitative Bestimmung des Rentabilitätseffektes der direkten Ermäßigung der steuerlichen Belastung

Die Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe in der Form einer direkten Ermäßigung der steuerlichen Belastung (Investitionsprämie) führt zu einer Reduzierung der Steuerschuld um den Subventionsbetrag. Auch für die Investitionsprämie gilt damit die Prosperitätsbedingung: Hat der Steuerpflichtige keine Ertragsteuern zu entrichten, so kann er von der Investitionsprämie als Investitionsanreiz keinen Gebrauch machen.

Für die im Rahmen dieser Untersuchung allein relevante Investitionsprämie - diejenige laut § 26 Abs. 3 StWG - ist die Prosperitätsbedingung allerdings in abgeschwächter Form zu erfüllen. In diesem speziellen Fall hat der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, die Investitionsprämie im Jahr der Durchführung der Investition oder - falls der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum keinen Gewinn erzielt - im darauffolgenden Jahr zu beanspruchen. Die Prosperitätsbedingung bezieht sich hier also auf z w e i Veranlagungszeiträume.

Weiterhin ist für die Rentabilitätssteigerung durch Gewährung einer Investitionsprämie charakteristisch, daß die Höhe des Ertragsteuersatzes (s) keine Rolle spielt, da die Investitionsprämie dem Steuerpflichtigen über die Kürzung der Steuerschuld eingeräumt wird. Ohne Bedeutung ist ebenfalls die Länge der Abschreibungsdauer (n), da die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Investitionsprämie auf zwei Jahre begrenzt ist und die Investitionsprämie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage heranzieht.

Zwei Determinanten sind bei der quantitativen Ermittlung der Rentabilitätssteigerungen durch die Inanspruchnahme von Investitionsprämien zu beachten.

Die erste Determinante stellt die relative Höhe der eingeräumten Investitionsprämie dar. Je höher sie ausfällt, desto größer ist die zu erreichende Rentabilitätssteigerung.

Die zweite Bestimmungsgröße des Ausmaßes der Kapitalwerterhöhung ist der anzusetzende Kalkulationszinsfuß.

Die Höhe des Kalkulationszinsfußes ist aus zwei Gründen zu berücksichtigen.

Zum einen kann die Unternehmung die Investitionsprämie erst nach Ablauf des Kalenderjahres beantragen, in dem die geförderte Investition durchgeführt wird. Die Kürzung der Steuerschuld kann frühestens nach Prüfung des Antrags und Ausstellen des schriftlichen Bescheids über die Gewährung der Investitionsprämie stattfinden. Unter Umständen kann somit ein Zeitraum von 15 Monaten zwischen der Investitionsdurchführung und dem Zufluß der Investitionsprämie in die Unternehmung vergehen. Die Investitionsprämie ist daher auf den Zeitpunkt der Gewährung abzuzinsen. Zum anderen ergibt sich die Notwendigkeit zum Ansatz eines Kalkulationszinfußes aus der oben dargestellten Möglichkeit, die Investitionsprämie im auf das Jahr der Durchführung der Investition folgenden Veranlagungszeitraum zu beantragen.

Formelmäßig läßt sich die Rentabilitätssteigerung durch Gewährung von Investitionsprämien darstellen als[1]

$$(13)\quad K_{EIP} = i_1 \cdot IP \cdot (1+i_s)^{-1} \cdot (1+i_i)^{-1} + i_2 \cdot IP \cdot (1+i_s)^{-2} \cdot (1+i_i)^{-2};$$

wobei gilt:

$$(14)\quad i_1 + i_2 \leq 1.$$

Für eine Investitionsprämie in Höhe von 7,5 vH auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten Wirtschaftsgutes ergeben sich folgende Kapitalwerterhöhungen:

Tab. 22: Rentabilitätssteigerung durch Gewährung einer Investitionsprämie in Höhe von 7,5 vH

i_1 \ i_2 \ i_s		0,06	0,1	0,2
1,0	-	6,68	6,43	5,90
0,5	0,5	6,31	5,97	5,27
-	1,0	5,94	5,52	4,64

1) Symbole:
K_{EIP}... Kapitalwerterhöhung durch Gewährung einer Investitionsprämie
IP... Höhe der Investitionsprämie
$i_{1,2}$... Anteil der Investitionsprämie, der in den einzelnen Perioden zur Ermäßigung der Steuerschuld herangezogen werden kann

In der Tabelle 22 sind die Rentabilitätssteigerungen für drei verschiedene Situationen angegeben. Im ersten Fall erhält der Steuerpflichtige die volle Investitionsprämie zum frühestmöglichen Termin t_1 ($i_1 = 1$, $i_2 = 0$). In der zweiten Situation kann der Steuerpflichtige nur 50 vH der Investitionsprämie zum Zeitpunkt t_1 erhalten, den übrigen Teil kann er aber im Zeitpunkt t_2 von seiner Steuerschuld abziehen ($i_1 = 0,5$, $i_2 = 0,5$). Drittens schließlich ist die Alternative untersucht, in der der Steuerpflichtige den gesamten Betrag der Investitionsprämie erst zum Zeitpunkt t_2 in Anspruch nehmen kann ($i_1 = 0$, $i_2 = 1$).

Laut Tabelle 23 sind in jedem Fall diejenigen Steuerpflichtigen am meisten begünstigt, die einen vergleichsweise geringen Kalkulationszinsfuß in ihren Wirtschaftlichkeitsrechnungen ansetzen. Bei konstantem Kalkulationszinsfuß ergeben sich um so höhere Kapitalwertsteigerungen, je größer der Anteil der Investitionsprämie ist, der zum Zeitpunkt t_1 beansprucht werden kann.

22 Die Rentabilitätssteigerung von Investitionen durch Einräumung finanzieller Zuwendungen

Finanzielle Zuwendungen unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von den steuerlichen Erleichterungen: Die Inanspruchnahme von finanziellen Zuwendungen unterliegt nicht der Prosperitätsbedingung. Finanzielle Zuwendungen kann jedes Unternehmen erhalten, das die Voraussetzungen zum Empfang erfüllt.

221 Effektive Zuwendungen

2211 Investitionszulagen

Die quantitative Bestimmung der durch die Inanspruchnahme zu erzielenden Rentabilitätssteigerungen ist ohne großen Rechenaufwand möglich. Die Investitionszulagen gemäß §§ 1 und 4 bis 4b InvZulG sowie die Investitionszulagen gemäß § 19 BerlinFG gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes[1]. Sie mindern auch nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des subventionierten Wirtschaftsgutes.

---

1) Vgl. § 5 Abs. 2 InvZulG und § 19 Abs. 7 BerlinFG.

Die Höhe der Kapitalwertsteigerungen ist somit lediglich von zwei Determinanten abhängig.

Die erste Bestimmungsgröße ist die relative Höhe der Investitionszulage: Je größer sie ist, desto höher ist das Ausmaß der erreichbaren Kapitalwertsteigerung.

Die zweite Determinante der Rentabilitätssteigerung ist der Kalkulationszinsfuß. Das Erfordernis der Berücksichtigung eines Kalkulationszinsfußes resultiert aus § 5 Abs. 3 InvZulG bzw. aus § 19 Abs. 4 BerlinFG. Hierin ist festgelegt, daß der Steuerpflichtige die Zulage auf Antrag nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beantragen kann, in dem das geförderte Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist. Die Investitionszulage ist daher auf den Zeitpunkt der Gewährung abzuzinsen. Der Barwert der Investitionszulage ergibt sich folglich aus der Multiplikation des Betrages der gewährten Investitionszulage mit dem Diskontierungsfaktor für den Zeitpunkt der Vergabe, in der Regel also für t_1.

Bei Verwendung einer mathematischen Formel erhält man als Kapitalwerterhöhung durch Gewährung einer Investitionszulage[1]

$$(15)\quad K_{EINVZUL} = InvZul \cdot (1+i_s)^{-1} \cdot (1+i_i)^{-1};$$

Zur Zeit räumt der Gesetzgeber Investitionszulagen in Höhe von 7,5, 10, 25 und 30 vH ein[2]. Die Inanspruchnahme dieser Investitionszulagen bringt für die Unternehmung folgende Kapitalwertsteigerungen mit sich:

Tab. 23: Rentabilitätserhöhungen durch die Inanspruchnahme von Investitionszulagen

Höhe der Investitionszulage \ i_s	0,06	0,1	0,2
7,5	6,68	6,43	5,90
10	8,90	8,58	7,86
25	22,25	21,44	19,65
30	26,70	25,73	23,58

1) Symbole:
$K_{EINVZUL}$ ... Kapitalwerterhöhung durch Inanspruchnahme einer Investitionszulage
InvZul ... Betrag der Investitionszulage

2) Näheres siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 211, S. 31ff.

Die entsprechenden Ausführungen hinsichtlich der Gewährung von Investitionsprämien haben auch hier Gültigkeit: Den größten Rentabilitätsvorteil aus der Gewährung von Investitionszulagen ziehen Unternehmen, die bei ihren Investitionsrechnungen einen niedrigen Kalkulationszinsfuß ansetzen. Höhe des Ertragsteuersatzes und Länge der Abschreibungsdauer des subventionierten Wirtschaftsgutes sind ohne Bedeutung für das Ausmaß der Kapitalwerterhöhungen.

2212 Investitionszuschüsse

Bei der Bestimmung des Rentabilitätsvorteils durch die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen ist ein typisches Merkmal dieser Fördermaßnahme zu beachten: Die Investitionszuschüsse brauchen in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen nicht diskontiert zu werden. Die Vergabe der Zuschüsse ist nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden, wie etwa bei den Investitionszulagen an das Ende des Kalenderjahres. Die Flexibilität bei der Vergabe äußert sich in einer zeitlich raschen Zuteilung des Subventionsbetrages. Dies mögen zwei Beispiele aus der Vergabepraxis bei Investitionszuschüssen verdeutlichen. So ist in den "Richtlinien über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14. 6. 1972"[1] in Abs. 3 Nr. 2 die Bestimmung enthalten, daß die sogenannte Wärmepreisdifferenz jeweils nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt wird. In Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch geregelt, daß auf die Zuschüsse "Abschlagszahlungen in Höhe des vom Unternehmen nachgewiesenen, nach einer vorläufigen Prüfung unbestrittenen Betrages geleistet werden." In den "Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit mineralischen Rohstoffen vom 16. 11. 1970"[2] ist in Nr. 11 sogar der Passus enthalten: "Der Zuschuß wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen benötigt wird..."

Bei der Behandlung der Investitionszuschüsse eröffnet sich dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht[3].

---

1) BAnz Nr. 114 vom 23. 6. 1972.
2) BAnz Nr. 240 vom 10. 11. 1970.
3) Siehe hierzu auch TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 212, S. 34ff.

Die erste Alternative besteht darin, im Jahr des Zuflusses den Zuschuß als Betriebseinnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen. Der Investitionszuschuß unterliegt somit der Ertragbesteuerung. Die Rentabilitätserhöhung läßt sich darstellen als[1]

$$(16)\quad K_{EZB} = IZ_o - s \cdot IZ_o ;$$

Investitionszuschüsse als Maßnahmen der gesetzesfreien Subventionsverwaltung können - unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Höchstgrenzen - in beliebiger Höhe vergeben werden. Aus Darstellungsgründen wird lediglich der Rentabilitätseffekt für einen Investitionszuschuß berechnet, der 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten Wirtschaftsgutes ausmacht. Die Veränderungen der Rentabilitätssteigerungen verhalten sich linear zu den Veränderungen der relativen Höhe der Investitionszuschüsse. Die Kapitalwerterhöhungen für alle anderen Anteilswerte der Investitionszuschüsse an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlagegegenstandes lassen sich somit durch Multiplikation des entsprechenden Faktors mit den numerischen Werten der folgenden Tabelle 24 ableiten.

Für einen Investitionszuschuß von 10 vH ergeben sich nachstehende Kapitalwerterhöhungen:

Tab. 24: Rentabilitätserhöhung durch Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses bei Versteuerung des Zuschusses in der Periode der Gewährung

Wert des Investitionszuschusses \ s	0	0,35	0,5	0,6
10	10	6,5	5	4

Der Tabelle 24 ist folgendes zu entnehmen: Mit steigender Ertragsteuerbelastung sinkt der Rentabilitätsvorteil durch die Gewährung eines Investitionszuschusses, der in der Begünstigungsperiode steuerlich als Ertrag verrechnet wird. Bei einem Ertragsteuersatz von s = 0 erreicht die Kapitalwertsteigerung ihren maximalen Wert.

---

1) Neue Symbole:
K_{EZB}... Kapitalwerterhöhung durch einen Investitionszuschuß, der im Jahr des Zuflusses versteuert wird.
IZ_o... Höhe des Investitionszuschusses, gewährt zum Zeitpunkt t_o.

Die Prosperitätsbedingung ist bei dieser Form der Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen fast ins Gegenteil verkehrt. Zwar können auch rentable Unternehmen durch die Ausnutzung von Investitionszuschüssen eine Kapitalwertsteigerung erzielen. Sie sind also nicht a priori - wie die gewinnlosen Unternehmen im Falle der Einräumung steuerlicher Erleichterungen - von der Inanspruchnahme dieser staatlichen Finanzierungshilfen ausgeschlossen. Die Rentabilität einer Unternehmung ist aber hinsichtlich der Investitionszuschüsse von Nachteil: Je rentabler eine Unternehmung arbeitet, desto geringer ist für sie der Anreiz, die mit Investitionszuschüssen geförderte Investition durchzuführen.

Die zweite Alternative zur Behandlung eines Investitionszuschusses besteht darin, den Investitionszuschuß auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten Wirtschaftsgutes zu übertragen.

Bei einer Verrechnung auf ein abnutzbares[1] Wirtschaftsgut verringern sich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des subventionierten Wirtschaftsgutes gleichermaßen die Normalabschreibungen in den einzelnen Perioden. Der Investitionszuschuß unterliegt somit der Nachversteuerung nach Maßgabe der Abschreibungsdauer des betreffenden Anlagegegenstandes. Die kapitaltheoretische Wirkung einer derartigen Behandlung von Investitionszuschüssen ist mit derjenigen bei der Ausnutzung der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven gemäß § 6b EStG identisch.

Die durch die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen zu erreichende Kapitalwerterhöhung erhält man durch die Bildung der Differenz der Kapitalwerte, die sich bei derselben Investition zum einen mit und zum anderen ohne Gewährung eines Investitionszuschusses ergeben.

Der Kapitalwert einer nicht begünstigten Investition beträgt

$$(4)\ K_s = (1-s)\sum_{t=1}^{n}\frac{(e_t - a_t)}{(1+i_s)^n} + s\sum_{t=1}^{n}\frac{stA_t}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} - A_o\ ;$$

---

1) Im Regelfall werden keine Investitionszuschüsse für nicht-abnutzbare Wirtschaftsgüter vergeben. Vgl. z. B. RICHTLINIEN FÜR DIE REGIONALE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. April 1975 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 (Jg 28), S. 615ff).

Im Falle der Einräumung eines Investitionszuschusses beträgt der Kapitalwert[1]

$$(17)\quad K_{SIZ} = (1-s)\sum_{t=1}^{n}\frac{(e_t - a_t)}{(1+i_s)^n} + s\sum_{t=1}^{n}\frac{stA_{IZ_t}}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} + IZ_o - A_o \quad ;$$

Als Differenz (17) - (4) erhält man

$$(18)\quad K_{EZÜ} = IZ_o - s\sum_{t=1}^{n}\frac{(stA_t - stA_{IZ_t})}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} \quad ;$$

Da gilt

$$(19)\quad stA_{IZ_t} = stA_t - \frac{IZ}{n}, \quad \text{ist}$$

$$(20)\quad K_{EZÜ} = IZ_o - s\cdot\sum_{t=1}^{n}\frac{IZ}{n\cdot(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} \quad ;$$

Bei der Ermittlung der quantitativen Werte für die Rentabilitätssteigerungen errechnen sich folgende Kapitalwerterhöhungen:

Tab. 25: Rentabilitätssteigerungen durch Einräumung eines Investitionszuschusses in Höhe von 10 vH, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten abnutzbaren Wirtschaftsgutes vermindert; $i_s = 0,1$

n \ s	0	0,35	0,5	0,6
6	10	7,89	6,98	6,38
8	10	8,13	7,33	6,80
10	10	8,34	7,63	7,16
12	10	8,52	7,88	7,46
15	10	8,74	8,20	7,84
20	10	8,98	8,56	8,27

1) Neue Symbole:
K_{SIZ} ... Kapitalwert einer Investition bei Gewährung eines Investitionszuschusses.
stA_{IZ_t} ... steuerliche Absetzungsmöglichkeiten im Falle der Gewährung eines Investitionszuschusses.
$K_{EZÜ}$ ... Kapitalwerterhöhung durch Gewährung eines Investitionszuschusses, der auf ein abnutzbares Wirtschaftsgut übertragen wird.

Tab. 26: Rentabilitätssteigerung durch Einräumung eines Investitionszuschusses in Höhe von 10 vH, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten abnutzbaren Wirtschaftsgutes vermindert; s = 0,5

n \ i_s	0,06	0,1	0,2
6	6,62	6,98	7,66
8	6,94	7,34	8,04
10	7,21	7,64	8,32
12	7,46	7,88	8,56
15	7,78	8,20	8,80
20	8,18	8,56	9,10

Die Tabellen 25 und 26 zeigen zweierlei:

Zum einen nehmen die Rentabilitätserhöhungen durch die Inanspruchnahme der Investitionszuschüsse in obiger Form mit der Höhe des Kalkulationszinsfußes und Länge der Nutzungsdauer bei konstantem Ertragsteuersatz s zu. In dieser Hinsicht besteht Übereinstimmung mit den steuerlichen Erleichterungen.

Zum anderen ergibt sich aber ein im Vergleich zu den steuerlichen Erleichterungen entgegengerichtetes Verhalten, wenn man bei den Investitionszuschüssen, die zur Verminderung der bilanziell anzusetzenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet werden, eine Variation der Ertragsteuerbelastung vornimmt. Hier trifft die gleiche Aussage zu wie in dem Fall, in dem der Investitionszuschuß im Jahr des Zuflusses als Betriebseinnahme im steuerlichen Jahresabschluß verrechnet wird: Je höher der Steuersatz s ist, desto geringer ist die mit der Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses zu erreichende Kapitalwerterhöhung. Auch bei dieser Variante der Ausnutzung eines Investitionszuschusses ist demnach die Umkehrung der Prosperitätsbedingung festzustellen. Die größte Förderwirkung der staatlichen Finanzierungshilfen in der Form von Investitionszuschüssen ergibt sich bei unrentablen Unternehmungen.

2213 Die quantitative Analyse des Rentabilitätseffektes von Zins- und Kapitalsubventionen

Die Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention bedeutet für die geförderte Unternehmung eine Verminderung der Kapitalkosten, die im Kalkulationszinsfuß i_k zum Ausdruck kommen. Die Vergabe einer Zins- oder Kapitalsubvention hat in Hinblick auf das Kapitalwertkriterium die Konsequenz, daß bei ansonsten gleicher Datenstruktur lediglich ein geringerer Kalkulationszinsfuß i_{ks} anzusetzen ist. Wegen der Probleme, die bei einer modellmäßigen Darstellung auftreten, sollen die Vergünstigungen bei den Tilgungsbedingungen außer Ansatz bleiben. Die einzige Determinante der Kapitalwerterhöhung, die aus der Inanspruchnahme einer Zins- oder Kapitalsubvention resultiert, ist demnach der Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten.

Die Rentabilitätssteigerung auf Grund der Einräumung einer Zins- oder Kapitalsubvention läßt sich in einem Kapitalwertvergleich ermitteln. Zu vergleichen sind die Kapitalwerte, die sich bei derselben Investition zum einen o h n e und zum anderen m i t Gewährung der Zins- oder Kapitalsubvention ergeben.

Formelmäßig läßt sich diese Kapitalwerterhöhung darstellen als[1]

$$(21)\quad K_{EZKS} = K_{SFZKS} - K_{SF} =$$

$$(1-s)\sum_{t=1}^{n}\frac{(e_t - a_t)}{(1+i_{ks})^n} + s\sum_{t=1}^{n}\frac{stA_t}{(1+i_{ks})^n\,(1+i_i)^n}$$

$$+ s_e\sum_{t=1}^{n}\frac{Z_{st}}{(1+i_{ks})^n\,(1+i_i)^n} - A_o -$$

$$\left[(1-s)\sum_{t=1}^{n}\frac{(e_t - a_t)}{(1+i_k)^n} + s\sum_{t=1}^{n}\frac{stA_t}{(1+i_k)^n\,(1+i_i)^n}\right.$$

$$\left. + s_e\sum_{t=1}^{n}\frac{Z_t}{(1+i_k)^n\,(1+i_i)^n} - A_o\right];$$

---

1) Neue Symbole:

K_{EZKS} ... Kapitalwerterhöhung im Falle der Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention.

K_{SFZKS} ... Kapitalwert im Falle der Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention.

i_{ks} ... durch Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention ermäßigter Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten.

Z_{st} ... zu zahlende Fremdkapitalzinsen im Falle der Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention.

Bei der quantitativen Untersuchung des Rentabilitätseffektes durch die Vergabe von Zins- und Kapitalsubventionen erweist sich die Bestimmung des Vergleichsobjektes als problematisch. Je nach Höhe der angesetzten Einnahmenüberschüsse der einzelnen Perioden $(e_t - a_t)$ und folglich je nach Höhe des Kapitalwertes des Vergleichsobjektes verändert sich nämlich die Kapitalwertsteigerung auf Grund des Ansatzes eines niedrigeren Kalkulationszinsfußes i_{ks}.

Der Einfachheit halber wird hier die Prämisse gesetzt, daß die Kapitalwerte der nicht geförderten Investitionen stets Null betragen. Die Werte für die Einnahmenüberschüsse werden daraufhin in einem zweiten Rechenschritt auf das Kapitalwertmodell übertragen, in denen der durch die Subventionsvergabe ermäßigte Kalkulationszinsfuß i_{ks} zum Ansatz gelangt. Die Höhe dieser Kapitalwerte gibt dann jeweils die Rentabilitätssteigerung durch die Inanspruchnahme einer Zins- oder Kapitalsubvention an.

Rechenbeispiel

Folgende Bestimmungsgrößen werden konstant gesetzt: $A_o = 100$; $s = 0,5$; $n = 6$; $i_k = 0,08$; $i_i = 0,06$. Die ersten beiden Jahre nach der Kreditvergabe sind tilgungsfrei. Variabel ist lediglich $e_t - a_t$. Hierfür ist derjenige Wert festzulegen, der den Kapitalwert der Investition gerade Null werden läßt.

(22) $K_{SF} = 0,5 \cdot (e_t - a_t) \cdot 4,6228 + 0,15 \cdot 16,67 \cdot 3,8381 + 11,66 - 100 = 0;$

(23) $e_t - a_t = 24,38;$

Dieser Wert für $e_t - a_t$ ist nun in das Kapitalwertmodell zu übertragen, in dem statt des Kalkulationszinsfußes i_k der subventionierte Kalkulationszinsfuß $i_{ks} = 0,04$ angesetzt wird. Da die Abzinsungsfaktoren des niedrigen Kalkulationszinsfußes höher sind, ist der Kapitalwert der mit einer Kapital- oder Zinssubvention geförderten Investition größer als Null:

(24) $K_{SFZKS} = 0,5 \cdot 24,38 \cdot 5,2421 + 0,5 \cdot 16,67 \cdot 4,3248 + 6,08 - 100 = 6,02;$

Bei Ansatz der obigen Daten ergibt sich also durch die Verringerung des Kalkulationszinsfußes von $i_k = 0,08$ auf $i_{ks} = 0,04$ - bewirkt durch die Einräumung einer Zins- oder Kapitalsubvention - eine Kapitalwertsteigerung von 6,02.

Für verschiedene Kombinationen von i_k, i_{ks}, s und n erhält man nachstehende Kapitalwerterhöhungen:

Tab. 27: Kapitalwertsteigerungen durch Vergabe von Zins- oder Kapitalsubventionen bei Ansatz eines marktüblichen Kalkulationszinsfußes $i_k = 0,08$

s	Ertragsteuerbelastung s = 0,35		Ertragsteuerbelastung s = 0,5		Ertragsteuerbelastung s = 0,6	
n \ i_{ks}	0,04	0,07	0,04	0,07	0,04	0,07
6	9,21	2,13	6,02	1,36	4,06	0,91
8	12,02	2,71	8,15	1,81	5,73	1,23
10	14,77	3,27	10,17	2,21	7,32	1,50
12	17,44	3,78	12,83	2,71	8,84	1,80
15	21,40	4,52	14,82	3,10	11,13	2,22

Tab. 28: Kapitalwertsteigerungen durch Vergabe von Zins- oder Kapitalsubventionen bei Ansatz eines marktüblichen Kalkulationszinsfußes $i_k = 0,15$

s	Ertragsteuerbelastung s = 0,35		Ertragsteuerbelastung s = 0,5		Ertragsteuerbelastung s = 0,6	
n \ i_{ks}	0,04	0,07	0,04	0,07	0,04	0,07
6	25,87	17,28	16,24	10,68	10,24	6,54
8	34,05	22,25	21,95	14,05	14,40	8,93
10	42,19	27,02	27,51	17,22	18,39	11,14
12	50,25	31,55	33,04	20,25	22,32	13,20
15	62,07	37,83	41,04	24,36	27,92	15,96

Die Tabellen 27 und 28 lassen folgende Schlußfolgerungen zu:

- Je niedriger bei konstantem Marktzinssatz der durch die Subventionsgewährung ermäßigte Kalkulationszinsfuß i_{ks} ist, desto größer ist die Kapitalwerterhöhung.
- Je niedriger bei gegebener Höhe der Zins- oder Kapitalsubvention der Marktzinsfuß ist, desto niedriger ist die Rentabilitätssteigerung.

- Mit Länge der Nutzungsdauer steigt bei gegebenem Marktzinsfuß bzw. subventionierten Zinssatz die Kapitalwerterhöhung.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß unmittelbare Vergleiche zwischen den Kapitalwertsteigerungen bei den verschiedenen Ertragsteuerbelastungen nicht möglich sind. Für jede Ertragsteuerbelastung ist ceteris paribus ein anderer Wert für $e_t - a_t$ zu bestimmen, bei dem der Kapitalwert des Vergleichsobjektes Null wird. Die Kapitalwertsteigerungen basieren bei jeder Ertragsteuerbelastung auf einer anderen Grundlage.

222 Eventualzuwendungen

Das Vorliegen und die Höhe einer Eventualzuwendung (Sicherheitsleistung) ist für den Subventionsgeber nur a posteriori zu bestimmen, nämlich dann, wenn der Subventionsgeber auf Grund seiner Bürgschaftsübernahme in Anspruch genommen wird. Dementsprechend braucht die öffentliche Hand als Bürgschaftsgeber keine Eventualzuwendung zu leisten, wenn die Unternehmung als Hauptschuldner der staatlichen Bürgschaft die verbürgte Schuld aus eigenen finanziellen Mitteln begleicht.

Zu prüfen ist, inwieweit sich aus der Bürgschaftsübernahme des Staates Rentabilitätsvorteile für die hiermit geförderte Unternehmung ergeben.

Die Untersuchung der Rentabilitätseffekte der Gewährung einer staatlichen Sicherheitsleistung wird dadurch erschwert, daß sich der Erhalt einer staatlichen Bürgschaft nicht unmittelbar im Kapitalwertmodell zum Ausdruck bringen läßt. Man muß also der Frage nachgehen, ob eine mittelbare Beeinflussung einer oder mehrerer Bestimmungsgrößen des Kapitalwerts stattfindet.

In der finanzierungstheoretischen Literatur[1] ist überwiegend die Meinung geäußert worden, die Übernahme einer Bürgschaft durch den Staat habe Auswirkungen auf den Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten (i_k). Die Banken erhöben "Risikoprämien", die sie zusätzlich auf den Zinssatz für sichere Ausleihungen aufschlügen.

---

1) Siehe z. B. HODGMAN, Donald R.: Credit Risk and Credit Rationing. In: Quarterly Journal of Economics 1960 (Vol 74), S. 258 - 278; CHASE, Sam B.: Credit Risk and Credit Rationing, Comment. In: Quarterly Journal of Economics 1961 (Vol 75), S. 319 - 327; FISCHER, Otfrid: Neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der Kapitaltheorie. In: ZfbF 1969 (Jg 21), S. 26 - 42; SCHEMMANN, Gert: Zielorientierte Unternehmensfinanzierung. Finanzierungsentscheidungen im Hinblick auf die Zielsetzungen der Kapitalgeber. Köln / Opladen 1970, S. 134ff.

Die Höhe der Risikoprämien richtet sich nach dem Ausmaß des Risikos, daß der Kredit nicht an die Bank zurückfließt. Die staatlichen Sicherheitsleistungen führten folglich zu einer Verminderung des Kreditrisikos seitens der Banken und deshalb über die Reduzierung der Risikoprämie zu einer Senkung des Kalkulationszinsfußes. Einer Quantifizierung der Rentabilitätsvorteile für die Unternehmung auf Grund der Übernahme staatlicher Bürgschaften stünde somit nichts im Wege.

Indes: Die Berücksichtigung des Kreditvergaberisikos auf dem Wege der Veränderung des Kalkulationszinsfußes ermöglicht zwar theoretisch exakte Modelle. Für die Kreditvergabe-Entscheidung der Banken in der Praxis ist eine derartige Erfassung des Risikos aber nicht zutreffend.

In der bankbetrieblichen Literatur[1] wird deshalb durchweg die Meinung vertreten, daß sich die Banken in ihrer Risikobereitschaft keinesfalls durch eine Variation der Zinssätze beeinflussen lassen[2]. "In der Tat ist es eine bekannte Erfahrungstatsache, daß ein seriöses Kreditinstitut für risikobehaftete Geschäfte nicht etwa höhere Zinssätze verlangt, um ein Wagnis zu decken, sondern daß es vorzieht, 'nicht darauf einzutreten'"[3].

Daraus ist für die Untersuchung der Rentabilitätserhöhung durch Übernahme von Bürgschaften seitens des Staates diese Schlußfolgerung zu ziehen: Die Bürgschaftsgewährung hat keinen Einfluß auf die Höhe des Kalkulationszinsfußes für die Kapitalkosten. Eine unmittelbare Rentabilitätssteigerung findet nicht statt. Keine Determinante des Kapitalwertes einer Investition wird verändert. Es ist lediglich eine indirekte Rentabilitätserhöhung festzustellen, da in der Mehrzahl der Fälle die Bürgschaftsübernahme die Durchführung einer rentablen Investition erst ermöglicht.

---

1) Vgl. z. B. MÜLHAUPT, Ludwig: Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank. Ansatzpunkte einer theoretischen Bankbetriebslehre. In: ZfbF 1956 (Jg 8), S. 7 - 74. Hier: S. 17f; HAGENMÜLLER, Karl Friedrich: Bankbetrieb und Bankpolitik. Wiesbaden 1959, S. 278; AUST, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. Frankfurt 1963, S. 95; STOESSEL, Reinhold: Arten und Formen des Wettbewerbs im Kreditgeschäft der Depositenbank in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. Würzburg 1958, S. 100ff.

2) Vgl. RUDOLPH, Bernd: Die Kreditvergabeentscheidung der Banken. Der Einfluß von Zinsen und Sicherheiten auf die Kreditgewährung. Bd 40 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung". Hrsg: H. Albach u.a. Opladen 1974, S. 36f.

3) KÜNG, Emil: Mittel- und langfristige Investitionsfinanzierung. In: ZfgK 1956 (Jg 9), S. 56 - 58. Hier: S. 56.

Insoweit könnte man die gesamte Kapitalwerterhöhung der Bürgschaft zurechnen. Die Rentabilitätssteigerungen sind aber von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig. Quantitative Berechnungen für diese Kapitalwerterhöhungen sind selbstverständlich nicht durchführbar.

3 Die quantitative Bestimmung der Rentabilitätsvorteile bei Kumulation staatlicher Finanzierungshilfen

31 Typen der Wirkung von Vergünstigungs-Kombinationen

Der Staat gestattet die gleichzeitige Inanspruchnahme ("Kumulation") mehrerer finanzieller Investitionshilfen. Aus dem Förderungseffekt einzelner, isoliert berechneter Vergünstigungen kann aber nicht grundsätzlich geschlossen werden, daß die Kumulation der Finanzierungshilfen stets auf eine additive Verknüpfung der Einzel-Rentabilitätseffekte hinausläuft.

Bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme verschiedener staatlicher Finanzierungshilfen sind drei Wirkungstypen mit unterschiedlichen Rentabilitätseffekten auf Grund der Kumulation voneinander zu unterscheiden.

Erstens kann die Wirkungsbeziehung neutral sein. Die Rentabilitätserhöhung bei der Durchführung einer bestimmten Maßnahme ist unabhängig von der Gewährung eines weiteren Investitionsanreizes. Bei der neutralen Wirkungsbeziehung ist demnach die Addition der Kapitalwerterhöhungen der einzelnen Förderungsmaßnahmen möglich.

Das hat folgenden Grund: Bei einer gegebenen Datenkonstellation $(\overline{s}, \overline{T_s})$ und ex definitione gleicher Länge der Nutzungsdauer (die einzelnen Begünstigungen beziehen sich auf dasselbe Investitionsobjekt)[1] sind jeweils die restlichen Determinanten der Kapitalwerterhöhungen bei den einzelnen finanziellen Investitionshilfen voneinander unabhängig. Kann z. B. eine Unternehmung eine Investitionszulage von 7,5 vH gemäß § 1 Abs. 1 InvZulG beantragen und gleichzeitig auf das betreffende Wirtschaftsgut gemäß § 3 ZonenRFG eine steuerliche Sonderabschreibung von 50 vH in der Begünstigungsperiode vornehmen, so lassen sich die hieraus entstehen-

---

1) Bei der Untersuchung der übrigen Wirkungstypen braucht daher auf die Konstanz der Nutzungsdauer nicht mehr eingegangen zu werden.

den Rentabilitätswirkungen der Einzelmaßnahmen zu einer Gesamtförderung addieren: Die Vergabe der Investitionszulage übt keinen Einfluß auf die Determinante (StK_t) der Kapitalwertsteigerung aus, die bei konstanter Datenkonstellation aus der Inanspruchnahme der steuerlichen Sonderabschreibung zu erzielen ist[1].

$$(10)\ K_{ESTK} = \bar{s} \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{StK_t}{(1+\bar{i}_s)^n\,(1+\bar{i}_i)^n} \quad ;$$

$$(15)\ K_{EIZ} = InvZul\ (1+\bar{i}_s)^{-1}\,(1+\bar{i}_i)^{-1} \quad ;$$

$$(25)\ K_E(StK,\ InvZul) = K_{ESTK} + K_{EIZ} =$$

$$\bar{s} \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{StK_t}{(1+\bar{i}_s)^n\,(1+\bar{i}_i)^n} + InvZul\ (1+\bar{i}_s)^{-1}\,(1+\bar{i}_i)^{-1} \quad ;$$

Ein weiteres Beispiel für die additive Erhöhung des Rentabilitätsvorteils bei gleichzeitiger Ausnutzung zweier finanzieller Investitionshilfen bildet die Kombination von Investitionszulagen und der Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG.

Nach Abschnitt 7 Abs. 6 des Einführungsschreibens des Bundesministers der Finanzen über die Gewährung von Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz vom 12. 2. 1970[2] ist als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Investitionszulage jener Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten Wirtschaftsgutes anzusehen, der sich vor der Übertragung der stillen Reserven feststellen läßt[3].

Zweitens kann aus der Kumulation der staatlichen Finanzierungshilfen eine geringere Kapitalwertsteigerung als bei der Addition der Einzelwirkungen resultieren. Ein derartiges Ergebnis entsteht, wenn bei der Kumulation die Datenkonstellation ($\bar{s}$, $\bar{i}_s$) folgendermaßen geändert wird: Entweder tritt eine Senkung der Ertragsteuerbelastung

---

1) Neues Symbol:
$K_E(StK, InvZul)$ ... Kapitalwerterhöhung durch gleichzeitige Inanspruchnahme einer Investitionszulage und einer Steuervergünstigung auf der Basis der Bemessungsgrundlage.

2) BStBl I S. 226.

3) In diesem Falle liegt eine Ausnahmeregelung vor. Ansonsten ist § 6b Abs. 5 EStG zu beachten. Hiernach gilt der um die übertragene stille Reserve gekürzte Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes.

s oder eine Verringerung des Kalkulationszinsfußes für die Kapitalkosten ein. Bei gleichzeitiger Ausnutzung einer Zusatzabschreibungsmöglichkeit und einer Vergünstigung mittels Reduzierung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuertarifs ergibt sich gemäß den Ausführungen zu den Tabellen 7 bis 10[1], daß sich durch die Senkung der Ertragsteuerbelastung die Kapitalwertsteigerung auf Grund der Durchführung der Zusatzabschreibung verringert. Zusatzabschreibungen und Steuerermäßigungen gleichzeitig anzuordnen, "schwächt die relative Wirksamkeit beider Maßnahmen"[2].

Diese Aussage soll an einem numerischen Beispiel erläutert werden. Für die Kumulation einer Steuervergünstigung auf der Basis der Bemessungsgrundlage (§ 14 BerlinFG) und einer Ermäßigung des Ertragsteuersatzes (§ 21 BerlinFG) gilt[3]:

$$(26)\quad K_{ESTK} + K_{ETB} > K_E\,(StK_t,\ s_B)\ ;$$

Dabei ist

$$(27)\quad K_E\,(StK_t,\ s_B) = (1 - s_B) \sum_{t=1}^{n} \frac{e_t - a_t}{(1+i_s)^n}$$

$$+ s_B \sum_{t=1}^{n} \frac{stA_t}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} - A_o\ ;$$

Im folgenden Rechenbeispiel sind an Daten zugrunde gelegt: $A_o = 100$; $s = 0,5$; $s_B = 0,4$; $i_s = 0,1$; $i_i = 0,06$. Analog zur oben geschilderten Vorgehensweise[4] ist zunächst jener Betrag für $e_t - a_t$ zu bestimmen, bei dem der Kapitalwert einer nicht geförderten Investition den Wert Null annimmt. Der ermittelte Wert für die jährlich zu erzielenden Periodenüberschüsse ist dann in die Kapitalwertformel einzusetzen, in der beide Formen der Steuervergünstigungen berücksichtigt sind. Die Höhe des Kapitalwertes ist damit Ausdruck der Rentabilitätssteigerung durch die Kumulation beider staatlichen Finanzierungshilfen.

---

1) Siehe TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 21111, S. 125ff.
2) SCHNEIDER, Dieter: Investition und Finanzierung, a.a.O., S. 331.
3) Neues Symbol:
   $K_E(StK_t, s_B)$... Kapitalwerterhöhung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung auf der Basis der Bemessungsgrundlage und einer Steuervergünstigung, die in einer Senkung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuertarife besteht.
4) Siehe TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 2112, S. 137f.

$$(28)\ K_s = (1-s)\sum_{t=1}^{n} \frac{e_t - a_t}{(1+i_s)^n} + s\sum_{t=1}^{n} \frac{stA_t}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n} - A_o = 0\ ;$$

$$(28a)\ 0 = 0{,}5 \cdot (e_t - a_t) \cdot 6{,}1445 + 0{,}5 \cdot 10 \cdot 4{,}7272 - 100\ ;$$

$$(28b)\ e_t - a_t = 24{,}856\ ;$$

$$(28c)\ K_E\,(StK,\ s_B) = 0{,}6 \cdot 24{,}856 \cdot 6{,}1445 + 30{,}03 - 100 = 21{,}67\ ;$$

Die Rentabilitätserhöhungen bei alleiniger Vornahme der staatlichen Finanzierungshilfen betragen 13,90 und 10,55 [1]. Die Addition der Förderwirkungen ergibt somit einen Wert von 24,45. Demgegenüber beläuft sich im Falle der Kumulation die Kapitalwertsteigerung insgesamt lediglich auf 21,67.

Eine Verminderung der Gesamtförderung läßt sich ebenfalls bei Kumulation einer Zusatzabschreibung und einer Zins- oder Kapitalsubvention feststellen. Aus der Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention resultiert ein vergleichsweise niedrigerer Kalkulationszinsfuß für die Kapitalkosten. Dadurch steigen die Abzinsungsfaktoren; die Tilgungen des Steuerkredits als negative Komponente der Kapitalwerterhöhung spielen also - relativ gesehen - eine stärkere Rolle.

Der dritte Wirkungstyp hinsichtlich der Kumulation von staatlichen Finanzierungshilfen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Kombination der Instrumente zu einer Erhöhung des gesamten Rentabilitätsvorteils im Vergleich zur Addition der Einzelwirkungen führt. Zur Erzielung dieses Effektes ist es erforderlich, daß mindestens eine Vergünstigung auf die Datenkonstellation (s, i_s) Einfluß nimmt.

Eine größere Rentabilitätswirkung als bei den isolierten Berechnungen der Einzel-Fördereffekte ist z. B. dann gegeben, wenn gleichzeitig eine Investitionszulage und eine Zins- oder Kapitalsubvention gewährt werden. Die bei der letztgenannten Investitionshilfe entstehende Verringerung des Kalkulationszinsfußes von i_k auf i_{ks} führt zu einer geringeren Abzinsung der Investitionszulage, die der Steuerpflichtige ja erst am Ende des Veranlagungszeitraums beantragen darf [2]. Die Kapitalwertsteigerung auf Grund der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nimmt also zu, wenn

---

1) Siehe hierzu die Tabellen 9 bzw. 18 auf den Seiten 126 und 138.
2) Siehe hierzu TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 2211, S. 146.

die Unternehmung neben der Investitionszulage noch zinsverbilligte Kredite in Anspruch nehmen kann [1].

$$(29)\quad K_E\,(InvZul,\ i_{ks}) = K_{EZKS} + InvZul\,(1+i_{ks})^{-1}\,(1+i_i)^{-1} - InvZul\,(1+i_k)^{-1}\,(1+i_i)^{-1}$$

wobei gilt

$$(30)\quad InvZul\,(1+i_{ks})^{-1}\,(1+i_i)^{-1} > InvZul\,(1+i_k)^{-1}\,(1+i_i)^{-1}\ ;$$

Abschließend soll in einem Schaubild dargestellt werden, welcher Wirkungstyp jeweils für die Kombination zweier staatlicher Finanzierungshilfen zutrifft.

---

1) Neues Symbol:
$K_E\,(InvZul,\ i_{ks})$... Kapitalwerterhöhung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Investitionszulage und einer Zins- bzw. Kapitalsubvention.

lfd. Nr.	Subventionierungsmethode	positiv	neutral	negativ	verboten / nicht möglich
1	steuerliche Sonderabschreibung/erhöhte Absetzung	-	3, 4, 5, 6, 7, 8, 10	9, 11	2
2	degressive AfA	(11)[1]	3, 4, 5, 6, 7, 8, 10	9, (11)[1]	1
3	steuerfreie Rücklagen	11	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10	9	-
4	Übertragung stiller Reserven	-	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10	9, 11	-
5	Investitionszulagen	11	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10	9	-
6	Investitionsprämien	11	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10	9	-
7	Investitionszuschüsse (sofortige Verrechnung als Betriebseinnahme)	9	1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11	-	8
8	Investitionszuschüsse (erfolgsneutrale Verrechnung im Jahr des Zuflusses)	9	1, 2, 3, 4, 5, 6, 10	11	7
9	Ertragsteuer-Verminderung	7, 8, (11)[1]	10	1, 2, 3, 4, 5, 6, (11)[1]	-
10	Umsatzsteuerpräferenz	-	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11	-	-
11	Zins- und Kapitalsubventionen	(2)[1], 3, 5, 6, 7, 8, (9)[1]	10	1, (2)[1], 4, (9)[1]	-

Schaubild 3: Beeinflussung der Gesamtrentabilität bei Kumulation zweier staatlicher Finanzierungshilfen.

1) Sowohl positive als auch negative Kumulationswirkung möglich.

Aus dem Schaubild 3 ist zu ersehen, daß überwiegend neutrale Beziehungen zwischen den Fördermaßnahmen bestehen. Diese Aussage gilt in erster Linie für die in der Praxis am häufigsten eingesetzten Anreizkombinationen (Zusatzabschreibungen und Investitionszulagen). Diese durchaus erwünschte Eigenschaft ermöglicht eine additive Verknüpfung der Rentabilitätssteigerungen.

Die Vorteile einer neutralen Wirkungsbeziehung liegen auf der Hand: Subventionsgeber (Staat) und Subventionsempfänger (Unternehmen) können das Ausmaß der Rentabilitätserhöhung einer Investition durch Kumulation der finanziellen Investitionshilfen leicht bestimmen. Dieser Aspekt ist vor allem dann von Bedeutung, wenn mehrere Investitionsanreize vom Staate angeboten werden. Man denke hier nur an die Förderung von Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin, für die ein Unternehmen sechs Finanzierungshilfen beanspruchen darf.

Positive Wirkungsbeziehungen sind - vom Standpunkt der Unternehmung aus gesehen - höchst erfreulich. Bei diesem Wirkungstyp liegt eine weiterreichende Subventionierung vor, als von den Stellen, die die Förderung aussprechen, beabsichtigt worden sein mag. Hier ist es wahrlich möglich, von einer "verdeckten" Subventionsgewährung zu sprechen: Selbst der Subventionsgeber verkennt das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit seiner Hilfeleistungen.

Die umgekehrte Situation liegt bei den negativen Wirkungsbeziehungen vor. Hier besteht die Gefahr, daß der Gesetzgeber die Fördereffekte seiner finanziellen Investitionshilfen tendenziell zu hoch bewertet.

Es läge im Interesse einer allgemeinen Transparenz der staatlichen Fördermaßnahmen, diejenigen finanziellen Investitionshilfen weitestgehend abzubauen, die für das Entstehen positiver und negativer Wirkungsbeziehungen bei der Kumulation zweier Fördermaßnahmen verantwortlich sind. Aus der Postulierung des Prinzips "Offenlegung von Subventionen" ist die Schlußfolgerung abzuleiten, daß der Staat auf den Einsatz der Förderinstrumente "Verminderung der Ertragsteuerbelastung" und "Gewährung von Zins- und Kapitalsubventionen" verzichten sollte.

32 Die quantitative Bestimmung der Rentabilitätssteigerungen von Investitionen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme mehrerer staatlicher Finanzierungshilfen in Modellfällen

Abschließend sollen in einigen ausgewählten Beispielen die Rentabilitätserhöhungen aufgezeigt werden, die die Unternehmungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme aller finanziellen Investitionshilfen erzielen können, soweit deren Kumulation erlaubt ist.

Am reizvollsten ist selbstverständlich die Untersuchung von Extremfällen der Förderung, in denen die Kumulation einer großen Zahl staatlicher Finanzierungshilfen gestattet ist. Die Kapitalwerterhöhungen dieser Spitzenfälle der Gewährung von Investitionsanreizen sollen daher als erstes berechnet werden.

Förderung der Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin

Bei der Durchführung derartiger Investitionen kann der Steuerpflichtige bis zu sechs verschiedene Investitionsanreize in Anspruch nehmen.[1] Die Kapitalwertsteigerung aus der Kumulation dieser Finanzierungshilfen läßt sich in einem Kapitalwertvergleich bestimmen. Vergleichsobjekt ist ein Kapitalwert, der sich für dieselbe Investition ohne Inanspruchnahme einer finanziellen Investitionshilfe ergibt.

Im Falle der vollständigen Finanzierung mit Fremdkapital läßt sich der Kapitalwert einer nicht subventionierten Investition schreiben als:

$$(6)\quad K_{SF} = (1-s)\sum_{t=1}^{n}\frac{e_t - a_t}{(1+i_k)^n} + s\sum_{t=1}^{n}\frac{stA_t}{(1+i_k)^n\,(1+i_i)^n}$$

$$+ s_e\sum_{t=1}^{n}\frac{Z_t}{(1+i_k)\,(1+i_i)^n} - A_o\ ;$$

Setzt man in einem Modellfall die Daten $A_o = 100$; $n = 10$; $s = 0,5$; $s_B = 0,4$; $i_k = 0,08$; $i_{ks} = 0,04$; $i_i = 0,06$, dann ergibt sich ein Kapitalwert von Null, wenn $e_t - a_t$ einen Betrag von 17,67 annimmt.

---

1) Näheres siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 3, S. 40ff.

Dieser Betrag ist in die Kapitalwertgleichung einzusetzen, die sich bei Ansatz aller staatlichen Finanzierungshilfen[1] ergibt. Die Formel lautet:[2]

$$(31)\quad K_{EFEB} = (1 - s_B)\sum_{t=1}^{n} \frac{e_t - a_t}{(1+i_{ks})^n} + s_B \sum_{t=1}^{n} \frac{stA_t}{(1+i_{ks})^n (1+i_i)^n} +$$

$$s_{eB} \sum_{t=1}^{n} \frac{Z_{st}}{(1+i_{ks})^n (1+i_i)^n} + InvZul\ (1+i_{ks})^{-1} (1+i_i)^{-1} +$$

$$IZ_o - s_B \sum_{t=1}^{n} \frac{IZ}{n \cdot (1+i_{ks})^n (1+i_i)^n} - A_o \ ;$$

$$(31a)\quad K_{EFEB} = 0,6 \cdot 17,67 \cdot 8,1109 + 0,4 \cdot 75 \cdot 0,9071 + 0,4 \cdot \frac{25}{9} \cdot 5,1746 +$$
$$6,50 + 37,5 \cdot 0,9071 + 20 - 0,4 \cdot \frac{20}{10} \cdot 6,0817 - 100 = 74,58.$$

Hier drängt sich folgende interessante Frage auf: Ist die Inanspruchnahme der staatlichen Finanzierungshilfen im Falle der Ertragbesteuerung günstiger als die Alternative, in der die Unternehmung keine Investitionsanreize erhält, in der sie aber keine Ertragsteuern abzuführen braucht?

Die Ausnutzung der finanziellen Investitionshilfen bedeutet im obigen Beispiel eine Kapitalwerterhöhung von 74,58. Beim Wegfall der Ertragbesteuerung und der Investitionsanreize ergäbe sich ein Kapitalwert von 1 · 17,67 · 6,71 - 100 = 18,57. Die Rentabilitätssteigerung durch Ausnutzung aller sich bietenden Investitionshilfen würde also den Rentabilitätsvorteil aus dem vollständigen Wegfall der Ertragbesteuerung mehrfach überkompensieren.

Förderung der Investitionen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin

Investitionen des verarbeitenden Gewerbes werden in Berlin mit bis zu maximal fünf staatlichen Finanzierungshilfen gefördert.[3] Legt man dieselbe Datenstruktur wie im

---

1) In diesem Beispiel gelangt ein Investitionszuschuß von 20 vH zum Ansatz.

2) Neues Symbol:
K_{EFEB} ... Kapitalwerterhöhung bei Kumulation aller erlaubten staatlichen Finanzierungshilfen für eine Investition im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin.
Im obigen Beispiel ist die zeitlich befristete Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG eingeschlossen.

3) Näheres siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 3, S. 43.

obigen Beispiel zugrunde, dann erhält man folgende Rentabilitätssteigerung [1]:

$$(32)\quad K_{EVBB} = (1 - s_B) \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{e_t - a_t}{(1 + i_{ks})^n} + s \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{stA_t}{(1 + i_{ks})^n (1 + i_i)^n} + \frac{InvZul}{(1 + i_{ks})^1 (1 + i_i)^1} + (1 - s) \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{U_p}{(1 + i_{ks})^n} - A_o \; ;$$

$$(32a)\quad K_{EVBB} = 0,6 \cdot 17,67 \cdot 8,1109 + 0,4 \cdot 75 \cdot 0,9071 + 0,4 \cdot \frac{25}{9} \cdot 5,1746 + 6,50 + 32,5 \cdot 0,9071 + 21,90 - 100 = 76,83 \; ;$$

Für Investitionen des verarbeitenden Gewerbes stehen also ebenfalls erhebliche finanzielle Investitionshilfen zu Gebote. Diese Aussage gilt auch dann, wenn die Investition einerseits mit Eigenkapital finanziert wird ($i_s = 0,1$) und andererseits die Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG nicht beantragt werden darf. In diesem Falle ergibt sich eine Rentabilitätssteigerung von 55,86. Bei dieser Variante ist also ebenfalls eine höhere Förderung festzustellen als in der Alternative "Nicht-Steuerfall ohne Subventionsgewährung". Für letztere läßt sich lediglich eine Kapitalwertsteigerung von 52,75 ermitteln.

Förderung der Investitionen im Zonenrandgebiet

Bei Investitionen im Zonenrandgebiet kann der Steuerpflichtige bis zu fünf verschiedene staatliche Finanzierungshilfen kumulieren [2]. Verwendet man dieselben Daten wie in den obigen Beispielen, dann beträgt die Kapitalwerterhöhung für Investitionen im Zonenrandgebiet [3]:

---

1) Neues Symbol:
K_{EVBB} ... Kapitalwerterhöhung für Investitionen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin.

2) Näheres siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 3, S. 43.

3) Neues Symbol:
K_{EZR} ... Kapitalwerterhöhung bei Inanspruchnahme aller erlaubter finanzieller Investitionshilfen für eine Investition im Zonenrandgebiet.
Als einzige Abweichung von den früher verwendeten Daten ist bei diesem Beispiel ein Kalkulationszinsfuß von $i_{ks} = 0,07$ angesetzt.

$$(33)\quad K_{EZR} = (1-s)\sum_{t=1}^{n} \frac{e_t - a_t}{(1+i_{ks})^n} + s\sum_{t=1}^{n} \frac{stA_t}{(1+i_{ks})^n (1+i_i)^n} +$$

$$s_e \sum_{t=1}^{n} \frac{Z_t}{(1+i_{ks})^n (1+i_i)^n} + \frac{InvZul}{(1+i_{ks})^1 (1+i_i)^1} +$$

$$IZ_o - s\sum_{t=1}^{n} \frac{IZ}{n \cdot (1+i_{ks})^n (1+i_i)^n} - A_o \;;$$

$$(33a)\quad K_{EZR} = 0,5 \cdot 17,67 \cdot 7,0234 + 0,5 \cdot 50 \cdot 0,8817 + 0,5 \cdot \frac{50}{10} \cdot 5,3366 +$$
$$13,49 + 15 \cdot 0,8817 + 17,5 - 0,5 \cdot 1,75 \cdot 5,3366 - 100 = 36,97.$$

Im Falle der Eigenkapitalfinanzierung ($i_s = 0,1$) und bei Nicht-Berücksichtigung der Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG erhält man eine Rentabilitätssteigerung von 29,41.

Förderung von Investitionen in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

In den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können bis zu drei staatliche Finanzierungshilfen kumuliert werden. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Investitionszulage gemäß §§ 1 Abs. 1 und 4b InvZulG sowie um die Investitionszuschüsse aus GA-Mitteln.

Beim folgenden Zahlenbeispiel ist die höchstmögliche Subventionierung für Investitionen in GA-Gebieten unterstellt. Sie gilt für die B-Schwerpunkte und erreicht eine Förderpräferenz von 20 vH[1]. Im Falle der Eigenkapitalfinanzierung erhält man für die Durchführung einer Investition mit $A_o = 100$; $n = 10$; $s = 0,5$; $i_s = 0,1$; $i_i = 0,06$ folgende Kapitalwerterhöhung[2]:

$$(34)\quad K_{EGA} = \frac{InvZul}{(1+i_s)^1 (1+i_i)^1} + IZ_o - s\sum_{t=1}^{n} \frac{IZ}{n \cdot (1+i_s)^n (1+i_i)^n} \;;$$

$$(34a)\quad K_{EGA} = 15 \cdot 0,8576 + 12,5 - 0,5 \cdot 1,25 \cdot 4,7272 = 22,41 \;;$$

---

1) In der Förderpräferenz ist selbstverständlich die Gewährung einer Investitionszulage zur Konjunkturbelebung gemäß § 4b InvZulG nicht enthalten.

2) Neues Symbol:
K_{EGA} ... Kapitalwertsteigerung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme aller eingeräumten staatlichen Finanzierungshilfen für Investitionen in GA-Gebieten.

Förderung der Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

Bei diesem Unterpunkt ist zu untersuchen, welche Förderanreize der Staat für Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung bietet. Neben den Investitionszulagen gemäß §§ 4a und 4b InvZulG besteht noch laut § 30 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau bzw. der entsprechenden Regelung des § 6b EStG die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven auf im Gesetz näher bezeichnete Ersatzwirtschaftsgüter. Es sollen folgende Daten unterstellt werden: A_o des Ersatzwirtschaftsgutes = 100; Anteil der stillen Reserve an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten 50 vH; $n = 10$; $i_s = 0,1$; $i_i = 0,06$; $s = 0,5$. Die Rentabilitätssteigerung beläuft sich in diesem Falle auf[1]

$$(35)\quad K_{EEEV} = \frac{InvZul}{(1+i_s)^1\ (1+i_i)^1} + s\sum_{t=1}^{n} \frac{StK_t}{(1+i_s)^n\ (1+i_i)^n}\ ;$$

$$(35a)\quad K_{EEEV} = 15 \cdot 0,8576 + 12,7 = 25,56\ ;$$

Rentabilitätserhöhungen durch Vornahme degressiver Abschreibungen und Inanspruchnahme der Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG

Abschließend soll der allgemeinste Fall der staatlichen Investitionsförderung untersucht werden. Hierunter fallen alle Investitionen, für die keine speziellen strukturpolitischen Hilfen vorgesehen sind.

Auch bei diesen "normalen" Investitionen kann der Steuerpflichtige staatliche Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen. So kann er zumeist[2] das degressive Abschreibungsverfahren anwenden. Überdies gilt für alle Investitionen - wenn auch innerhalb zeitlicher Grenzen - die Gewährung einer Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG. Nimmt die Unternehmung beide finanziellen Investitionshilfen in Anspruch, so resultiert für sie daraus bei Anwendung der Standarddaten für eine eigen-

---

1) Neues Symbol:
K_{EEEV} ... Kapitalwertsteigerung bei Kumulation der staatlichen Finanzierungshilfen für eine Investition im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung.

2) Zu den einschränkenden Bedingungen siehe TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 21111, S. 124.

kapitalfinanzierte Investition ($A_o = 100$; $n = 10$; $s = 0,5$; $i_s = 0,1$; $i_i = 0,06$) folgende Kapitalwertsteigerung[1]:

$$(36)\ K_{ENF} = \frac{InvZul}{(1+i_s)^1\,(1+i_i)^1} + s \cdot \sum_{t=1}^{n} \frac{StK_t}{(1+i_s)^n\,(1+i_i)^n}$$

$$(36a)\ K_{ENF} = 7,5 \cdot 0,8576 + 4,43 = 10,86\ ;$$

Selbstverständlich sind die in diesem Gliederungspunkt untersuchten Kumulationsmöglichkeiten der staatlichen Finanzierungshilfen nicht vollständig. Es lassen sich noch zahlreiche andere Kombinationen bilden. Deren explizite Analyse brächte aber keine prinzipiell neue Aufschlüsse. Man kann diese Kumulationsfälle also unberücksichtigt lassen, ohne daß dadurch Wesentliches unerörtert bliebe.

---

1) Neues Symbol:
K_{ENF} ... Kapitalwertsteigerung im Normalfall, d.h. bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG und bei Durchführung degressiver Abschreibungen.

Abschnitt 2:

Die Beeinflussung des Sicherheitsziels durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen

Bei der hier anstehenden Analyse ist auf die drei im zieltheoretischen Teil als relevant erklärten Komponenten des Sicherheitsziels - Kapitalamortisation, Zahlungsfähigkeit und Substanzerhaltung - Bezug zu nehmen. Es soll eine unterschiedliche Gewichtung dieser Aufgabenbereiche erfolgen.

Im Vordergrund der Untersuchung steht die Förderung der Kapitalamortisation durch die Inanspruchnahme staatlicher Finanzierungshilfen. Die Senkung des Investitionsrisikos, d.h. die Verringerung der Gefahr des Kapitalverlustes, ist zweifellos das Hauptanliegen des Subventionsgebers bei der Beeinflussung des unternehmerischen Sicherheitsziels. Der Hinweis auf die Förderung von Investitionen in Berlin möge hierfür Beweis genug sein. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Komponente des Sicherheitsziels sind im Interesse einer tieferen Darstellung quantitative Aussagen mittels Amortisationsberechnungen vorzunehmen.

Die Analyse der Verbesserung der Zahlungsfähigkeit erbringt vergleichsweise triviale Ergebnisse. Dieser Teilbereich des Sicherheitsstrebens kann deshalb relativ knapp abgehandelt werden.

Auch die positive Beeinflussung des Substanzerhaltungs-Ziels soll nur an Hand von Tendenzaussagen gezeigt werden. Der Subventionsgeber will nämlich mit der Gewährung von finanziellen Investitionshilfen nicht das Substanzerhaltungsziel fördern. Generell wichtiger als eine Untersuchung, welche Wirkungen sich bei einem zweckentfremdeten (d.h. staatlicherseits nicht beabsichtigten) Einsatz der Finanzierungshilfen ergeben, erscheint aber die Erörterung, welche Fördereffekte sich bei zweckentsprechendem Einsatz der Parameter feststellen lassen.

1 Die Erhöhung der Kapitalamortisation

11 Die isolierte Untersuchung der einzelnen Fördermethoden

Aus Darstellungsgründen erfolgt zunächst eine isolierte Betrachtung der Beeinflussung des Sicherheitsziels durch die Inanspruchnahme jeweils einer einzigen Vergünstigung. Im Gliederungspunkt 2 wird dann auf die für die Subventionierungspraxis in der Bundesrepublik wesentlich bedeutenderen Fälle eingegangen, in denen die Unternehmen für die Durchführung einer Investition gleichzeitig mehrere Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen können.

Bei der Analyse, wie sich die Einräumung finanzieller Investitionshilfen auf das Sicherheitsziel auswirkt, muß vom bisherigen Klassifizierungsschema der staatlichen Finanzierungshilfen abgewichen werden. Die bei der Vergabe der Investitionsanreize entstehenden typischen Effekte in bezug auf das Sicherheitsstreben verlangen zur Vermeidung von Wiederholungen eine andere, den Erfordernissen des Untersuchungszwecks angepaßte Strukturierung der Fördermaßnahmen.

Ausgangspunkt der veränderten Strukturierung ist der schon oben[1] erörterte Gedanke, daß jede Periodenerfolgsrechnung eine Verteilungsrechnung mit den Komponenten Kapitalamortisation, Fiskus und Kapitalverzinsung ist. Eine Förderung des Sicherheitsstrebens durch die Inanspruchnahme staatlicher Finanzierungshilfen läßt sich erreichen, wenn auf Grund der Ausnutzung der Investitionsanreize

- eine Erhöhung der Kapitalamortisation erfolgt, ohne daß die beiden übrigen Komponenten belastet werden, oder wenn
- eine Umverteilung zwischen den Komponenten des Periodenerfolgs, und zwar zugunsten der Kapitalamortisation und zu Lasten der beiden übrigen Komponenten, stattfindet.

Ändern sich bei einer Umverteilung auf Grund der Inanspruchnahme nur die Anteile des Fiskus und der Kapitalverzinsung, so bleibt hiervon die Kapitalamortisation unberührt. Haben staatliche Finanzierungshilfen den letztgenannten Verteilungseffekt zur Folge, so können sie keinen Einfluß auf die Realisierung des Sicherheitsstrebens ausüben.

---

1) Siehe TEIL III Kapitel 1 Abschnitt 2, S. 102.

Die Strukturierung liegt nun auf der Hand: Zunächst sind in gebotener Kürze die staatlichen Finanzierungshilfen ohne zwangsläufige Beeinflussung des Sicherheitsziels von denjenigen Investitionsanreizen abzugrenzen, aus deren Inanspruchnahme sich stets eine Erhöhung der Kapitalamortisation ableiten läßt. Im Anschluß daran ist ausführlich auf die finanziellen Investitionshilfen einzugehen, bei denen sich in jedem Fall positive Aspekte hinsichtlich der Kapitalamortisation ergeben. Ergänzend wird dann untersucht, welche Fördereffekte bei der erstgenannten Kategorie von Investitionshilfen festzustellen sind, vorausgesetzt, daß die Unternehmung diese Finanzierungshilfen zur Amortisation heranzieht.

111 Subventionierungsmethoden ohne zwangsläufige Beeinflussung der Kapitalamortisation

In der Amortisationsrechnung gelangt nur der verrechnete Aufwandsersatz zum Ansatz. Diese Auslegung des Amortisationsbegriffes hat weitreichende Konsequenzen für eine Vielzahl von staatlichen Finanzierungshilfen, bei denen die Komponente des Periodenerfolgs "Kapitalamortisation" unverändert bleibt.

Diese Feststellung trifft zunächst auf die steuerlichen Erleichterungen in der Form der Reduzierung des Steuertarifs und in der Form der direkten Ermäßigungen der Steuerschuld (Gewährung von Investitionsprämien) zu. Durch die Senkung der Steuerbelastung entsteht zwar ein Rentabilitätsvorteil, da der Anteil des Fiskus am Periodenerfolg zugunsten der Kapitalverzinsung sinkt. Für das Investitionsrisiko ist diese Umverteilung aber belanglos: Der der Kapitalamortisation zuzurechende Betrag des Periodenerfolgs ist stets gleich hoch, ob nun der Steuerpflichtige einen niedrigeren Tarif bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer bzw. der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen darf oder nicht.

Die prinzipiell gleichen Überlegungen gelten für Investitionszulagen und Investitionszuschüsse, bei denen der Zuschußbetrag im Jahr der Gewährung als Betriebseinnahme verrechnet wird[1]. Diese finanziellen Investitionshilfen mindern nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten Wirtschaftsgüter. Sie ver-

---

1) Bei der Einräumung von Investitionszuschüssen eröffnet sich dem Steuerpflichtigen gemäß Abschnitt 34 Abs. 1 EStR ein Wahlrecht. Zur anderen gestatteten Möglichkeit der Wahlrechtsausübung siehe weiter unten in diesem Gliederungspunkt.

ändern daher in keiner Periode den zu verrechnenden Aufwand [1]. Eine Senkung des Investitionsrisikos durch vermehrte Amortisation in den ersten Jahren der Nutzung - qua Aufwandsvorverlagerung - ist mit der Inanspruchnahme dieser Investitionsanreize nicht zwangsläufig verbunden.

Es mag überraschen, daß die Gewährung einer Investitionszulage - gleich welcher Höhe - das Investitionsrisiko unverändert lassen soll. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß die Investitionszulagen den entziehbaren Gewinn um den vollen Betrag der Subvention erhöhen. Einer Ausschüttung bzw. einer Entnahme des Gegenwertes der Investitionszulage steht nichts im Wege [2]. Da die Ermittlung der Amortisation einer Investition aus Gründen der Allgemeingültigkeit ohne Unterstellung einer Gewinnverwendungs-Hypothese erfolgen soll, muß man die Einräumung von Investitionszulagen zu denjenigen Subventionierungsmaßnahmen zählen, die das Investitionsrisiko nicht zwangsläufig verändern und folglich keine Förderung des Sicherheitsziels bewirken.

Weiterhin ist auf die Vergabe staatlicher Finanzierungshilfen im Wege einer Zins- oder Kapitalsubventionierung einzugehen. Der Fördereffekt der Zins- und Kapitalsubventionen besteht darin, daß Unternehmen einen Kredit erhalten, der niedrigere Zinsen aufweist als die sonst auf dem Kapitalmarkt erhältlichen Kredite. Die Einräumung einer derartigen Investitionshilfe senkt die laufenden Ausgaben der Unternehmung, der erwirtschaftete Überschuß steigt. Auf Grund der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen mit langfristigem Charakter von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer steigen mit sinkender Zinsbelastung die Ertragsteuerzahlungen. Man könnte also annehmen, daß die Inanspruchnahme einer Zins- oder Kapitalsubvention sowohl Kapitalverzinsung als auch die Abführungen an den Fiskus erhöht.

Betrachtet man Subventionsgewährer und Fiskus als ökonomische Einheit, so leistet der Staat eine effektive Zuwendung, deren Subventionswert durch die erhöhte Ertragsteuerbelastung allerdings z. T. kompensiert wird. Insgesamt gesehen fällt der Anteil der öffentlichen Hand am Periodenerfolg geringer aus. Höher wird nur der Anteil der Kapitalverzinsung, der Anteil der Kapitalamortisation bleibt mit den hinlänglich beschriebenen Konsequenzen auf das Sicherheitsziel konstant.

---

1) Vgl. §§ 5 Abs. 2 InvZulG, 19 Abs. 7 BerlinFG und Abschnitt 34 Abs. 1 EStR.
2) Siehe BFH-Urteil VIII 61/71 vom 15.7.1975 (= DB 1975, S. 2352f).

Als Abschluß der Subventionierungsmethoden ohne zwangsläufige Erhöhung der Kapitalamortisation sind diejenigen Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage aufzuführen, deren Geltendmachung in der Steuerbilanz nicht von einer entsprechenden Vornahme in der Handelsbilanz abhängig ist[1].

In diese Kategorie fallen z.B. die steuerfreien Rücklagen nach dem Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken sowie die Gewährung von Investitionszuschüssen[2], die im Jahr der Gewährung auf das geförderte Wirtschaftsgut übertragen werden, wobei die Zuschüsse die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindern.

Für diese Gruppe von Investitionsförderungsmaßnahmen ist typisch, daß sie zwar den Steuerbilanzgewinn senken, nicht aber zwangsläufig den Handelsbilanzgewinn. Setzt die Unternehmung diese Investitionshilfen nicht im handelsrechtlichen Jahresabschluß an, so kann sie die finanziellen Gegenwerte der ersparten Steuern als Bestandteil des Handelsbilanzgewinns betrachten und folglich entnehmen oder ausschütten. In diesem Falle verbleiben der Unternehmung keine höheren finanziellen Mittel als bei Nichtgewährung dieser Finanzierungshilfen. Eine zwangsläufige Erhöhung der Kapitalamortisation und damit eine gesetzlich erzwungene Förderung des Sicherheitsziels ist hierbei nicht zu verzeichnen.

---

1) Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, daß sich obige Aussagen ohne Einschränkung nur auf Kapitalgesellschaften beziehen. Bezüglich der Gültigkeit für Personengesellschaften vgl. TEIL III Kapitel 1 Abschnitt 2 S. 102, Fußnote 2.

2) Die Investitionszuschüsse stellen effektive Zuwendungen, also keine Steuervergünstigungen, dar. Die Amortisationseffekte sind aber identisch mit denjenigen der bezeichneten Steuervergünstigungen. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, die Investitionszuschüsse, die auf ein Wirtschaftsgut übertragen werden, unter diese Kategorie der Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage zu subsumieren.

112 Finanzielle Investitionshilfen mit dem Charakteristikum der Bevorzugung der Kapitalamortisation

Diese Vergünstigungsklasse ist dadurch gekennzeichnet, daß die Inanspruchnahme der in ihr zusammengefaßten staatlichen Finanzierungshilfen zwangsläufig zu einer Veränderung der Anteile der Periodenerfolgs-Komponenten führt, dergestalt, daß der Anteil der Kapitalamortisation zu Lasten der Ertragsteuerzahlungen an den Fiskus und zu Lasten der Kapitalverzinsung erhöht wird.

Mit der Gewährung derartiger finanzieller Investitionsanreize übernimmt der Staat einen Teil des Investitionsrisikos. In den Jahren, in denen die Periodenüberschüsse mit großer Wahrscheinlichkeit anfallen, verzichtet er auf einen Teil der Ertragsteuern, die sich im Falle der Nichtförderung ergäben. Die nachzuholenden Ertragsteuerzahlungen unterliegen wegen der mit wachsender Zukunftsferne steigenden Unsicherheit einem höheren Risiko. Hat der Steuerpflichtige die Einnahmenüberschüsse in den späteren Perioden zu hoch eingeschätzt, muß die öffentliche Hand wegen des nicht mehr vorhandenen Ertrages auf die zuvor gestundeten Ertragsteuern endgültig verzichten.

Gleiche Überlegungen wie für den Fiskus sind hinsichtlich externer Gewinninteressenten anzustellen. Bei der Inanspruchnahme finanzieller Investitionshilfen, die das Kapitalamortisationsrisiko zu Lasten der übrigen Komponenten des Jahreserfolges verringern, wird ihnen ein Teil der Kapitalverzinsung vorenthalten. Der an die externen Kapitaleigner nicht ausgeschüttete Betrag dient zur Amortisation der Investition in den Jahren, in denen der Eintritt der Daten mit großer Sicherheit vorauszusagen ist. Im Falle einer Fehlprognose für die fernere Zukunft müssen auch die externen Unternehmenseigner endgültig auf die ihnen zu Beginn vorenthaltene Gewinnausschüttung verzichten.

Eine derartige Bevorzugung der Kapitalamortisation ist bei Berücksichtigung des geltenden Subventionsrechts nur möglich, wenn der verrechnete Aufwand für ein Wirtschaftsgut in den ersten Jahren der Nutzung durch die Gewährung einer Finanzierungshilfe steigt. M.a.W.: Die Senkung des Investitionsrisikos ist ohne Setzen von Prämissen über die Gewinnverwendung nur durch Ausnutzen von Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage zu bewerkstelligen.

Gleichwohl trifft - wie aus den Ausführungen zum vorhergehenden Gliederungspunkt ersichtlich - diese Eigenschaft nicht von vornherein auf alle derartigen Steuervergünstigungen zu.

Eine Senkung des Investitionsrisikos durch Erhöhung des verrechneten Aufwands mittels Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen ist nur zu erzielen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Die erste Voraussetzung ist, daß der erhöhte Aufwand gleichermaßen in Steuer- und Handelsbilanz erfaßt werden muß. Nur dadurch läßt sich das Abfließen der Subventionsbeträge verhindern. Eine solche Verpflichtung zur Übernahme bestimmter steuerlicher Regelungen in die Handelsbilanz ist aus dem Maßgeblichkeitsgrundsatz abzuleiten[1]. Eine Erhöhung der Kapitalamortisation ist also zwangsläufig nur mit denjenigen Steuervergünstigungen verbunden, für die nach Meinung der Finanzverwaltung immer das Maßgeblichkeitsprinzip angewendet werden muß[2].

Diese Bedingung wird uneingeschränkt aber nur von zwei Gruppen der Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage erfüllt: den Zusatzabschreibungen und der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven[3]. Nur diese beiden Vergünstigungsformen weisen also das Charakteristikum der Bevorzugung der Kapitalamortisation auf.

Die zweite Voraussetzung für das Wirksamwerden des Steuerstundungseffektes ist das Einhalten der Prosperitätsbedingung[4]. Eine steuerliche Erleichterung kann nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die eine Steuerschuld zu entrichten haben. Die Senkung der Ertragsteuerbelastung durch Aufwandsvorverlagerung ist notwendigerweise an das Vorliegen einer Steuerschuld geknüpft.

---

1) Nach diesem Prinzip darf für ein Wirtschaftsgut in der Handelsbilanz kein höherer Wertansatz vorliegen als in der Steuerbilanz. Will die Unternehmung bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens steuerliche Bewertungswahlrechte ausüben, so muß sie zuvor eine gleich hohe Reduzierung der Handelsbilanzansätze vorgenommen haben.

2) Vgl. hierzu FLÄMIG, Christian: a.a.O., S. 2045f. und KARSTEN, Johann-Friedrich: a.a.O., S. 426.

3) Die unmittelbare Absetzung des Veräußerungsgewinns von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist nach § 6b EStG steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn sie auch in der Handelsbilanz erfolgt. Vgl. HERMANN / HEUER: Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich Nebengesetze. 17. Aufl. Köln, Anm. 21 zu § 6b.

4) Näheres zu den Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Steuerstundungseffektes siehe TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkte 21 und 2111, S. 119 und 120ff.

Drittens kann der Steuerstundungseffekt nur ausgenutzt werden, wenn keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf die Ausweisung eines bestimmten Mindestgewinns vorliegen. Eine solche Begrenzung des unternehmerischen Handlungsspielraums kann z. B. durch das Ziel der Wahrung bzw. Erreichung einer Dividendenkontinuität hervorgerufen werden.

Das Ausmaß der Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos durch die Einräumung von Zusatzabschreibungen hängt von der Höhe und vom zeitlichen Verlauf des Steuerkredits ab. Mathematisch läßt sich die Risikoverminderung durch die Einräumung eines Steuerkredits folgendermaßen formulieren:

Variante 1: Erhöhung der Amortisation bis zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ [1]

$$(37)\quad R_{StK} = \sum_{t=1}^{n/2} StK_t \;;$$

Variante 2: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen einer Amortisation von 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten[2]

$$(38)\quad t_V = t_A - t_{AStK}$$

wobei gilt

$$(39)\quad 0{,}8\,A_o = \sum_{t=1}^{t_A} AfA_{lin} = \sum_{t=1}^{t_{AStK}} StK_t + \sum_{t=1}^{t_{AStK}} AfA_{lin} \;;$$

Je nach Verfahren zur Gewährung einer Zusatzabschreibung ergeben sich unterschiedlich hohe Fördereffekte hinsichtlich des Sicherheitsziels. Bevor eine rechnerische Bestimmung der jeweiligen Risikoverringerungen erfolgt, soll ein Rechenbeispiel geliefert werden, an Hand dessen die folgenden Ergebnisse nachzuvollziehen sind.

---

1) Neues Symbol:
R_{StK} ... Risikosenkung durch Gewährung eines Steuerkredits

2) Neue Symbole:
t_V ... Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH
t_A ... Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH bei Ansatz von Normalabschreibungen
t_{AStK} ... Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH bei Ansatz einer Steuervergünstigung, durch die der Steuerpflichtige einen Steuerkredit erhält

Rechenbeispiel

Zugrunde gelegte Daten: $A_o = 100$; $n = 10$; Erlaubnis zur Vornahme einer steuerlichen Sonderabschreibung von 30 vH.

Variante 1: Erhöhung der Amortisation bis zum Zeitpunkt $t_{n/2}$

t	Aufwandsverrechnung bei		Steuerkredit
	Inanspruchnahme der steuerlichen Sonderabschreibung	Normalabschreibung	
1	40	10	+ 30
2	6,67	10	- 3,33
3	6,67	10	- 3,33
4	6,67	10	- 3,33
5	6,67	10	- 3,33
	66,67	50	+ 16,67

Variante 2: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen einer Amortisation von 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

t	Aufwandsverrechnung bei	
	Inanspruchnahme der steuerlichen Sonderabschreibung	Normalabschreibung
1	40	10
2	6,67	10
3	6,67	10
4	6,67	10
5	6,67	10
6	6,67	10
7	6,67	10
8	-	10
	80	80

Bei der Variante (1) zeigt sich, daß auf Grund der Inanspruchnahme der im Beispiel unterstellten steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeit von 30 vH die Kapitalamortisation zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ von 50 vH auf 67,67 vH steigt. M.a.W.: Die staat-

liche Finanzierungshilfe bewirkt in diesem Fall eine Senkung des Amortisationsrisikos, d.h. des noch in der Investition gebundenen Kapitals, um 17,67 vH von 50 vH auf 32,33 vH. Das Sicherheitsziel erfährt folglich eine Förderung.

Eine positive Beeinflussung des Sicherheitsstrebens ergibt sich ebenfalls für das in der Variante (2) verwendete Risikomaß. Durch die Anwendung der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeit kann die Unternehmung den Amortisationsbetrag von 80 vH schon nach 7 Jahren erreichen. Bei der Vornahme linearer Abschreibungen ist der gleiche Betrag erst nach acht Jahren amortisiert.

1121 Zusatzabschreibungen

Für die verschiedenen Formen von Zusatzabschreibungen erhält man unter Verwendung der oben geschilderten Berechnungsverfahren folgende Verringerungen des Kapitalamortisationsrisikos:

Tab. 29: Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos durch Gewährung von Zusatzabschreibungen zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ (in vH)

n	degr. AfA	steuerliche Sonderabschreibungen von			erhöhte Absetzungen von		
		30	40	50	50	75	50+NDV
6	2,00	18,00	24,00	30,00	20,00	35,00	20,00
8	9,40	17,16	22,86	28,60	21,40	35,71	30,00
10	15,83	16,66	22,22	27,76	22,20	36,11	40,00
12	13,86	16,36	21,82	27,27	22,73	36,36	50,00
15	13,30	16,07	21,43	26,79	23,21	36,61	50,00
20	13,23	15,79	21,06	26,32	23,68	36,84	50,00

Die Werte in Tab. 29 geben an, um welche Beträge die Inanspruchnahme staatlicher Finanzierungshilfen die Amortisation zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ gegenüber der Vornahme von Normalabschreibungen ansteigen läßt. Ein Tabellenwert von 50 (wie z. B. in der Spalte 50 + NDV ausgewiesen[1]) bedeutet demnach die volle Amortisation des Wirt-

1) Die volle Amortisation nach der halben Nutzungsdauer wird hier möglich, weil die steuerliche Abschreibungsdauer nicht der wirtschaftlichen Nutzungsdauer entspricht. Bei diesem Verfahren zur Einräumung von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten (§ 7d EStG) darf der Steuerpflichtige im ersten Jahr der Nutzung 50 vH, in den folgenden Jahren bis zur vollen Abschreibung jährlich 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen. Das hierdurch geförderte Wirtschaftsgut ist somit nach sechs Jahren voll abgeschrieben, d.h. voll amortisiert.

schaftsgutes zum Zeitpunkt $t_{n/2}$. Die absoluten Amortisationsbeträge erhält man, wenn man zu den in der Tab. 29 angegebenen Werten die Amortisationsbeträge auf Grund der linearen Abschreibung, also 50 vH, addiert.

Hinsichtlich der Variante (2) ergeben sich folgende Senkungen des Investitionsrisikos durch die Ausnutzung von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten:

Tab. 30: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen einer Amortisation von 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (in Jahren)

n	degr. AfA	steuerliche Sonderabschreibungen von			erhöhte Absetzungen von		
		30	40	50	50	75	50+NDV
6	0,05	0,68	1,11	1,80	0,80	2,80	0,80
8	0,35	0,83	1,36	2,13	1,20	4,00	2,40
10	0,93	1,00	1,60	2,50	1,60	5,19	4,00
12	0,92	1,17	1,86	2,88	2,00	6,40	5,60
15	1,09	1,41	2,25	3,47	2,60	8,20	8,00
20	2,45	1,84	2,89	4,45	3,59	11,20	12,00

Die Werte der Tab. 30 geben die Verkürzung der Zeitdauer wieder, um die der Amortisationsbetrag von 80 vH eher erreicht wird als bei Anwendung der linearen Abschreibung. Die Einräumung einer erhöhten Absetzungsmöglichkeit von 75 vH führt dazu, daß der Wert von 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (bei n=10) um 5,19 Jahre eher erreicht wird als bei Vornahme von Normalabschreibungen. Während bei Anwendung des linearen Abschreibungsverfahrens 80 vH nach acht Jahren amortisiert sind, ist bei Ansetzung erhöhter Absetzungsmöglichkeiten von 75 vH der gleiche Amortisationsbetrag schon nach 8 - 5,19 = 2,81 (Jahren) erreicht. Auffällig ist, daß bei diesem Risikomaß langlebige Investitionen gegenüber denjenigen mit kurzer Nutzungsdauer bevorzugt sind. Bei dem zuerst untersuchten Risikomaß (siehe Tab. 29) hatte sich bei einer großen Zahl von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten die Länge der Nutzungsdauer als Nachteil in bezug auf die Risikoverminderung herausgestellt.

1122 Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven

Zwei Fälle sind bei der Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter zu unterscheiden: Zum einen kann eine Übertragung auf abnutzbare, zum anderen auf nicht-abnutzbare Wirtschaftsgüter vorgenommen werden.

Die Erlaubnis der Übertragung stiller Reserven auf nicht - abnutzbare Wirtschaftsgüter bedeutet allerdings nicht, daß eine Förderung des Sicherheitsziels im hier gemeinten Sinne nachgewiesen werden könnte. Die in diesem Kapitel erörterten Fragen, um wieviel sich durch die Inanspruchnahme finanzieller Investitionshilfen die Kapitalamortisation zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ erhöht bzw. um welchen Betrag sich die Zeitdauer bis zum Erreichen einer achtzigprozentigen Kapitalamortisation verkürzt, sind in diesem Zusammenhang nicht zu beantworten. Die Nutzungsdauer (n) ist unbekannt bzw. erst ex - post feststellbar. Damit ist weder der Zeitpunkt, an dem 80 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten amortisiert sind, noch $t_{n/2}$ bestimmbar. Da der Steuerpflichtige keine planmäßigen Abschreibungen vornehmen darf, kann er bei dieser Kategorie von Wirtschaftsgütern keine Amortisation durch geplante, abschnittsweise Aufwandsverrechnung erzielen. Eine Senkung des Investitionsrisikos durch Erhöhung des abschnittsweise verrechneten Aufwandes ist bei diesen Anlagegütern unmöglich.

Die Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven auf nicht-abnutzbare Ersatzwirtschaftsgüter läßt sich aber als Dispens aus dem Verbot planmäßiger Abschreibungen interpretieren. Die thesaurierten Gegenwerte der übertragenen stillen Reserve lassen sich im Falle eines Wertverlustes beim Ersatzwirtschaftsgut zum Ausgleich eines entstandenen Buchverlustes einsetzen. Insoweit kann man die bezeichnete Übertragung als Aufwandsvorverrechnung ansehen.

Bei der Übertragung stiller Reserven auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Anteil der übertragungsfähigen stillen Reserven ausschlaggebend für das Ausmaß der Verringerung des Investitionsrisikos. Dieser Anteilswert soll - als Beispiel unterstellt - 10, 20 oder 50 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes betragen.

Die Erlaubnis zur Übertragung stiller Reserven auf ein Ersatzwirtschaftsgut bedeutet die Gewährung eines Steuerkredits. Dieser Steuerkredit erhöht in der Begünstigungsperiode den Anteil der Kapitalamortisation am Periodenerfolg. Es ist daher eine Senkung des Investitionsrisikos festzustellen.

Tab. 31: Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ durch die Übertragung stiller Reserven auf abnutzbare Wirtschaftsgüter (in vH)

n \ Anteilswert	10	20	50
6	5	10	25
8	5	10	25
10	5	10	25
12	5	10	25
15	5	10	25
20	5	10	25

Im Zeitpunkt $t_{n/2}$ ist stets die Hälfte des eingeräumten Steuerkredits in der Form einer Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven getilgt. Die andere Hälfte steht noch für die Erhöhung der Kapitalamortisation zur Verfügung.

Tab. 32: Verringerung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch Übertragung stiller Reserven auf abnutzbare Wirtschaftsgüter (in Jahren)

n \ Anteilswert	10	20	50
6	0,13	0,30	1,20
8	0,18	0,40	1,60
10	0,22	0,50	2,00
12	0,27	0,60	2,40
15	0,33	0,75	3,00
20	0,44	1,00	4,00

113 Mögliche Fördereffekte der Subventionierungsmethoden ohne zwangsläufige Beeinflussung der Kapitalamortisation

Die hier zu untersuchenden staatlichen Finanzierungshilfen fördern nicht zwangsläufig das Sicherheitsziel der Unternehmung. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie grundsätzlich nicht zur Erhöhung der Kapitalamortisation beitragen können. Das Unternehmen kann durchaus durch autonome Willensentscheidung diese finanziellen Hilfen zur Senkung des Investitionsrisikos einsetzen. In diesem Falle würde es zweifellos den Intentionen des Subventionsgebers Rechnung tragen, der mit der Einräumung von Finanzierungshilfen die unternehmerischen Ziele - und damit auch das Sicherheitsstreben - fördern will.

Möchte der Steuerpflichtige mit den staatlichen Finanzierungshilfen die Kapitalamortisation erhöhen, so muß er spezielle Maßnahmen ergreifen, die die Ausschüttung der - wie auch immer gewährten - Beträge verhindern. Als genereller Ansatzpunkt für die Vermeidung von Subventionsausschüttungen bietet sich in erster Linie die Unternehmenssatzung an.

Die satzungsmäßige Verankerung einer zwangsläufigen Thesaurierung der Fördermittel ist bei den meisten Investitionsanreizen relativ einfach zu bewerkstelligen. Problematisch erscheint dagegen die zwangsweise Einbehaltung derjenigen Beträge, die auf einer Tarifreduktion und auf der Gewährung einer Zins- oder Kapitalsubvention beruhen.

Die Berechnung der hieraus resultierenden Fördereffekte ist zwar möglich, wie sich an der Aufstellung der Investitionskalküle gezeigt hat. Die in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen angesetzten Daten müssen aber nicht ex post zutreffend sein. In jedem Jahr wären also erneut Vergleichsrechnungen (Steuer- bzw. Zinsbelastungsvergleiche) vorzunehmen. Ob sich der hierfür zu betreibende Aufwand lohnt, muß bezweifelt werden. Überdies bestünde bei einer satzungsmäßigen Ausschüttungssperre für die Unternehmensleitung die Möglichkeit, den Gewinnausweis nach ihrem Belieben zu verändern. Die externen Anteilseigner wären nämlich nicht in der Lage, die Berechtigung zur Thesaurierung nachzuprüfen.

Eine Ausschüttungssperre für diese Formen an finanziellen Investitionshilfen ist in der Praxis wohl kaum realisierbar. Eine eventuelle Amortisationserhöhung durch die zwangsweise Thesaurierung der aus der Ausnutzung dieser Investitionshilfen erhaltenen Fördermittel braucht deshalb nicht weiter untersucht zu werden.

1131 Investitionszulagen und -prämien

Die Thesaurierung der Investitionszulagen und -prämien[1] erfolgt am zweckmäßigsten durch die Einstellung der Förderbeträge in eine offene Rücklage. Am Ende der Abschreibungsdauer darf die offene Rücklage in Höhe der für das geförderte Wirtschaftsgut gewährten staatlichen Hilfe gewinnerhöhend aufgelöst werden. Verbleibt dagegen am Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ein Restbuchwert, so ist der Förderbetrag zur Kompensation des entstandenen Buchverlustes zu verwenden.

Hinsichtlich der Senkung des Investitionsrisikos im Falle der Thesaurierung erhält man für Investitionszulagen und -prämien folgende Werte:

Tab. 33: Verringerung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch Thesaurierung von Investitionszulagen und -prämien (in Jahren)

n \ Förderhöhe	7,5	10	20	30
6	0,45	0,60	1,20	1,80
8	0,60	0,80	1,60	2,40
10	0,75	1,00	2,00	3,00
12	0,90	1,20	2,40	3,60
15	1,12	1,50	3,00	4,50
20	1,50	2,00	4,00	6,00

Eine Tabelle für die Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos braucht nicht erstellt zu werden. Die Begründung hierfür liegt in der Strukturierung der Vergabemodalitäten. Bei beiden Subventionierungs-Methoden erfolgt die Gewährung der öffentlichen Hilfe stets zu einem einzigen Zeitpunkt, der zu Beginn der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes liegt[2].

Die Erhöhung der Kapitalamortisation zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ hat folglich nur eine Variable: die relative Höhe der Investitionszulage bzw. der Investitionsprämie. Eine Investitionszulage von 7,5 vH bedeutet folglich für alle Investitionen - gleichgültig,

1) Eine Förderung des Sicherheitsziels durch die Gewährung von Investitionsprämien ist von der Einhaltung der Prosperitätsbedingung abhängig.

2) Zu modifizieren ist obige Aussage dann, wenn die Inanspruchnahme der Investitionsprämie sich über zwei Perioden erstreckt. Für die Kapitalamortisation bis zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ ist das aber belanglos: $t_{n/2}$ ist stets größer als zwei Jahre.

ob die Nutzungsdauer 6 oder 20 Jahre beträgt - eine Verringerung des Amortisationsrisikos um 7,5 vH.

1132 Investitionszuschüsse

Die Förderung des Sicherheitsziels durch die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen ist zunächst davon abhängig, in welcher Weise der Steuerpflichtige von seinem Wahlrecht gemäß § 34 EStR Gebrauch macht [1].

Setzt er im Jahr des Zuflusses den erhaltenen Betrag im steuerlichen Jahresabschluß an, so unterliegt der Zuschuß der Ertragbesteuerung. Als Thesaurierungsbetrag kommt daher nur der Gegenwert des Investitionszuschusses nach Steuern in Frage. Dieser Gegenwert ist zweckmäßigerweise in eine offene Rücklage einzustellen.

Die Fördereffekte der Investitionszuschüsse nach Steuern (Bindung an die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zeitliche Vergabe der Investitionshilfe) sind weitgehend mit denen aus der Einräumung von Investitionszulagen identisch. Allerdings ist bei den Investitionszuschüssen zusätzlich die Höhe der durchschnittlichen Ertragsteuerbelastung zu beachten.

Für einen Investitionszuschuß von 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten Wirtschaftsgutes ergibt sich in Abhängigkeit von der Ertragsteuerbelastung folgende Förderung des Sicherheitsziels:

Tab. 34: Verringerung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch Thesaurierung von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung als Betriebseinnahme verrechnet werden (in Jahren)

n \ s	0,60	0,50	0,35	0
6	0,24	0,30	0,39	0,60
8	0,32	0,40	0,52	0,80
10	0,40	0,50	0,65	1,00
12	0,48	0,60	0,78	1,20
15	0,60	0,75	0,98	1,50
20	0,80	1,00	1,30	2,00

1) Näheres siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 212, S. 34ff.

Da die Gewährung eines Investitionszuschusses aus einem einmaligen Zahlungsvorgang am Beginn der Nutzungsdauer besteht, hat die Länge der Abschreibungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes keinen Einfluß auf die Senkung des Amortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$. Für unterschiedliche Ertragsteuerbelastungen erhält man nachstehende Senkungen des Investitionsrisikos:

Tab. 35: Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ durch Thesaurierung von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung als Betriebseinnahme verrechnet werden (in vH)

s	0,60	0,50	0,35	0
Amortisationsbeitrag	4,00	5,00	6,50	10,00

Zu untersuchen bleibt noch die Verringerung des Investitionsrisikos in dem Fall, in dem der Investitionszuschuß auf das subventionierte Wirtschaftsgut übertragen wird.

Durch die Übertragung des Investitionszuschusses verringert sich die Höhe der in der Steuer- und Handelsbilanz anzusetzenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Übertragung führt somit in der Begünstigungsperiode zu einem Anwachsen des Aufwandes, der zur Kapitalamortisation herangezogen wird. Die steuerliche und handelsbilanzielle Verrechnung des Investitionszuschusses findet anteilmäßig über die Jahre der Nutzung statt. Erst am Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist der Investitionszuschuß voll versteuert.

Für die Variante (1) - Erhöhung der Kapitalamortisation zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ - gilt infolgedessen, daß durch die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses mit erfolgsneutraler Verrechnung im Jahr des Zuflusses eine Risikosenkung erfolgt, die dem halben Betrag des versteuerten und dem halben Betrag des unversteuerten Zuschusses entspricht. Diese Aussage trifft unabhängig davon zu, welche absolute Höhe der Investitionszuschuß annimmt. In Abhängigkeit von der Ertragsteuerbelastung erhält man folgende Veränderungen für die Variante (1), wenn man einen Investitionszuschuß von 10 vH unterstellt:

Tab. 36: Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ durch die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung auf die geförderten Wirtschaftsgüter übertragen werden (in vH)

s	0,60	0,50	0,35	0
Amortisationsbeitrag	7,00	7,50	8,25	10

Hinsichtlich der Variante (2) ist festzustellen:

Tab. 37: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen, die im Jahr der Gewährung auf die geförderten Wirtschaftsgüter übertragen werden

n \ s	0,60	0,50	0,35	0
6	0,36	0,40	0,46	0,60
8	0,44	0,50	0,60	0,80
10	0,58	0,65	0,79	1,00
12	0,72	0,80	0,92	1,20
15	0,84	0,97	1,16	1,50
20	0,90	1,30	1,75	2,00

Die relativ geringe Förderung des Sicherheitsziels ist mit der Verringerung des Steuerkredits im Laufe der Nutzungsdauer zu erklären.

1133 Steuerfreie Rücklagen

Die nächste hier relevante Subventionierungsmethode zur Förderung von Investitionen ist die Möglichkeit zur Bildung einer steuerfreien Rücklage, so wie sie im Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vorgesehen ist. Hiernach darf die Höhe der steuerfreien Rücklage 45 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter ausmachen.

Die steuerfreie Rücklage kann nur zur Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos beitragen, wenn der Steuerpflichtige sie sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz bildet. Das Einhalten dieser Bedingung soll durch eine entsprechende Regelung in der Unternehmenssatzung gewährleistet sein.

Die quantitative Bestimmung der Senkung des Investitionsrisikos ist für das Risikomaß der Variante (1) leicht zu bestimmen. Die Bildung der Rücklage hat keinen Einfluß auf die Abschreibungen der geförderten Wirtschaftsgüter. Die Erhöhung der Amortisation ist damit bei der Inanspruchnahme einer gewinneutral aufzulösenden steuerfreien Rücklage für alle Nutzungsdauern gleich hoch. Da keine Tilgung des Steuerkredits vorgenommen zu werden braucht, verringert sich das Investitionsrisiko stets um 45 vH.

Ein anderes Ergebnis läßt sich für die Variante (2) ermitteln:

Tab. 38: Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen eines Amortisationsbetrages von 80 vH durch Bildung einer gewinneutral aufzulösenden steuerfreien Rücklage (in Jahren)

n	6	8	10	12	15	20
Verringerung der Zeitdauer	2,70	3,80	4,50	5,40	6,75	9,00

Für langlebige Wirtschaftsgüter läßt sich somit eine vergleichsweise größere Zeitdauer-Verkürzung erzielen. Der Grund ist darin zu erblicken, daß die Bildung einer steuerfreien Rücklage von 45 vH bei Wirtschaftsgütern mit langer Nutzungsdauer und entsprechend niedrigen Normalabschreibungen das Äquivalent zu einer größeren Anzahl von Periodenabschreibungen darstellt als bei Anlagegegenständen mit kurzer Nutzungsdauer und entsprechend hohen Normalabschreibungen.

12 Die Kumulation der staatlichen Finanzierungshilfen

Die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen haben gezeigt, daß eine zwangsläufige Senkung des Investitionsrisikos nur durch die Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven und durch Zusatzabschreibungen erfolgt. Laut § 7 Abs. 5 EStG dürfen Zusatzabschreibungen aber nicht kumuliert werden.

Die hieraus entstehende Konsequenz ist evident: Kumulationseffekte sind bei denjenigen Finanzierungshilfen, die zwangsläufig die Kapitalamortisation erhöhen, bis auf die genannte Ausnahme nicht möglich. Die aus der gleichzeitigen Inanspruchnahme mehrerer Investitionshilfen entstehenden Vorteile hinsichtlich der Erhöhung

der Kapitalamortisation lassen sich nur erzielen, wenn der Steuerpflichtige aus eigenem Entschluß eine Ausschüttungssperre für Investitionshilfen errichtet. Die folgenden Ausführungen treffen daher nur zu, wenn letztgenannte Prämisse gilt.

Bei der Darstellung der Amortisations-Fördereffekte aus der Kumulierung staatlicher Finanzierungshilfen wird der Einfachheit halber auf die bereits verwendeten Modellfälle zurückgegriffen. Zu beachten ist, daß aus den oben erläuterten Gründen auf die Einbeziehung der Steuervergünstigungen auf der Basis des Steuertarifs und auf die Erfassung der Zins- und Kapitalsubventionen verzichtet worden ist. Wendet man die Grundgedanken der beim Gewinnziel vorgenommenen Wirkungstypen-Analyse[1] auf das Sicherheitsziel an, dann ergeben sich bei den hier zu erörternden Kumulationsfällen stets neutrale Beziehungen. Grundlage der folgenden Beispiele bildet eine Investition mit $A_o = 100$, $n = 10$ und $s = 0,5$.

Zur Erhöhung der Kapitalamortisation können in den einzelnen Modellfällen folgende Finanzierungshilfen dienen:

Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin

- Investitionszulagen in Höhe von 30 vH gemäß § 19 Abs. 1 BerlinFG,
- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 4b EStG
- erhöhte Absetzungen laut § 14 BerlinFG,
- Investitionszuschüsse (20 vH, Übertragung auf das geförderte Wirtschaftsgut).

Investitionen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin

- Investitionszulagen in Höhe von 25 vH gemäß § 19 Abs. 1 BerlinFG,
- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 4b InvZulG,
- erhöhte Absetzungen nach § 14 BerlinFG.

Investitionen im Zonenrandgebiet

- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 1 Abs. 4 InvZulG,
- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH nach § 4b InvZulG,
- steuerliche Sonderabschreibungen gemäß § 3 ZonenRFG,
- Investitionszuschüsse (10 vH, Übertragung auf das geförderte Wirtschaftsgut).

---

1) Siehe insbesondere Schaubild 3 S. 162.

Investitionen in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 1 Abs. 1 InvZulG,
- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 4b InvZulG,
- Investitionszuschüsse (10 vH, Übertragung auf das geförderte Wirtschaftsgut).

Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 4a InvZulG,
- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 4b InvZulG,
- Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven (Anteil der stillen Reserven an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes 50 vH).

Investitionen ohne spezielle strukturpolitische Hilfen

- degressive Abschreibungen,
- Investitionszulagen in Höhe von 7,5 vH gemäß § 4b InvZulG.

Kumuliert (= addiert) man die Amortisationseffekte dieser finanziellen Investitionshilfen, so erhält man folgende Auswirkungen auf die hier verwendeten Risikomaße:

Tab. 39: Verringerung des Investitionsrisikos durch Kumulation staatlicher Finanzierungshilfen

Geförderte Investitionen	Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ (in vH)	Verkürzung der Zeitdauer bis zum Erreichen einer Kapitalamortisation von 80 vH (in Jahren)
Im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin	88,61	7,00
Für das verarbeitende Gewerbe in Berlin	68,61	7,00
Im Zonenrandgebiet	50,26	7,00
In den GA - Gebieten	22,50	2,21
Im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	40,00	5,00
ohne spezielle strukturpolitische Hilfen	23,33	2,04

Besonders drastische Förderungen des unternehmerischen Sicherheitsziels sind für den regionalen Bereich Berlin festzustellen [1]. Eine Verringerung des Kapitalamortisationsrisikos zum Zeitpunkt $t_{n/2}$ von 88,61 vH bedeutet nicht anderes, als daß die Investition zu insgesamt 138,61 vH amortisiert ist.

Bei der Untersuchung der Variante (2) zeigt sich, daß eine Amortisation von 80 vH schon nach der ersten Periode erreicht ist. Hier drängt sich die interessante Frage auf, zu welchem Zeitpunkt die Investition zu 100 vH amortisiert ist.

Das Ergebnis vermag kaum zu überraschen: Die volle Amortisation ist bereits nach Ablauf der ersten Periode gegeben. Thesauriert ein Steuerpflichtiger alle gewährten finanziellen Investitionshilfen, dann erreicht er für eine Investition im Bereich der Forschung und Entwicklung in Berlin nach dem ersten Veranlagungszeitraum eine Kapitalamortisation von 131,5 vH [2]. Das aus der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung resultierende Investitionsrisiko ist damit praktisch vollständig beseitigt.

2 Die Förderung der Zahlungsfähigkeit durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit zu jedem Zeitpunkt stellt ein Ziel dar, das nur mittels einer Simultanbetrachtung des gesamten Unternehmensgeschehens sinnvollerweise verfolgt werden kann. Liquiditätswirksam sind nämlich zahlreiche Aktivitäten der Unternehmung. Die Liquiditätsanalyse kann sich infolgedessen nicht auf den Investitionsbereich allein beschränken.

Simultanmodelle sind aber nicht nur schwierig aufzustellen, sondern sie sind auch wegen ihrer zahlreichen variablen und interdependenten Größen wenig aussagefähig für die Untersuchung der Fördereffekte einzelner Komponenten.

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit erscheint deshalb die Aufstellung eines Simultanmodells nicht geeignet zu sein. Hier soll es genügen zu zeigen, welche Liquiditätsbeiträge die staatlichen Finanzierungshilfen zur Lösung des komplexen Liquiditätsproblems liefern können [3].

---

1) Die in der Tabelle angegebenen Werte resultieren aus der Addition der Einzeleffekte. Der Wert von 88,61 erklärt sich aus den Gegenwerten der Investitionszulagen von 37,50, des Investitionszuschusses von 15 und der erhöhten Absetzung von 36,11.

2) Dieser Betrag setzt sich aus dem verrechneten Aufwand für die erhöhte Absetzung (75), die erhaltenen Investitionszulagen (37,5) und den gewährten Investitionszuschuß (19) zusammen.

3) Die Untersuchung kann sich somit auf die Erörterung der Einzeleffekte beschränken, die sich ceteris paribus für die verschiedenen Subventionierungsmethoden feststellen lassen.

Der Liquiditätsbeitrag der einzelnen Investitionsförderungmaßnahmen hängt jeweils von der Ausgestaltung der Vergabe-Bedingungen ab. Unter den Aspekten der Liquiditätserhöhung ist eine andere Strukturierung der finanziellen Investitionshilfen als bei der Analyse der Amortisationswirkungen erforderlich.

21 Subventionierungsmethoden mit der Wirkung eines endgültigen Liquiditätszuflusses

An erster Stelle der unter diesem Gliederungspunkt zu erfassenden Finanzierungshilfen sind die Investitionszulagen und -prämien[1] zu nennen. Bei ihnen ist die Erhöhung der Liquidität besonders augenfällig. Diese beiden Vergünstigungsformen bewirken einen endgültigen Liquiditätszufluß in Höhe der eingeräumten staatlichen Hilfen. Das mathematische Produkt aus relativer Höhe der Zulage bzw. Prämie und aus dem Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist dabei alleiniges Kriterium für den Beitrag zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Eine Investitionszulage von 7,5 vH auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes von 100 bedeutet ceteris paribus eine Erhöhung der Liquidität um 7,5, die Gewährung einer Investitionszulage von 30 vH dementsprechend eine Vermehrung der Zahlungsmittel um 30.

Große Ähnlichkeit mit den Liquiditätswirkungen der Investitionszulagen und -prämien weisen die Förderaspekte der Investitionszuschüsse auf, die im Jahr der Gewährung als Betriebseinnahme verrechnet werden. Im Gegensatz zu den bezeichneten Finanzierungshilfen unterliegen die Investitionszuschüsse der Ertragbesteuerung. Der Zufluß an liquiden Mitteln wird daher zum Teil durch Steuerzahlungen kompensiert. Auffällig ist bei dieser Vergünstigungsform wiederum, daß sich bei denjenigen Unternehmen die größten Liquiditätsvorteile ergeben, die auf Grund ihrer fehlenden Rentabilität keine Gewinne erzielen und folglich keine gewinnabhängigen Steuerzahlungen zu leisten haben.

Gleichfalls einen endgültigen Zufluß an liquiden Mitteln beinhaltet die Einräumung einer Steuervergünstigung auf der Basis des Steuertarifs. Die Tarifreduzierungen haben im Vergleich zur Nichtförderung verminderte Steuerzahlungen zur Folge. Die durch die Verminderung des Abflusses von Zahlungsmitteln erzielte Liquiditätsver-

---

1) Zu beachten ist hier - wie bei allen im weiteren aufgeführten steuerlichen Erleichterungen - das Einhalten der Prosperitätsbedingung.

besserung unterliegt nicht einer nachfolgenden Tilgung. Die Tarifsenkungen stellen echte Steuerersparnisse dar. Die Gegenwerte stehen dem Steuerpflichtigen ceteris paribus unbegrenzt zur Verfügung.

Die gleichen Vergabe-Modalitäten gelten für die Zins- und Kapitalsubventionen. Für die Unternehmung bedeutet die Einräumung einer derartigen Investitionshilfe eine Senkung der Zinsbelastung. Auch in diesem Falle liegt somit eine Stärkung der liquiden Mittel auf Grund eines geringeren Zahlungsmittel-Abflusses vor. Die Liquiditätswirkung der Vergabe von Zins- oder Kapitalsubventionen wird allerdings dadurch eingeschränkt, daß die Fremdkapitalzinsen der Einkommenbesteuerung unterliegen. Die Liquiditätsvorteile aus dem "reinen" Zinseffekt sind damit um die Einkommensteuerbelastung zu kürzen.

Zum Abschluß der Subventionierungsmethoden, die durch einen endgültigen Liquiditätszufluß charakterisiert sind, sollen diejenigen Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage aufgeführt werden, die nicht auf dem Prinzip des Steuerstundungseffektes aufbauen.

Hierunter fällt zunächst die Übertragung stiller Reserven auf ein nicht-abnutzbares Wirtschaftsgut. Beim Ersatzwirtschaftsgut ist ex-ante die Nutzungsdauer unbekannt. Der Steuerpflichtige kann keine planmäßigen, abschnittsweisen Abschreibungen vornehmen. Die übertragene stille Reserve verbleibt somit bis zum Ausscheiden des Wirtschaftsgutes im Unternehmen, sie trägt in voller Höhe zur Förderung der Zahlungsfähigkeit bei[1].

Eine weitere Steuervergünstigung auf der Basis der Bemessungsgrundlage, die sich durch einen endgültigen Liquiditätszufluß kennzeichnen läßt, ist in der steuerfreien Rücklage für bestimmte Investitionen im Bereich des Steinkohlenbergbaues zu erblicken[2]. Diese steuerfreie Rücklage ist nach einem Zeitraum von 10 Jahren gewinnneutral aufzulösen. Die Auflösung der Rücklage hat somit keine negativen Konsequenzen auf den Liquiditätsbeitrag, den die Bildung der steuerfreien Rücklage auf Grund der Verringerung der Bemessungsgrundlage und damit der Ertragsteuerzahlungen lieferte.

---

1) Beim Verkauf des Wirtschaftsgutes erfolgt keine Belastung der Liquidität. Im Gegenteil: Nach Abzug der Ertragsteuerzahlungen verbleibt der Unternehmung ein Teil des Verkaufspreises als liquide Mittel zurück.
2) Näheres siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 1113 S. 24ff.

22 Subventionierungsmethoden mit dem Merkmal einer zeitlich befristeten Liquiditätsverbesserung

In diese Kategorie der staatlichen Finanzierungshilfen fallen ausschließlich die Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage, die durch das Charakteristikum "Gewährung eines Steuerkredits" beschrieben werden können. Hierunter sind alle Formen von Zusatzabschreibungen und diejenigen Rücklagen zu subsumieren, die entweder gewinnwirksam aufgelöst oder auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens übertragen werden müssen.

Schon aus der semantischen Auslegung des Begriffs "Steuerkredit" ist ersichtlich, daß es sich hierbei nur um eine vorübergehende Finanzhilfe handeln kann. Ungeachtet ihres zum Teil beträchtlichen Umfangs - bei einer steuerlichen Sonderabschreibung von 50 vH und bei Vorliegen einer durchschnittlichen Ertragsteuerbelastung von $s = 0,5$ erhält die Unternehmung einen Steuerkredit, der ein Viertel der Investitionsausgaben ausmacht - ist die Liquiditätserhöhung nicht von Dauer. Die steuerlich gestundeten Beträge müssen anteilsmäßig über die Jahre der Nutzung an den Fiskus zurückerstattet werden. Nach Ablauf der steuerlichen Abschreibungsdauer nimmt die Liquiditätsverbesserung durch die Steuervergünstigungen auf der Basis des Steuerstundungseffektes den Wert Null an.

23 Mischformen

In dieser Vergünstigungsklasse sind die staatlichen Finanzierungshilfen zu erfassen, die sowohl die Eigenschaften der Subventionierungsmethoden mit der Wirkung eines endgültigen Liquiditätszuflusses als auch die Charakteristika der Subventionierungsmethoden mit dem Merkmal einer zeitlich befristeten Liquiditätsverbesserung auf sich vereinigen.

Beide genannten Eigenschaften treffen auf den Subventionierungsfall "Einräumung eines Investitionszuschusses, der auf das geförderte Wirtschaftsgut übertragen wird" zu. Hier lassen sich zwei Komponenten der Liquiditätssteigerung voreinander trennen.

Die erste Komponente stellt der Gegenwert des versteuerten Investitionszuschusses dar. Dieser Betrag verbleibt auch nach dem Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (= steuerlicher Abschreibungsdauer) in der Unternehmung. Der Wert des Investitionszuschusses nach Steuern erhöht in jedem Fall die Zahlungsfähigkeit der Unternehmung.

Überträgt der Steuerpflichtige den Investitionszuschuß auf das subventionierte Wirtschaftsgut, dann wird der Differenzbetrag zwischen dem unversteuerten und dem versteuerten Investitionszuschuß im Verlauf der Nutzung des geförderten Wirtschaftsgutes getilgt. Der Zuschuß vermindert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und damit die Periodenabschreibungen. Auf Grund des ceteris paribus verringerten Aufwandes fallen höhere liquiditätswirksame Ertragsteuerzahlungen an.

Dieser Anteil des Investitionszuschusses ist mit den Steuervergünstigungen auf der Basis des Steuerstundungseffektes unmittelbar zu vergleichen. Insoweit ist die Charakterisierung der Investitionszuschüsse in dieser Form der Wahlrechtsausübung als "Mischform" zwischen den nach Liquiditätsaspekten strukturierten staatlichen Finanzierungshilfen gerechtfertigt.

3 Die Förderung der Substanzerhaltung durch die Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen

Die Wirkungsanalyse der staatlichen Finanzierungshilfen hinsichtlich des Strebens nach Substanzerhaltung soll mittels des partialanalytischen Investitionsketten-Modells erfolgen. Dabei wird unterstellt, daß die Investitionshilfen unverändert für alle Folgeinvestitionen innerhalb der Investitionskette in Anspruch genommen werden dürfen.

Im Interesse einer deutlichen Herausarbeitung der entstehenden Effekte wird jeweils die Förderwirkung einer einzigen Subventionierungsmethode isoliert erörtert. Eine Kumulation der Resultate ist ohne weiteres möglich. Auf deren Darstellung wird jedoch verzichtet, da für die Zwecke dieser Arbeit das Treffen von Tendenzaussagen völlig ausreicht. Mit einer Kumulation positiver Effekte erzielt man aber keine Tendenzänderung, sondern eine Steigerung der Gesamtwirkung.

Die Strukturierung der Analyse entspricht derjenigen, in der untersucht worden ist, inwieweit durch die Ausnutzung von Investitionsanreizen das Liquiditätsziel beeinflußt wird. Die Begründung hierfür liegt auf der Hand:

Substanzerhaltung im hier gemeinten Sinne bedeutet, die Beschaffung aller Ersatzwirtschaftsgüter aus internen Mitteln der Unternehmung ohne zusätzliche Geldzufuhr von außen finanzieren zu können. Sowohl für die Finanzierung von Investitionen als auch für die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit ist die Verfügbarkeit über Zahlungsmittel der entscheidende Indikator. Bei beiden Komponenten des Sicherheitsziels ergibt

sich mehr oder weniger zwangsläufig die gleiche Gruppierung der staatlichen Finanzierungshilfen.

Bei der Förderung des Substanzerhaltungs-Ziels sind wiederum die einschränkenden Bedingungen zu beachten, die aus dem fehlenden Zwang zur Anwendung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes herrühren. Verzichtet die Unternehmung auf die Aufnahme von Fremdkapital und auf die Erhöhung des Eigenkapitals, so kann sie Investitionen nur aus den Finanzmitteln bestreiten, die nach Zahlung der Steuern und nach Befriedigung der Gewinnansprüche seitens der Unternehmenseigner zurückbleiben. Voraussetzung für den erhaltungsspezifischen Einsatz der steuerpolitischen Parameter ist daher die gleichzeitige Berücksichtigung der finanziellen Investitionshilfen in der Handels- und Steuerbilanz respektive die Nichtausschüttung der Investitionszulagen, -prämien und -zuschüsse. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, daß die finanziellen Gegenwerte der öffentlichen Hilfen abflössen. In diesem Fall könnten sie nicht zur Schließung inflatorischer Finanzierungslücken verwendet werden.

Auf Grund der Inflation steigen die Wiederbeschaffungspreise für die Ersatzinvestitionen von Jahr zu Jahr. Die hierfür bereitzustellenden Finanzierungsmittel nehmen im gleichen Umfang zu. Die staatlichen Finanzierungshilfen beheben dann vollständig das Finanzierungsdefizit, wenn sie selbst bei anhaltender Geldentwertung das einzusetzende Nominalkapital nicht größer werden lassen als im "Normalfall", in dem weder Investitionsanreize noch Inflation vorliegen. Ist dagegen trotz der Einräumung staatlicher Hilfen der Finanzbedarf in Inflationszeiten größer als in Zeiten konstanten Geldwertes, aber geringer als im Falle "Nichtförderung plus Inflation", dann kann man von einem Beitrag zur Schließung inflatorischer Finanzierungslücken sprechen.

Um die Förderwirkung klar herauszuarbeiten, soll ein numerisches Beispiel herangezogen werden. Dessen Struktur ist kurz zu erläutern [1,2].

---

1) Näheres zum folgenden siehe bei BÖRNER, Dietrich: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht, a.a.O., S. 264ff. Das von BÖRNER aufgestellte Modell ist hier nur in seinen elementaren Grundzügen wiedergegeben.

2) Ein ähnliches Modell hat auch KREMER aufgestellt. (Vgl. KREMER, Peter: Die Finanzierungsfunktion der Abschreibung als Gegenstand der Abschreibungspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Maschinenbauindustrie. Diss. TU Berlin 1965, S. 130ff.) Auf Grund einer angesetzten Preissteigerungsrate von nur 3 vH gelangt KREMER zu keinen signifikanten Ergebnissen.

Ausgangspunkt des Modells ist der Gedanke, daß der Finanzierungseffekt der Regel-AfA und der staatlichen Finanzierungshilfen (in welcher Form auch immer) dann am größten ist, wenn sich die Ersatzzeitpunkte für die einzelnen Anlagen gleichmäßig über die Perioden verteilen, wenn also in jeder Periode die gleiche Anzahl von Anlagen zu ersetzen ist. Eine solche Modellstrukturierung ist am leichtesten zu erreichen, wenn man einen Anlagenpark im Laufe der Zeit erst aufbaut und ihn in gleichen Raten vergrößert, bis er die gewünschte Kapazität erreicht hat.

Im vorliegenden Beispiel soll pro Jahr eine Anlage hinzukommen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Aggregate betragen 10 000 DM, die Nutzungsdauer 10 Jahre. Die Aufbauphase ist dann nach zehn Jahren beendet. Weitere Modellprämissen sind, daß in der Aufbauphase konstante Preise gelten und daß nach der Errichtung der gewünschten Kapazität eine jährliche Geldentwertungsrate von konstant 8 vH zu verzeichnen ist. Schließlich sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die während der Erhöhung der Aggregatezahl erhaltenen staatlichen Finanzierungshilfen thesauriert werden.

31 Subventionierungsmethoden mit endgültiger Finanzierungswirkung

In dieser Kategorie sind die Investitionszulagen, -prämien und -zuschüsse mit erfolgswirksamer Verrechnung im Jahr des Zuflusses zu erfassen. Ihre Finanzierungswirkungen bestehen darin, daß sie mit dem Erhalt die Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmung in Abhängigkeit vom Ausmaß der vom Staat gezahlten bzw. von der an die öffentliche Hand weniger entrichteten Geldbeträge erhöhen.

Auf den oben skizzierten Fall übertragen hat das die Konsequenz, daß in der Aufbauphase des Anlagenparks die kumulierten Gegenwerte der thesaurierten Finanzhilfen ("Substanzerhaltungs-Rücklage") linear ansteigen. Laut Modellprämissen wird ja in jedem Jahr ein staatlich subventioniertes Anlagegut zu konstanten Anschaffungspreisen beschafft.

Zur Verdeutlichung der Fördereffekte, die die Investitionshilfen im nachfolgenden (Inflations-) Zeitraum auslösen, sind zwei extreme Beispiele berechnet worden. Zum einen handelt es sich um den am häufigsten anzutreffenden Fall der Vergabe einer Investitionszulage von 7,5 vH. Eine solche Förderstufe ist z. B. in den §§ 1, 4, 4a und 4b InvZulG vorgesehen. Zum anderen soll auch ein besonders hoher Subventionierungsfall herausgegriffen werden. Hierfür kommt in erster Linie § 19 Abs. 1 Ber-

linFG in Frage. Nach dieser gesetzlichen Regelung darf bei Erfüllung der Voraussetzungen der Steuerpflichtige eine Investitionszulage von 30 vH beantragen.

Tab. 40: Thesaurierte Investitionszulagen und inflatorisch bedingter Finanzmehrbedarf

t	gewährte Investitionszulage von 30 vH	kumulierte Investitionszulage von 30 vH	gewährte Investitionszulage von 7,5 vH	kumulierte Investitionszulage von 7,5 vH	kumulierter inflatorisch bedingter Finanzmehrbedarf
1	3000	3000	750	750	-
2	3000	6000	750	1500	-
3	3000	9000	750	2250	-
4	3000	12000	750	3000	-
5	3000	15000	750	3750	-
6	3000	18000	750	4500	-
7	3000	21000	750	5250	-
8	3000	24000	750	6000	-
9	3000	27000	750	6750	-
10	3000	30000	750	7500	800
11	3240	33240	810	8310	2460
12	3510	36750	880	9190	5060
13	3780	40530	950	10140	8670
14	4080	44610	1020	11160	13360
15	4410	49020	1100	12260	19230
16	4770	53790	1190	13450	26340
17	5130	58920	1280	14730	34880
18	5550	64470	1390	16120	44860
19	6000	70470	1500	17620	56450
20	6480	76950	1620	19240	69680
21	6990	83940	1750	20990	84860
22	7560	91500	1890	22880	102060
23	8160	99660	2040	24920	121430
24	8820	108480	2210	27130	143150
25	9510	117990	2380	29510	167410

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die für das obige Beispiel errechneten Daten in eine Grafik (Schaubild 4) übertragen worden. Das Schaubild 4 ist folgendermaßen zu interpretieren:

Bis zum Jahr 10 wird der Anlagenpark kontinuierlich aufgebaut. Die erhaltenen Investitionszulagen werden thesauriert. Da keine Inflation vorliegt, steigen die einbehaltenen Gegenwerte linear an. Nach Erreichung der gewünschten Kapazität beginnt die Geldentwertung, die einen inflatorisch bedingten Finanzmehrbedarf mit sich bringt. Die Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 vH kann gerade ein

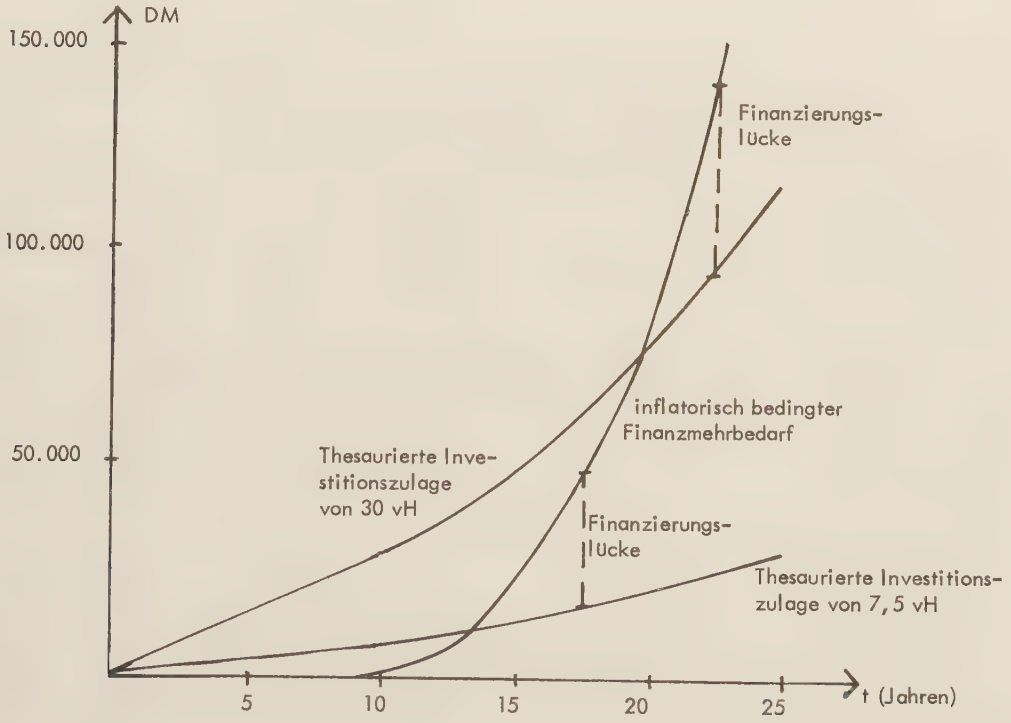

Schaubild 4: Kumulierte thesaurierte Investitionszulagen
und kumulierter Finanzmehrbedarf

Jahr den Finanzmehrbedarf ausgleichen, bei einer Vergünstigungshöhe von 30 vH immerhin fast 3 Jahre. Darüberhinaus muß auf die gebildeten Rücklagen zurückgegriffen werden. Bei der 7,5 vH-Investitionszulage ist bereits nach fünf Jahren die Rücklage aufgezehrt. Bei einer Investitionszulage von 30 vH dauert es immerhin fast 12 Jahre, bis keine thesaurierten Gegenwerte mehr vorhanden sind.

32 Subventionierungswirkungen mit zeitlich befristeter Finanzierungswirkung

In dieser Vergünstigungsklasse sind diejenigen staatlichen Finanzierungshilfen zu erfassen, deren charakteristisches Merkmal in der Gewährung eines Steuerkredits besteht. Diese Gruppe von Investitionsförderungsmaßnahmen unterscheidet sich von der vorhergehenden Subventionierungsform in erster Linie dadurch, daß die im Begünstigungszeitraum ausgesprochene Investitionshilfe in den nachfolgenden Veranlagungszeiträumen getilgt werden muß. Auf Grund der Tilgung entstehen zwangsläufig in diesen Perioden nachteilige Wirkungen auf die Höhe der liquiden Mittel, die zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen bereit stehen.

Relevant für die Bildung von Investitionsketten ist in erster Linie die Vergünstigungsform der Zusatzabschreibungen. Die Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter scheidet vor allem deshalb aus, weil Maschinen nicht zu den Begünstigungsobjekten zählen. Auch die Bildung steuerfreier Rücklagen für bestimmte Wirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens ist wegen der relativ geringen Bedeutung hier nur von untergeordnetem Interesse.

Zusatzabschreibungen sind in verschiedener Gestalt anzutreffen[1]. Für die Erstellung tendenzieller Aussagen über ihre Förderwirkungen ist es besonders wichtig, einige typische Vergünstigungen aus dem großen Alternativenkreis herauszugreifen. Am besten geeignet für die Zwecke der Arbeit erscheint einerseits die degressive Abschreibung (vergleichsweise geringe Wirkung) und andererseits die erhöhte Absetzung gemäß § 14 BerlinFG (vergleichsweise hohe Wirkung).

---

1) Näheres siehe TEIL I Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 1111, S. 12ff.

Legt man das bereits erläuterte Modell für diese beiden Zusatzabschreibungsmöglichkeiten zugrunde, erhält man folgende Resultate[1]:

Tab. 41: Kumulierte stille Reserven bei Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten und inflatorisch bedingter Finanzmehrbedarf

t	Kumulierte stille Reserven bei degressiver Abschreibung	Kumulierte stille Reserven bei erhöhter Absetzung nach § 14 BerlinFG	Kumulierter Finanzmehrbedarf
1	1000	6500	-
2	2600	12280	-
3	4480	17330	-
4	6380	21670	-
5	8110	25280	-
6	9490	28170	-
7	10520	30340	-
8	11210	31780	-
9	11560	32510	-
10	11560	32510	800
11	11640	33030	2460
12	11850	34050	5060
13	12230	35560	8670
14	12800	37540	13360
15	13550	39960	19230
16	14460	42810	26340
17	15540	46060	34880
18	16780	49690	44860
19	18160	53660	56450
20	19640	57950	69680

Die Werte dieser Tabelle sind wiederum aus darstellungstechnischen Gründen in eine Grafik (Schaubild 5) übertragen worden.

Bis zur Periode 10 wird die Kapazität in gleichen Raten um jeweils eine Maschine erhöht. Der für die hier untersuchten Steuervergünstigungen typische Tilgungseffekt ist gut an dem Abflachen der Kurvenverläufe der stillen Reserven zu erkennen. Die Zusatzabschreibungen auf Grund der Neuanlagen erhöhen zwar die stillen Reserven, der gegenläufige Effekt der Steuerstundungen kompensiert diese Wirkung jedoch teilweise oder sogar - wie in der Periode 10 - vollständig.

---

1) Die nachstehende Tabelle 41 ist entnommen aus BÖRNER, Dietrich: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht, a.a.O., S. 280.

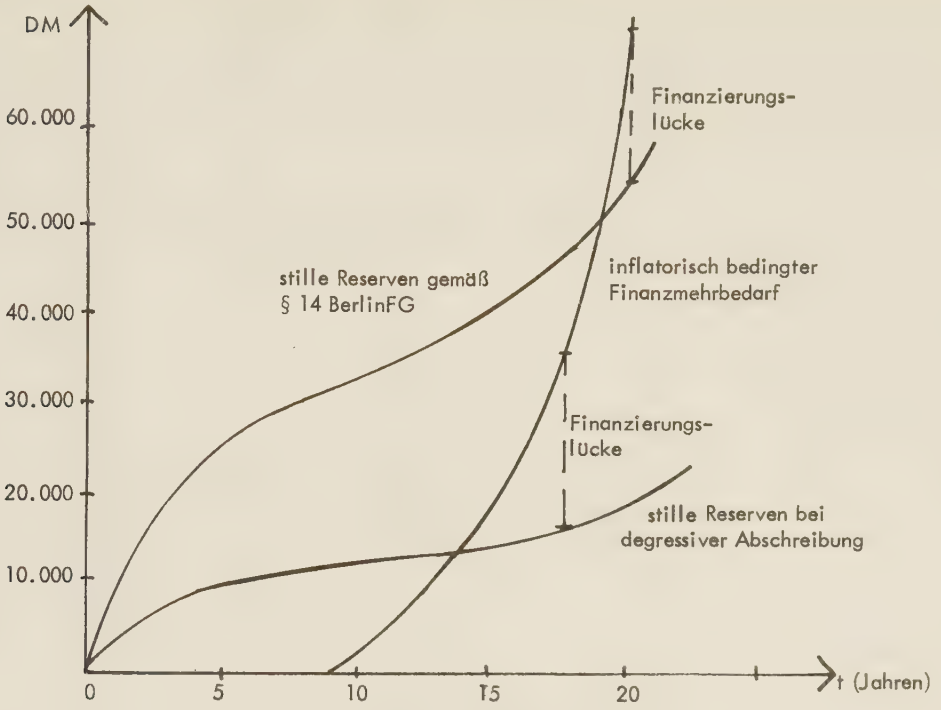

Schaubild 5: Kumulierte Zusatzabschreibungen und kumulierter Finanzmehrbedarf

Bei Anwendung des degressiven Abschreibungsverfahren reicht das in der inflationslosen Zeit angesparte "Reservenpolster" nicht einmal fünf Jahre aus, um die inflatorische Finanzierungslücke zu schließen. Im Falle der weitaus "reservefreudigeren" erhöhten Absetzungen gemäß § 14 BerlinFG ist dieselbe Grenze nach zehn Inflationsjahren erreicht. In diesen Zeiträumen lassen sich also mit der rein auf Substanzerhaltung ausgerichteten Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen die negativen Folgen der Inflation ausgleichen.

34 Die Relativierung der Modellaussagen

Selbstredend sind die Ergebnisse der aufgestellten Modelle nur unvollkommen. Sie beruhen einerseits auf speziellen Prämissen; andererseits sind nur einzelne Subventionierungsmethoden untersucht worden[1]. Im Hinblick auf das Aufstellen allgemeiner Tendenzaussagen sind aber folgende Schlußfolgerungen möglich[2]:

- In den Modellen ist lediglich eine reproduktive Substanzerhaltungskonzeption unterstellt worden. Bei weiterreichenden Erhaltungsmodellen (qualifizierte Substanzerhaltung, Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit usw.) verkürzen sich die Zeiträume, in denen eine Schließung der inflatorischen Finanzierungslücken durch angesammelte Reserven möglich ist.
- Mit Hilfe staatlicher Finanzierungshilfen kann man Preissteigerungen - gleich welcher Art - um so länger (kürzer) kompensieren, je geringer (höher) ceteris paribus die jährliche Geldentwertungsrate ist.
- Die Schließung inflatorischer Finanzierungslücken ist um so länger möglich, je höher die eingeräumten Vergünstigungen sind. Analoges gilt für die Kumulation von staatlichen Finanzierungshilfen: Kumulierungen öffentlicher Hilfen bedeuten ein Hinausschieben des Zeitpunkts, zu dem der inflatorisch bedingte Finanzmehrbedarf größer wird als die offenen oder stillen Reserven, die der Steuerpflichtige durch die Inanspruchnahme aller Vergünstigungen bilden konnte.

---

1) So wird auch auf die Subventionierungsmethoden, die sich als "Mischform" der beiden näher erörterten Kategorien charakterisieren lassen (siehe Gliederungspunkt 23 dieses Abschnittes), nicht weiter eingegangen. Deren Fördereffekte lassen sich der Tendenz nach aus den vorliegenden Ergebnissen ableiten.

2) Vgl. zum folgenden BÖRNER, Dietrich: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht, a.a.O., S. 269.

- Die verwendeten Modelle sind Partialanalysen in dem Sinne, daß sie sich nur auf den Ersatz bestimmter Güter oder Gütergruppen erstrecken und nicht etwa auf die Gesamtheit aller ersatzbedürftigen Wirtschaftsgüter einer Unternehmung. In jeder Unternehmung gibt es bewertungstechnisch vergleichsweise stark, weniger oder überhaupt nicht begünstigte Objekte. Die letztgenannte Gruppe ist in der Regel am größten. Erweitert man erhaltungsspezifische Rechnungen auf den Gesamtbestand des ersatzbedürftigen Vermögens, so erhält man zumeist kürzere Zeiträume, in denen die staatlichen Finanzierungshilfen den inflatorisch bedingten Finanzmehrbedarf ausgleichen können.

TEIL IV

Die Erreichung der Kongruenz zwischen gesamtwirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Bewertung von Investitionen durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen

Wie sich im TEIL III gezeigt hat, erreichen - zumindest bei modelltheoretischer Betrachtungsweise - die staatlichen Finanzierungshilfen ihren Zweck, die Erreichungsgrade der unternehmerischen Ziele zu erhöhen.

Inwieweit allerdings die Investitionsanreize in der Empirie zu den wirtschaftspolitisch angestrebten Verhaltensänderungen der Unternehmer führen oder ob man nicht noch andere Faktoren beachten muß, auf Grund derer die Ergebnisse der reinen Modellbetrachtungen zu modifizieren sind, bildet den Gegenstand der Untersuchung in diesem Teil der Arbeit. Erst im Anschluß an eine derartige Analyse ist die Beurteilung möglich, ob die staatlichen Finanzierungshilfen ein geeignetes Instrument sind, um die Gleichheit der Bewertung durch privatwirtschaftliche Unternehmen und Träger der staatlichen Wirtschaftspolitik herbeizuführen.

Kapitel 1:
In der Regionalen Strukturpolitik

Abschnitt 1:

Die Beeinflussung der unternehmerischen Standortentscheidung als Ziel der Regionalen Strukturpolitik

Will der Staat seine regionalpolitischen Einzelziele verwirklichen, so muß er durch den Einsatz geeigneter Instrumente (wovon hier nur die staatlichen Finanzierungshilfen relevant sind) die Standortentscheidungen der Unternehmen in die gesamtwirtschaftlich erwünschte Richtung lenken. Die Standortentscheidungen der gewerblichen Wirtschaft legen nämlich Struktur und Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen in entscheidendem Maße fest[1]. Mit diesen Entscheidungen findet in der Regel eine langfristige Bindung großer Teile des Sachkapitals an einen Standort und damit eine erhebliche Immobilität dieses Teils des Faktors "Kapital" statt. Die Standortentscheidungen sind für lange Zeit, oft für Jahrzehnte, wirksam und nur schwer zu korrigieren.

---

1) Vgl. BAUDLER, Jürgen: a.a.O., S. 32.

Wie alle Unternehmensentscheidungen läuft auch die Standortentscheidung in einem Prozeß ab, in dem die Alternativen an Hand der Zielsetzungen untersucht werden[1]. Die Standortalternativen sind durch eine Anzahl von Standortdeterminanten charakterisiert. Die Standortentscheidung ist schließlich das Ergebnis eines qualitativen Vergleichs der potentiellen Standorte auf der Grundlage der einzelnen Standortdeterminanten unter Berücksichtigung ihrer relativen Gewichtung[2].

Bevor sich die Fördereffekte der staatlichen Finanzierungshilfen bei der Standortwahl ermessen lassen, ist zunächst näher auf die in der Praxis relevanten Entscheidungstatbestände bei der Standortwahl einzugehen. Dabei wird auf die Ableitung bzw. die Aufstellung einer umfassenden Systematik[3] verzichtet. Es werden statt dessen nur schwerpunktartig[4] diejenigen Determinanten untersucht, denen eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommt.

Abschnitt 2:

Die kritische Würdigung der Effizienz staatlicher Finanzierungshilfen an Hand empirischer Ergebnisse

1 In den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

In den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe sind - je nach Region bzw. Ort - unterschiedliche Förderpräferenzen vorgesehen. Trotzdem kann man aber, wie im folgenden zu zeigen ist, die Effizienz der anfangs in "generelle" und "spezielle" differenzierten Förderungsmaßnahmen in prinzipiell gleicher Weise beurteilen. Eine Spezifizierung der empirischen Ergebnisse nach der Höhe der Förderung ist somit nicht erforderlich.

---

1) Vgl. z. B. LIEBMANN, Hans-Peter: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Standortentscheidungen. Diss. TU Berlin 1969, S. 27ff.
2) Vgl. BEHRENS, Karl Christian: Allgemeine Standortbestimmungslehre. Mit einem Anhang über Raumordnung. Köln / Opladen 1961, S. 86.
3) Vgl. z. B. WEBER, Alfred: Über den Standort der Industrien, a.a.O.; KERTH, Albin: a.a.O.; BEHRENS, Karl Christian: a.a.O..
4) Eine ähnliche Vorgehensweise hat auch das US Department of Commerce in seinem Community Industrial Development Kit gewählt, in dem ein Standortkatalog mit 13 wichtigen Standortfaktoren entwickelt worden ist. Vgl. hierzu STANDORTWAHL UND INDUSTRIEFÖRDERUNG. Materialsammlung für Unternehmer und Planungsstellen. Auszugweise Übersetzung des Community Industrial Development Kit. Heft 35 der "Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung". Köln 1958.

11 Staatliche Finanzierungshilfen als Standortdeterminante

Für die Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, die für den regionalpolitischen Einsatz des Instruments "finanzielle Investitionshilfen" verantwortlich sind, steht die Wichtigkeit der staatlichen Finanzierungshilfen für die Industrieansiedlungspolitik außer Zweifel. So spricht MEHRLÄNDER von einer "besonders erfolgreichen regionalen Wirtschaftspolitik"[1]. ALBERT bezeichnet die Jahre seit 1969 (Beginn der Koordinierung aller regionalpolitischen Aktivitäten in der Gemeinschaftsaufgabe) als die "erfolgsreichste Phase der regionalen Wirtschaftspolitik in der Nachkriegszeit"[2]. Beide betrachten die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen durch Neuerrichtungen von Betriebsstätten und Erweiterungen bestehender Betriebe überwiegend als ein Verdienst des Einsatzes finanzieller Investitionsanreize. Durch die Einführung des Investitionszulagengesetzes und durch die Vergabe von Investitionszuschüssen sei in den Fördergebieten die geplante Zahl an Dauerarbeitsplätzen von 20 000 pro Jahr weit übertroffen worden: In den Jahren 1969 und 1970 seien durchschnittlich 42 000 neue Arbeitsplätze zu verzeichnen gewesen[3].

Dieser "euphemistischen"[4] Einschätzung der Effizienz finanzieller Investitionshilfen kann hier allerdings nicht zugestimmt werden. Die oben geschilderte Begründung ist weder empirisch abgesichert noch hinsichtlich der unterstellten Kausalität plausibel.

---

1) MEHRLÄNDER, Horst: Regionale Aktionsprogramme. In: HRWF. Hrsg: H.H. Eberstein. Köln ab 1971, B I, S. 32.
2) ALBERT, Wolfgang: Die Entwicklung der regionalen Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: HRWF. Hrsg: H.H. Eberstein. Köln ab 1971, A II, S. 10.
3) Die wissenschaftliche Legitimation zu dieser Aussage soll eine von BECKER vorgeschlagene Erfolgskontrolle für Fördermittel liefern. Nach diesem Konzept fungieren die Subventionskosten pro neu geschaffenen Arbeitsplatz als Maßstab für den Rentabilitätsgrad und die Raumwirksamkeit der Förderung. (Vgl. BECKER, Christoph: Eine Erfolgskontrolle für Förderungsmittel der öffentlichen Hand bei Industrieansiedlung und Fremdenverkehr auf einheitlicher Grundlage. In: Raumforschung und Raumordnung 1971 (Jg 29), S. 25 - 32. Hier: S. 26ff).
4) SPÖRI, Dieter: Regionale Wirtschaftspolitik und räumliche Einkommensverteilung - eine kritische Bestandsaufnahme der Regionalpolitik am Beispiel Baden-Württembergs. Diss. Konstanz 1973, S. 29. Der gleichen Meinung wie SPÖRI sind auch HEIDTMANN, Willy u. ALTKRÜGER, Wilfried: Raumordnungspolitische Aspekte der Industrie- und Gewerbeförderung - dargestellt am Beispiel der Gebietseinheit "Lüneburger Heide" -. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1973 (Jg 23), S. 485 - 497. Hier: S. 495.

111 Die Ableitung der in der Praxis relevanten Standortdeterminanten aus Untersuchungen der empirischen Sozialforschung

Für die Ermittlung des Ranges staatlicher Finanzierungshilfen bei der Standortentscheidung sind die Methoden der empirischen Sozialforschung besser geeignet als die BECKERsche Methode. Die Verwendung von Verfahren der empirischen Sozialforschung ist in erster Linie deshalb angebracht, weil man sich in der Literatur nahezu einig darüber ist, daß - im klaren Widerspruch zur oben vertretenen Ansicht - noch keine allgemeingültige Methode zur Quantifizierung der Wirkungen regionalpolitischer Maßnahmen bekannt ist[1].

Bei Befragungen[2] ergaben sich als Standortdeterminanten verlagerter oder neuerrichteter Betriebe in der Bundesrepublik[3]:

Tab. 42: Motive für die Standortwahl der Betriebe in den Jahren 1964 bis 1967 auf Grund einer Umfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung[4]

Hauptgrund	Nennungen in vH für den Zeitraum		
	1964/65	1965/66	1966/67
Arbeitsmarktsituation	43,1	43,4	31,6
Raum und Gelände	38,1	28,6	46,9
Absatz und Transport	10,3	6,1	12,3
Öffentliche Förderung	3,8	4,3	5,1
Rohstoffe, Versorgung	1,4	3,8	1,8
sonstige Gründe	3,3	13,8	2,3

1) Siehe z.B. die unterschiedlichen Ansichten, die in den Referaten und den anschließenden Diskussionen in: Grundfragen der Infrastrukturplanung für wachsende Wirtschaften. Hrsg: H. Arndt u. D. Swatek. Bd 58 (NF) SdVfS. Berlin 1971, S. 233ff, geäußert werden.

2) Einschränkend ist allerdings zu vermerken, daß Ex-post-Untersuchungen durch Befragung wegen kognitiver Dissonanz zu falschen Angaben führen können. Die Werte für die öffentliche Förderung als Motiv für die Standortwahl fallen vermutlich etwas zu niedrig aus. Vgl. hierzu FÜRST, Dietrich: Die Standortwahl industrieller Unternehmer: Ein Überblick über empirische Erhebungen. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1971 (Bd 22), S. 189 - 220. Hier: S. 201.

3) In der Vergangenheit sind zahlreiche Untersuchungen über die Bedeutung der einzelnen Standortdeterminanten durchgeführt worden. Einen Literaturüberblick - vor allem über amerikanische Untersuchungen - bieten HANSMEYER, Karl-Heinrich u. FÜRST, Dietrich: Standortfaktoren industrieller Unternehmen: eine empirische Untersuchung. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1970 (Jg 20), S. 481 - 492. Hier: S. 489ff.

4) Vgl. STANDORTWAHL UND ENTWICKLUNG VON INDUSTRIEBETRIEBEN SOWIE STILLEGUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND MIT BERLIN (WEST) VON 1955 - 1967. Hrsg: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Bonn 1973.

Tab. 43: Kriterien zur Beurteilung der Standortalternativen, festgestellt in einer Umfrage der Forschungsstelle für empirische Sozialökonomik in Köln[1]

Standortdeterminanten	Häufigkeit der Einstufung als sehr wichtig oder wichtig (vH)
1. Verfügbare Arbeitskräfte	63,6
2. Grundstücksreserven	61,1
3. Grundstückspreis	53,3
4. Verkehrslage	48,4
5. Hilfe beim Grundstückserwerb	46,4
6. vorhandene Gebäude und Anlagen	45,6
7. erschlossenes Grundstück	45,6
8. Hilfe bei Grundstückserschließung	30,8
9. Baukosten	30,0
10. Kundennähe	26,5
11. Energieversorgung	22,6
12. Nähe zu anderen Betrieben des Unternehmens	21,6
13. Erschließungskosten	21,5
14. Öffentliche Kredite und Bürgschaften	20,2
15. Investitionsbeihilfen, Sonderabschreibungen	16,2
16. Lieferantennähe	15,9
17. Standorte der Konkurrenz	9,2
18. Wohnortwünsche der leitenden Angestellten	9,2
19. Ferne von anderen Betrieben überhaupt	7,7
20. Situation auf dem Wohnungsmarkt	7,1
21. Lohnsummensteuer	4,9
22. Schulen, Ausbildungsstätten	4,6
23. Gewerbesteuerhebesätze	3,9
24. Grundsteuer	3,2
25. Freizeiteinrichtungen	1,8
26. Aussicht auf öffentliche Aufträge	1,1

Diese Ergebnisse sind mit den Untersuchungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung weitestgehend identisch. Als Standortdeterminanten nehmen "Arbeitsmarktsituation" und "Raum und Gelände" die ersten Ränge ein, während die staatlichen Finanzierungshilfen nur eine untergeordnete Rolle spielen und in der Reihenfolge der wichtigen bzw. sehr wichtigen Kriterien lediglich die Plätze 14 und 15 einnehmen[2].

---

1) Vgl. BALLESTREM, Ferdinand Graf von: Standortwahl von Unternehmen und Industriestandortpolitik. Ein empirischer Beitrag zur Beurteilung regionalpolitischer Instrumente. Heft 44 der Schriftenreihe "Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten". Hrsg: G. Schmölders. Berlin 1974, S. 131.

2) Die obigen Ergebnisse bedürfen einer Modifizierung, wenn die Standortdeterminanten für Berlin dargestellt werden. Siehe hierzu Gliederungspunkt 2 dieses Abschnitts.

112 Die Interpretation der Befragungsergebnisse

Staatliche Finanzierungshilfen fördern nachhaltig das Gewinn- und das Sicherheitsziel der Unternehmen. Man sollte prima facie annehmen, daß der Umfang der Subventionierung[1] ausreicht, um mittels Erhöhung der Zielerreichungsgrade für einen Teil der Standortalternativen eine erhebliche Veränderung der Standortstruktur der gewerblichen Wirtschaft zu erzielen. Deshalb ist im folgenden zu erläutern, warum in der Regel die finanziellen Investitionshilfen im Hinblick auf die Standortwahl nur von geringer Entscheidungsrelevanz sind.

Die herausragende Bedeutung der Arbeitsmarktsituation ist unmittelbar einzusehen. Unabdingbare Voraussetzung für die Leistungserstellung ist das Vorhandensein von Arbeitskräften, die in quantitativer und qualitativer Hinsicht den Erfordernissen der Arbeitsplätze entsprechen.

Bezüglich des quantitativen Aspekts ergeben sich zweifellos günstige Aspekte für die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe: In diesen Regionen sind und waren stets - im Gegensatz zum übrigen Teil der Bundesrepublik - auf Grund der Freisetzungseffekte der Landwirtschaft zahlreiche unbeschäftigte Arbeitskräfte anzutreffen. Die hieraus entstehenden positiven Konsequenzen für diese Regionen lassen sich vor allem in einer konjunkturellen Analyse erkennen. Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen hatte - ungeachtet ihrer absoluten Höhe - in denjenigen Jahren die relativ größten Erfolge aufzuweisen, in denen sich die Wirtschaft der Bundesrepublik in einer Boomphase befand. Unbeschäftigte Arbeitnehmer waren fast ausschließlich in ländlichen Regionen vorhanden, während in den Ballungsgebieten der Arbeitsmarkt förmlich leergefegt war. "Je größer das gesamtwirtschaftliche Wachstum und damit die Anspannungen auf den Arbeitsmärkten, desto größer sind auch die Chancen für die dünn besiedelten Gebiete, Industrien an sich zu ziehen..."[2].

Weitaus negativer sind die Aussichten der GA-Gebiete auf Industrieansiedlung unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Arbeitskräfte zu beurteilen. Für einen Großteil der Industrie sind die Kriterien bezüglich des Faktors "Arbeit" nicht in der Quan-

---

1) Vgl. z. B. die Förderung des Gewinnziels, wie sie in den Kumulationsbeispielen zum Ausdruck kommt. (TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 32, S. 164ff).

2) BÖVENTER, Edwin von: Die räumlichen Wirkungen von öffentlichen und privaten Investitionen. In: Grundfragen der Infrastrukturplanung für wachsende Wirtschaften. Hrsg: H. Arndt u. D. Swatek. Bd 58 (Nf) SdVfS. Berlin 1971, S. 167 - 187. Hier: S. 176.

tität, sondern in der Qualität begründet. Unternehmen benötigen in erster Linie spezialisierte Facharbeiter, gutausgebildete Angestellte, Techniker und Ingenieure[1].

In den ländlichen Gebieten genügt aber nur selten der Ausbildungsgrad der Arbeitskräfte den qualifizierten Ansprüchen industrieller Fertigungsverfahren. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Durchführung von Anlernmaßnahmen. Aus Kostenüberlegungen wird diese Alternative aber meistens entfallen, zumal auf Grund der Tarifpolitik der Gewerkschaften sich die interregionalen Lohnunterschiede stark verringert haben[2].

Die Beschaffung von qualifizierten Arbeitskräften wird zum weiteren dadurch erschwert, daß Umsiedlungen von Arbeitnehmern aus anderen Orten in diese Regionen nur schwer durchzuführen sind. Insbesondere Arbeitnehmer aus Großstädten sind kaum dazu zu bewegen, sich in der "Provinz" niederzulassen[3]. In den ländlichen Räumen fehlen nämlich überwiegend kulturelle und zivilisatorische Einrichtungen wie Theater, Hochschulen, Gymnasien, Krankenhäuser, Spiel- und Sportstätten, Flughäfen usw.

Das Fehlen gutausgebildeter Arbeitskräfte stellt zweifellos das größte Hindernis für die Industrieansiedlungspolitik in den Problemgebieten dar. Selbst durch vermehrten Einsatz der Förderinstrumente - wie z. B. im Zonenrandgebiet - läßt sich das Nichtvorhandensein der Grundvoraussetzungen für die Errichtung eines Produktionsbetriebes nicht kompensieren. Diese Regionen scheiden deshalb häufig von vornherein ohne nähere Prüfung der staatlichen Investitionsanreize als potentielle Alternativen aus.

Die Bedeutung des Arbeitskräftemarktes läßt sich gut an der beschäftigungsintensiven Elektroindustrie belegen. Laut einer empirischen Erhebung für das Land Bayern war innerhalb dieses Sektors der größte Aufschwung in der Stadt München zu verzeichnen. Der Grund hierfür lag in der Existenz eines fachlich qualifizierten Arbeiterstammes und in der Möglichkeit zur Abwerbung geeigneter Arbeitskräfte aus ande-

---

1) Vgl. KÜMIN, Guido Karl: Öffentliche Ausgaben und Standort privater Unternehmungen. Diss. Zürich 1966, S. 24.
2) Vgl. STREIT, Manfred: Über die Bedeutung des räumlichen Verbunds im Bereich der Industrie. Ein empirischer Beitrag zur Regionalpolitik. Heft 27 der "Annales Universitatis Saraviensis". Köln / Bonn / Berlin / München 1966, S. 17.
3) Vgl. ZIMMERMANN, Horst: Regionale Präferenzen. Zur Wohnortorientierung und Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland. Überblick über Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1972 (Jg 22), S. 379 - 398.

ren Teilen der Bundesrepublik. Staatliche Finanzierungshilfen, die z. B. im bayerischen Zonenrandgebiet gewährt wurden, blieben nahezu ohne Wirkung[1].

Daß als zweites Hauptmotiv für die Standortwahl die Beschaffung von Raum und Gelände genannte wird, ist ebenfalls einleuchtend, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Gesichtspunkte der Standortentscheidung hierunter zu subsumieren sind.

Die Frage der Beschaffung von Raum und Gelände ist in erster Linie im Falle der Betriebsverlagerung[2] relevant. Ein Zwang zur Standortverlagerung entsteht meistens aus der mangelnden Ausdehnungsmöglichkeit auf dem bisherigen Grundstück. Das Grundstücksproblem bildet somit den Anlaß zur Betriebsverlagerung. Die Suche geeigneter Grundstücke steht deshalb zwangsläufig im Vordergrund der Standortentscheidung.

Bei der Vornahme von Standortverlagerungen weisen die Unternehmen in der Regel eine "Tendenz zur Standortbeharrung"[3] auf. Sie wählen ihren neuen Standort mit Vorliebe in der näheren Umgebung der alten Betriebsstätte[4]. Oft erfolgt dabei eine Verlagerung aus dem Zentrum eines Ballungsgebietes an seine Peripherie.

Die Vorteile einer solchen Handlungsweise sind offensichtlich: Viele spezifische Standortdeterminanten gelten in gleicher Weise für den neuen und den alten Standort. So kann man davon ausgehen, daß die Mehrzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gleichermaßen am neuen Standort zur Verfügung steht. Auch die bisher schon genutzten Agglomerationsvorteile, z. B. auf Grund bestehender persönlicher Kontakte zu Abnehmern, Banken, Behörden usw. bleiben üblicherweise erhalten. Die meisten Standortdeterminanten lassen sich daher bei der Entscheidung als sichere Daten unterstellen. Das Risiko einer falschen Standortwahl ist auf diese Weise wesentlich zu verringern[5].

---

1) Vgl. GEBHARDT, Armin, BAUMANN, Hans u. SCHWORM, Klaus: Agglomerations- und Deglomerationstendenzen in der westdeutschen Industrie. Bd 4 der Schriftenreihe "Wirtschaftliche und soziale Probleme des Agglomerationsprozesses - Beiträge zur Empirie und Theorie der Regionalforschung". München 1967, S. 190ff.

2) Näheres zu den hier unterschiedenen Standorttypen - Neugründung, Betriebsverlagerung und Zweigstellengründung - vgl. FÜRST, Dietrich: a.a.O..

3) HANSMANN, Karl-Werner: Entscheidungsmodelle zur Standortplanung der Industrieunternehmen. Diss. Hamburg 1972, S. 166.

4) Vgl. DIE STANDORTWAHL DER INDUSTRIEBETRIEBE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, a.a.O., S. 31.

5) Vgl. FÜRST, Dietrich u. ZIMMERMANN, Klaus: Unternehmerische Standortwahl und regionalpolitisches Instrumentarium - Erste Ergebnisse einer empirischen Umfrage. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1972 (Jg 22), S. 203 - 217. Hier: S. 213f.

Auch bei Betriebsneugründungen werden die Unternehmer versuchen, denjenigen Standort auszuwählen, der mit den geringsten Unsicherheitsfaktoren behaftet ist. Dieser Standort wird aller Wahrscheinlichkeit nach in den Agglomerationsgebieten liegen. Die Vielzahl der hier anzutreffenden Unternehmungen läßt darauf schließen, daß hier die Standortbedingungen besser sind als in denjenigen Räumen, in denen nur wenige Unternehmungen ansässig sind.

Lediglich im Hinblick auf Zweigstellengründungen bieten sich in den Problemgebieten unter dem Aspekt "Raum und Gelände" günstige Voraussetzungen. In den dünn besiedelten GA-Regionen können die gewerblichen Unternehmen fast in beliebigen Mengen preisgünstige Grundstücke erwerben. Bei Zweigstellengründungen ist das Anforderungsniveau für die Standortdeterminanten in der Regel niedrig. Die niedrigen Grundstücksbeschaffungskosten sind daher bei diesem Standorttyp vergleichsweise von großer Entscheidungsrelevanz.

In diesem an sich günstigen Fall sind aber sogleich Einwände bezüglich der Fördereffekte staatlicher Investitionsanreize geltend zu machen: Die Beschaffung von Grundstücken wird mit den hier diskutierten Finanzierungshilfen nicht gefördert. Insoweit können also die öffentlichen Hilfen auch bei den Zweigstellengründungen keine positiven Effekte auf die Standortentscheidung ausüben.

Das Fazit muß lauten: Auch bei dieser Standortdeterminante zeigt sich, daß die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen die Standortentscheidung - zumindest für die regionalpolitisch zweifellos bedeutsameren Betriebsverlagerungen und Neugründungen - kaum beeinflussen kann. Die Etablierung einer Unternehmung mit deren weitreichenden Umweltverflechtungen gestattet in der Regel keine Ansiedlung im ländlichen Raum.

Der dritte wichtige Standortfaktor ist "Absatz und Transport". Dies mag überraschen, da im allgemeinen der Transportkostenanteil an den gesamten Erzeugungs- und Absatzkosten bei den meisten Produkten unter 5 vH liegt[1].

Der relativ geringe Wert des Transportkostenanteils beruht vor allem auf zwei Faktoren: Zum einen auf die bei den meisten Industrieerzeugnissen anzutreffende niedrige Relation "Gewicht zu Wert", zum andern auf die im Tarifsystem der öffentlichen Ver-

1) Vgl. KLOTEN, Norbert: Standortwirkungen kommunaler Besteuerungsformen. In: Kommunale Finanzen und Finanzausgleich. Hrsg: H. Timm u. H. Jecht. Bd 32 (NF) SdVfS. Berlin 1964, S. 121 - 171. Hier: S. 125.

kehrsmittel eingebauten degressiven Entfernungs- und Mengen-Staffelungen, die den Transport großer Mengen über lange Strecken begünstigen.

Wie dem auch sei: In diesem Punkte muß man ein irrationales, traditionelles[1] Denken der Unternehmer unterstellen. Trotz der geringen Transportkosten legen die Unternehmer die Verkehrsverhältnisse der Standorte als Entscheidungsdeterminante zugrunde.

Die Güte der Verkehrsverhältnisse[2] als Standortfaktor läßt darauf schließen, daß die Infrastruktur der Regionen von großer Bedeutung für die Industrieansiedlung ist. Das impliziert aber den Einsatz der regionalen Fördermittel in Infrastrukturinvestitionen anstatt in der Förderung privater Investitionen. Auch hinsichtlich der Standortdeterminante "Absatz und Transport" ergibt sich kaum ein Ansatzpunkt für die Industrieansiedlungspolitik mit Hilfe staatlicher Finanzierungshilfen zur Förderung der Investitionen der gewerblichen Wirtschaft.

Insgesamt gesehen ergibt sich kein günstiges Bild für die finanziellen Investitionshilfen als Instrument der Regionalpolitik[3]. Die Chancen für eine aktive Sanierung der Problemgebiete durch den Einsatz dieser fiskalpolitischen Maßnahmen muß als gering bezeichnet werden. Mit Länge der Kapitalbindung am Standort verlieren die einmalig gewährten Finanzierungshilfen an Bedeutung. Unternehmen aller Typen messen den materiellen Standortfaktoren, die die Grundlage der Produktion sind, einen höheren Wert zu als mehr oder weniger nur vorübergehend verfügbare Investitionshilfen[4]. Die Unmöglichkeit, das Fehlen qualifizierter Arbeitskräfte oder kräftiger Agglomerationen finanziell auszugleichen, führt zu dem Ergebnis, "daß finanzielle Hilfen bei der Standortwahl ausschließlich marginalen Charakter besitzen."[5]

---

1) KÜMIN führt das Beharren am Rang dieses Standortfaktors auf den "immer noch großen Einfluß der Lehre Alfred WEBER's zurück". (Vgl. KÜMIN, Guido Karl: a.a.O., S. 41).

2) Indizien für gute Verkehrsverhältnisse sind: Schnelligkeit, weitverzweigte Verbindungen, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, gut ausgebaute Straßen, Bequemlichkeit der Verkehrsnutzung oder Zuverlässigkeit der Verkehrsverbindungen hinsichtlich eines Minimums an Transportschäden und Pünktlichkeit. (Vgl. FÜRST, Dietrich: a.a.O., S. 211).

3) Vgl. z.B. MEYER, Josef F.: Ökonomische und soziale Probleme einer Industrieansiedlung in wirtschaftsschwachen Regionen. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1973 (Jg 23), S. 537 - 544. Hier: S. 540; EWRINGMANN, Dieter u. HANSMEYER, Karl-Heinrich: a.a.O., S. 129ff; HEIDTMANN, Willy u. ALTKRÜGER, Wilfried: a.a.O., S. 494; FÜRST, Dietrich u. ZIMMERMANN, Klaus: a.a.O., S. 217.

4) Vgl. FÜRST, Dietrich u. ZIMMERMANN, Klaus: a.a.O., S. 217.

5) Vgl. Ebenda, S. 211. Siehe hierzu auch BRÖSSE, Ulrich: Das Förderungsprogramm der Bundesregierung. In: Wirtschaftsdienst 1970 (Jg 50), S. 587 - 590. Hier: S. 590.

Aus der Tatsache, daß die staatlichen Finanzierungshilfen in der Praxis häufig in Anspruch genommen werden, ist keinesfalls ein zwingender Schluß auf den Anreizeffekt dieser steuerpolitischen Parameter gestattet. Ein grundlegender Mangel der hier erörterten finanziellen Investitionshilfen besteht darin, daß auch - oder gerade - Investitionen subventioniert werden, die auch ohne öffentliche Unterstützung durchgeführt worden wären. In Anbetracht der oben angestellten Überlegungen scheint der Aufwand für die Regionalförderung in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Resultaten zu stehen.

12 Konsequenzen für die Regionalpolitik

Staatliche Finanzierungshilfen können nur in bescheidenem Rahmen für eine Verwirklichung der Industrieansiedlungspolitik sorgen. Aber selbst da, wo die staatlichen Maßnahmen zu Erfolgen führen, ist Kritik in Bezug auf die grundsätzliche Eignung der finanziellen Investitionshilfen als regionalpolitisches Instrument angebracht. Aus den Kritikpunkten ergeben sich zwangsläufig die Konsequenzen für die Regionalpolitik: Sie muß entweder versuchen, innerhalb des bestehenden Anreizsystems die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen oder die bisher verwendete Methode der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen durch neue Verfahren zu ersetzen, wenn die alte Methode keine Verbesserungen zuläßt.

Der erste Kritikpunkt am Instrument "finanzielle Investitionshilfen" betrifft die Bemessungsgrundlage der Investitionsförderung. Die Höhe der Subventionierung richtet sich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens[1]. Diese Regelung begünstigt vor allem kapitalintensive Betriebe, bei denen der Produktionsprozeß weitgehend automatisiert ist. Hieraus ergibt sich ein Konflikt zur Zielsetzung der Regionalen Strukturpolitik, in den Problemgebieten Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Zur Verringerung der Arbeitslosigkeit wäre die Ansiedlung beschäftigungsintensiver Betriebe vorzuziehen, wie es zum Teil auch mit der besonderen Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben und Frauenarbeitsplätzen geschieht.

---

1) Die obigen Ausführungen gelten für den weitaus größten Teil der staatlichen Finanzierungshilfen. Im einzelnen handelt es sich um die Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage, die Investitionszulagen, -prämien und -zuschüssen bzw. die Kredit- und die Kapitalsubventionen. Nicht erfaßt sind hierin die Steuervergünstigungen auf der Basis des Steuertarifs, da diese nicht in GA-Gebieten gelten.

Zu prüfen bliebe daher, ob man nicht generell von der Förderung der Investitionen zu einer Förderung der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen übergehen sollte. Ein Modellfall für eine derartige Förderung liefert seit geraumer Zeit die Regionalförderung in Frankreich[1]. Auch SPÖRI hat ein Modell entwickelt, das statt der finanziellen Investitionshilfen Lohnsummenzuschüsse vorsieht[2].

Durch die Anwendung dieser Konzepte ließen sich überdies verstärkt sektorale Aspekte berücksichtigen. Die bisher praktizierte Förderung von Unternehmen, deren Ansiedlung einen Primäreffekt auslöst, stellt nämlich in zu großem Umfang auf die quantitativen Gesichtspunkte der regionalen Einkommenserhöhung ab. Vernachlässigt werden dabei qualitative Kriterien, die bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze anzulegen sind. Diese Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verbesserung der sektoralen Beschäftigungsstruktur und auf die Schaffung vollwertiger Arbeitsplätze[3]. Bei einer Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen könnte man wesentlich stärker als bisher diese sektoralen Gesichtspunkte berücksichtigen. Unternehmen mit einer hochwertigen Arbeitsplatzstruktur könnten hierbei höhere staatliche Hilfen erhalten als Betriebe, die überwiegend ungelernte Arbeitskräfte beschäftigen.

Ein weiteres Problem bei der bisherigen Praxis der Regionalförderung stellt die große Zahl an geförderten Schwerpunktorten dar. Die Erfolglosigkeit der gleichmäßigen Verteilung der Finanzmittel ("Gießkannenprinzip") manifestiert sich darin, daß bis zum Jahre 1970 von insgesamt 294 Schwerpunktorten nur sechs aus der Förderung genommen werden konnten, weil in ihnen die gesetzten Entwicklungsziele offensichtlich erreicht waren. Demgegenüber ist aber ein weiteres Regionales Aktionsprogramm, nämlich das Programm "Nördliches Ruhrgebiet - Westmünsterland", hinzugekommen. Letztendlich hat sich die Zahl der geförderten Schwerpunktorte um 18 auf 312 erhöht[4]. Von einer aktiven Sanierung der Problemgebiete läßt sich daher nur schwerlich sprechen.

---

1) Vgl. MILHAU, Jules: Le financement de l'éxpansion régionale. In: Développement économique régional et aménagement du territoire. Hrsg: J. Lajugie. Numéro spécial de la Revue d'Economie Politique. Sirey 1964, S. 127f. Zit. KÜMIN, Guido Karl: a.a.O., S. 18.
2) Vgl. SPÖRI, Dieter: a.a.O., S. 101ff. Ebenso: KUNZ, Dieter u. SPÖRI, Dieter: Eine neue Technik für die regionale Wirtschaftsförderung. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1971 (Jg 21), S. 607 - 617. Hier: S. 615ff.
3) Vgl. ERNST, Angelika: Arbeitsmarktpolitische Prioritäten für die regionale Wirtschaftsförderung. Ein quantifizierter Orientierungsrahmen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1974 (Jg 7), S. 210 - 241. Hier: S. 222.
4) Vgl. MEHRLÄNDER, Horst: a.a.O., S. 32ff.

Will man die Effizienz der regionalpolitischen Instrumente steigern, so muß man die öffentlichen Mittel außerhalb der Ballungsräume weit ungleichmäßiger als bisher verteilen[1]. Anstelle einer großflächigen Vergabe sollten die öffentlichen Mittel nur in solch großen Schwerpunktorten gewährt werden, in denen durch die Schaffung von Agglomerationen genügend Anziehungskraft für die Ansiedlung weiterer Unternehmen entstehen kann. Man darf aber nicht verkennen, daß dieses Postulat allein aus politischen Gründen kaum durchsetzbar zu sein scheint.

Der dritte Kritikpunkt an der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen, die zumindest teilweise einen regionalpolitischen Erfolg erzielt haben, bezieht sich auf die Bindung von Haushaltsmitteln in der Zukunft.

Die finanziellen Investitionshilfen verändern nicht die materiellen Standortvoraussetzungen der Regionen. Sie erhöhen lediglich die Erreichungsgrade unternehmerischer Ziele. Erfolgt durch die regionalpolitischen Aktivitäten keine grundlegende strukturelle Verbesserung der Region, so verliert das Fördergebiet mit der Beendigung der Subventionsmaßnahmen vollständig seinen Standortvorteil für die gewerbliche Wirtschaft. Hier wird die Problematik der Gewährung finanzieller Investitionshilfen als Instrument der Regionalpolitik deutlich: Die staatlichen Finanzierungshilfen beseitigen nicht die Ursachen der regionalen Probleme, sie gestatten "nur ein Kurieren an den besonders offensichtlichen Symptomen."[2] Die Einräumung finanzieller Investitionsanreize zur Beeinflussung unternehmerischer Standortentscheidungen ermöglicht häufig nur eine temporäre Beseitigung der akuten Probleme. Da die staatlichen Fördermaßnahmen nicht die Standorteigenschaften der Region verbessern, sind auch alle späteren Investitionen der angesiedelten Unternehmungen zu unterstützen, falls man nicht die Unrentabilität oder die Abwanderung der Unternehmen in Kauf nehmen will.

Die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen weist somit alle kennzeichnenden Merkmale einer langfristigen Subventionierung auf. Unterstellt man überdies ein kontinuierliches Wachstum der Unternehmungen, so erhält man einen im Zeitablauf steigenden Subventionsbedarf.

---

1) Vgl. BÖVENTER, Edwin von: a.a.O., S. 168f.
2) TÖPFER, Klaus: a.a.O., S. 101.

Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß der Zwang zur Perpetuierung der staatlichen Fördermaßnahmen kein Charakteristikum dieser Subventionierungsmethode ist. Dieses Problem tritt bei allen anderen Methoden in gleicher Weise auf: Auch bei einer Unterstützung der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen durch Lohnsummenzuschüsse muß der Staat weiterhin Subventionen gewähren, wenn sich die Standortvoraussetzungen nicht grundlegend ändern.

2 Die kritische Würdigung der Effizienz staatlicher Finanzierungshilfen in Berlin

21 Staatliche Finanzierungshilfen als Standortdeterminante

Aus den empirischen Ermittlungen der Standortmotive ist zu ersehen, daß die Standortentscheidung der Unternehmen in erster Linie durch die Determinanten "Arbeitskräfte" sowie "Raum und Gelände" bestimmt ist. In den GA-Gebieten zeigt sich, daß sowohl das Fehlen qualifizierter Facharbeiter als auch die Tendenz zur Standortbeharrung nachteilige Konsequenzen für die Verwirklichung der Industrieansiedlungspolitik hat. Die staatlichen Finanzierungshilfen sind nicht imstande, diese Hemmnisse zu beseitigen. Erfolge für die Regionale Strukturpolitik müssen zwangsläufig ausbleiben.

Grundsätzlich verschieden von der Situation dieser Problemgebiete ist die Ausgangsbasis in Berlin: Sieht man einmal von der schwierigen politischen Lage ab, so weist die Millionenstadt Berlin alle Voraussetzungen für eine Industrieansiedlung auf.

Zum einen ist in Berlin ein umfangreicher fachlich qualifizierter Facharbeiterstamm vorhanden. In Berlin als größter Industriestadt Deutschlands sind in fast 3 500 Industriebetrieben der verschiedensten Wirtschaftszweige rund 230 000 Menschen beschäftigt [1]. Darüber hinaus arbeiten mehr als 12 000 Handwerksbetriebe mit rund 120 000 Beschäftigten. Weiterhin besteht ein Anreiz für Arbeitnehmer, aus der übrigen Bundesrepublik nach Berlin umzusiedeln: Gemäß §§ 21 bis 29 BerlinFG gilt die Senkung des Einkommensteuer-Tarifs um 30 vH nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Arbeitnehmer. Das für die GA-Regionen typische Problem der unzureichenden fachlichen Qualifikation der Erwerbstätigen stellt sich in Berlin also nicht.

---

1) Vgl. INVESTIEREN - PRODUZIEREN IN BERLIN, a.a.O., Abschnitt "Der Standort", S. 1.

Weniger günstig ist die Anziehungskraft Berlins im Hinblick auf die bei Betriebsverlagerungen anzutreffende Tendenz der Standortbeharrung zu beurteilen. Die Unternehmen, die möglichst in unmittelbarer Nähe des alten Standorts bleiben wollen, werden wohl kaum durch die Gewährung von Investitionsanreizen zu einer Umsiedlung nach Berlin zu veranlassen sein. Falls diese Betriebsverlagerer aber in ihrer bisherigen Region kein geeignetes Grundstück finden und gezwungen sind, einen Standort in einer anderen Region zu suchen, dann stellt Berlin eine wichtige Standortalternative dar.

Ein weiterer Standortvorteil in Berlin ist das Vorhandensein einer kräftigen Agglomeration. Mit einem Bruttosozialprodukt von 37,2 Mrd. DM im Jahre 1974 bietet Berlin als vielfältig strukturiertes Ballungsgebiet[1]

- mit Liefer- und Bezugsmöglichkeiten für viele Produkte und Leistungen
- mit einem umfassenden Bildungs- sowie Aus- und Fortbildungsangebot, unter anderem in über 100 Hochschulen, Akademien und Fachschulen und
- mit einer Vielzahl von Forschungseinrichtungen

günstige Voraussetzungen für nahezu jede wirtschaftliche Betätigung.

Auch hinsichtlich des dritten wesentlichen Faktors der Standortwahl, dem Absatz und Transport, ergeben sich trotz der isolierten Lage Berlins keine unüberwindlichen Schwierigkeiten für eine Industrieansiedlungspolitik. Dank intensiver staatlicher Infrastrukturmaßnahmen hat Berlin gute Verkehrsbedingungen über mehrere Autobahnstrecken und Fernstraßen, über das Binnenwasserstraßennetz, über Eisenbahn und Luftweg. Die Verkehrsverhältnisse werden laufend verbessert: Im September 1975 ist der Flughafen Berlin - Tegel eröffnet worden. Die Bundesautobahn Berlin - Helmstedt soll mit Milliardenaufwand erneuert werden. Überdies zahlt die öffentliche Hand im Transitverkehr alle Gebühren und Abgaben pauschal an die DDR, so daß für die einzelne Unternehmung hieraus keine finanziellen Belastungen entstehen.

In Berlin sind somit die Hauptdeterminanten der Standortwahl als erfüllt zu betrachten. Anders als in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe kommt Berlin als Alternative bei der Standortentscheidung in Betracht. In Berlin sind zudem die finan-

---

1) Vgl. INVESTIEREN - PRODUZIEREN IN BERLIN, a.a.O., Abschnitt "Strukturdaten", S. 7.

ziellen Investitionsanreize wesentlich höher als in den GA-Gebieten [1]. Unter sonst gleichen Bedingungen bei den verschiedenen Standortalternativen können nun die staatlichen Finanzierungshilfen den letzten Ausschlag geben [2]. Inwieweit die Induzierung von Investitionen durch Einräumung finanzieller Investitionshilfen in Berlin gelungen ist, soll im folgenden an empirischen Daten überprüft werden.

22 Die Auswirkungen der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen auf die Investitionstätigkeit in Berlin

Die Fördereffizienz der staatlichen Finanzierungshilfen läßt sich an zwei Indikatoren erkennen.

Zum einen ist das durchschnittliche Ausmaß an regionaler Arbeitslosigkeit in Berlin nicht höher als im übrigen Bundesgebiet. So erreichte im Jahre 1973 die Arbeitslosenquote mit 1,2 vH exakt den gleichen Wert wie im gesamten Bundesgebiet [3]. Für den November 1974 ließ sich sogar für Berlin ein relativ besseres Ergebnis ermitteln: Zu diesem Zeitpunkt betrug dort die Arbeitslosenquote 1,7 vH, in der gesamten Bundesrepublik dagegen 2,4 vH [4].

Zum anderen zeigt sich die Effektivität der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen darin, daß für das Investitionsvolumen in Berlin ein höheres Wachstum zu verzeichnen war als im gesamten Bereich der Bundesrepublik. Von 1962 bis 1973 konnte der Berliner Anteil der Bruttoanlageinvestitionen in der verarbeitenden Industrie an den Bruttoanlageinvestitionen im gesamten Bundesgebiet von 2,25 vH auf 3,5 vH gesteigert werden [5].

Beide Kennziffern für die Wirksamkeit finanzieller Investitionshilfen erlauben in Anbetracht der prinzipiellen Standortnachteile von Berlin die Schlußfolgerung, daß die staatlichen Investitionsanreize zu einem erheblichen Teil die Ursache für die Steigerung des Investitionsvolumens und damit für eine geringe regionale Arbeitslosigkeit gewesen sind. Die Einräumung von staatlichen Finanzierungshilfen als Instrument zur

---

1) Hier sei vor allem auf die Ergebnisse des TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 1 Gliederungspunkt 32 S. 167 verwiesen. Die für Berlin festgestellten Förderungen des Gewinnziels waren zum Teil so hoch, daß sie die Ertragbesteuerung mehrfach überkompensierten.
2) Vgl. BRÖSSE, Ulrich: Das Förderungsprogramm der Bundesregierung, a.a.O., S. 590.
3) Vgl. ARBEITSSTATISTIK 1973, a.a.O., S. 79.
4) Vgl. ANBA 1975 (Jg 23), Heft 1, S. 96.
5) Vgl. INVESTIEREN - PRODUZIEREN IN BERLIN, Abschnitt "Strukturdaten", a.a.O., S. 7.

Erhöhung des Investitionsvolumens der Privatwirtschaft erscheint somit in Berlin auf Grund der unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen in wesentlich günstigerem Licht als in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe.

Man darf allerdings nicht die Schattenseiten einer derartig extensiven staatlichen Förderung übersehen. Gerade Berlin liefert nachgerade das negative Musterbeispiel für die "Effizienz" finanzieller Investitionshilfen im Hinblick auf die Beeinflussungsmöglichkeit unternehmerischer Investitionsentscheidungen. Die hohen Investitionsanreize - vor allem die erhöhten Absetzungsmöglichkeiten - führten zur Vornahme von Investitionen, die weder einzelwirtschaftlich rentabel noch gesamtwirtschaftlich erwünscht waren.

Ende der sechziger Jahre wurden "Abschreibungsgesellschaften" gegründet, deren einziger Zweck die Ausnutzung der staatlichen Finanzierungshilfen war. Durch die legale Inanspruchnahme der Vergünstigungen konnten die Gesellschafter hohe Verlustzuweisungen[1] erhalten, die zur Verringerung der Steuerzahlungen herangezogen werden konnten. Zum Teil ließen sich sogar die liquiden Mittel für den Erwerb einer steuerbegünstigten Beteiligung allein durch die Steuerstundung aufbringen[2].

Schon aus steuerlichen Erwägungen heraus schienen diese Investitionen rentabel zu sein. Die Folge war ein regelrechter Bauboom in Berlin. So stieg das Berliner Bauvolumen von 1960 bis 1970 von 1,5 Mrd. DM auf über 4 Mrd. DM an[3]. Die Bedeutung der Abschreibungsgesellschaften läßt sich auch daran ermessen, daß 1971 mehr Anteile an diesen Gesellschaften verkauft wurden als junge Aktien[4].

Die Durchführung der Investitionen - selbst der seriösen Objekte - litt unter zweierlei Umständen:

Zum einen stiegen die erzielten Steuervorteile mit der Erhöhung des Fremdkapitalanteils und entsprechend mit der Verringerung des Eigenkapitalanteils. Beinahe zwangsläufig ergab sich daraus die Konsequenz, daß viele Projekte eine ungesunde Finan-

---

1) Näheres zur Verlustzuweisung siehe z. B. bei HÄBERLE, Sigrid u. RAUPACH, Arndt: Begriff und Voraussetzungen der Verlustzuweisung. In: Handbuch der steuerbegünstigten Kapitalanlagen. Hrsg: A.J. Rädler u. A. Raupach. Köln - Marienburg 1973, S. 127 - 160.

2) WIELENS, Hans: Probleme bei der Auswahl von Kapitalanlagen und kritische Durchleuchtung der steuerbegünstigten Beteiligungen. In: DB 1970 (Jg 23), S. 2037 - 2045. Hier: S. 2043.

3) Vgl. BERLIN - FÖRDERUNG. o.V. In: Der Spiegel 1973, Heft 22, S. 38 - 44. Hier: S. 38.

4) Vgl. MEHR KOMMANDITANTEILE ALS NEUE AKTIEN ABGESETZT. o.V. In: FAZ Nr. 300 vom 28. 12. 1971, S. 13.

zierung mit zu geringem Eigenkapitalanteil aufwiesen.

Zum anderen wurden durch die Vergabe der staatlichen Finanzierungshilfen so zahlreiche Objekte in Angriff genommen, daß - vor allem bei gewerblichen Räumen - ein Angebot entstand, das in keiner Weise dem Nachfragepotential entsprach[1].

Ungenügende Eigenkapitalausstattung und fehlende Rentabilität waren folglich die Ursachen für zahlreiche Konkursfälle, von denen das Projekt "Steglitzer Kreisel" wohl der spektakulärste ist: Man schätzt, daß hierbei für die Gesellschafter ein Verlust von 330 Mill. DM entstanden ist[2]. Weitere Beispiele, wie z. B. die Ku'damm Eck KG, Grundstücksgesellschaft Kurfürstendamm 227/228 mbH & Co KG oder die Jedermann Kauf KG, Gesellschaft für Marktbetriebe mbH & Co KG, die mit 32 bzw. 13,4 Mill. DM Konkurs anmelden mußten, lassen sich in fast beliebiger Zahl aufführen[3].

Aus der eklatanten Kapitalfehlleitung zog der Gesetzgeber erst spät die notwendigen Konsequenzen. Der in das EStG 1975 eingefügte § 7a Abs. 6 gestattet nicht mehr, die Erhöhung oder die Entstehung eines Verlustes durch die Inanspruchnahme von Zusatzabschreibungen zur Verlustkompensation heranzuziehen. Verlustzuweisungen sind damit auch für gewerbliche Investitionen in Berlin nicht mehr möglich. Den Abschreibungsgesellschaften ist damit die Grundlage ihrer Tätigkeit entzogen worden.

Kapitel 2:
In der Sektoralen Strukturpolitik

Abschnitt 1:

Die Beeinflussung der unternehmerischen Entscheidungen im F/E-Bereich als Ziel der Sektoralen Strukturpolitik

Das Ziel der Sektoralen Strukturpolitik besteht in der Verbesserung der zukünftigen sektoralen Wirtschaftsstruktur. Entscheidende Bedeutung kommt hierfür zwei Sektorgruppen zu[4].

---

1) Vgl. WIELENS, Hans: a.a.O., S. 2044 und UHLENBRUCK, Wilhelm: Insolvenzgefahren bei Abschreibungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG. In: BFuP 1975 (Jg 27), S. 189 - 204. Hier: S. 194.
2) Vgl. PLEITEN: KASSE MACHEN. o.V. In: Der Spiegel 1974, Heft 42, S. 76. Fällt das Projekt bereits bei seiner Erstellung in Konkurs, werden die Zusatzabschreibungen nicht gewährt. Die Gesellschafter erhalten somit keine Verlustzuweisungen.
3) Vgl. PLEITEN BEI ABSCHREIBUNGSGESELLSCHAFTEN - NACHZAHLEN ODER GANZ ABSCHREIBEN? In: Capital 1973, Heft 12, S. 67 - 71.
4) Näheres hierzu siehe TEIL II Kapitel 2 Abschnitt 112, S. 58ff.

Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Sektoren, die eine hohe technische Fortschrittsrate aufweisen.

Der technische Fortschritt ist eine makroökonomische Größe. In ihr kommen die Ergebnisse aller Bemühungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte zum Ausdruck, die man als "Forschung und Entwicklung" bezeichnet [1]. Die Förderung des technischen Fortschrittes durch Maßnahmen der Sektoralen Strukturpolitik muß daher als Ansatzpunkt die F/E-Tätigkeit wählen, wobei im Rahmen dieser Untersuchung lediglich die Forschung und Entwicklung von Belang ist, die von gewerblichen Unternehmen betrieben werden.

Unternehmen üben F/E-Aktivitäten nicht als Selbstzweck oder wegen der dadurch zu erzielenden Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität aus. Ein Blick in das Wirtschaftsgeschehen zeigt, daß die Unternehmen den Konkurrenzkampf nur selten über den Aktionsparameter "Preispolitik" durchführen: Die Gefahr ist zu groß, daß aus allzu aggressiven Strategien ein ruinöser Wettbewerb entsteht. Die Unternehmungen setzen daher im Wettbewerb um Gewinn und Marktanteile andere Instrumente des Marketing-Mix ein. An erster Stelle stehen hierbei die Produkt- und Sortimentspolitik, d.h. die Entwicklung neuer Erzeugnisse und die Verbesserung oder Erweiterung des bestehenden Sortiments. Die Entdeckung neuer Werkstoffe mit besseren Eigenschaften und Wirkungsweisen, die Erschließung neuer Anwendungsbereiche für diese Stoffe in Form neuer Produkte zur Verbesserung der Marktsituation und die Entwicklung rationellerer Produktionsmethoden mit dem Ziel der Kostensenkung sind hierfür von wesentlicher Bedeutung. Alle diese Aufgaben fallen in das Tätigkeitsfeld der Forschung und Entwicklung, die damit zu einem wichtigen Instrument der langfristigen Unternehmenspolitik werden [2].

---

1) Näheres zu den Unterformen von Forschung und Entwicklung siehe z. B. bei SCHÄTZLE, Gerhard: Forschung und Entwicklung als unternehmerische Aufgabe. Diss. Frankfurt 1965, S. 20ff; GESCHKA, Horst: Forschung und Entwicklung als Gegenstand betrieblicher Entscheidungen. Bd 34 der "Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung". Meisenheim 1970, S. 5ff; SIEGWART, Hans: Produktentwicklung in der industriellen Unternehmung. Bd 315 der "Uni - Taschenbücher". Bern / Stuttgart 1974, S. 11ff.

2) Vgl. KUHN, Alfred: Erfolgsmaßstäbe in Forschung und Entwicklung. In: NB 1969 (Jg 22), Heft 8, S. 1 - 12. Hier: S. 1 und PETERS, Hans-Rudolf: Forschungsförderung in der Marktwirtschaft. In: Wirtschaftsdienst 1972 (Jg 52), S. 662 - 666. Hier: S. 662.

Die zweite wichtige Gruppe von Sektoren für die optimale Gestaltung der zukünftigen Wirtschaftsstruktur ist die des Grundstoffbereichs.

Auch die Grundstoffversorgung der Gesamtwirtschaft ist das Resultat der Aktivitäten privater Wirtschaftssubjekte. Diese Aktivitäten weisen alle Charakteristika der Forschung oder Entwicklung auf. Man denke hier nur an die Prospektion von Erdöl oder mineralischen Rohstoffen, deren Suchprozeß weitgehend der Suche nach neuen Werkstoffen im Labor entspricht. Das Ziel der unternehmerischen Tätigkeiten im Grundstoffsektor besteht - gleichermaßen wie in den Sektoren mit hohem technischen Fortschritt - in der marktlichen Verwertung der Produkte, sei es als Absatz von Rohstoffen (z. B. Erdöl) oder sei es als Einführung eines neuen, kostensparenden Verfahrens zur Aufbereitung der Rohstoffe (z. B. Kohlevergasung und -verflüssigung). Im weiteren lassen sich also die beiden Sektorengruppen gemeinsam unter dem Oberbegriff "Forschung und Entwicklung" abhandeln.

Die Unternehmen lassen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung in die Verwendungsrichtungen fließen, die ihnen die beste Erfüllung ihrer Ziele versprechen. Bei ihrer nach unternehmerischen Zielen vorgenommenen Bewertung der F/E-Vorhaben können aber Konflikte zwischen den gesamtwirtschaftlich erforderlichen und den einzelwirtschaftlich vorteilhaften Projekten entstehen[1]. Den staatlichen Finanzierungshilfen als Instrument der Sektoralen Strukturpolitik kommt somit die Aufgabe zu, diese unterschiedliche Bewertung auszugleichen. Die finanziellen Investitionshilfen sollen die unternehmerischen Zielerreichungsgrade der gesamtwirtschaftlich wichtigen Vorhaben im F/E-Bereich in einem solchen Umfang erhöhen, daß die wirtschaftspolitisch erwünschten Projekte den Vorzug erhalten vor anderen Vorhaben, die die Unternehmen ohne die Einräumung staatlicher Finanzierungshilfen durchführen würden.

Im folgenden ist also zu prüfen, inwieweit die staatlichen Finanzierungshilfen geeignet sind, bei F/E-Vorhaben eine Harmonie (Kongruenz) zwischen einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Zielen zu erreichen, dergestalt, daß aus der Gewährung finanzieller Investitionshilfen sowohl makro- als auch mikroökonomisch gleiche Beurteilungen der staatlich geförderten F/E-Projekte resultieren.

---

1) Vgl. BROSCHWITZ, Johannes: Bestimmungskriterien staatlicher Förderung der industriellen Forschung und Entwicklung. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1180 - 1185. Hier: S. 1181.

Abschnitt 2:

Die Festlegung des unternehmerischen Periodenaufwands für den F/E-Bereich in einem F/E-Budget

Forschung und Entwicklung sind nur mit dem Einsatz knapper Mittel zu betreiben. Sie sind deshalb nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip durchzuführen. Der Gesamtbetrag der in einer Periode für die F/E - Tätigkeiten bereitzustellenden Mittel besteht aus der Zusammenfassung aller Kosten der - aus unternehmerischer Sicht - rentablen Projekte.

Voraussetzung für die Durchführung von Rentabilitätsberechnungen ist das Vorhandensein aller relevanten Informationen über die den einzelnen F/E-Vorhaben zuzuordnenden Kosten und Erträge. In der Praxis sind jedoch Entscheidungen im F/E-Bereich mit einer hohen Ungewißheit behaftet, "welche keine Parallele bei den anderen Funktionen der unternehmerischen Tätigkeit findet"[1].

Die Unsicherheit nimmt ihren Anfang bei der Schätzung der Kosten, die ein Projekt verursacht. Für die Kostenplanung eines F/E-Vorhabens ist es erforderlich, die vorgesehenen Aktivitäten detailliert aufzugliedern und für jede einzelne Tätigkeit Schätzwerte für Zeit- und Kostenbedarf zu bestimmen. Da sich aber F/E-Arbeiten nur selten wiederholen, lassen sich in der Regel diese Schätzwerte nicht auf der Grundlage objektiver Arbeitsstudien gewinnen[2]. HEISER spricht hier von dem "nicht schematisierbaren Charakter" der Kosten für F/E-Tätigkeiten[3].

Selbst dann, wenn die Forschung über weite Strecken nur systematische, routinemäßige Sucharbeit und die Entwicklung häufig nur die Transformation bereits bekannten Wissens in eigene Produkte ist[4], läßt sich doch in beiden Fällen nicht mit Sicherheit angeben, zu welchem Zeitpunkt die Bemühungen zum Erfolg führen[5]. Betrachtet man z. B. die systematische Forschung als einen stochastischen Prozeß, so kann die gesuchte Lösung mit gleich hoher Wahrscheinlichkeit beim ersten, hundertsten oder tausendsten Versuch gefunden werden.

---

1) HEISER, Herman C.: Budgetierung. Grundsätze und Praxis der betriebswirtschaftlichen Planung. Berlin 1964, S. 318.
2) Vgl. GESCHKA, Horst: Auch Forschung läßt sich planen. Neue Ansätze mit Wahrscheinlichkeitskalkülen. In: Der Volkswirt 1968 (Jg 22), Heft 43, S. 44 - 46. Hier: S. 45.
3) Vgl. HEISER, Herman C.: a.a.O., S. 318.
4) Vgl. KUHN, Alfred: a.a.O., S. 3.
5) Vgl. WITTE, Eberhard: Forschung, Werbung und Ausbildung als Investition. In: HJWG 1962 (Jg 7), S. 210 - 226. Hier: S. 219 und STREBEL, Heinz: a.a.O., S. 63f.

Ist schon die Planung der Kosten für einzelne F/E-Projekte fast unmöglich, so trifft diese Charakterisierung noch im verstärkten Maße auf die Schätzung der Erträge zu. Zwar hat sich herausgestellt, daß ca. 10 vH aller Forschungsvorhaben erfolgreich verlaufen[1]. Eine zwingende Schlußfolgerung auf die Erfolgswahrscheinlichkeit eines einzelnen Projektes ist daraus aber kaum ableitbar.

Ein weiteres Problem bei der Ermittlung von Erträgen aus F/E-Projekten stellt die Erfassung des externen Nutzens dar[2]. Die Ergebnisse eines F/E-Vorhabens lassen sich nicht nur in dem Bereich oder für den Zweck verwenden, für die sie entwickelt wurden, sondern auch in anderen Bereichen oder für andere Zwecke. In diesen Fällen sind außer den "internen" noch "externe" Nutzenerwägungen anzustellen. Häufig ist sogar die Situation anzutreffen, daß Erkenntnisse aus einem gescheiterten Projekt später maßgeblich zum Gelingen anderer Vorhaben beitragen[3].

In Anbetracht der erheblichen Unsicherheit über die Kosten- und Ertragsentwicklung ist es leicht zu verstehen, daß die Unternehmen die Mittel für F/E-Aufgaben mit einer großen Freizügigkeit und Beweglichkeit einsetzen müssen. Im Verlauf der Durchführung von F/E-Vorhaben ändern sich oft die für Richtung und Intensität der F/E-Tätigkeit maßgebenden technischen und wirtschaftlichen Faktoren. Daher ist in kurzen Zeitabständen zu kontrollieren, ob man auf Grund neuer Informationen die bisherigen Projekte weiterführen kann. Sind Änderungen erforderlich, so müssen sich die bereitgestellten Mittel unverzüglich umverteilen lassen. Um nicht ständig neue Detailentscheidungen fällen zu müssen, legt die Unternehmensleitung zu Beginn der Periode die F/E - Mittel in einem Pauschalbetrag fest[4]. Die Verteilung der Ausgaben auf die Hauptgebiete nimmt sie dabei nur global vor[5]. Die

---

1) Vgl. MÖHLER, Jürgen: Die betriebliche Forschung. Gegenstand, Durchführung und Risiko. In: Rationalisierung 1961 (Jg 12), S. 179 - 181. Hier: S. 180.
2) Vgl. GRESSER, Klaus: Nutzen - Kosten - Analyse in Forschung und Entwicklung. In: Methoden und Probleme der Forschungs- und Entwicklungsplanung. Hrsg: H. Paschen u. H. Krauch. München / Wien 1972, S. 97 - 118.
3) Vgl. SCHÜCKHER, Hertha u. Franz: Forschung in der Industrie. In: Industrielle Organisation 1964 (Jg 33), S. 155 - 161. Hier: S. 159.
4) Üblicherweise wird der Umsatz als Maßstab für die Höhe der F/E - Aufwendungen herangezogen. In den einzelnen Branchen sind allerdings erhebliche Unterschiede bezüglich der Höhe dieser Kennziffer anzutreffen. Vgl. hierzu BROCKHOFF, Klaus: Forschungs-Aufwendungen industrieller Unternehmen. In: ZfB 1964 (Jg 34), S. 327 - 348. Hier: S. 346ff.
5) Vgl. SCHANZ, Günther: Kriterien zur Bestimmung der Größe des Forschungsbudgets in Unternehmungen der Industriegruppe Elektrotechnik. Eine empirische Untersuchung. In: ZfbF 1972 (Jg 24), S. 81 - 90. Hier: S. 84.

endgültige Verteilung ist dem verantwortlichen Ressortleiter überlassen. Das F/E-Budget gibt daher lediglich eine "ungefähre Übersicht" über die Verteilung der Ausgaben in einer bestimmten Periode [1].

Abschnitt 3:

Die Wirkung der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen auf die Zusammensetzung des F/E-Budgets

Wegen der oben geschilderten Unmöglichkeit, exakte Rentabilitätsberechnungen für einzelne Projekte vorzunehmen, sind die Unternehmen zu einer globalen Entscheidung über die Höhe ihrer F/E-Ausgaben gezwungen. Auf diese Entscheidung können staatliche Finanzierungshilfen - schon allein wegen der Bindung an den Indikator "Umsatz" - keinen Einfluß nehmen. Verändern kann die staatliche Förderung jedoch die Zusammensetzung des F/E-Budgets. In welcher Weise diese Aussage auf die verschiedenen Formen der finanziellen Investitionshilfen im F/E-Bereich zutrifft, ist im folgenden zu untersuchen.

1 Generelle Förderung der F/E-Tätigkeit

Die Förderung der unternehmerischen F/E-Aktivitäten - gleichgültig, in welchem Sektor - läßt sich in eine "generelle" und eine "spezielle" Unterstützung unterscheiden.

Die generelle Förderung der privatwirtschaftlichen F/E-Tätigkeit ist erstens dadurch gekennzeichnet, daß alle Unternehmen eines Sektors oder gar alle Unternehmen die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Gewährung derartiger staatlicher Finanzierungshilfen erfolgt stets durch gesetzliche Regelungen, wie z. B. in §§ 4 und 4a InvZulG sowie in § 19 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG [2]. Das zweite bedeutende Merkmal der generellen Fördermaßnahmen besteht darin, daß hiermit nur Investitionshilfen für Wirtschaftsgüter des materiellen Anlagevermögens vergeben werden.

---

1) Vgl. BRUGGMANN, Max: Betriebswirtschaftliche Probleme der industriellen Forschung. Winterthur 1957, S. 132.

2) Bis einschließlich 1974 galt zusätzlich zur Förderung der F/E-Tätigkeit mittels Investitionszulagen noch die Regelung des § 82d EStDV. Gemäß dieser Vorschrift konnten Steuerpflichtige für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für bestimmte Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden eine steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit von 50 vH beanspruchen.

Die Gewährung dieser staatlichen Finanzierungshilfen kann zweierlei bewirken[1]:

Ist erstens im F/E-Budget ein bestimmter Betrag für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorgesehen, dann bedeutet die Einräumung finanzieller Investitionshilfen, daß der im Budget fest vorgegebene Betrag für die Beschaffung einer größeren Zahl von Wirtschaftsgütern verwendet werden kann. Im Vergleich zur Nichtförderung bedeutet z. B. die Gewährung einer Investitionszulage von 30 vH gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG, daß durch die Inanspruchnahme der Vergünstigung das Teilbudget für Sachanlagen nur zu 70 vH ausgeschöpft ist. Die restlichen 30 vH können somit für weitere Anschaffungen herangezogen werden.

Ist zweitens kein bestimmter Betrag für den Anteil der Investitionen am F/E-Budget vorgesehen, dann bedeutet die Ausnutzung der staatlichen Finanzierungshilfen, daß die Unternehmen den Gegenwert der Subventionen nach freiem Ermessen auf die drei Ausgabenkomponenten der F/E - Tätigkeit - Sachanlagen, Personal- und Sachausgaben - verteilen können.

Bei beiden genannten Alternativen führt die generelle Förderung der unternehmerischen F/E-Tätigkeit zu der gesamtwirtschaftlich erwünschten Erhöhung der Ausgaben im F/E-Bereich. Der Zwang zur Budgetierung der F/E-Aufwendungen erweist sich somit aus wirtschaftspolitischer Perspektive als positiv.

Allerdings darf man die Bedeutung der generellen Investitionsförderungsmaßnahmen im F/E-Bereich nicht überschätzen. Bei der Aufstellung des Budgets nehmen die Ausgaben für Investitionen im Anlagevermögen nur einen untergeordneten Rang ein. Nach ECHTERHOFF - SEVERITT[2] beträgt der Anteil der Investitionen am Gesamtbetrag der F/E-Ausgaben lediglich 13,4 vH. Die entsprechenden Anteile der Personal- und der Materialausgaben erreichen dagegen 52,2 vH bzw. 34,4 vH. CHORAFAS schätzt den Anteil der Personalausgaben am Gesamtbudget in einigen Branchen sogar auf 85 vH[3]. Zur Förderung der F/E - Tätigkeit können staatliche Finanzierungshilfen für Investitionen im Anlagevermögen nur wenig beitragen. Einen geeigneteren Ansatzpunkt für staatliche Maßnahmen stellen zweifellos die Ausgaben für Personal- und Materialkosten dar.

---

1) Damit ist ein zweckentsprechender Einsatz der Förderhilfen unterstellt. In diesem Falle sind die Investitionszulagen bereits bei der Erstellung des F/E-Budgets berücksichtigt.

2) Vgl. ECHTERHOFF-SEVERITT, H.: Wissenschaftsausgaben der Wirtschaft 1964. Beitrag des Stifterverbandes zum Internationalen Statistischen Jahr. Bd C 1967 der Reihe "Wissenschaft und Wirtschaft". Hrsg: Stifterverband der Deutschen Wissenschaft. Essen-Bredeney 1967, S. 28.

3) Vgl. CHORAFAS, Dimitris N.: Die Aufgabe der Forschung in der modernen Unternehmung. Aufgabenstellung und Arbeitsweise von Forschungs-Teams. München/Wien 1963, S. 236.

2 Spezielle Förderung der F/E-Tätigkeit

Im Gegensatz zu den generellen Investitionsförderungsmaßnahmen bezieht sich die Vergabe spezieller Finanzierungshilfen im F/E-Bereich stets nur auf einzelne, vom Subventionsgeber besonders ausgesuchte Vorhaben. Die spezielle Förderung der F/E-Tätigkeit umfaßt überdies nicht nur Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, sondern sie erstreckt sich auch auf die Personal- und Materialaufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Förderprojekt anfallen[1].

Bei der Beurteilung, ob durch die Gewährung dieser staatlichen Finanzierungshilfen eine Kongruenz zwischen einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Bewertung der Investitionsvorhaben erzielt werden kann, ist die absolute Höhe der speziellen Fördermaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Über das Ausmaß der staatlichen Förderung gibt folgende Tabelle[2] Aufschluß:

Tab. 44: Übersicht über den Anteil der Eigenaufwendungen der gewerblichen Wirtschaft für die im Jahre 1973 vom BMFT geförderten F/E-Vorhaben, Studien und Gutachten

Anteil der Vorhabenfinanzierung (in vH)	Anzahl der Vorhaben	Anteil BMFT in Mill. DM	Eigenbeteiligung in Mill. DM
0 bis 50	688	327,6	415,0
50,01 bis 66,67	51	234,5	193,6
66,68 bis 80	108	105,7	29,3
80,01 bis 99,99	28	37,4	3,7
100	356	455,3	-
Gesamtbetrag	1231	1160,6	641,6

Der durchschnittliche staatliche Zuwendungsbetrag erreicht 64,4 vH. In Anbetracht derartig hoher Zuschüsse ist die Folgerung zulässig, daß die Vergabe der staatlichen Hilfen von ausschlaggebener Bedeutung für die Realisierung der F/E-Projekte ist. Die speziellen Fördermaßnahmen stellen also die angestrebte Übereinstimmung zwischen einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Beurteilung (wenn auch letztere nur aus ministerieller Sicht) der F/E - Vorhaben her.

1) Von "Investitionshilfen" kann man in diesem Zusammenhang deshalb sprechen, weil die Unternehmen mit der Durchführung der Projekte ein zum Teil beträchtlicher Know How erwerben. Das Know How ist aber als Gegenstand des "immateriellen Anlagevermögens" im gleichen Maße potentielles Investitionsobjekt wie ein zu bilanzierendes Wirtschaftsgut des materiellen Anlagevermögens.

2) Vgl. BUNDESBERICHT FORSCHUNG V. Hrsg: Der Bundesminister für Forschung und Technologie. Bonn 1975, S. 14.

Allerdings gilt auch hier die Einschränkung, daß aus der Inanspruchnahme der Investitionshilfen nicht unbedingt auf die Entscheidungsrelevanz der Fördermaßnahmen zu schließen ist. Aber selbst dann, wenn eine Unternehmung das mit öffentlichen Geldern subventionierte F/E-Vorhaben auch ohne Zuschüsse durchgeführt hätte, kann man die staatlichen Finanzierungshilfen zur Förderung von Forschung und Entwicklung nicht grundsätzlich als verloren ansehen. Hier sind die gleichen Überlegungen wie bei den generellen Fördermaßnahmen anzustellen: Das für die F/E-Tätigkeit typische Budgetdenken hat die Konsequenz, daß die staatlichen Zuschüsse in der Regel die geplanten Ausgaben der Unternehmen für Forschung und Entwicklung nicht verringern, sondern die ohnehin vorgesehenen Beträge erhöhen. Die im Rahmen der Sektoralen Strukturpolitik eingesetzten Mittel würden hierbei im Sinne der Förderung des technischen Fortschritts zweckgerecht eingesetzt, wenn auch in einer mehr auf die Belange der Unternehmen zugeschnittenen Form.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß mit der Erzielung einer übereinstimmenden Bewertung von F/E-Projekten durch Unternehmen und Staat noch nichts über den Erfolg des Vorhabens gesagt ist. In der Praxis sind sowohl erfolgreiche Entwicklungen - wie z. B. im Bereich des Baues von Kernkraftwerken[1] - als auch beträchtliche Mißerfolge - wie z. B. in der Luftfahrtindustrie mit den Projekten AIRBUS und VFW 614[2] - anzutreffen. Im Hinblick auf das hohe technische und wirtschaftliche Risiko, das derartigen Vorhaben immanent ist, sind Fehlschläge aber unvermeidlich. Die Zielsetzung und Methodik der Sektoralen Strukturpolitik werden dadurch prinzipiell nicht in Zweifel gezogen.

Kapitel 3:
In der Stabilitätspolitik

Abschnitt 1:
Die Erhöhung des Investitionsvolumens der gewerblichen Wirtschaft als Einzelziel der Stabilitätspolitik

Der Stabilitätspolitik kommt die Aufgabe zu, für eine gleichmäßige Entwicklung des Wirtschaftsgeschehens zu sorgen. Je nach Situation kann hieraus eine Förderung oder

1) 1975 erhielt die deutsche Reaktorherstellungsindustrie einen Großauftrag aus Brasilien, der auf mehrere Mrd. DM geschätzt wird. Näheres siehe bei HOSSNER, Rüdiger: Brasilien - mehr als ein "Geschäft". In: Atomwirtschaft 1975 (Jg XX), S. 334.

2) Vgl. BESCHLÜSSE DES KABINETTS ZUR DEUTSCHEN LUFT- UND RAUMFAHRT. o.V.o.O.o.J., S. 1ff. und LUFTFAHRT: GROSSES GROSCHENGRAB, a.a.O.

eine Bremsung der konjunkturellen Entwicklung resultieren. Aus der Themenstellung dieser Arbeit ist aber ersichtlich, daß hier nur der Förderungsaspekt relevant ist.

Für die Belebung der Konjunktur sind die Investitionen der privaten Wirtschaftssubjekte eine Schlüsselgröße. Die Förderung des Investitionsvolumens der gewerblichen Wirtschaft bildet deshalb - zumindest theoretisch - einen idealen Ansatzpunkt für staatliche Lenkungsmaßnahmen.

Konsequenterweise sind staatliche Finanzierungshilfen anzutreffen, mit denen die Höhe der unternehmerischen Investitionstätigkeit auf ein Niveau angehoben werden soll, das den gesamtwirtschaftlichen Zielvorstellungen entspricht. Der Fördereffekt der finanziellen Investitionshilfen soll darin bestehen, die unternehmerischen Ziele in einem solchen Ausmaß zu fördern, daß die Unternehmen genau die Investitionsentscheidungen treffen, die aus der Sicht des Staates zur Realisierung des gesamtwirtschaftlichen Stabilitätsziels erforderlich sind.

Bei der Untersuchung der Kongruenz zwischen einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Bewertung von Investitionen in konjunkturell unterschiedlichen Situationen genügt es, eine Globalanalyse an Hand der Grunddeterminanten der Investitionsentscheidung - Investitionsneigung und Investitionsmöglichkeit - vorzunehmen[1]. Im Gegensatz zu den Aufgabenbereichen der Regionalen und Sektoralen Strukturpolitik kann man es hier bei einer pauschalen Beschreibung der unternehmerischen Investitionstätigkeit belassen: Im Sinne der Stabilitätspolitik ist es unerheblich, in welchen Regionen oder in welchen Sektoren die Investitionen erfolgen. Entscheidend für den Erfolg der stabilitätspolitischen Maßnahme ist, daß <u>überhaupt</u> Investitionen, die selbstverständlich rentabel sein müssen, vorgenommen werden.

Die Investitionsneigung ist Ausdruck für den Wunsch eines Unternehmers, eine Investition durchzuführen. Die Investitionsneigung ist damit der auf die Investition bezogene Inbegriff der einzelwirtschaftlichen Ziele: Die Investitionsneigung liegt vor, wenn sich der Unternehmer durch die Investition eine Förderung seiner Ziele verspricht.

---

1) Vgl. hierzu z. B. SCHEER, August - Wilhelm: Die industrielle Investitionsentscheidung. Eine theoretische und empirische Untersuchung zum Investitionsverhalten in Industrieunternehmungen. Wiesbaden 1969, S. 79ff. und SCHULZ, Karl - Ernst: Bestimmungsgründe der Investitionen. In: WISU 1976 (Jg 5), S. 509 - 515 und 557 - 560. Hier: S. 510ff.

Im Gegensatz zu der auf subjektiven Kriterien basierenden Investitionsneigung beinhaltet die Investitionsmöglichkeit die rein faktische ("objektive") Möglichkeit, ein Investitionsprojekt zu realisieren. Der Wunsch, eine bestimmte Investition durchzuführen, ist kein hinreiches Kriterium für die Investitionsentscheidung. Notwendige Bedingung für die Vornahme einer Investition ist das Vorhandensein hinreichender Finanzierungsmittel.

Die Beeinflussung des unternehmerischen Verhaltens kann folglich beide Komponenten der Investitionsentscheidung betreffen: Positive Wirkungen auf das Investitionsvolumen können sich durch die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen ergeben, wenn

- Investitionsneigung besteht, aber keine Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind,
- Investitionsmöglichkeiten gegeben sind, die Investitionsneigung aber fehlt,
- weder Investitionsneigung noch Investitionsmöglichkeiten zur Durchführung einer Investition Anlaß geben.

Im Hinblick auf die konjunkturpolitische Beeinflussung des Investitionsvolumens der Privatwirtschaft ist noch auf die verschiedenen Investitionstypen Bezug zu nehmen. Je nach spezieller Zielsetzung bei der Vornahme kann man die Investitionen in drei Klassen unterteilen[1].

Die erste Klasse umfaßt die Erweiterungsinvestitionen. Sie sind definiert als "Investitionen zur Vergrößerung der technischen Produktionsmöglichkeiten"[2]. Mit ihnen ist stets eine Ausweitung der betrieblichen Kapazitäten verbunden.

Die zweite Gruppe besteht aus den Ersatzinvestitionen. Hierin sind die Investitionen enthalten, die zur Ersetzung alter, abgenutzter Anlagen getätigt werden müssen.

Drittens ist noch die Gattung "Rationalisierungsinvestition" aufzuführen. Für sie ist charakteristisch, daß die Neuinvestitionen im Vergleich zu den alten Anlagen auf einem geänderten Produktionsverfahren beruhen, durch das die Stückkosten gesenkt werden.

---

1) Vgl. zum folgenden OURSIN, Thomas: Probleme industrieller Investitionsentscheidungen. Ergebnisse schriftlicher und mündlicher Befragungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung München. Nr. 49 der "Schriftenreihe des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung". Berlin / München 1962. Eine geringfügig abweichende Einteilung findet sich bei GUTENBERG, Erich: Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen. Köln/Opladen 1959, S. 24ff.

2) OURSIN, Thomas: a.a.O., S. 23.

Es stellt sich nun die Frage, ob mit der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen eine Förderung der Investitionsneigung und/oder der Investitionsmöglichkeit bewerkstelligt werden kann. Auf Grund der Fördereffekte sollen die gewerblichen Unternehmen zur Durchführung von Erweiterungs-, Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen veranlaßt werden. Inwieweit hierbei durch die Einräumung finanzieller Investitionsanreize die Kompatibilität zwischen gesamtwirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Zielen erreicht werden kann, ist der Inhalt der folgenden Analyse.

Abschnitt 2:

Die Wirkung staatlicher Finanzierungshilfen auf das Investitionsvolumen

1 Die Förderung der Investitionsneigung

Aus empirischen Untersuchungen geht hervor, daß zwei Hauptmotive die Investitionsneigung bestimmen [1].

Zum einen handelt es sich um die Gewinn- und Absatzerwartungen, die mit der Neuinvestition verbunden sind. Zum anderen wollen die Unternehmen mit einer Erweiterung der Produktionskapazität eine Kostensenkung erzielen [2]. Durch die Vollauslastung der vorhandenen Aggregate ("intensitätsmäßige Anpassung") steigen die Kosten je Produktionseinheit stark an. Bei einer Kapazitätserweiterung ("quantitative Anpassung") besteht dagegen die Möglichkeit, die gleiche Produktionsmenge mit der optimalen Intensität ("Betriebsoptimum") herzustellen.

Für Erweiterungsinvestitionen ergeben sich in der Rezessions- und Depressionsphase keine positiven Aussichten hinsichtlich der Gewinn- und Absatzmöglichkeiten [3]. Diese konjunkturellen Situationen sind in der Regel durch eine Unterbeschäftigung der Produktionsfaktoren, also auch der Maschinen und Aggregate, gekennzeichnet. Ein Teil der Unternehmenskapazität wird nicht ausgelastet. M.a.W.: Die Unternehmung kann beträchtliche Ausweitungen ihrer Produktion mit den vorhandenen Aggregaten durchführen, ohne neue Produktionsmittel beschaffen zu müssen.

---

1) Vgl. SCHEER, August - Wilhelm: a.a.O., S. 79; SCHULZ, Karl - Ernst: a.a.O., S. 511; GUTENBERG, Erich: a.a.O., S. 223 und EISNER, Robert: Determinants of Capital Expenditures. An Interview Study. Urbana 1956, S. 20. Andere Kriterien gelten für Ersatzinvestitionen, die häufig routinemäßig ("automatisch") durchgeführt werden.

2) Vgl. HEDTKAMP, Günter: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Neuwied / Berlin 1968, S. 428.

3) Vgl. THEELEN, Franz: Das Investitions- und Finanzierungsverhalten deutscher Unternehmungen. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse von Konjunkturschwankungen. Diss. Münster 1975, S. 91ff.

Auch das Motiv "Erzielung einer Kostensenkung" kommt in der Rezessions- und in der Depressionsphase nicht zum Tragen, da die Unternehmer bei einer Teilauslastung von vornherein die kostengünstigste Intensität wählen können.

Überdies ist - in erster Linie bei den Erweiterungsinvestitionen - die Langfristigkeit der Investitionsplanung zu beachten[1]. Erweiterungsinvestitionen stellen häufig strategische Investitionen dar, die wegen ihrer langfristigen Wirkung in der Unternehmenspolitik eine vergleichsweise hohe Bedeutung einnehmen.

Derartige Investitionsvorhaben müssen sorgfältig geplant werden. In den meisten Fällen sind hierzu umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. An dieser Stelle sei nur auf die Länge des Entscheidungsprozesses innerhalb der Unternehmung, der Frage der Grundstücks- und Gebäudebeschaffung sowie eventueller staatlicher Genehmigungsverfahren hingewiesen[2]. Mit einer kurzfristig eingeräumten Investitionshilfe - wie z. B. zuletzt durch die Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 vH - kann der Staat die Vornahme derartiger Investitionen in keiner Weise veranlassen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß sich im wirtschaftlichen Abschwung in aller Regel Erweiterungsinvestitionen nicht durch staatliche Finanzierungshilfen induzieren lassen.

Naturgemäß unterliegt die Investitionsentscheidung in Bezug auf Ersatzinvestitionen anderen Kriterien. Scheiden auf Grund technischer Überalterung vorhandene Aggregate aus der Produktion aus, so müssen sie zwangsläufig ersetzt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungserstellung unbedingt erforderlich sind und wenn eine erhebliche Zeitspanne zwischen Investitionsplanung und Lieferung liegt. Da diese Ersatzinvestitionen ohnehin durchgeführt werden, bietet sich bei ihnen kein Ansatzpunkt für eine Erhöhung des Investitionsvolumens durch staatliche Hilfen.

Gerade bei den Ersatzinvestitionen, die für die weitere Leistungserstellung unentbehrlich sind, ist auf ein Phänomen hinzuweisen, durch das die Investitionstätigkeit - allerdings nur vorübergehend - erhöht wird: die kurzfristig vorgenommene zeitliche Vorverlagerung von Ersatzinvestitionen. Fällt der Ersatz der alten Anlage laut

---

1) Vgl. MELCHER, Günther-Herbert: Die Eignung von Investitionszulagen, Sonderabschreibungen und Verlustrücktrag für die Zwecke der Konjunkturbelebung. In: WiSt 1975 (Jg 4), S. 187 - 190. Hier: S. 189.

2) Vgl. HARTMANN, Heinz: Investitionshilfe - Hilfe für Investitionen? In: ET 1975 (Jg 25), S. 452 - 455. Hier: S. 452.

Investitionsplanung auf einen Zeitpunkt, der kurz nach dem Ende des Begünstigungszeitraumes für die Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe liegt, so eröffnet sich den Unternehmen die Möglichkeit, durch eine geringfügige zeitliche Korrektur des Investitionsplanes in den Genuß der staatlichen Investitionsfördermaßnahme zu gelangen.

Empirische Erhebungen[1] unterstreichen dieses Verhalten: Laut der Untersuchung von GAUGLER haben in der Rezession von 1967 45 vH der Unternehmen Investitionen zeitlich vorgezogen, um die finanzielle Investitionshilfe in Anspruch nehmen zu können[2]. Die Mehrzahl dieser Investitionen wurde aber lediglich um drei bis sechs Monate früher vorgenommen.

Bei den Ersatzinvestitionen ist eine relative Förderung der Investitionstätigkeit (d.h. Beibehaltung des bisherigen Investitionsvolumens) noch in einem weiteren Falle möglich. Ist der Ersatz des ausscheidenden Anlagegutes nicht zwingend erforderlich und ist das Ersatzaggregat kurzfristig zu beschaffen, dann bietet sich der Unternehmung eine Handlungsalternative: Das Unternehmen kann zum einen auf den sofortigen Ersatz verzichten und die zur Finanzierung notwendigen Mittel in liquider Form halten. Zum anderen kann es aber die Ersatzinvestition tätigen und damit als "Belohnung" die finanzielle Investitionshilfe in Anspruch nehmen.

Wie die Erfahrung zeigt, hat in wirtschaftlichen Krisenzeiten das Sicherheitsziel einen vergleichsweise hohen Rang[3]. Aus diesem Grunde ziehen die Unternehmen zumeist das Halten liquider Mittel der Vornahme einer Ersatzinvestition vor. Das ursprüngliche Investitionsprogramm erfährt also eine Kürzung[4]. Überdies ergeben sich selbst bei kurzfristiger Geldanlage Zinserträge, die bei längerem Anhalten der wirtschaftlichen Flaute den Subventionswert der Investitionszulage überkompensieren können.

---

1) Vgl: GAUGLER, Eduard: Betriebswirtschaftliche Probleme konjunkturpolitischer Sonderabschreibungen. In: NB 1969 (Jg 22), Heft 4, S. 22 - 28.

2) Erhärtet wird diese Behauptung durch die Investitionstätigkeit der Unternehmen in Deutschland im Jahre 1975. Im Juni 1975 - dem letzten Monat des Begünstigungszeitraumes für die Inanspruchnahme der Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG - war beim Index des Auftragseinganges bei der Industrie im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 53,6 vH zu beobachten. Im August hingegen war ein Minus von 11,5 vH, im Oktober von 5,0 vH zu verzeichnen. Vgl. MONATSBERICHTE DER DEUTSCHEN BUNDESBANK 1975 (Jg 27), Heft 12, S. 64.

3) Vgl. EGGERT, Bonaventura: Der Zusammenhang zwischen der Investitionspolitik der Betriebe und den Konjunkturschwankungen. (Diss. Graz 1961) Donauwörth 1963, S. 119.

4) Vgl. GAUGLER, Eduard: Betriebswirtschaftliche Probleme konjunkturpolitischer Sonderabschreibungen, a.a.O., S. 24.

Auch die Gewährung einer Investitionszulage in Höhe von 7,5 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes wird also nur begrenzte Wirkung haben.

Gleichfalls negative Aspekte bezüglich der Induzierung einer Steigerung der Investitionstätigkeit sind bei den Rationalisierungsinvestitionen zu konstatieren. Der Einsatz neuer kostensparender Produktionsverfahren ist gerade in schlechten Zeiten mit niedrigen Erträgen und gleichbleibenden oder gar zurückgehenden Absatzmengen von großer Bedeutung. Finanzielle Investitionshilfen erhöhen, wie sich im TEIL III dieser Arbeit gezeigt hat, die Vorteilhaftigkeit von Investitionen.

Aber auch im Hinblick auf die Förderung der Investitionsneigung bei Rationalisierungsinvestitionen sind Einschränkungen angebracht. Für den Ersatz einer alten Anlage durch ein modernes, technisch verbessertes Aggregat gilt: Die Durchschnittskosten der neuen Anlage müssen unter Einbeziehung des Restwerts der alten Maschine niedriger sein als die Grenzkosten des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes. Mit der Länge der Nutzungsdauer der neuen Anlage sinkt der Rentabilitätseffekt der staatlichen Finanzierungshilfe und damit der Kostenvorteil der Rationalisierungsinvestition. Bei einer Nutzungsdauer von n = 10 Jahren und einem Kalkulationszinsfuß von $i_s = 0,1$ beträgt die jährliche Kostenersparnis auf Grund der Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 vH lediglich 6,43 : 10 = 0,643 (vH) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten[1]. Mit einer derartig geringen Förderwirkung läßt sich in einer Wirtschaftskrise nur eine marginale Erhöhung des Volumens an Rationalisierungsinvestitionen herbeiführen.

2 Die Förderung der Investitionsmöglichkeit

Neben der Vorteilhaftigkeit eines Investitionsobjektes (Investitionsneigung) ist für das Zustandekommen einer Investitionsentscheidung stets erforderlich, daß die Unternehmung über die entsprechenden Finanzierungsmittel (Investitionsmöglichkeit) verfügt. Die öffentliche Hand kann daher versuchen, mit dem Einsatz finanzieller Investitionshilfen für die Beseitigung von Finanzierungsschwierigkeiten zu sorgen und damit die Voraussetzungen für die Erhöhung des Investitionsvolumens zu schaffen.

---

1) Vgl. TEIL III Kapitel 2 Abschnitt 2 Gliederungspunkt 2211, S. 146.

Finanzierungsschwierigkeiten, insbesondere Liquiditätsprobleme, bestehen in erster Linie in der konjunkturellen Phase der Rezession, weniger der Depression[1]. Das spezielle Augenmerk der Stabilitätspolitik hat der Verhinderung der Depression zu gelten. Die Investitionsförderungsmaßnahmen müssen deshalb schon in der Rezessionsphase greifen. Deshalb erscheint unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Investitionsmöglichkeiten eine Beschränkung der Erörterung auf die Rezession zulässig zu sein.

Die Rezession kommt zumeist unerwartet. Vornehmlich kapitalintensive und deshalb fast immer relativ unelastische reagierende Unternehmen können keine sofortige Einschränkung des Produktionsvolumens durchführen[2]. Die Folge davon ist ein Anwachsen des Fertigwarenlagers. Bis zur Anpassung des Produktionsumfangs an den gesunkenen Absatz nehmen die Bestände an Fertigerzeugnissen weiter zu. Sie sinken erst wieder, wenn das Unternehmen die Produktion soweit drosselt, daß der Zugang zum Lager unter den Betrag der Lagerabgänge gesenkt wird.

Eine Verschlechterung der Liquiditätslage wird weiterhin dadurch hervorgerufen, daß die Abnehmer während der Rezessionsphase schleppender bezahlen. Auch die Kunden stehen ja einem steigenden Kapitalbedarf gegenüber und nutzen deshalb die Zahlungsziele länger aus.

Nachteilig auf die Liquidität wirkt sich zudem die üblicherweise anzutreffende Dividendenpolitik aus. Das Bestreben, auch in schlechten Zeiten eine weitgehend konstante Dividende zu zahlen, führt zu einer weiteren Verschlechterung der - im Vergleich zu den Vorjahren - bereits angespannten Finanzierungslage.

Die Gewährung einer Investitionszulage zur Konjunkturbelebung gemäß § 4b InvZulG kann die oben erörterte Liquiditätsanspannung aber nicht beheben. Der Steuerpflichtige darf laut § 5 Abs. 3 InvZulG die ihm zustehende Investitionszulage erst nach Ablauf des Kalenderjahres beantragen, in dem er das subventionierte Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt hat.

Bei einer sofortigen Lieferung oder Herstellung des geförderten Wirtschaftsgutes wirkt die Investitionszulage nur mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, die maxi-

---

1) Vgl. hierzu THEELEN, Franz: a.a.O., S. 43.
2) Vgl. zum folgenden LIPFERT, Helmut: Der Einfluß einer Rezession auf die Finanzierung der Unternehmung. In: Unternehmenspolitik bei schwankender Konjunktur. Bd 1 der "Schriften zur Unternehmensführung". Hrsg: H. Jacob. Wiesbaden 1967, S. 9 - 42. Hier: S. 19f.

mal bis zu 15 Monaten betragen kann[1]. Die Einräumung einer solchen Vergünstigung bedeutet somit keine sofortige Erhöhung der liquiden Mittel, folglich auch keine Verbesserung der Investitionsmöglichkeiten.

Freilich besteht gemäß § 4b Abs. 2 InvZulG die Alternative, den Termin der Lieferung oder endgültigen Fertigstellung auf einen Zeitpunkt zu verschieben[2], zu dem der Gegenwert der Investitionszulage der Unternehmung schon zugeflossen ist. Bei einem solchen Verhalten der Unternehmer findet aber keine momentan wirkende Konjunkturbelebung statt.

Man kann sogar noch weiter gehen: Legt die Mehrzahl der Unternehmen den Lieferungstermin auf den nach dem Gesetz zulässigen spätestmöglichen Termin[3], so kann diese Regelung unter Umständen für einen weiteren konjunkturellen Rückgang verantwortlich sein. Das Ziel der Konjunkturbelebung wird auf diese Weise geradezu konterkariert.

Abschnitt 3:

Die kritische Würdigung der Effizienz staatlicher Finanzierungshilfen als Instrument der Stabilitätspolitik

Ob die erwünschte Konjunkturbelebung mit dem Einsatz des finanzpolitischen Instruments "Gewährung von finanziellen Investitionshilfen" zu erreichen ist, muß nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung bezweifelt werden. Die staatlichen Finanzierungshilfen - in welcher Form auch immer - erweisen sich als Maßnahme, deren Wirkung von vornherein beschränkt sein muß: Sie fördern - in der Regel

---

1) Zu den zeitlichen Verzögerungseffekten bestimmter steuerlicher Maßnahmen vgl. WÖHE, Günter: Steuern als Mittel der Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 194f.

2) Die Bestellung oder Herstellung muß zwischen dem 30.11.1974 und dem 30.6.1975 erfolgt sein. Der letzte Zeitpunkt für die Lieferung oder Fertigstellung ist der 30.6.1976. Abweichende Termine gelten für Gebäude und Gebäudeteile sowie für bestimmte Anlagen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung.

3) Ein nachgerade klassisches Beispiel für das Scheitern einer kurzfristigen Belebung der Investitionstätigkeit liefert die im Frühjahr gewährte Investitionszulage gemäß § 4b InvZulG. Bis zum Jahresende 1975 waren erst 100 Mill. DM ausgezahlt, obwohl es in diesem speziellen Fall möglich war, bereits auf Grund der Stellung eines Antrags auf Investitionszulage eine entsprechende Steuerstundung zu erhalten. "Liquiditätsmäßig wird die Zulage sich im wesentlichen aber erst im Jahre 1976 auswirken (geschätzt rd. 3,6 Mrd. DM)". (Siehe JAHRESWIRTSCHAFTSBERICHT 1976 DER BUNDESREGIERUNG. BT - Dr. VIII / 4677, S. 42).

mit hohem Aufwand[1] - sachlich und zeitlich die falschen Investitionen. Die finanziellen Investitionshilfen begünstigen Investitionen, deren Vornahme zumeist schon beschlossen ist. Es handelt sich hierbei um Investitionen, die auch ohne staatliche Hilfen vorgenommen worden wären, die also der Subventionierung gerade nicht bedürfen. Daß die Unternehmen trotzdem die öffentlichen Mittel in Anspruch nahmen, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Nur in den Fällen, in denen die Gewährung der Investitionshilfen zur zeitlichen Vorverlagerung von (Ersatz-)Investitionen führt, kann man ihnen das Erreichen des gesetzten Zwecks bescheinigen.

Die geringe Bereitschaft der gewerblichen Wirtschaft, durch jedwede kurzfristige, vorübergehende Änderung der steuerpolitischen Daten eine Umstellung ihrer Investitionspläne vorzunehmen, mag der Ausspruch von SIEMENS[2] verdeutlichen: "Wir haben vor zwei Jahren im Rahmen des Konjunkturdämpfungsprogramms Investitionsstrafen zahlen müssen, in diesem Jahr haben wir Investitionsprämien bekommen. Bei Siemens hat sich das in etwa ausgeglichen."

Probleme wirft überdies die Subventionierung von Rationalisierungsinvestitionen auf. Vermehrt vorgenommene Rationalisierungsinvestitionen führen zwar zunächst zu einer Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Letzten Endes ziehen aber Rationalisierungsinvestitionen die Freisetzung von Arbeitnehmern nach sich, da Rationalisierungsinvestitionen in der Regel die Substitution arbeitsintensiver Verfahren durch mechanisierte oder automatisierte Produktionsmethoden bedeutet. Die langfristige Verringerung des Arbeitsplatzangebots durch die Vornahme von Rationalisierungsinvestitionen kann aber mit dem Ziel der Erreichung der Vollbeschäftigung, dem ja in der Rezession eine überragende Bedeutung zukommt, in Konflikt geraten. Diese Gefahr tritt vor allem dann auf, wenn die Rezession lange anhält und sich die Rationalisierungseffekte hier schon auswirken.

Ein weiterer Nachteil der staatlichen Finanzierungshilfen als finanzpolitisches Instrument zur Konjunkturbelebung besteht bezüglich des Problems der zeitlichen Einsatzmöglichkeit[3].

---

1) Man schätzt, daß die Gewährung einer Investitionszulage zur Konjunkturbelebung gemäß § 4b InvZulG mindestens einen Betrag von 3,7 Mrd. DM erfordert. Vgl. JAHRESWIRTSCHAFTSBERICHT 1976 DER BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 42.

2) SIEMENS, Peter von: Bei uns ist viel Zukunft im Rohr. In: Der Spiegel 1975, Heft 48, S. 49 - 57. Hier: S. 57.

3) Siehe hierzu z. B. MEINHOLD, H.: Zur Konjunkturpolitik. Vorbemerkung zu TEICHMANN, Ulrich: Konjunktur- und Wachstumspolitik - Konflikt oder Konnex. Wiesbaden 1972, S. XV und ABELS, Heiner: Eine statistische Analyse der Lag - Beziehungen zwischen konjunkturrelevanten, makroökonomischen Zeitreihen für die Bundesrepublik Deutschland. Bd 77 der "Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung". Meisenheim 1974, S. 2ff und die dort angegebene Literatur.

In der Regel kann man unterstellen, daß die öffentliche Diskussion über den Einsatz dieser wirtschaftspolitischen Maßnahme erst dann beginnt, wenn der wirtschaftliche Abschwung bereits eingesetzt hat ("Diagnose - lag"). Wie sich bei der Gewährung der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung im Herbst 1974 gezeigt hat, verstreicht im Wege der parlamentarischen Gesetzgebung mit Beratungen und Lesungen im Bundestag bis zur Beschlußfassung und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt viel - man kann durchaus sagen: zuviel - Zeit ("Entscheidungs - lag"). Überdies bedarf es eines Zeitraumes, bis die beschlossenen Maßnahmen wirksam werden ("Wirkungs - lag").

Doch damit nicht genug: Es besteht die Gefahr, daß die Diskussion über die eventuell zu erwartenden staatlichen Hilfen zu einem "Ankündigungseffekt" führt. Es ist nicht auszuschließen, daß dieser Effekt Unternehmer dazu verleitet, geplante Investitionen vorübergehend so lange zurückzustellen, bis sie die staatliche Finanzierungshilfe in Anspruch nehmen können. Der in der Demokratie unvermeidliche Gesetzgebungsprozeß fördert somit das stabilitätspolitisch unerwünschte zyklische Investitionsverhalten der gewerblichen Wirtschaft. Der wirtschaftliche Abschwung wird durch die Gewährung staatlicher Investitionsanreize noch beschleunigt.

In Anbetracht der überwiegend negativen Beurteilung der Effizienz aller Finanzierungshilfen erscheint es müßig, aus der Sicht der Theorie näher zu untersuchen, ob nun die Gewährung von Investitionszulagen der Einräumung von Investitionsprämien oder Zusatzabschreibungsmöglichkeiten vorzuziehen ist[1]. Keine dieser Maßnahmen erreicht das verfolgte Ziel, die Unternehmen im größeren Umfang zu einer einzelwirtschaftlichen Beurteilung von Investitionsvorhaben zu veranlassen, die mit der gesamtwirtschaftlichen Bewertung übereinstimmt.

Mit Recht taucht nun die Frage auf, welche Eigenschaften ein finanzpolitisches Instrument besitzen müßte, um effizient im Sinne einer wesentlichen Erhöhung des unternehmerischen Investitionsvolumens in den Jahren der Rezession zu sein.

---

1) Vgl. z. B. MELCHER, Günther-Herbert: Die Eignung von Investitionszulage, Sonderabschreibung und Verlustrücktrag für die Zwecke der Konjunkturbelebung, a.a.O.; NEUMARK, Fritz: Fiskalpolitische Maßnahmen als Mittel der Konjunkturpolitik, a.a.O.; HALLER, Heinz: Kann die Steuerpolitik das Wirtschaftswachstum beeinflussen? Nr. 44 der Schriftenreihe des Instituts für Finanzwissenschaft und Steuerrecht. Wien 1967, S. 12ff.

Ein solches Instrument[1]

- müßte augenblicklich einsetzbar sein,
- müßte sofortige konjunkturpolitische Wirkungen zeigen,
- dürfte lediglich z u s ä t z l i c h e[2] Investitionen (mit Ausnahme von Rationalisierungsinvestitionen) fördern,
- müßte wesentlich höhere Investitionsanreize (z. B. Gewährung einer Investitionszulage von 30 vH) bieten.

Die schwerwiegendsten Probleme wirft das Postulat auf, daß nur Investitionen zu fördern sind, die die Unternehmen zusätzlich zu den bereits geplanten Investitionen vornehmen. Rechtstechnisch ist es unmöglich, Gesetze so zu gestalten, daß man exakt und ohne Abgrenzungsschwierigkeiten jeder einzelnen Investition die Eigenschaften "zusätzlich vorgenommen" oder "ohnehin geplant" zuordnen könnte. Die Alternative, die Lösung dieses Problems Behörden zu überlassen, muß ebenfalls verworfen werden. Bei der Klärung dieser Frage wäre die Verwaltungsbürokratie zweifellos überfordert. Überdies verbieten Wirtschaftlichkeits-Aspekte den Rückgriff auf eine derartige Instanz.

Das Fazit muß also lauten: Staatliche Finanzierungshilfen zur Konjunkturbelebung verfehlen ihr Ziel, das Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in der Rezession beträchtlich zu erhöhen. Statt dessen fördern sie vielfach Investitionen, die der Förderung nicht bedürfen, weil die Unternehmen diese Investitionen auch im Falle der Nicht - Subventionierung durchführen würden. Der meist erhebliche Mitteleinsatz bleibt also ohne große Wirkung. Unter Umständen kann die Gewährung finanzieller Investitionshilfen sogar einen Rückgang der Investitionstätigkeit herbeiführen. Vermutlich ließe sich der für staatliche Finanzierungshilfen bereitgestellte Betrag für die Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit sinnvoller einsetzen. Dieses Problem fällt aber nicht in den Kompetenzbereich dieser Untersuchung.

---

1) Der Anforderungskatalog von ESSER scheint in Anbetracht der angestellten Überlegungen als unzureichend. (Vgl. ESSER, J.: Abschreibungen als Mittel der Konjunkturpolitik. Nr. 33 der Schriftenreihe des Instituts "Finanzen und Steuern". Bonn 1960, S. 5).

2) Es sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unter "zusätzlichen Investitionen" hier als "in der betrachteten Periode zusätzliche Investitionen" zu verstehen sind. Diese Investitionen können also ursprünglich für einen späteren Zeitpunkt geplant, aber zeitlich vorgezogen worden sein.

TEIL V

Zusammenfassung und Ausblick

Die Zusammenfassung der Ergebnisse hat von zwei Bezugspunkten auszugehen. Der erste ist die modelltheoretische Untersuchung (TEIL III), der zweite die empirische Würdigung (TEIL IV).

Die modelltheoretische Analyse hat folgende Resultate erbracht:

1) In den meisten Fällen erreichen die staatlichen Träger der Wirtschaftspolitik mit dem Einsatz staatlicher Finanzierungshilfen den angestrebten Zweck, die unternehmerischen Ziele zu fördern. Insoweit sind die finanziellen Investitionshilfen als prinzipiell geeignetes Instrument zur Erreichung der Kompatibilität zwischen gesamtwirtschaftlichen und unternehmerischen Zielsetzungen zu bezeichnen.

2) Die Förderung der einzelwirtschaftlichen Ziele ist beim Gewinnstreben am ausgeprägtesten, nicht zuletzt deshalb, weil hierbei die Erhöhung der Zielerreichungsgrade an eine geringere Anzahl von Prämissen geknüpft ist als beim Sicherheitsziel. Dieser Tatbestand ist positiv zu bewerten, da das Streben nach Gewinn als unternehmerisches Primärziel anzusehen ist.

3) Die Förderung des Gewinnziels ergibt sich in erster Linie durch die Kumulation mehrerer Finanzierungshilfen. Aus der gleichzeitigen Inanspruchnahme aller staatlicherseits angebotenen Investitionsanreize kann der Steuerpflichtige sogar Rentabilitätssteigerungen erzielen, die die Ertragsteuerbelastung mehrfach überkompensieren.

4) Bei der Förderung des Gewinnziels durch die einzelnen Subventionierungsformen sind zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten vorzufinden. So begünstigen Steuervergünstigungen auf der Basis der Bemessungsgrundlage (z.B. steuerliche Sonderabschreibungen) Unternehmen mit hohem Ertragsteuersatz und hohem Kalkulationszinsfuß. Dagegen bevorzugen Investitionszuschüsse und Steuervergünstigungen in der Form der Senkung der Umsatzsteuer Unternehmen mit niedrigem Kalkulationszinsfuß und niedrigem Ertragsteuersatz. In einigen Subventionierungsfällen (z. B. im Zonenrandgebiet) werden beide Fördergruppen gleichzeitig eingeräumt. Eine ökonomisch sinnvolle Handlungsweise des Subventionsgebers ist darin sicherlich nicht zu erkennen. Im Interesse einer ausschließlichen Förderung rentabler Unternehmen - gerade in An-

betracht der regionalpolitischen Zielsetzungen - sollte man auf die Gewährung steuerlich zu verrechnender Investitionszuschüsse verzichten. Für die Förderung gewinnbringender Unternehmen bietet sich zuallererst die Einräumung von Zusatzabschreibungen an. Die dieser Vergünstigungsform immanente Prosperitätsbedingung schließt a priori alle unrentablen Betriebe von der Inanspruchnahme dieser staatlichen Hilfen aus.

5) Die mangelnde Transparenz des "Subventions-Dickichts" wird weiterhin dadurch verstärkt, daß durch die gleichzeitige Ausnutzung staatlicher Finanzierungshilfen positive, neutrale oder negative Kumulationseffekte entstehen können. Sowohl aus Haushalts- als auch aus Gerechtigkeitsgründen (gleiche Behandlung aller Subventionsempfänger) sollte man vom Einsatz aller Investitionshilfen Abstand nehmen, die keine neutralen Effekte nach sich ziehen. Somit wäre ein Verzicht auf die steuerpolitischen Parameter "Verminderung der Ertragsteuerbelastung" und "Gewährung von Zins- oder Kapitalsubventionen" angezeigt.

6) Die Vergabe von Investitionszulagen fördert - von geringen Differenzen wegen des Abzinsungseffektes abgesehen - alle Investitionen im gleichen Umfang. Wenn eine gleichmäßige Förderung von rentablen und unrentablen Unternehmen vom Gesetzgeber beabsichtigt ist, scheint diese Subventionierungsmethode die geeignetste zu sein.

7) Die Förderung des Sicherheitsziels ist am ehesten mit der Einräumung von Zusatzabschreibungsmöglichkeiten zu erreichen. Die Zusatzabschreibungen sind die einzige Subventionierungsform, die zwangsläufig (also ohne Aufstellung zusätzlicher Prämissen) alle Komponenten des Sicherheitsziels fördert. Bei allen übrigen Investitionsanreizen sind Förderwirkungen nur möglich, wenn die Unternehmen spezielle Regelungen treffen, nach denen die finanziellen Gegenwerte entweder als stille oder als offene Reserven gehalten werden.

Mit einer modelltheoretischen Analyse kann man es in Anbetracht des Untersuchungsziels nicht bewenden lassen. Die Überprüfung der empirisch festzustellenden Wirkungen der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

8) Finanzielle Investitionshilfen können nur dann regionalpolitisch wirksam werden und einen Einfluß auf die Standortentscheidungen der gewerblichen Wirtschaft ausüben, wenn die Fördergebiete alle wichtigen Standortvoraussetzungen erfüllen. Nur dann können sich die Anreizwirkungen voll entfalten. Dieser Fall ist in Berlin gegeben. Das Zusammentreffen von günstigen Standortbedingungen und hoher staatlicher Förderung erbrachte die wirtschaftspolitisch erwünschte Investitionstätigkeit der Unternehmen. Das Förderausmaß hat sich dabei zum Teil als zu hoch herausgestellt. Es wurden sowohl einzel- als auch gesamtwirtschaftlich falsche Investitionen induziert. Durch eine entsprechende Anpassung der Steuergesetzgebung (§ 7a Abs. 6 EStG) sind diese unerwünschten Erscheinungen ausgeräumt.

   Als vergleichsweise wenig kräftig haben sich die Investitionsanreize in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe (einschließlich des Zonenrandgebietes) herausgestellt. Auf Grund nicht vorhandener Standortvoraussetzungen - Fehlen qualifizierter Arbeitskräfte, keine Agglomerationseffekte - ist in diesen Regionen eine erfolgreiche Industrieansiedlungspolitik außerordentlich schwierig.

9) Die Vergabe staatlicher Investitionsanreize ist im Hinblick auf den Bereich der Forschung und Entwicklung positiv zu beurteilen. Die öffentlichen Hilfen bewirken eine Steigerung der unternehmerischen F/E-Ausgaben und damit eine Förderung der Einzelziele der Sektoralen Strukturpolitik. Für die Herstellung der Kongruenz zwischen gesamtwirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Bewertung der Investitionsvorhaben ist zum einen das für den F/E-Bereich typische Budgetdenken, zum anderen aber auch die extrem hohe Unterstützung einzelner F/E-Projekte verantwortlich.

10) Vergleichsweise negativ zu werten ist der Einsatz von Finanzierungshilfen als konjunkturpolitische Maßnahme. Die mit ihnen erzielten Resultate sind schlechter, als man prima facie annehmen könnte. Die angestrebte Belebung der Investitionstätigkeit ist mit diesem Förderinstrument nicht im gewünschten Ausmaß zu erreichen. Die staatlichen Anreize werden zum großen Teil für ohnehin geplante Investitionen - gleich welchen Typs - ausgenutzt. Dies sind aber gerade die Investitionen, die der Förderung durch die öffentliche Hand nicht bedürfen. Praktisch nicht zu beeinflussen ist dagegen die unternehmerische Investitionstätigkeit hinsichtlich nicht zwingend notwendiger Ersatzinvestitionen sowie zusätzlicher Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen. Die

Langfristigkeit der Planung sowie die in der wirtschaftlichen Flaute fehlenden Gewinn- und Absatzaussichten lassen eine kurzfristige Steigerung des Volumens der Erweiterungsinvestitionen als utopische Zielsetzung erscheinen. Eine vermehrte Vornahme von Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen ließe sich allenfalls durch einen wesentlich stärkeren Förderanreiz erzielen. Bezüglich der Rationalisierungsinvestitionen ist anzumerken, daß die hiermit verbundene Freisetzung von Arbeitskräften langfristig zu unerwünschten Effekten führen kann. Der überwiegend negative Eindruck der staatlichen Konjunkturankurbelung mittels finanzieller Investitionshilfen wird nicht zuletzt durch den Ankündigungseffekt hervorgerufen: Auf Grund der nicht zu umgehenden time - lags besteht die Gefahr, daß das prozyklische Investitionsverhalten der Unternehmer noch verstärkt wird.

Trotz aller Vorbehalte hinsichtlich der Kompatibilität zwischen gesamtwirtschaftlichen und unternehmerischen Zielen muß man aber nachdrücklich unterstreichen, daß der steuerpolitische Parameter "finanzielle Investitionshilfen" nach wie vor nicht zu ersetzen ist. Die vor allem in jüngster Zeit ausgiebig diskutierten Verfahren der "imperativen Investitionslenkung" dürften mit weitaus gravierenderen Mängeln behaftet sein!

Literaturverzeichnis*

ABELS, Heiner: Eine statistische Analyse der Lag - Beziehungen zwischen konjunkturrelevanten, makroökonomischen Zeitreihen für die Bundesrepublik Deutschland. Bd 77 der "Schriften zur wirtschaftwissenschaftlichen Forschung". Meisenheim 1974.

ALBACH, Horst: Die degressive Abschreibung. Ist die degressive Abschreibung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen notwendige Abschreibung? Wiesbaden 1967.

DERSELBE: Steuersystem und unternehmerische Investitionspolitik. Wiesbaden 1970.

ALBERS, Willi: Ziele und Bestimmungsgründe der Finanzpolitik. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Hrsg: F.Neumark. 3.Aufl. Tübingen 1976, S. 123 - 163.

ALBERT, Wolfgang: Die Entwicklung der regionalen Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: HRWF. Hrsg: H.H. Eberstein. Köln ab 1971.

ALBRECHT, Dieter: "Zehn Gebote" für Subventionen. In: Der Volkswirt 1963 (Jg 17), S. 1959 - 1961.

ALEWELL, Karl: Subventionen als betriebswirtschaftliche Frage. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung ihres Wesens, ihrer Erfassung im betrieblichen Rechnungswesen und ihrer Wirkung auf die empfangenden Betriebe. Köln / Opladen 1965.

ALEXANDER-KATZ, Ernst: Öffentliche Subventionen und Zuwendungen. In: FA 1959/60 (Bd 20 NF), S. 234 - 249.

ANDEL, Norbert: Subventionen als Instrument des finanzwirtschaftlichen Interventionismus. Tübingen 1970.

ARENS, Hans Jürgen: Raum- und siedlungsstrukturelle Auswirkungen der Veränderungen im Energiesektor. In: ET 1975 (Jg 25), S. 520 - 524.

ARROW, Kenneth J.: Political and Economic Evaluation of Social Effects and Externalities. In: Frontiers of Quantitative Economics. Hrsg: M.D.Intriligator. Amsterdam/Oxford/New York 1975, S. 3 - 25.

AURICH, Wolfgang u. SCHROEDER, Hans-Ueli: System der Wachstumsplanung in Unternehmen. München 1972.

AUST, Eberhard: Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft. Frankfurt 1963.

---

*) im Literaturverzeichnis sind nur Monographien bzw. Beiträge in Periodika, Wörterbüchern, Festschriften und Sammelbänden mit Verfasserangaben enthalten. Quellenhinweise für Schriften ohne Verfasserangabe sind jeweils in den entsprechenden Fußnoten aufgeführt.

BALLESTREM, Ferdinand Graf von: Standortwahl von Unternehmen und Industriestandortpolitik. Ein empirischer Beitrag zur Beurteilung regionalpolitischer Instrumente. Heft 44 der Schriftenreihe "Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten". Hrsg: G. Schmölders. Berlin 1974.

BATOR, Francis M.: The Anatomy of Market Failure. In: Quarterly Journal of Economics 1958 (Vol LXXII), S. 1 - 94.

BAUDLER, Jürgen: Die Zielbestimmung in der regionalen Wirtschaftspolitik. Ein Beitrag zur Rationalisierung raumbezogener Ziele und Zielsysteme unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungsstrukturentwicklung. Heft 81 der "Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung". Bonn-Bad Godesberg 1974.

BAUMGARTEN, Peter u. MÜCKL, Wolfgang: Wirtschaftspolitische Zielkonflikte in der Bundesrepublik Deutschland. Eine theoretische und empirische Untersuchung. Bd 12 der Schriftenreihe des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen. Tübingen 1969.

BECKER, Christoph: Eine Erfolgskontrolle für Förderungsmittel der öffentlichen Hand bei Industrieansiedlung und Fremdenverkehr auf einheitlicher Grundlage. In: Raumforschung und Raumordnung 1971 (Jg 29), S. 25 - 32.

BECKER, Enno, RIEWALD, Alfred u. KOCH, Carl: Reichsabgabenordnung mit Nebengesetzen. Finanzgerichtsordnung. Bd I. Köln/Berlin/Bonn/München 1968.

BECKER, Wolfgang: Das ERP - Sondervermögen. Entstehung und Verwaltung. Bd 37 der "Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht". Hrsg: G. Erler. Göttingen 1968.

BEHRENS, Karl Christian: Allgemeine Standortbestimmungslehre. Mit einem Anhang über Raumordnung. Köln/Opladen 1961.

BERNHOLZ, Peter: Grundlagen der Politischen Ökonomie. Erster Band. Tübingen 1973.

BIDLINGMAIER, Johannes: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß. Bd XI der Studienreihe "Betrieb und Markt". Hrsg: K.Ch. Behrens. Wiesbaden 1968.

BIERGANS, Enno: Investitionsrechnung. Verfahren der Investitionsrechnung und ihre Anwendung in der Praxis. Mit einer Erhebung über den Stand der Investitionsrechnung im Braugewerbe und zahlreichen Beispielen aus der Brauwirtschaft. Nürnberg 1973.

BIERICH, Marcus: Substanzerhaltungsrechnungen in der Praxis. In: BFuP 1973 (Jg 25), S. 521 - 530.

BIERLE, Klaus: Inflation und Steuer. Auswirkungen und Vorkehrungen im Unternehmensbereich. Bd 13 der "Grundlagen und Praxis des Steuerrechts". Berlin 1974.

BLOHM, Hans u. LÜDER, Klaus: Investition - Schwachstellen im Investitionsbereich des Industriebetriebes und Wege zu ihrer Beseitigung. 3. Aufl. München 1974.

BOECKEN, Bernd: Nominalwertprinzip und Substanzerhaltung. In: DB 1974 (Jg 27), S. 881 - 885.

BOEHME, Werner: Darstellung und Entwicklung des Subventionsverfahrens in der Wohnungswirtschaft. Kritik und Möglichkeiten der Umwandlung in ein einheitliches Subventionssystem. Diss. Münster 1960.

BÖRNER, Dietrich: Die Bedeutung von Finanzierungsregeln für die betriebswirtschaftliche Kapitaltheorie. In: ZfB 1967 (Jg 37), S. 341 - 353.

DERSELBE: Bilanzpolitik und Unternehmenserhaltung bei geltendem Steuerrecht. In: Die Unternehmung in ihrer gesellschaftlichen Umwelt. Bericht von der wissenschaftlichen Tagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. vom 4. bis 7. Juni 1974 in München. Hrsg: P. Mertens. Wiesbaden 1975, S. 226 - 273.

DERSELBE: Grundprobleme des Rechnungswesens. In: WiSt 1973 (Jg 4), S. 153 - 157 und 205 - 210.

DERSELBE: Art. Kapitalerhaltung und Substanzerhaltung. In: HWB Bd 2. Hrsg: E. Grochla u. W. Wittmann. 4. Aufl. Stuttgart 1975, Sp. 2096 - 2113.

DERSELBE: Kennzahlen als Hilfsmittel der Unternehmungsführung. In: Die informierte Unternehmung. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis für die Zukunftsgestaltung der Unternehmung. Hrsg: H. Rühle von Lilienstern. Berlin 1972, S. 267 - 279.

BÖVENTER, Edwin von: Die räumlichen Wirkungen von öffentlichen und privaten Investitionen. In: Grundfragen der Infrastrukturplanung für wachsende Wirtschaften. Hrsg: H. Arndt u. D. Swatek. Bd 58 (NF) SdVfS. Berlin 1971, S. 167 - 187.

BREUKER, Peter: Besitzsteuerliche Korrekturen im Rahmen des investitionstheoretischen Kapitalwertmodells. In: StuW 1972 (Jg 49 (3)), S. 239 - 248.

BROCKHOFF, Klaus: Forschungs-Aufwendungen industrieller Unternehmen. In: ZfB 1964 (Jg 34), S. 327 - 348.

BRÖSSE, Ulrich: Das Förderungsprogramm der Bundesregierung. In: Wirtschaftsdienst 1970 (Jg 50), S. 587 - 590.

DERSELBE: Raumordnungspolitik. Bd 9006 der "Sammlung Göschen". Berlin/New York 1975.

DERSELBE: Ziele in der Regionalpolitik und in der Raumordnungspolitik. Zielforschung und Probleme der Realisierung von Zielen. Berlin 1972.

BROSCHWITZ, Johannes: Bestimmungskriterien staatlicher Förderung der industriellen Forschung und Entwicklung. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1180 - 1185.

BRUGGMANN, Max: Betriebswirtschaftliche Probleme der industriellen Forschung. Winterthur 1957.

BÜCHNER, Robert: Zur Frage der Zweckmäßigkeit des internen Zinsfußes als investitionstheoretisches Auswahlkriterium. In: ZfB 1973 (Jg 43), S. 693 - 710.

BÜNING, Lidwina: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Zinssubventionen und ihre Einordnung in das System der wirtschaftspolitischen Mittel unter Berücksichtigung ihrer Marktkonformität. Sonderdruck Nr. 6 des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster. Münster 1954.

BÜSCHGEN, Hans E.: Betriebswirtschaftliche Aspekte des § 6b des Einkommensteuergesetzes für die Industrieunternehmung. In: BFuP 1966 (Jg 18), S. 277 - 290.

DERSELBE: Investition und Finanzierung im Zeichen von Geldwertverschlechterung. In: Wpg 1974 (Jg 27), S. 10 - 19.

BUND, Karlheinz: Der Stellenwert der Steinkohle in der Energieversorgung. In: ET 1975 (Jg 25), S. 460 - 462.

BURBACH, Hans-Dieter: Die Förderung der Kapitalbildung durch Steuerbegünstigungen. Diss. Nürnberg 1960.

BURCHARD, Hans Joachim: Sichere Energie - preiswerte Energie - ein energiepolitischer Zielkonflikt? Nr. 53 der "Kieler Vorträge". Hrsg: E. Schneider Kiel 1968.

DERSELBE: Drittes Verstromungsgesetz - wenig flexibel. In: OEL 1974 (Jg 12), S. 102 - 104.

BURGBACHER, Fritz: Probleme der Energieökonomie. Energieeinsparung und Energierückgewinnung. In: ET 1973 (Jg 23), S. 486 - 490.

BURKERT, Paulus: Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter. Diss. Köln 1962.

BUSCH, Roswitha: Steuerentlastungen oder Transferzahlungen - eine Untersuchung anhand geltender Steuerentlastungsnormen. Bd 13 der "Kölner Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Abhandlungen". Köln 1975.

BUSSE VON COLBE, Walther: Substanzerhaltung. In: HWB Bd 3. Hrsg: H. Seischab u. K. Schwantag. 3. Aufl. Stuttgart 1960, Sp. 5310 - 5321.

CASSEL, Gustav: Theoretische Sozialökonomie. Jena 1913.

CHASE, Sam B.: Credit Risk and Credit Rationing, Comment. In: Quarterly Journal of Economics 1961 (Vol 75), S. 319 - 327.

CHEUNG, Steven N.S.: The Structure of a Non - Exclusive Resource. In: Journal of Law and Economics 1970 (Vol 13), S. 49 - 71.

CHORAFAS, Dimitris N.: Die Aufgabe der Forschung in der modernen Unternehmung. Aufgabenstellung und Arbeitsweise von Forschungs-Teams. München/ Wien 1963.

CONRAD, Ernst-Albrecht: Bürgschaften und Garantien als Mittel der Wirtschaftspolitik. Diss. TU Berlin 1967.

CZERANOWSKY, G. u. STRUTZ, H.: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Unternehmensziele. In: Zielprogramm und Entscheidungsprozeß in der Unternehmung. Bd 11 der "Schriftenreihe zur Unternehmensführung". Hrsg: H. Jacob. Wiesbaden 1970, S. 7 - 26.

DEBATIN, Otto: Das Übel Subventionitis. Die Gefälligkeitsdemokratie schaltet den Wettbewerb immer mehr aus. In: Der Volkswirt 1963 (Jg 17), S. 1959 - 1961.

D'HEIN, P.: Ultimatum für den Jungfernflug. Warum Bonner Abgeordnete kein Geld mehr für die Entwicklung des neuen Mehrzweck-Kampfflugzeuges MRCA rausrücken wollen. In: STERN 1973, Heft 28, S. 102 - 104.

DIECKMANN, Karl: Steuerbilanzpolitik. Gegenwärtig bestehende Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung des steuerlichen Jahreserfolgs in der Bundesrepublik Deutschland. Bd 3 der Schriftenreihe "Besteuerung der Unternehmung". Hrsg: G. Rose. Wiesbaden 1970.

DIESSELBERG, Volker: Die gesetzesfreie Subventionsverwaltung des Bundes. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Normsetzungsbefugnis der Verwaltung. Diss. Köln 1969.

DIETZ, Horst: Die Normierung der Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz. Bd 37 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung". Hrsg: E. Gutenberg u.a. Opladen 1971.

DITTES, Ellen: Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die gewerbliche Wirtschaft. Sonderausgabe der ZfgK 1973.

DREWES, Friedrich Hermann: Ausweichmöglichkeiten und Wahlrechte im Steuerrecht und ihre Bedeutung für die betriebliche Steuerpolitik. Diss. TU Berlin 1968.

ECHTERHOFF-SEVERITT, H.: Wissenschaftsausgaben der Wirtschaft 1964. Beiträge des Stifterverbandes zum Internationalen Statistischen Jahr. Bd C 1967 der Reihe "Wissenschaft und Wirtschaft". Hrsg: Stifterverband der Deutschen Wissenschaft. Essen-Bredeney 1967.

EDLER, Erika u. SCHLITT, A.: Subventionen für die Steinkohle - Gefahr für die Kernenergie. In: Atomwirtschaft 1968 (Jg XIII), S. 404 - 407.

DIESELBEN: Verstromungsgesetze behindern den Fortschritt. In: Atomwirtschaft 1968 (Jg XIII), S. 126 - 127.

EGGERT, Bonaventura: Der Zusammenhang zwischen der Investitionspolitik der Betriebe und den Konjunkturschwankungen. (Diss. Graz 1961) Donauwörth 1963.

EISNER, Robert: Determinants of Capital Expenditures. An Interview Study. Urbana 1956.

ENGELKEN, Hans Gerhard u. FRANZKE, Hans-Ulrich: Wirtschaftsförderung durch Bund, Länder und Europäische Gemeinschaften. Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse. Freiburg 1967.

ENGELS, Wolfram: Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie. Bd 18 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung". Hrsg: E. Gutenberg u. a. Köln/Opladen 1962.

ERNST, Angelika: Arbeitsmarktpolitische Prioritäten für die regionale Wirtschaftsförderung. Ein quantifizierter Orientierungsrahmen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1974 (Jg 7), S. 210 - 241.

ESSER, J.: Abschreibungen als Mittel der Konjunkturpolitik. Nr. 33 der Schriftenreihe des Instituts "Finanzen und Steuern". Bonn 1960.

EWRINGMANN, Dieter u. HANSMEYER, Karl-Heinrich: Zur Beurteilung von Subventionen. Nr. 2468 der "Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen". Opladen 1975.

FISCHER, Klaus Dieter: Die Sicherheit der Energieversorgung. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. In: OEL 1967 (Jg 5), S. 367 - 375.

FISCHER, Otfrid: Neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der Kapitaltheorie. In: ZfbF 1969 (Jg 21), S. 26 - 42.

FLÄMIG, Christian: Die Umkehrung des Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. In: DB 1968 (Jg 21), S. 2045 - 2048.

FREUDENBERG, Hans-Erich: Die Subventionen als Kreislaufproblem in Marktwirtschaft und Staatswissenschaft. Bd 2 der "Beiträge zur Finanzwissenschaft". Tübingen 1934.

FÜRST, Dietrich: Die Standortwahl industrieller Unternehmer: Ein Überblick über empirische Erhebungen. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1971 (Bd 22), S. 189 - 220.

FÜRST, Dietrich u. ZIMMERMANN, Klaus: Unternehmerische Standortwahl und regionalpolitisches Instrumentarium - Erste Ergebnisse einer empirischen Umfrage. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1972 (Jg 22), S. 203 - 217.

GÄFGEN, Gérard: Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung. Untersuchungen zur Logik und Bedeutung des rationalen Handelns. 3. Aufl. Tübingen 1974.

GAUGLER, Eduard: Betriebswirtschaftliche Probleme konjunkturpolitischer Sonderabschreibungen. In: NB 1969 (Jg 22), Heft 4, S. 22 - 28.

GEBHARDT, Armin, BAUMANN, Hans u. SCHWORM, Klaus: Agglomerations- und Deglomerationstendenzen in der westdeutschen Industrie. Bd 4 der Schriftenreihe "Wirtschaftliche und soziale Probleme des Agglomerationsprozesses - Beiträge zur Empirie und Theorie der Regionalforschung". München 1967.

GERFIN, Harald u. MATHENZ, Harry: Regionalen Gleichgewichtsstörungen auf der Spur. In: Der Volkswirt 1969 (Jg 23), Heft 4, S. 28 - 32.

GESCHKA, Horst: Forschung und Entwicklung als Gegenstand betrieblicher Entscheidungen. Bd 34 der "Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung". Meisenheim 1970.

DERSELBE: Auch Forschung läßt sich planen. Neue Ansätze mit Wahrscheinlichkeitskalkülen. In: Der Volkswirt 1968 (Jg 22), Heft 43, S. 44 - 46.

GIERSCH, Hans-Helmut: Der Einfluß der Besteuerung auf die Quellen der Investitionsfinanzierung von Aktiengesellschaften. Diss. Köln 1959.

GIERSCH, Herbert: Aufgaben der Strukturpolitik. In: HJWG 1964 (Jg 9), S. 61 - 90.

GRAEFF, Pitter: Die Verwendung der Abwärme von Kraftwerken. Die Neubewertung der Energie begünstigt den Wärmeverbund. In: ET 1974 (Jg 24), S. 341 - 342.

GRESSER, Klaus: Nutzen - Kosten - Analyse in Forschung und Entwicklung. In: Methoden und Probleme der Forschungs- und Entwicklungsplanung. Hrsg: H. Paschen u. H. Krauch. München/Wien 1972.

GROH, Manfred: Öffentliche Zuschüsse in der Handels- und Steuerbilanz. In: BB 1973 (Jg 28), S. 742 - 746.

GROSSEKETTLER, Heinz: Kann man Koordinationsmängel durch Kooperation heilen? Ein Programm zur empirischen Erforschung der Möglichkeiten, die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs durch Kooperation zu fördern (Unveröffentlichtes Manuskript; erscheint demnächst in den Forschungsberichten zur Kooperationsforschung).

GUTENBERG, Erich: Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen. Köln/Opladen 1959.

HABERSTOCK, Lothar: Zum Ansatz des Kalkulationszinsfußes vor und nach Steuer in investitionstheoretischen Partialmodellen. In: ZfbF 1970 (Jg 22), S. 510 - 516.

HÄBERLE, Sigrid und RAUPACH, Arndt: Begriff und Voraussetzungen der Verlustzuweisung. In: Handbuch der steuerbegünstigten Kapitalanlagen. Hrsg: A.J. Rädler u. A. Raupach. Köln-Marienburg 1973, S. 127 - 160.

HAGENMÜLLER, Karl Friedrich: Bankbetrieb und Bankpolitik. Wiesbaden 1959.

HALL, Challis A. jr: Fiscal Policy for Stable Growth. New York 1960.

HALLER, Heinz: Kann die Steuerpolitik das Wirtschaftswachstum beeinflussen? Nr. 44 der Schriftenreihe des Instituts für Finanzwissenschaft und Steuerrecht. Wien 1967.

HALLER, Matthias: Wirtschaftspolitische Zielkonflikte. Zur Problematik ihres realwissenschaftlichen Gehalts. Bd 1 der Schriftenreihe "Volkswirtschaft, Veröffentlichungen der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften". Bern/Frankfurt 1973.

HANSEN, Joachim: Die Sicherheit der Rohölversorgung Deutschlands. In: Außenpolitik 1967 (Jg 18), S. 398 - 408.

HANSMANN, Karl-Werner: Entscheidungsmodelle zur Standortplanung der Industrieunternehmen. Diss. Hamburg 1972.

HANSMEYER, Karl-Heinrich: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft. Zur Theorie einer sektoralen Finanzpolitik. Tübingen 1963.

HANSMEYER, Karl-Heinrich u. FÜRST, Dietrich: Standortfaktoren industrieller Unternehmen: eine empirische Untersuchung. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1970 (Jg 20), S. 481 - 492.

HARTMANN, Heinz: Investitionshilfe - Hilfe für Investitionen? In: ET 1975 (Jg 25), S. 452 - 455.

HAX, Karl: Die Substanzerhaltung der Betriebe. Köln/Opladen 1957.

HEDTKAMP, Günter: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Neuwied/Berlin 1968.

HEIDTMANN, Willy u. ALTKRÜGER, Wilfried: Raumordnungspolitische Aspekte der Industrie- und Gewerbeförderung - dargestellt am Beispiel der Gebietseinheit "Lüneburger Heide" -. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1973 (Jg 23), S. 485 - 497.

HEIGL, Anton: Bedingungen der unternehmerischen Steuerplanung. In: StuW 1971 (Jg 2 (48)), S. 127 - 138.

DERSELBE: Zur betriebswirtschaftlichen Planung der Besitzsteuerbelastung. In: FR 1970 (Jg 25), S. 53 - 60, 87 - 91, 113 - 120.

HEIGL, Anton u. MELCHER, Günther-Herbert: Betriebliche Steuerpolitik - Ertragsteuerplanung. Köln 1974.

HEINEMANN, Klaus: Externe Effekte der Produktion und ihre Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Heft 99 der "Volkswirtschaftlichen Schriften". Hrsg: J. Broermann. Berlin 1966.

HEINEN, Edmund: Die Bedeutung des Akzelerationsprinzips für die Betriebswirtschaftslehre. In: ZfB 1961 (Jg 31), S. 65 - 87.

DERSELBE: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Das Zielsystem der Unternehmung. Bd 1 der Schriftenreihe "Die Betriebswirtschaft in Forschung und Praxis". Hrsg: E. Heinen. 2. Aufl. Wiesbaden 1971.

DERSELBE: Handelsbilanzen. 7. Aufl. Wiesbaden 1974.

DERSELBE: Die Zielfunktion der Unternehmung. In: Zur Theorie der Unternehmung. Festschrift zum 65. Geburtstag von E. Gutenberg. Hrsg: H. Koch. Wiesbaden 1962, S. 9 - 71.

HEISER, Herman C.: Budgetierung. Grundsätze und Praxis der betriebswirtschaftlichen Planung. Berlin 1964.

HERMANN / HEUER: Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich Nebengesetze. 17.Aufl. Köln.

HETTLAGE, Karl M.: Wirtschaftsordnung und Steuerpolitik. In: StBJb 1965/66, S. 55 - 74.

HICKISCH, Gerd: Gewinnsteuerüberwälzung und Investition. In: ZfB 1973 (Jg 43), S. 491 - 506.

HOCHDÖRFER, K.: Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland. Landau 1930.

HODGMAN, Donald R.: Credit Risk and Credit Rationing. In: Quarterly Journal of Economics 1961 (Vol 75), S. 319 - 327.

HOLDT, Wolfram: Industrieansiedlungsförderung als Instrument der Regionalpolitik. Bd 13 der "Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung". Hrsg: W. Ernst u. R. Thoss. Münster 1974.

HOSSNER, Rüdiger: Brasilien - mehr als ein "Geschäft". In: Atomwirtschaft 1975 (Jg XX), S. 334.

HÜFNER, Adam: Nicht alle Subventionen sind gerechtfertigt. In: Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik 1967 (Jg 13), S. 54 - 57.

JACOB, Herbert: Investitionsplanung mit Hilfe der Optimierungsrechnung. In: Optimale Investitionspolitik. Bd 4 der "Schriften zur Unternehmensführung". Hrsg: H. Jacob. Wiesbaden 1968, S. 93 - 115.

JACOBS, Otto H.: Auswirkungen der Inflation auf unternehmerische und gesetzgeberische Entscheidungen. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1026 - 1030.

JÖHR, Wolfgang Adolf: Das Problem der Wirtschaftsordnung. In: Individuum und Gemeinschaft. Festschrift zur Fünfzig-Jahrfeier der Handelshochschule St. Gallen. St. Gallen 1949. Wiederabdruck in: Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik. Hrsg: W.A. Jöhr u. H. Singer. Göttingen 1957, S. 125 - 160.

JOHN, Gerd: Art. Investitionen und Besteuerung. In: HWStR Bd 1. Hrsg: W. Hartz u.a. München/Bonn 1972, S. 616 - 619.

KAPLAN, A.D.H., DIRLAM, Joel B. u. LANZILLOTTI, Robert F.: Pricing in Big Business - a Case Approach. Washington 1958.

KAPP, Karl Wilhelm: Art. Sozialkosten. In: HdSW Bd 9. Hrsg: E.v.Beckerath u.a. Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S. 524 - 527.

KARSTEN, Johann-Friedrich: Die Deformierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch steuerliche Maßnahmen der Wirtschaftsförderung. In: BB 1967 (Jg 22), S. 425 - 428.

KELTSCH, E.: Mittel- und langfristige Sicherstellung der Kernbrennstoffversorgung. In: Atomwirtschaft 1974 (Jg XIX), S. 334 - 339.

KERTH, Albin: Grundfragen der Industrieansiedlung. Diss. Mannheim 1960.

KILGER, Wolfgang: Zur Kritik am internen Zinsfuß. In: ZfB 1965 (Jg 35), S. 766 - 798.

DERSELBE: Kritische Werte in der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung. In: ZfB 1965 (Jg 35), S. 338 - 353.

KIRCHHOFF, Gerd: Subventionen als Instrument der Lenkung und Koordinierung. Bd 16 der "Beiträge zur Politischen Wissenschaft". Berlin 1973.

KLATT, Sigurd: Die Problematik einer Steuerung des Strukturwandels der Wirtschaft. In: Strukturwandel und makroökonomische Steuerung. Festschrift für F. Voigt zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Berlin 1975, S. 11 - 37.

KLEIN, Erhard: Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG. Ihre volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bedeutung. In: ZfB 1968 (Jg 38), S. 353 - 378.

KLOSE, Reinhard: Zur Problematik von Prosperitätsklauseln in steuerlichen Vergünstigungsvorschriften. In: BB 1971 (Jg 26), S. 393 - 394.

KLOTEN, Norbert: Standortwirkungen kommunaler Besteuerungsformen. In: Kommunale Finanzen und Finanzausgleich. Hrsg: H. Timm u. H. Jecht. Bd 32 (NF) SdVfS. Berlin 1964, S. 121 - 171.

KLUGE, Volker: Das Maßgeblichkeitsprinzip. Diss. FU Berlin 1969.

KNESCHAUREK, Francesco: Wachstumsbedingte Wandlungen der Beschäftigungsstruktur im industriellen Produktionssektor. In: Strukturwandlungen einer wachsenden Wirtschaft. Hrsg: F. Neumark. Bd 30/II (NF) SdVfS. Berlin 1964, S. 720 - 739.

KNIEF, Peter: Steuerfreibeträge als Instrumente der Finanzpolitik. Diss. Köln 1967.

KNIPS, Walter: Die Problematik wirtschaftspolitischer Zielkonflikte. Tübingen 1970.

KNOBLOCH, Alfred: Die Subvention als Instrument der Wirtschaftspolitik. Eine theoretische Betrachtung. Diss. Mannheim 1964.

KOCH, Helmut: Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsrechnung. Probleme der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie. Wiesbaden 1970.

KRAUSE, Wolfgang: Investitionsrechnungen und unternehmerische Entscheidungen. Kritische Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen traditioneller und moderner Investitionsrechnungsverfahren. Nr. 19 der Schriftenreihe "Betriebswirtschaftliche Studien". Berlin 1973.

KRAATZ, Hans - J.: Die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit ausgewählten Erzen und Metallen und ihre künftige Sicherung. Diss. FU Berlin 1975.

KRAUSE - JUNK, Gerold: Zur Theorie des distributiven Marktversagens. In: Öffentliche Finanzwirtschaft und Verteilung II. Hrsg: W.Albers. Bd 75/II (NF) SdVfS. Berlin 1974, S. 33 - 67.

KRAWITZ, Norbert: Steuern und Finanzpolitik der Kapitalgesellschaften. Eine Analyse des geltenden Steuerrechts und finanzpolitisch relevanter Reformvorschläge. Frankfurt/Zürich 1975.

DERSELBE: Die betriebswirtschaftliche Problematik des Verlustausgleichs und des Verlustabzugs und die Beurteilung von Verbesserungsvorschlägen im Rahmen einer Reform des Ertragsteuerrechts. In: BFuP 1972 (Jg 24), S. 485 - 498.

KREMER, Peter: Die Finanzierungsfunktion der Abschreibung als Gegenstand der Abschreibungspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Maschinenbauindustrie. Diss. TU Berlin 1965.

KRISCHER, Gerhard: Die Subventionen der deutschen Bundesländer von 1961 bis 1966. Bd 5 der "Berichte des Deutschen Industrieinstituts Köln". Köln 1966.

KROÉS, Günter: Kriterien für den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Heft 26 der Schriftenreihe "Forschung und Beratung. Reihe C. Wissenschaftliche Berichte und Diskussionsbeiträge". Hrsg: Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wissenschaftsberatung beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. o.O. 1975.

KRÜPER, Manfred: Sektorale Investitionslenkung in der Aluminium- und Chemiefaserindustrie. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 1973 (Jg 24), S. 774 - 780.

KRUSE, Heinrich Wilhelm u. STRICKRODT, Georg: Art. Steuervergünstigung. In: HWStR Bd 2. Hrsg: W. Hartz u.a. München/Bonn 1972, S. 1059 - 1060.

KÜHN, Rolf u. KUTTER, Heinz: Abgabenordnung - Finanzgerichtsordnung. 10. Aufl. Stuttgart 1970.

KÜMIN, Guido Karl: Öffentliche Ausgaben und Standort privater Unternehmungen. Diss. Zürich 1966.

KÜNG, Emil: Der Interventionismus. Volkswirtschaftliche Theorie der staatlichen Wirtschaftspolitik. Bern 1943.

DERSELBE: Mittel- und langfristige Investitionsfinanzierung. In: ZfgK 1956 (Jg 9), S. 56 - 58.

KUHN, Arno: Staatliche Finanzhilfen an die gewerbliche Wirtschaft. Eine rechtssystematische Untersuchung. Wiesbaden 1972.

KUMMER, Wolfgang: Steuerliche Wahlrechte. Diss. FU Berlin 1968.

KUNZ, Dieter u. SPÖRI, Dieter: Eine neue Technik für die regionale Wirtschaftsförderung. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1971 (Jg 21), S. 607 - 617.

LÄNGSFELD, Herbert: Die steuerlichen Vorschriften des Zonenrandförderungsgesetzes. In: DB 1971 (Jg 24), S. 1492 - 1496.

LANGFELD, Joachim: Zur Problematik makroökonomischer Zielsysteme - Ein kritischer Überblick -. Diss. FU Berlin 1975.

LANTZKE, Ulf: Die energiepolitische Rolle der Kernenergie. In: ET 1974 (Jg 24), S. 3 - 6.

LAUM, Bernhard: Schenkende Wirtschaft. Nichtmarktmäßiger Güterverkehr und seine soziale Funktion. Frankfurt 1960.

LAUSCHMANN, Elisabeth: Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik. Bd 2 der "Taschenbücher zur Raumplanung", Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. 2. Aufl. Hannover 1973.

LE COUTRE, Walter u. GIMMY, Theodor: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Stuttgart 1964.

LEFFSON, Ulrich: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. 2. Aufl. Düsseldorf 1970.

LEKEBUSCH, Helmut: Die Sonderposten mit Rücklageanteil. Diss. Köln 1969.

LICHY, Wolfgang: Besteuerung und Innenfinanzierung. Finanzierungseffekte der betrieblichen Steuerpolitik. Diss. TU Berlin 1967.

LIEBMANN, Hans-Peter: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Standortentscheidungen. Diss. TU Berlin 1969.

LINK, Bruno: Social Costs - Die Lösung des Problems der social costs als Ansatz einer Theorie der Wirtschaftspolitik. Diss. St. Gallen 1968.

LIPFERT, Helmut: Der Einfluß einer Rezession auf die Finanzierung der Unternehmung. In: Unternehmenspolitik bei schwankender Konjunktur. Bd 1 der "Schriften zur Unternehmensführung". Hrsg: H. Jacob. Wiesbaden 1967, S. 9 - 42.

LITTMANN, Eberhard: Das Einkommensteuerrecht. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. 9. Aufl. Stuttgart 1969.

LITTMANN, Konrad: Umweltbelastung - Sozialökonomische Gegenkonzepte. Zur Internalisierung externer Nachteile. Nr. 8 der Schriftenreihe der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Göttingen 1974.

LUCHTERHANDT, Hans-Friedrich: Luftfahrtbeteiligungen. In: Handbuch der steuerbegünstigten Kapitalanlagen. Hrsg: A.J. Rädler u. A. Raupach. Köln-Marienburg 1973, S. 269 - 291.

LÜDER, Klaus: Zur dynamischen Amortisationsrechnung. In: DB 1966 (Jg 16), S. 117 - 121.

LUTZ, Friedrich A.: Die Stunde der Wahrheit - für Konsequenz in der Wirtschaftsordnung. In: Marktwirtschaft meistert die Zukunft. Vorträge und Diskussionen der neunundzwanzigsten Tagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 6. und 7. November 1967 in Bad Godesberg. Nr. 29 der "Tagungsprotokolle der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft". Ludwigsburg 1968, S. 19 - 28.

LUTZ, Vera C.: Zentrale Planung für die Marktwirtschaft. Eine Untersuchung der französischen Theorie und Erfahrung. Freiburg 1973.

MACKSCHEIDT, Klaus: Ein Vergleich wirtschaftspolitischer Zielkataloge. In: Nationale Ziele und Soziale Indikatoren. Hrsg: G.Kirsch u. W.Wittmann. Bd 1 der Schriftenreihe "Wirtschaftswissenschaftliches Seminar". Hrsg: G.Kirsch u. W.Wittmann. Stuttgart 1975, S. 81 - 91.

DERSELBE: Zur Theorie des optimalen Budgets. Tübingen 1973.

MALLON, Eberhard: Das neue Berlinförderungsgesetz. In: BB 1970 (Jg 25), S. 797 - 800.

MANDEL, Heinrich: Die Kernenergie im Spannungsfeld der Energiepolitik. In: Atomwirtschaft 1974 (Jg XIX), S. 18 - 22.

DERSELBE: Strukturen der nuklearen Stromerzeugung in der 70er und 80er Jahren. In: Atomwirtschaft 1973 (Jg XVIII), S. 18 - 24.

DERSELBE: Wege zur Sicherung der Energieversorgung. In: ET 1975 (Jg 25), S. 71 - 79.

MARETTEK, Alexander: Zum instrumentellen Charakter der Steuerbilanzpolitik für die betriebliche Finanzpolitik. In: StuW 1974 (Jg 4 (51)), S. 327 - 334.

DERSELBE: Entscheidungsmodelle der betrieblichen Steuerbilanzpolitik - unter Berücksichtigung ihrer Stellung im System der Unternehmenspolitik. In: BFuP 1970 (Jg 22), S. 7 - 31.

DERSELBE: Steuerbilanz- und Unternehmenspolitik. Freiburg 1971.

MARX, Detlef: Wachstumsorientierte Regionalpolitik. Heft 3 der "Wirtschaftspolitischen Studien". Hrsg: Institut für Europäische Wirtschaftspolitik an der Universität Hamburg. Göttingen 1966.

MATTERN, Gerhard u. MESSMER, Kurt: Reichsabgabenordnung. Grundgesetz Art. 105ff. Bonn o.J.

MATTHÖFER, Hans: Die Bedeutung neuer Technologien zur Lösung von Strukturproblemen. In: Bulletin Nr. 119 vom 11.10.1974, S. 1209 - 1211.

MEFFERT, Heribert: Informationssysteme. Grundbegriffe der EDV und Systemanalyse. Tübingen/Düsseldorf 1975.

MEHRLÄNDER, Horst: Regionale Aktionsprogramme. In: HRWF. Hrsg: H.H.Eberstein. Köln ab 1971.

MEINHOLD, H.: Zur Konjunkturpolitik. Vorbemerkungen zu TEICHMANN, Ulrich: Konjunktur- und Wachstumspolitik - Konflikt oder Konnex. Wiesbaden 1972.

MEINHOLD, Wilhelm: Art. Subventionen. In: HdSW Bd 10. Hrsg: E.v.Beckerath. Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1959, S. 236 - 247.

MELCHER, Günther-Herbert: Anwendungsbereiche und Mittel betrieblicher Steuerpolitik. In: StuW 1972 (Jg 2 (48)), S. 327 - 332.

DERSELBE: Die Eignung von Investitionszulagen, Sonderabschreibungen und Verlustrücktrag für die Zwecke der Konjunkturbelebung. In: WiSt 1975 (Jg 4), S. 187 - 190.

DERSELBE: Planungskonzepte für die betriebliche Steuerpolitik. In: DB 1971 (Jg 24), S. 108 - 111.

DERSELBE: Zu den Zielprämissen für eine betriebliche Steuerpolitik. In: StuW 1973 (Jg 3 (50)), S. 344 - 351.

MELLEROWICZ, Kurt: Unternehmenspolitik, Bd III. Freiburg 1963.

MERTENS, Dieter: Veränderungen der industriellen Branchenstruktur 1950 - 1960. In: Wandlungen der Wirtschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg: H. König. Bd 26 (NF) SdVfS. Berlin 1962, S. 439 - 468.

MERTENS, Peter: Ertragsteuerwirkungen auf die Investitionsfinanzierung - ihre Berücksichtigung in der Investitionsrechnung. In: ZfbF 1962 (Jg 14), S. 570 - 588.

MEYER, Josef F.: Ökonomische und soziale Probleme einer Industrieansiedlung in wirtschaftsschwachen Regionen. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1973 (Jg 23), S. 537 - 544.

MICHALSKI, Wolfgang: Grundlegung eines operationalen Konzepts der Social Costs. Tübingen 1965.

MIETH, Wolfram: Das Akzelerationsprinzip. Heft 14 der "Volkswirtschaftlichen Schriften". Berlin 1954.

MILHAU, Jules: Le financement de l'expansion régionale. In: Développement économique régional et aménagement du territoire. Hrsg: J. Lajugie. Numéro spécial de la Revue d'Economie Politique. Sirey 1964.

MÖHLER, Jürgen: Die betriebliche Forschung. Gegenstand, Durchführung und Risiko. In: Rationalisierung 1961 (Jg 12), S. 179 - 181.

MOLITOR, Bruno: Wohnbaupolitik und Subventionierung. In: HJWG 1966 (Jg 11), S. 76 - 106.

MOXTER, Adolf: Die Bestimmung des Kalkulationszinsfußes bei Investitionsentscheidungen. In: ZfbF 1961 (Jg 13), S. 186 - 201.

MOZER, Klaus: Der Kalkulationszinsfuß unter Berücksichtigung der Erfolgsteuern bei Publikumskapitalgesellschaften, insbesondere im deutschen und amerikanischen Steuersystem. Diss. TU Berlin 1972.

MÜLHAUPT, Ludwig: Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank. Ansatzpunkte einer theoretischen Bankbetriebslehre. In: ZfbF 1956 (Jg 8), S. 7 - 74.

MÜLLER, Wolfgang D.: Was kann die Kernenergie? In: Atomwirtschaft 1973 (Jg XVIII), S. 565.

MÜLLER-KRÖNCKE, Gerhard A.: Entscheidungsmodelle für die Steuerbilanzpolitik. Analyse der Möglichkeiten zur Bilanzbeeinflussung nach geltendem und künftigem Ertragsteuerrecht. Diss. FU Berlin 1974.

MUSGRAVE, Richard A., MUSGRAVE, Peggy B. u. KULLMER, Lore: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis. Bd 1. Tübingen 1975.

NEBE, Hartmut: Die Investitionsentscheidung unter dem Einfluß des gespaltenen Körperschaftsteuer-Tarifs. In: BFuP 1970 (Jg 22), S. 157 - 178.

NEUMARK, Fritz: Fiskalpolitische Maßnahmen als Mittel der Konjunkturpolitik. In: ZfbF 1968 (Jg 20), S. 490 - 503.

NIEMANN, Joachim: Die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Investition anhand ihres Kapitalwertes unter Berücksichtigung von Preis- und Geldwertschwankungen. Diss. Mainz 1970.

OLSON, Mancur jr.: Die Logik des kollektiven Handelns - Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen. Tübingen 1968.

OTT, Alfred E.: Magische Vielecke. In: Fragen der wirtschaftlichen Stabilisierung. Ringvorlesung gehalten von Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Universität Tübingen, Sommersemester 1967. Hrsg: A.E. Ott. Bd 3 der "Tübinger Wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen". Tübingen 1967, S. 93 - 114.

OURSIN, Thomas: Probleme industrieller Investitionsentscheidungen. Ergebnisse schriftlicher und mündlicher Befragungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung München. Nr. 49 der "Schriftenreihe des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung". Berlin/München 1962.

PAAL, Eberhard: Entwicklungen und Entwicklungstendenzen in der Kreditsicherung. Diss. Münster 1972.

PACK, Ludwig: Rationalprinzip und Gewinnmaximierungsprinzip. In: ZfB 1961 (Jg 31), S. 207 - 220.

DERSELBE: Rationalprinzip, Gewinnprinzip und Rentabilitätsprinzip. In: ZfB 1965 (Jg 35), S. 525 - 551.

PETER, Hans: Praktische Erfahrungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der finanziellen Förderung und der Ansiedlung von Industriebetrieben in Deutschland, insbesondere in Bayern. In: Finanzierung der Investitionen und die sozialen Aspekte der Umstellung. Bd 3 der "Regional- und wirtschaftspolitischen Studienreihe", Reihe I: Die industrielle Umstellung in Europa. Hrsg: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde. Luxemburg 1963, S. 25 - 42.

PETERS, G.: Ziele und Methoden der dynamischen Investitionsrechnung. In: ZfB 1971 (Jg 41), S. 335 - 352.

PETERS, Hans-Rudolf: Forschungsförderung in der Marktwirtschaft. In: Wirtschaftsdienst 1972 (Jg 52), S. 662 - 666.

DERSELBE: Grundzüge sektoraler Wirtschaftspolitik. Bd 15 der "Beiträge zur Wirtschaftspolitik". Hrsg: E. Tuchtfeldt. Freiburg 1971.

DERSELBE: Die Problematik der sektoralen Strukturpolitik in alternativen Wirtschaftssystemen. In: Struktur- und stabilitätspolitische Probleme in alternativen Wirtschaftssystemen. Hrsg: Ch. Watrin. Bd 76 (NF) SdVfS. Berlin 1974, S. 9 - 55.

DERSELBE: Regionale Wirtschaftspolitik und Ziel-System-Konformität. Bd 7 der "Beiträge der Akademie für Raumforschung und Landesplanung". Hannover 1971.

PIEPER, Götz: Liquiditäts- und Rentabilitätsauswirkungen steuerlicher Investitionshilfen und ihr Einfluß auf die unternehmerischen Investitionsentscheidung. Diss. Hamburg 1970.

PIGOU, Arthur C.: The Economics of Welfare. 4. Aufl. London 1960.

POENSGEN, O.H. u. STRAUB, H.: Inflation und Investitionsentscheidung. In: ZfB 1974 (Jg 44), S. 785 - 810.

POHMER, Dieter: Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Heft 12 der Schriftenreihe "Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen". Hrsg: E. Kosiol u. A. Paulsen. Berlin 1958.

PÜTZ, Theodor: Grundlagen der theoretischen Wirtschaftspolitik. Bd 1 der Schriftenreihe "Wirtschaftspolitik - Grundlagen und Hauptgebiete". Stuttgart 1971.

QUAST, Dieter: Steuerbegünstigte Kapitalanlagen in betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und zivilrechtlicher Sicht. Köln/Bonn 1973.

REIBERT, Winfried: Die wirtschafts- und finanzpolitische Problematik der Sonderabschreibungen. Nr. 9 der Schriftenreihe "Bochumer Wirtschaftswissenschaftliche Studien". Bochum 1975.

REMPEL, Hans Joachim: Leitmaximen des Unternehmerverhaltens. Diss. Fribourg. Plettenberg 1966.

RHEIN, Eberhard: Möglichkeiten und Probleme staatlicher Investitionsplanung in der Marktwirtschaft - dargestellt am Beispiel Frankreichs. Köln/Opladen 1960.

RIEBEL, Paul: Die Problematik der Normung von Abschreibungen. In: DB 1960 (Jg 13), S. 729 - 734.

RICHTER, Heinz: Investitionszulagen - Kommentar zum Berlinförderungsgesetz, Investitionszulagengesetz a.F., Investitionszulagengesetz n.F., Investitionszulagengesetz 1975. 2. Aufl. Herne/Berlin 1975.

RICHTER, Heinz u. WINTER, Willi: Gewinnübertragung nach §§ 6b/6c EStG. Herne/Berlin 1971.

RICHTER, Jürgen: Die Zinssubventionen in der Bundesrepublik Deutschland. Formen, Entwicklungen und Wirkungen auf den Kapitalmarkt. Frankfurt 1970.

RIEDEN, Wolfgang: Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Übertragung stiller Rücklagen gemäß § 6b des Einkommensteuergesetzes. Diss. Köln 1972.

RÖSNER, Hans Jürgen: Das "magische" Viereck der Konjunkturpolitik. Erfahrungen der Bundesrepublik Deutschland von 1957 bis 1960. Diss. Münster 1975.

ROSE, Gerd: Ärgernis Substanzbesteuerung. Betriebswirtschaftliche Untersuchungen zur Belastung gewerblicher Betriebe mit periodischen Substanzsteuern ab 1975. In: FR 1975 (Jg 57 (30)), S. 77 - 82.

DERSELBE: Die Steuerbelastung der Unternehmung. Grundzüge der Teilsteuerrechnung. Bd 1 der Schriftenreihe "Besteuerung der Unternehmung". Hrsg: G. Rose. Wiesbaden 1973.

DERSELBE: Neueste Teilsteuersätze unter Berücksichtigung der Herabsetzung des Vermögensteuersatzes. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1132 - 1133.

DERSELBE: Untersuchung über die Steuerbelastung der Unternehmung. In: DB 1968 (Jg 23), Beilage Nr 7, S. 1 - 12.

RUDOLPH, Bernd: Die Kreditvergabeentscheidung der Banken. Der Einfluß von Zinsen und Sicherheiten auf die Kreditgewährung. Bd 40 der "Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung". Hrsg: H. Albach u.a. Opladen 1974.

RÜCKLE, Dieter: Zielfunktion und Rechengrößen der Investitionsrechnung. In: Der oesterreichische Betriebswirt 1970 (Jg 20), S. 39 - 76.

RUTZ, Karl: Staatliche Subventionen an private Unternehmungen. Diss. Zürich 1948.

SCHÄTZLE, Gerhard: Forschung und Entwicklung als unternehmerische Aufgabe. Diss. Frankfurt 1965.

SCHANZ, Günther: Kriterien zur Bestimmung der Größe des Forschungsbudgets in Unternehmen der Industriegruppe Elektrotechnik. Eine empirische Untersuchung. In: ZfbF 1962 (Jg 24), S. 81 - 90.

SCHAUB, Günter: Die Bestimmung des Kalkulationszinsfußes bei Investitionsentscheidungen auf Grund der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der Unternehmer. Bd 10 der Schriftenreihe "Bankwirtschaftliche Sonderveröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln". Hrsg: H. Rittershausen u.a. Köln 1968.

SCHEER, August - Wilhelm: Die industrielle Investitionsentscheidung. Eine theoretische und empirische Untersuchung zum Investitionsverhalten in Industrieunternehmungen. Wiesbaden 1969.

SCHEMANN, Gert: Zielorientierte Unternehmensfinanzierung. Finanzierungsentscheidungen im Hinblick auf die Zielsetzungen der Kapitalgeber. Köln/Opladen 1970.

SCHINDLER, Stefan: Steuerpolitik als Mittel zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Diss. Erlangen - Nürnberg 1966.

SCHLAUWITZ, Walter: Der Bund als Finanzier. ERP - Sondervermögen, Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung. Bad Godesberg 1966.

SCHLECHT, Otto: Strukturpolitik in der Marktwirtschaft. Heft 46 der "FIW-Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. in Köln". Köln/Berlin/Bonn/München 1968.

SCHLIENKAMP, August: Zweites Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes. Anpassung der umsatzsteuerlichen Vergünstigungen des Berlinhilfegesetzes an die Mehrwertsteuer. In: BB 1968 (Jg 23), S. 33 - 48.

SCHMALENBACH, Eugen: Dynamische Bilanz. 13. Aufl. Köln/Opladen 1962.

SCHMIDT, Claus-Dieter: Die Krise im Steinkohlenbergbau und ihre soziale Problematik unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes. Diss. Münster 1967.

SCHMIDT, Fritz: Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. 1929. Neudruck Wiesbaden 1951.

SCHMIDT, Herbert: Räumliche Wirkungen der Investitionen im Industrialisierungsprozeß. Analyse des regionalen Wirtschaftswachstums. Bd 9 der Schriftenreihe "Die industrielle Entwicklung". Hrsg: F. Voigt u.a. Köln/Opladen 1966.

SCHMIDT-KÜSTER, W.J. u. POPP, M.: Die Rolle der Kernenergie in der Energiepolitik. Sonderdruck aus "Jahrbuch der Atomwirtschaft 1974".

SCHMITT, Dieter: Empfehlungen für eine energiepolitische Konzeption. In: Wirtschaftsdienst 1973 (Jg 53), S. 306 - 312.

SCHMÖLDERS, Günter: Finanzpolitik. 3. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York 1970.

DERSELBE: Allgemeine Steuerlehre. 4. Aufl. Berlin 1965.

SCHNEIDER, Dieter: Bestimmungsgründe des Substanzverzehrs durch Scheingewinn - Besteuerung. In: DB 1974 (Jg 27), S. 1073 - 1076.

DERSELBE: Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung. In: ZfbF 1968 (Jg 20), S. 1 - 29.

DERSELBE: Gewinnbesteuerung und Unternehmenserhaltung. In: ZfbF 1971 (Jg 23), S. 566 - 578.

DERSELBE: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung. Bd 8 der Schriftenreihe "Moderne Lehrtexte Wirtschaftswissenschaften". Opladen 1974.

DERSELBE: Investition und Finanzierung. Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewißheitstheorie. Bd 4 der Schriftenreihe "Moderne Lehrtexte Wirtschaftswissenschaften". 3. Aufl. Opladen 1974.

DERSELBE: Theorie und Praxis der Unternehmensbesteuerung. In: ZfbF 1967 (Jg 19), S. 206 - 230.

SCHNEIDER, Erich: Wirtschaftlichkeitsrechnung. 3. Aufl. Tübingen/Zürich 1973.

SCHNEIDER, Hans K.: Anpassungsprobleme in monostrukturierten Räumen - das Beispiel der nordöstlichen Ballungsrandzone des Ruhrgebietes. In: Anpassungsprobleme der Wohnungs- und Raumwirtschaft. Bd 73 der "Beiträge und Untersuchungen des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster". Hrsg: H.K. Schneider. Münster 1970.

DERSELBE (unter Mitarbeit von H. Bals u. U. Brönner): Zur Konzeption einer interventionistisch - marktwirtschaftlichen Energiepolitik. Münster 1968.

DERSELBE: Über die Notwendigkeit regionaler Wirtschaftspolitik. In: Beiträge zur Regionalpolitik. Hrsg: H.K. Schneider. Bd 41 (NF) SdVfS. Berlin 1968, S. 3 - 17.

SCHOLZ, Christoph: Kreditinstitute des Bundes und ihre Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung. Frankfurt 1960.

SCHORN, Rolf: Subventionswirkungen. Ein Beitrag zur Systematisierung und wirtschaftspolitischen Beurteilung von Hilfen aus dem Staatshaushalt. Diss. Mainz 1967.

SCHÜCKHER, Hertha u. Franz: Forschung in der Industrie. In: Industrielle Organisation 1964 (Jg 33), S. 155 - 161.

SCHULZ, Karl - Ernst: Bestimmungsgründe der Investitionen. In: WISU 1976 (Jg 5), S. 509 - 515 und 557 - 560.

SCHUMACHER, Peter: Scheingewinne beim abnutzbaren Sachanlagevermögen und Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Ausschüttung. In: BFuP 1973 (Jg 25), S. 563 - 576.

SCHULTE, Horst: Schätzung und Pauschalierung in der deutschen Einkommensteuer. Diss. Köln 1967.

SCHULTZE - GIVESIUS, Konrad: Kapazitätsabbau mit Staatshilfe. Die Stillegungsaktion in der Mühlenwirtschaft als Beispiel. Bd 26 der "Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Wirtschaftspolitik an der Universität Mainz". Hrsg: D.Diederich u.a. Berlin 1971.

SCHUMPETER, Joseph Alois: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. Bd VII der Schriftenreihe "Mensch und Gesellschaft". Hrsg: K. Farner. Bern 1950.

SEIDENFUS, Hellmuth St.: Sektorale Strukturpolitik. In: Kompendium der Volkswirtschaftslehre Bd 2. Hrsg: W. Ehrlicher u.a. Göttingen 1968, S. 287 - 352.

SENF, Paul: Kurzfristige Haushaltsplanung. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Hrsg: F.Neumark. 3.Aufl. Tübingen 1976, S. 371 - 425.

SIEBEN, Günter: Kritische Würdigung der externen Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung von Scheingewinnen. In: ZfbF 1974 (Jg 26), S. 153 - 168.

SIEBEN, Günter u. SCHILDBACH, Thomas: Substanzerhaltung und anteilige Fremdfinanzierung. Ein Beitrag zur Behandlung des Schuldenproblems im Jahresabschluß bei Geldentwertung. In: BFuP 1973 (Jg 25), S. 577 - 592.

SIEBERT, Horst: Regionales Wirtschaftswachstum und interregionale Mobilität. Tübingen 1970.

SIEGWART, Hans: Produktentwicklung in der industriellen Unternehmung. Bd 315 der "Uni - Taschenbücher". Bern/Stuttgart 1974.

SIEMENS, Peter von: Bei uns ist viel Zukunft im Rohr. In: Der Spiegel 1975, Heft 48, S. 49 - 57.

SÖNKSEN/SÖFFING: Berlinförderungsgesetz, Kommentar. Berlin 1973.

SOHMEN, Egon: Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik. Tübingen 1976.

SPÖRI, Dieter: Regionale Wirtschaftspolitik und räumliche Einkommensverteilung am Beispiel Baden-Württembergs. Diss. Konstanz 1973.

STOESSEL, Reinhold: Arten und Formen des Wettbewerbs im Kreditgeschäft der Depositenbanken in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. Würzburg 1958

STORBECK, Dietrich: Zur Operationalisierung der Raumordnungsziele. In: Kyklos 1970 (Vol XXIII), S. 98 - 116.

DERSELBE: Zur Theorie der regionalen Bevölkerungsstruktur. Über den Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdichte und Erwerbsstruktur der Regionen. Bd 17 der "Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung". Hrsg: W. Ernst u. R. Thoss. Münster 1974.

STREBEL, Heinz: Die Bedeutung von Forschung und Entwicklung für das Wachstum industrieller Unternehmungen. Diss. Karlsruhe 1967.

STREIT, Manfred: Über die Bedeutung des räumlichen Verbunds im Bereich der Industrie. Ein empirischer Beitrag zur Regionalpolitik. Heft 27 der "Annales Universitatis Saraviensis". Köln/Bonn/Berlin/München 1966.

SWOBODA, Peter: Der Einfluß der steuerlichen Abschreibungspolitik auf betriebliche Investitionsentscheidungen. In: ZfbF 1964 (Jg 16), S. 414 - 429.

SZYPERSKI, Norbert: Art. Rechnungswesen als Informationssystem. In: HWR. Hrsg: E. Kosiol. Stuttgart 1970, Sp. 1510 - 1523.

THEELEN, Franz: Das Investitions- und Finanzierungsverhalten deutscher Unternehmungen. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse von Konjunkturschwankungen. Diss. Münster 1975.

THIEL, Rudolf: Übertragung stiller Reserven. Kommentar zum § 6b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1964. Heidelberg 1965.

THOMAE, Georg: Die Problematik der Subventionen. Teilweise notwendig, aber vielfach überflüssig. In: Der Arbeitgeber 1967 (Jg 19), S. 56 - 57.

TICHY, Gunther J.: Konjunkturschwankungen - Theorie, Messung, Prognose. Berlin/Heidelberg/New York 1976.

TÖPFER, Klaus: Regionalpolitik und Standortentscheidung. Die Beeinflussung privater Pläne, dargestellt an der unternehmerischen Standortentscheidung. Bd 6 der "Beiträge zur Raumplanung". Hrsg: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster. Bielefeld 1969.

UHLENBRUCK, Wilhelm: Insolvenzgefahren bei Abschreibungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG. In: BFuP 1975 (Jg 27), S. 189 - 204.

ULRICH, Franz Heinrich: Strukturänderungen in der Wirtschaft. Bd 75 (NF) der "Kieler Vorträge, gehalten im Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel". Hrsg: H. Giersch. Tübingen 1973.

ULRICH, Hans: Die Unternehmung als produktives soziales System. Grundlagen allgemeiner Unternehmungslehre. Bd 1 der Schriftenreihe "Unternehmung und Unternehmensführung". Hrsg: Institut für Betriebswirtschaft an der Hochschule St. Gallen. 2. Aufl. Bern/Stuttgart 1970.

WEBER, Alfred: Über den Standort der Industrien. 1. Teil. Reine Theorie des Standortes. 2. Aufl. Tübingen 1922.

WEFERS, Dieter: Die Methoden der Gewährung von Investitionskrediten durch die öffentliche Hand. Diss. Köln 1960.

WEICHSEL, Lothar: Beschleunigte Abschreibung, Wachstum und Konjunktur. Bd 3 der "Wirtschafts- und Finanzwissenschaftlichen Forschungen". Hrsg: H. Jecht. Köln/Opladen 1964.

WELBERGEN, Johannes C.: Internationale und nationale Energie- und Ölpolitik - Wohin führt der Weg? In: OEL 1975 (Jg 13), S. 274 - 278.

WESEMANN, Hans Otto: Verschleierte Staatsgunst. Von Notständen, Bürgschaften und dergleichen. In: Soll der Staat Geschenke verteilen? Vorträge auf der achtzehnten Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 25. und 26. Juni 1962 in Bad Godesberg. Tagungsprotokoll Nr. 18 der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft. Ludwigsburg 1962, S. 58 - 78.

WESSELS, Theodor: Art. Subventionen. In: HWB Bd 3. Hrsg: H. Seischab u. K. Schwantag. 3. Aufl. Stuttgart 1960, Sp. 5321 - 5329.

WIELENS, Hans: Probleme bei der Auswahl von Kapitalanlagen und kritische Durchleuchtung der steuerbegünstigten Beteiligungen. In: DB 1970 (Jg 23), S. 2037 - 2045.

WILLE, Eberhard: Mittel- und langfristige Finanzplanung. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Hrsg: F. Neumark. 3. Aufl. Tübingen 1976, S. 427 - 474.

WITTE, Eberhard: Forschung, Werbung und Ausbildung als Investition. In: HJWG 1962 (Jg 7), S. 210 - 226.

DERSELBE: Die Liquiditätspolitik der Unternehmung. Tübingen 1963.

WÖHE, Günter: Bilanzierung und Bilanzpolitik. 2. Aufl. München 1972.

DERSELBE: Steuerfreie Rücklagen. Zwischen Billigkeit und Wirtschaftspolitik. In: Der Volkswirt 1966 (Jg 19), S. 393 - 396.

DERSELBE: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd 1. 3. Aufl. München 1972.

DERSELBE: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Bd II 2. Halbband. 2. Aufl. Berlin/Frankfurt 1965.

DERSELBE: Steuern als Mittel der Wirtschaftspolitik. In: Steuerkongressreport 1975, S. 169 - 195.

WYSOCKI, Klaus von: Öffentliche Finanzierungshilfen. Nr. 946 der "Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen". Köln/Opladen 1961.

ZACHARIAS, Otto Heinrich: Sonderabschreibungen - betriebswirtschaftlich, handelsrechtlich und steuerlich. In: StBJb 1970/71, S. 321 - 398.

ZACHAU-MENGERS, Gertrud: Subventionen als Mittel moderner Wirtschaftspolitik. Dessau 1930.

ZAVLARIS, Démêtre: Die Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1951. Eine Untersuchung ihres Umfangs, ihrer Struktur und ihrer Stellung in der Finanz- und Volkswirtschaft. Heft 14 der "Beiträge zur Strukturforschung". Hrsg: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Berlin 1972.

ZEITEL, Gerhard: Staatliche Darlehensgewährung als Mittel der Finanz- und Wirtschaftspolitik. In: FA 1967 (Bd 26 NF), S. 193 - 214.

ZIMMERMANN, Horst: Regionale Präferenzen. Zur Wohnortorientierung und Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland. Überblick über Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Institut für Raumordnung, Informationen 1972 (Jg 22), S. 379 - 398.

DERSELBE: Zielvorstellungen in der Raumordnungspolitik des Bundes. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1966 (Bd 17), S. 225 - 245.

ZITZMANN, Gerhard: Die Dritte Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen. In: BB 1973 (Jg 28), S. 840 - 843.

Lebenslauf

Am 20. 4. 1947 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Direktors Hubert Groß und seiner Ehefrau Ilse, geb. Helbig, in Oberhausen geboren.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule wechselte ich am 1. 4. 1957 zum Staatlichen Gymnasium in Oberhausen, wo ich am 25. Februar 1966 die Reifeprüfung ablegte. Zum Sommersemester 1966 immatrikulierte ich mich an der Universität zu Köln und nahm dort das Studium der Betriebswirtschaftslehre auf. Zur Ableistung des Grundwehrdienstes mußte ich mein Studium vom 1. 10. 1966 bis zum 31. 3. 1968 unterbrechen. Mit dem Sommersemester 1968 konnte ich mein Studium wieder aufnehmen und schrieb mich als Student an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster ein. Hier bestand ich am 14. 4. 1972 die Diplomprüfung für Kaufleute.

Während der Promotionszeit war ich an verschiedenen Instituten als wissenschaftliche Hilfskraft (Tutorenstelle) und als Korrekturassistent beschäftigt. Vom 1. 6. 1974 bis zum 31. 3. 1976 erhielt ich ein Stipendium nach Maßgabe des Graduiertenförderungsgesetzes. Seit dem 1.4.1976 bin ich als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle, seit dem 1.6.1976 als wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Volkswirtschaftlehre, insbes. Wirtschaftswissenschaften für Juristen sowie Wettbewerbs- und Kooperationsforschung an der Universität Münster tätig.

SPERL